

BEAMTENTUM IM DRITTEN REICH

SCHRIFTENREIHE
DER VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE
NUMMER 13

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte
herausgegeben von Hans Rothfels und Theodor Eschenburg
Redaktion: Martin Broszat

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTT GART

HANS MOMMSEN

BEAMTENTUM
IM DRITTEN REICH

Mit ausgewählten Quellen zur
nationalsozialistischen Beamtenpolitik

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTTGART

© 1966 Deutsche Verlags-Anstalt GmbH., Stuttgart. Gesetzt aus der
Monotype Walbaum-Antiqua. Umschlagentwurf: Edgar Dambacher.
Gesamtherstellung: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH., Stuttgart.
Printed in Germany. Titelnnummer 1335

INHALT

Verzeichnis der Abkürzungen	8
Vorwort	10

EINFÜHRENDE DARSTELLUNG

1. Methodische Probleme und Forschungsstand	13
2. Nationalsozialismus und Beamtentum	20
3. Die „Wiederherstellung“ des Berufsbeamtentums	39
4. Fachbeamtentum oder politisierte Verwaltung – das Ringen um die Entscheidungsgewalt in der staatlichen Personalpolitik	62
5. Die Entstehung des „Deutschen Beamtengesetzes“ und die Aushöhlung der staatstragenden Rolle des Berufsbeamtentums	91

QUELLEN

I. Grundsätzliche Ziele der nationalsozialistischen Beamtenpolitik	
1. Denkschrift des späteren Staatssekretärs Hans Pfundtner über beamtenpolitische Maßnahmen einer „nationalen Regierung“ vom Juni 1932 ..	127
2. Interner Erlaß des Staatssekretärs Ludwig Grauert für das Preußische Ministerium des Innern vom 18. April 1933	135
3. Denkschrift Fritz-Dietlof von der Schulenburgs über den Neuaufbau des höheren Beamtentums vom April 1933	137
4. Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern über die Aufgaben des Reichsbunds der Deutschen Beamten vom 26. März 1934 ..	143
5. Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern zum Verbot der Interessenvertretung durch die NS-Fachschaften vom 27. Dezember 1934	144
6. Ausführungen Hitlers über das Verhältnis von Staat und Partei auf der Reichstatthalterkonferenz am 1. November 1934	145
7. Denkschrift Fritz-Dietlof von der Schulenburgs über die Krise des Beamtentums vom September 1937	146
8. Aus der Denkschrift Staatssekretär Hans Stuckarts über die Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten vom 5. August 1940	149
II. Aktenstücke zur Entstehung und Durchführung des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933	
1. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, März 1933	151
2. Besprechung über den Entwurf des Berufsbeamtengesetzes im Reichsministerium des Innern vom 27. März 1933	155
3. Unterredung von Ministerialdirektor Dr. Mulert mit Ministerialrat Dr. Krauthausen über die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes vom 19. April 1933	157
4. Unterredung von Ministerialdirektor Dr. Mulert mit Ministerialrat Dr. Seel vom 20. April 1933 über die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes	158

5. Ministerbesprechung über die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes vom 25. April 1933	159
6. Kritik bezüglich der Anwendung des § 2 BBG auf ehemals kommunistische Beamte im Reichsarbeitsministerium, Juni 1933	164
 III. Aktenstücke zur bevorzugten Behandlung nationalsozialistischer Beamter	
1. Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 14. Juli 1933 über die Besetzung der Personalreferate mit überzeugten Nationalsozialisten ..	166
2. Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 7. August 1933 über die bevorzugte Verwendung national gesinnter Wartestandsbeamter	166
3. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1933 über die bevorzugte Beförderung von um die nationale Erhebung verdienten Beamten	167
4. Schreiben des Reichspostministers an den Reichsminister des Innern vom 30. Dezember 1933 zur Frage der Beförderung von Beamten	168
5. Ergebnisse der interministeriellen Konferenz vom 17. Januar 1934 über die Frage der Beförderung der Beamten	169
6. Erlaß des Reichsministers des Innern vom 20. März 1934 über die Beförderung von Beamten, die sich im Kampf um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben	170
7. Denkschrift des Oberregierungsrats und SA-Obersturmbannführers Hans von Helms über „Nationalsozialistische Personalpolitik in den Zentralbehörden in ihrem Zusammenhang mit ‚Partei und Staat‘“ vom 26. Mai 1934	171
8. Anwendung der §§ 5 und 6 BBG (Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand) auf Parteigenossen, die vor dem 30. Januar 1933 der NSDAP beigetreten sind	174
9. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 9. September 1936 an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern betreffend die Beförderung von Beamten	175
10. Beförderungsrichtlinien des Reichsarbeitsministeriums	176
11. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 19. November 1937 über die Einberufung von Nationalsozialisten in das Beamtenverhältnis	177
 IV. Quellen zum Kompetenzkonflikt zwischen dem Stellvertreter des Führers und den Obersten Reichsbehörden in beamtenpolitischen Fragen	
1. Meinungsaustausch zwischen dem Reichsministerium der Justiz und dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern über die Fortgeltung des Beamtenrechts der Weimarer Reichsverfassung, März/April 1934	180
2. Rundschreiben des Stellvertreters des Führers vom 23. Januar 1935 über die Akteneinsicht durch Dienststellen der NSDAP	182
3. Akten zur Mitwirkung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung und Beförderung von Beamten, 1938–40	182
4. Schriftwechsel zwischen den Obersten Reichsbehörden und dem Stellvertreter des Führers über die Besetzung leitender Beamtenstellen mit Nationalsozialisten, 1940	194
5. Schriftwechsel des Stellvertreters des Führers mit den Reichsministerien über die politische Bewertung des Fronteinsatzes von Beamten, Ende 1941	198

V. Akten zur Entstehung des Deutschen Beamtengesetzes

1. Erinnerung des Staatssekretärs Pfundtner über die Entwürfe zur Beamten-gesetzgebung vom 10. August 1934	203
2. Vorlage Pfundtners für Reichsinnenminister Frick vom 8. November 1934 zur Beamten-gesetzgebung	203
3. Schnellbrief des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1936 zur Vorlage des Deutschen Beamtengesetzes im Reichs-kabinett	205
4. Vorlage des Ministerialrates Dr. Killy für Staatssekretär und Reichs-minister Dr. Lammers vom 1. Februar 1936 zum Stand der Verhand-lungen über den Entwurf des Deutschen Beamtengesetzes	206
5. Stellungnahme der Ressorts zu § 42 DBG	208
6. Schreiben des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 25. Juni 1935	212
7. Vorlagevermerk des Referenten für Beamtenfragen im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern und Aktenvermerk Fricks über das DBG vom September 1936	212
8. Besprechung im Braunen Haus in München vom 26. Oktober 1936 über den Entwurf des Deutschen Beamtengesetzes	213
9. Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern an die Reichsminister zum Entwurf des DBG vom 18. Dezember 1936	214
10. Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums vom 15. Dezember 1936	215
11. Schreiben des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministeriums vom 7. Januar 1937 zu § 42 Abs. 2	215
12. Stellungnahme des Preußischen Ministerpräsidenten vom 7. Januar 1937 zu § 42 Abs. 2	216
13. Aufzeichnung von Ministerialrat Dr. Killy vom 10. Januar 1937 zum Stand der Verhandlungen über das DBG	217
14. Aktenvermerk von Reichsminister Lammers vom 13. Januar 1937 über die Haltung Hitlers zu § 42 Abs. 2	220
15. Behandlung des Gesetzentwurfs in der Reichskabinettsitzung vom 26. Januar 1937	220

VI. Aktenstücke zum Problem der Personalunion von Kreisleitern und Landräten

1. Schnellbrief des Reichsministers des Innern an den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 23. Dezember 1939	223
2. Aktenvermerk von Ministerialrat Dr. Dellbrügge vom Dezember 1939 über die Entwicklung der Personalverhältnisse in der Ostmark	224
3. Schreiben des Reichsministers des Innern an Generalfeldmarschall Göring und Reichsminister Lammers vom 2. Januar 1940	227
4. Niederschrift des Hauptamtsleiters Friedrichs zur Frage der Personalunion von Kreisleiter und Landrat, Anfang 1940	228
5. Konflikt zwischen dem Reichsministerium des Innern und dem Stellvertreter des Führers über die Besetzung der Landratsstellen in der Ostmark vom Frühjahr 1941	233
6. Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei an die Reichsleiter, Gau-leiter, Verbändeführer und Kreisleiter vom 7. August 1942	239

Sach- und Personenregister	243
----------------------------------	-----

ABKÜRZUNGEN

AA	Auswärtiges Amt
Abg.Verm.	Abgangsvermerk
Anl.	Anlage
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv Koblenz
BBG	Berufsbeamtengesetz (= Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums)
begl.	beglaubigt
Bes.Gr.	Besoldungsgruppe
BRÄndG	Beamtenrechtsänderungsgesetz
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DGT	Deutscher Gemeindetag
DVO	Durchführungsverordnung
Ex.	Exemplar
gez.	gezeichnet
Gg.	Geschäftsgang
GS	Preußische Gesetzessammlung
GStA	Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Stiftung Preußischer Kulturbesitz
hdschr.	handschriftlich
HVA	Hauptversorgungsamt
I.A.	Im Auftrag
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
I.V.	In Vertretung
MBliV	Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung
m.d.B.	mit der Bitte
Min.Dir.	Ministerialdirektor
Min.Rat	Ministerialrat
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
ORR	Oberregierungsrat
PrFM	Preußisches Ministerium der Finanzen
PrMdi	Preußisches Ministerium des Innern
PrMPr	Preußischer Ministerpräsident
PrStM	Preußisches Staatsministerium
RAM	Reichsarbeitsministerium
RBG	Reichsbeamtengesetz
RBO	Reichsbesoldungsordnung
RDStO	Reichsdienststrafordnung
RDtB	Reichsbund der Deutschen Beamten
Reg.Präs.	Regierungspräsident
Rep.	Repertorium
RFM	Reichsfinanzministerium
RGBI	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizministerium
RKabRat	Reichskabinettsrat

RLM	Reichsluftfahrtministerium
RMBliV	Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung
RMdI	Reichsministerium des Innern
RPM	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
RuPrMdI	Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern
RVM	Reichsverkehrsministerium
RWM	Reichswirtschaftsministerium
STdF	Stellvertreter des Führers
StS	Staatssekretär
Verm.	Vermerk
VO	Verordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Wv.	Wiedervorlage
Z.d.A.	Zu den Akten
z.Hd.	zu Händen

Fundstellen der zitierten bzw. abgedruckten Quellen

BA	Bundesarchiv Koblenz
DGT	Akten des Deutschen Gemeindetags, Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin
GStA	Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Stiftung Preußischer Kulturbesitz
IfZ	Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München*

* Die nach dem Bestand des IfZ zitierten Reichskabinettsprotokolle sind Kopien aus dem Bestand BA R 43 II.

VORWORT

Die in diesem Bande vorgelegte Quellenauswahl zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik ist von dem Redakteur der Schriftenreihe, Herrn Dr. Martin Broszat, angeregt worden; ich verdanke ihm zugleich wesentliche Unterstützung bei der Beschaffung und Sichtung des Materials. Für Rat und Hilfe danke ich weiter dem Bundesarchiv, vor allem Herrn Oberarchivrat Dr. Boberach und Herrn Archiv-assessor Dr. Kahlenberg, dessen kritische Hinweise und Anregungen mir sehr wertvoll waren, sowie dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem, besonders Herrn Petermann. Herr Dr. Hoch und das Archiv des Instituts für Zeitgeschichte haben mich in jeder Hinsicht tatkräftig unterstützt. Herrn Dr. Jochmann von der Hamburger Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus sei für die Überlassung einzelner Stücke aus den Beständen der Hamburger Senatskanzlei gedankt, Herr Reinhard Bollmus, Heidelberg, für freundliche Hilfe bei den Korrekturen und für den Hinweis auf einige wichtige Stücke aus den Akten des Amts Rosenberg und den Restakten der NSDAP, Charlotte Gräfin v. d. Schulenburg für die freundliche Genehmigung, zwei Denkschriften aus dem Nachlaß Fritz-Dietlof v. d. Schulenburgs abzdrukken. Schließlich danke ich dem Verlag für die Sorgfalt und die Geduld, die er aufgewandt hat, um durch eine möglichst übersichtliche Textgestaltung die Benützung dieses Bandes zu erleichtern.

Der Herausgeber ist sich bewußt, daß die vorliegende Publikation den Gegenstand nicht vollständig und nicht erschöpfend behandelt. Forschungsstand und Quellenlage waren dafür ebenso maßgebend wie der Umstand, daß die Begrenztheit des zur Verfügung stehenden Raums die Beschränkung auf einige Aspekte notwendig machte. Der Herausgeber hofft, die Lücken, die sich somit ergeben, in einer thematisch verwandten, größeren Arbeit ausfüllen zu können. Doch wird die in diesem Beiheft enthaltene Auswahl bislang unzugänglicher Aktenstücke, zusammen mit der einleitenden Skizze der nationalsozialistischen Beamtenpolitik, dazu beitragen, die gegenwärtig wieder lebhaft geführte Diskussion über die Politik des Nationalsozialismus auch auf die Probleme der inneren Verfassung zu lenken.

Heidelberg, den 20. Oktober 1966

Hans Mommsen

EINFÜHRENDE DARSTELLUNG

1. METHODISCHE PROBLEME UND FORSCHUNGSSTAND

Die Frage nach der politischen Rolle des Beamtentums im Dritten Reich steht in engstem Zusammenhang mit dem Problem der inneren Struktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und deren Wandlungen. Gerhard Schulz¹ hat von dem „Bewegungstrieb“ gesprochen, der der nationalsozialistischen Diktatur eigentümlich sei, und die Tendenz zu immer wiederkehrender Neubildung bei gleichzeitigem Ausgehen von den vorhandenen Kontinuitäten und Institutionen hervorgehoben. Die innere Struktur des nationalsozialistischen Systems ist allerdings nicht zu erfassen, wenn man darin ein einmal feststehendes oder sich zu einer bestimmten Form verfestigendes Herrschaftsgebilde erblicken will. Das ständige Ummodellieren der gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, die fortwährende Neubildung von Hoheitsträgern mit eigenem, willkürlich abgestecktem und von älterer staatlicher Organisation nicht wirklich geschiedenem Kompetenzbereich läßt eine generelle Antwort auf die Frage nicht zu, was der „Staat“ in der nationalsozialistischen Zeit gewesen ist oder in welchem Maße die typischen Charakteristika des modernen Anstaltsstaates im regellosen Pluralismus neugeschaffener oder umgebildeter staatlicher und politischer Ämter verlorengegangen sind. Eines der wesentlichen Bestimmungsmerkmale des Dritten Reiches scheint uns gerade darin zu liegen, daß seine Entfaltung auf einer fortschreitenden parasitären Zersetzung eines überkommenen Obrigkeitsstaates beruhte und daß es daher folgerichtig ebenso im Innern zerfallen mußte, wie die Überdehnung der außenpolitischen Zielsetzungen bis hin zum europäischen Großreich „germanischer Nation“ gleichzeitig zur äußeren Katastrophe geführt hat.

In einem solchen Zusammenhang ist die Frage nach der Stellung des Beamtentums im und zum nationalsozialistischen Staat von besonderem Interesse. Die staatliche Verwaltung ist ein grundlegendes Element geschichtlicher Kontinuität und – das gilt auch für das Dritte Reich – die Voraussetzung jeder dauerhaften inneren wie äußeren Machtentfaltung. Ohne die Leistung und Pflichterfüllung eines staatstreuen Beamtentums wären die beträchtlichen Anfangserfolge des Dritten Reiches wie seine relativ hohe innere Stabilität nicht erklärlich. Das Beamtentum bildet neben der Reichswehr den stärksten traditionellen und stabilisierenden Faktor im Herrschaftsgefüge des Dritten Reiches. Durch die Säuberungsmaßnahmen ist es, auf das Ganze gesehen, nicht wirklich verändert worden; zwar ergab sich ein umfassender Personalwechsel in den Führungspositionen der staat-

¹ Gerhard Schulz: Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates, in: K. D. Bracher, W. Sauer, G. Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34 (= Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Bd. 14), Köln und Opladen (1960) 1962², S. 512.

lichen und kommunalen Verwaltung, doch darf seine Auswirkung nicht überschätzt werden. Die Homogenität der Reichsministerialverwaltung blieb, abgesehen von den neugeschaffenen Ministerien, weitgehend erhalten. Die systematische Ausschaltung potentieller politischer Gegner und jüdischer Beamter in den nachgeordneten Verwaltungen beschränkte sich im wesentlichen darauf, die Ansätze zur Republikanisierung des Beamtentums rückgängig zu machen, soweit dies nicht schon unter dem Präsidialkabinett v. Papens geschehen war². Eine Neubildung eines nationalsozialistischen Beamtenkorps von Grund auf kam über das Stadium einzelner Erwägungen nicht hinaus; die Personalverluste und der gesteigerte Personalbedarf durch die Annexion neuer Gebiete und die Verwaltung der besetzten Territorien³ setzte solchen Plänen eine natürliche Grenze; zugleich war der Zeitraum nationalsozialistischer Herrschaft zu kurz, als daß eine solche Neubildung möglich gewesen wäre.

Die nationalsozialistische Führungsgruppe war daher stets darauf angewiesen, mit dem Gros des alten Beamtenapparats zu arbeiten. Die Befürchtung einer Passivität oder, wie Hitler sich ausdrückte⁴, „Sabotage“ durch die Verwaltung erwies sich gleichwohl als unberechtigt. Vielmehr kann an der Bereitschaft der Masse der Beamten, der neuen Regierung loyal zu dienen, kein Zweifel sein. Daß die Beamtenschaft gegen ihre „Gleichschaltung“ keinerlei ernsthaften Widerstand erkennen ließ, war nicht nur ein Ergebnis der pseudolegalen Übernahme der Regierungsgewalt⁵; das Kabinett der „nationalen Konzentration“ nutzte, wie vor ihm die preußische Kommissariatsregierung, die deutsche Beamtentradition zur Ausschaltung des Parlamentarismus bewußt aus. Die versprochene „Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums“ kam den Wünschen der Beamtenschaft entgegen; diese begrüßte mit überwiegender Mehrheit die nationale „Erhebung“, weil sie sich von ihr die Befreiung des staatlichen Handelns von den verwirrenden Einflüssen politischer Parteien und Interessengruppen und eine Rückkehr zur Sachentscheidung erhoffte – eine Tendenz, die schon in Brüning's Begriff der „Politik der Sachlichkeit“ angeklungen war⁶. Die Beamtenschaft erwartete von der neuen Regierung, daß sie die zentrale Stellung im Staatsleben, die sie im Kaiserreich gehabt hatte, wieder erlangen würde. Daher war die Mehrheit der Beamten bereit, kurzfristige Rechteinbußen hinzunehmen, die ihnen im Rahmen der Sanierung des Berufsbeamtentums als unvermeidliches Übel erschienen⁷.

² Dazu vgl. die wichtige Arbeit von Wolfgang Runge: Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918 und 1933 (= Industrielle Welt, Bd. 5), Stuttgart 1965, S. 237 ff.

³ Für das Generalgouvernement vgl. Martin Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945 (= Schriftenreihe der Vjh. f. Zeitgeschichte 2), Stuttgart 1961; für Frankreich, Eberhard Jäckel, Frankreich in Hitlers Europa, Stuttgart 1966.

⁴ Vgl. unten S. 146, Quellenteil I, 6.

⁵ Vgl. die grundsätzlichen Bemerkungen bei K. D. Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, 1960³, S. 730 f., und ders.: Machtergreifung, a. a. O., S. 50 f., 167 f.

⁶ Vgl. Waldemar Besson: Württemberg und die deutsche Staatskrise 1928–1933, Stuttgart 1959, S. 354 f.

⁷ Charakteristisch dafür ist eine Unterredung zwischen Vertretern des Preußischen Beamten-

Der Weg, den das Beamtentum aus der Situation hoffnungsvoller Erwartung von 1932/33 bis in die letzten Kriegsjahre genommen hat, in denen es zum Vollstrecker zunehmend sachfremder „Führerbefehle“ und zum bloßen „Apparat“ herabgewürdigt wurde, war von sich aufstauernder Enttäuschung und Verbitterung über die mangelnde Anerkennung seiner Leistungen und das Mißtrauen in seine Loyalität begleitet. Die Entwicklung des Berufsbeamtentums ist eng mit jenem Prozeß verbunden, der von der anfänglichen Straffung der staatlichen Autorität zu einer fortschreitenden Aushöhlung der Kompetenzen, der Verantwortung und der effektiven Macht der allgemeinen und inneren Verwaltung geführt hat und damit das Ansehen und die politische Rollenerwartung des Beamtentums aller Ressorts beeinträchtigte. Die Geschichte des Beamtentums im Dritten Reich – ob es sich ausdrücklich zum Nationalsozialismus bekannte oder dem von ihm geführten Staat aus „unpolitischer“ Gesinnung heraus diente – ist überwiegend die Geschichte seiner inneren und äußeren Selbstbehauptung. Einerseits mußte es das Bestreben der Beamtschaft sein, sich das Monopol zu bewahren, ausführendes Organ der Exekutive zu sein, und die von der NSDAP und ihren Gliederungen ausgehenden Versuche abzuwehren, staatliche Hoheitsfunktionen an sich zu ziehen. Zum anderen war die Beamtschaft bemüht, in einem System, das widerspruchsvolle und mit geordneter Staatstätigkeit allzuoft unvereinbare Anweisungen ungeduldig aufeinanderhäufte, wenigstens die Gesetzmäßigkeit des staatlichen Handelns gegenüber individueller Willkür und augenblicksbedingten Herrschaftslaunen zu gewährleisten. Sie sah ihre Aufgabe in wachsendem Umfang, wie ein führender Beamter der Reichskanzlei sich ausdrückte, in „der Rettung des vorläufig noch organisierten Chaos“⁸. Das Beamtentum war daher im gleichen Maß Gegenspieler der nationalsozialistischen Führungsgruppe wie Vollstrecker ihrer Wünsche, die es in Gesetzesbefehle und geordnete Verwaltungsanweisungen umzusetzen verstand und deren Durchführbarkeit und Effektivität es erst dadurch möglich machte. Das Verhältnis zwischen der politischen Führung und der Ministerialbürokratie hing daher weniger von der persönlichen Einstellung der verantwortlichen Beamten als von dem Widerspruch zwischen dem Sachzwang, der jeder modernen Verwaltung eigentümlich ist, und den vielfach ohne Rücksicht auf den staatlichen Organismus gefällten Entscheidungen Hitlers und seiner Umgebung ab. Gerade unter nationalsozialistischen Staatssekretären entstand in manchen Ressorts ein Widerstand gegen übermäßige innenpolitische Radikalisierung, und es gab eine stillschweigende Fronde hoher Ministerialbeamter bis in die staatsrechtliche Abteilung des Stabs des Stellvertreter des Führers hinein, die der fortschreitenden Zersetzung des Staatsapparats entgegen-

bundes und Ministerialdirektor Dr. Landfried vom Preuß. Staatsministerium am 24. Febr. 1933, in der sich der Beamtenbund für die Erhaltung des Berufsbeamtentums und den Schutz der Beamtenrechte einsetzte, aber einräumte, „daß die in einer Zeit wie der Gegenwart bestehenden besonderen Staatsnotwendigkeiten nicht verkannt würden“ (GStA Rep. 90, Nr. 613).

⁸ NG-1296, Bl. 4; vgl. Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Reichskanzlei Dr. Wilhelm Kritzing, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 376f.

wirkte und an den gesetzgeberischen Plänen der Regierung nicht unwesentliche Abstriche machte⁹.

Die durch Tradition und Funktion bedingte Rolle des Beamtentums, Bewahrer der staatlichen Substanz zu sein, trat unter den Verhältnissen des Dritten Reiches, denen gegenüber die Einwirkungen gesellschaftlicher Kräfte auf den Verwaltungsapparat in der Weimarer Republik ein Kinderspiel waren¹⁰, immer deutlicher zutage. Grundlegende Voraussetzung dieser Rolle war die Erhaltung eines fachkundigen, disziplinierten und geordneten Beamtentums. Die Beamtenpolitik in der nationalsozialistischen Zeit ist daher unter einem doppelten Gesichtspunkt zu betrachten. Einerseits stellt sich die Frage, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln es dem System gelang, die Loyalität und das Vertrauen der Beamtenschaft zu erwerben und sie, wie man damals sagte, „mit nationalsozialistischem Geist“ zu durchdringen¹¹; andererseits bedarf es einer Klärung, inwieweit die personelle und institutionelle Integrität der Verwaltung gegenüber den personalpolitischen und institutionsfremden Einwirkungen der NSDAP und der aus ihren Gliederungen erwachsenen Apparate gewahrt worden ist.

Mit diesen Bemerkungen ist die grundsätzlich bestehende Schwierigkeit skizziert, in einer knapp gehaltenen Studie am Beispiel einer begrenzten Zahl von ausgewählten Quellen einige wesentliche Aspekte der nationalsozialistischen Beamtenpolitik zu schildern. Eine endgültige Darstellung dieses Gegenstandes ist so lange nicht möglich, als auf dem Felde der inneren Geschichte des Dritten Reiches die weißen Flecken überwiegen. Die bisherige Forschung hat den Fragen der äußeren Politik, der Kriegsführung und Strategie, der Judenverfolgung, der Verwaltung der besetzten Gebiete, der Konzentrationslager, in gewissem Umfang auch der SS großes Interesse zugewandt, während für zentrale Probleme der inneren Struktur – der Entwicklung des Stabs des Stellvertreters des Führers und Parteikanzlei, der NSDAP zwischen 1933 und 1945, der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik, der Rolle der gesellschaftlichen Verbände – nur vereinzelte Untersuchungen vorliegen. Eine Ausnahme macht das verdienstvolle Werk von Karl Dietrich Bracher, Wolfgang Sauer und Gerhard Schulz, das für die Anfangsphase in weitem Umfang wesentliches Material erschlossen hat und auch die Beamtenpolitik bis 1935 in den grundlegenden Zügen schildert. Unserer Untersuchung sind daher vom Stand der

⁹ Vgl. ebenda S. 377; charakteristisch dafür sind die nachgelassenen Aufzeichnungen von Bernhard Lösener: Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: *Vjh. f. Zeitg.* 9 (1961), S. 264ff.

¹⁰ Vgl. die überpointierte, aber zutreffende Kritik Goerdeler in der Denkschrift „Der Weg“, in: Beck und Goerdeler. Gemeinschaftsdokumente für den Frieden 1941–1944, hrsg. von W. Ritter v. Schramm, München 1965, S. 198 f. sowie den Aufsatz des Verfassers: Gesellschaftsbild und Verfassungspläne des deutschen Widerstands, in: Buchheim/Schmitthenner (Hrsg.): *Der deutsche Widerstand des 20. Juli*, Köln 1966.

¹¹ Vgl. den Rundelaß des PrMdI vom 11. 7. 1933 zur „Verbreitung des Gedankengutes der nationalsozialistischen Bewegung in der Beamtenschaft“, MBliV (1933), S. 807ff. sowie Erwin Schütze: *Beamtenpolitik im Dritten Reich*, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, Festschrift für Frick, hrsg. v. H. Pfundtner, München 1937, S. 59ff.

Forschung her – der wieder davon beeinflusst ist, daß die Masse der Akten erst in den letzten Jahren zugänglich geworden ist – Grenzen gesetzt.

Überdies ist die Quellenlage keineswegs befriedigend – zumal die Restakten des Reichsministeriums des Innern nur teilweise der westdeutschen Forschung zugänglich sind. Die Überlieferung ist selbst bei überwiegend erhaltenen Beständen – wie den Akten der Reichskanzlei, des Reichsfinanz- und des Reichsjustizministeriums – durchweg uneinheitlich und vielfach bruchstückhaft, insbesondere was die Anfänge und die Spätzeit des Dritten Reiches angeht. Zugleich erweist sich die fast vollständige Vernichtung der Akten des Stabs des Stellvertreters des Führers, vor allem der staatsrechtlichen Abteilung, als ein empfindlicher Mangel, da die Haltung des Stellvertreters des Führers und später der Parteikanzlei für die Fragen der Personalpolitik der öffentlichen Verwaltung und der Neuregelung des Beamtenrechts von grundlegender Bedeutung war. Sie ist vielfach der Hintergrund, auf dem die Vorschläge der beteiligten Reichsministerien und der Reichskanzlei gesehen werden müssen. Dieser Hintergrund kann nur aus dem erhalten gebliebenen Schriftwechsel mit einigen Reichsressorts erschlossen werden; welche verdeckten Motive und politischen Entscheidungen den einzelnen Stellungnahmen der Partei zugrunde lagen, ist daher im allgemeinen nicht dokumentarisch evident zu erweisen.

Für den Quellenteil unserer Studie ergab sich aus dieser Lage die Notwendigkeit, Materialien der verschiedensten Provenienz mosaikartig zusammenzufügen, da in der Regel auf geschlossene Aktenbestände nicht zurückgegriffen werden konnte. Manches Mal ist nicht gelungen, was an sich die Grundanforderung einer Exaktheit anstrebenden Edition darstellt, für alle zum Abdruck gelangenden Stücke den inneren Zusammenhang ihrer Entstehung, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und den Weg vom Entwurf bis zur Ausfertigung festzustellen. In Einzelfällen war es sogar unvermeidlich, isoliert stehende Stücke zu publizieren, ohne die Frage nach dem Adressaten und den Entstehungsgründen eindeutig beantworten zu können. Trotz dieser quellenkritischen Einwände sind gleichwohl auch solche Stücke wiedergegeben worden, um im Rahmen der gewählten Schwerpunkte zwar kein vollständiges, aber doch hinreichend abgerundetes Bild der nationalsozialistischen Beamtenpolitik zu zeichnen.

Es konnte nicht Aufgabe dieser Quellenauswahl sein, die für das Beamtenrecht des Dritten Reiches einschlägigen Gesetze, Durchführungsverordnungen und Erlasse abzudrucken, die im Reichsgesetz- und Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung sowie in den Beamtenrechtskommentaren¹² zugänglich sind. Es ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, nur ungedruckte, im Einzelfall nur intern zu-

¹² Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Juni, vom 20. Juli u. vom 22. September 1933 und verwandte Gesetze nebst den neusten Durchführungsverordnungen, Erl. v. Hanns Seel, Bln. 1933. – Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit, Bln. 1935, S. 45f. – Hanns Seel (Hrsg.): Das neue Beamtenrecht. Textausgabe des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung mit Einführung, den amtlichen Begründungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. Berlin 1937. – Deutsches Beamtenrecht, hrsg. von Heinrich Krüger, Berlin 1941.

gängliche Stücke – wie die Anordnungen des Stellvertreters des Führers – zu publizieren. Es ist vermieden worden, Quellen vorwiegend deshalb auszuwählen, weil sie die manches Mal die Grenze der Lächerlichkeit überschreitende innere Widersprüchlichkeit des Systems am Beispiel relativ belangloser Details schildern, wie dies bei einigen Dokumentenpublikationen über das Dritte Reich der Fall ist¹³. Unsere Auswahl ist vergleichsweise trockener, und die Bedeutung mancher Stücke erhellt erst aus dem Zusammenhang, in dem sie gesehen werden müssen. Die auch in der Forschung gelegentlich auftretende Tendenz, Dokumentation bereits für geschichtliche Darstellung zu halten und mit dem Gedanken, die Dokumente „selbst sprechen“ zu lassen, methodischen Zirkelschlüssen anheimzufallen, soll mit dieser Publikation nicht fortgesetzt werden. Die abgedruckten Stücke sind unter bestimmten Fragestellungen, die vorwiegend aus der Gliederung und deren Themen hervorgehen, ausgewählt; das gilt insbesondere dort, wo – wie bei der Frage der Entstehung des Deutschen Beamtengesetzes – aus Raumgründen, aber auch unter exemplarischem Gesichtspunkt darauf verzichtet wurde, Dokumente ungekürzt wiederzugeben.

Der Quellenteil ist daher im Zusammenhang mit dem einführenden Textteil zu sehen. Wie bei allen politischen Vorgängen entzieht sich auch bei unserem Gegenstand manches Wichtige einem dokumentierenden Verfahren, wie etwa die Frage der zahlenmäßigen personalpolitischen Auswirkung der Beamtengesetze. Zugleich waren neben Raumgründen grundsätzliche Erwägungen dafür maßgebend, daß auf die Wiedergabe von als typisch erscheinenden Vorgängen aus den Personalakten verzichtet wurde. Abgesehen davon müssen die einzelnen Stücke auf dem politischen Hintergrund, vor dem sie stehen, beurteilt werden; beispielsweise können die Dokumente zur Förderung verdienter Nationalsozialisten – für sich betrachtet – den Eindruck hemmungsloser nationalsozialistischer Ämterpatronage durch die verantwortlichen Ressorts erwecken, während sie, bei genauerer Analyse, durchaus Elemente aufweisen, durch befristete Konzessionen die relative Integrität des Beamtenkörpers zu bewahren¹⁴.

Die vorstehenden Einschränkungen dessen, was die vorliegende Publikation leisten will und kann, bedürfen zugleich einer Ergänzung, die den damit verfolgten Zweck knapp skizziert. Es geht uns darum, das Interesse auf die inneren Probleme des Dritten Reiches hinzulenken, die infolge einer Überstrapazierung der Theorie der totalitären Diktatur bislang wenig Beachtung gefunden haben und vorwiegend unter dem Gesichtspunkt von „Gleichschaltung“ und Machteroberung betrachtet worden sind. Der nationalsozialistische Staat war – im Gegensatz zu den Fiktionen der NS-Propaganda – kein monolithisch strukturiertes, von einheitlichem politischen Willen durchströmtes Herrschaftsgebilde. Er beruhte ebensosehr auf traditionellen Elementen, wie er diese parasitär ausnützte und zersetzte. Die Beamtenpolitik ist ein

¹³ Damit soll das grundsätzliche Verdienst einer Publikation wie der von Léon Poliakov u. Josef Wulf: *Das Dritte Reich und seine Diener*, Bln. 1956², die inneren Probleme des Dritten Reiches einem breiteren Publikum nahegebracht zu haben, nicht gemindert werden.

¹⁴ Vgl. Quellenteil III und unten S. 70f.

hervorragendes Beispiel für diesen Vorgang. Daran wird zugleich deutlich, daß die relative Stabilität des nationalsozialistischen Systems keineswegs nur auf Terror, Propaganda und rücksichtslosem Machiavellismus basierte; in gewissem Sinne war der Nationalsozialismus die mit innerer Konsequenz sich vollendende Perversion eines irreführenden, den Bedingungen der modernen gesellschaftlichen Entwicklung nicht entsprechenden Staatsdenkens¹⁵.

¹⁵ Vgl. dazu W. Hennis: Zum Problem der deutschen Staatsanschauung, in: *Vjh. f. Zeitg.* 7 (1959), S. 4f.

2. NATIONALSOZIALISMUS UND BEAMTENTUM

Die nationalsozialistische Bewegung entsprang zu guten Teilen einem politischen Vakuum, das darauf beruhte, daß die „improvisierte Demokratie“ von Weimar bis zu ihrem Ende nur halben Herzens die ihr zugefallenen Machtpositionen ausbaute und es ihr im Grunde niemals gelang, die Sehnsucht breiter Kreise der Bevölkerung nach straffer innerer Staatsautorität und äußerer staatlicher Machtentfaltung zu befriedigen. In ihrem Kampf gegen das parlamentarische System nützte die NSDAP die starken politischen Ressentiments, die von der Vorstellung ausgingen, daß der Staat über den Parteien stehen und von deren Einflüssen unabhängig sein müsse. Dies verdeckte den Tatbestand, daß die NSDAP selbst keinerlei inneres Verhältnis zu staatlicher Herrschaft – und das heißt: zu der ihrem Wesen nach normativen staatlichen Ordnung gehabt hat, auch wenn sich ihre Führer auf die friderizianische Tradition beriefen und einen kraftvollen Einheitsstaat forderten. Der mangelnde Sinn für staatliche Ordnung tritt in der ständigen Polemik gegen den dem Liberalismus zugeschriebenen „abstrakten“ Staatsbegriff ebenso hervor wie in den nicht zuletzt durch Carl Schmitt angeregten Versuchen, Staat und Volksgemeinschaft auch begrifflich zu identifizieren und den Staat als „blut- und lebensvolle Form der deutschen Volksgemeinschaft“ zu definieren¹.

Betrachtet man die soziale Zusammensetzung der nationalsozialistischen Führungsschicht, die Formen der nationalsozialistischen Agitation wie den bewußt terroristische Methoden einschließenden Stil des öffentlichen Auftretens der nationalsozialistischen Verbände, wird man nicht erwarten, daß die NSDAP, wie das seit 1930 der Fall war, in breiterem Umfang die Sympathien der Beamtenschaft gewinnen konnte. Die überwiegend national und gemäßigt konservativ eingestellte deutsche Beamtenschaft verharrte, zum Vorteil wie zum Nachteil der Republik, nach 1919 in einem unpolitischen Staatsdienertum, das in seinen Traditionen in die Bismarcksche Zeit zurückreichte. Wie immer man die politische Einstellung des Beamtentums in seiner Gesamtheit einschätzt, es hat – wenn man von der Rechtsprechung absieht² – sich der mit innerer Distanz betrachteten Republik zunächst loyal zur Verfügung gestellt. Dazu trugen ohne Frage die verfassungsrechtlichen Garantien in Art. 128 bis 130 WRV bei, die die Stellung des Berufsbeamtentums sicherten, andererseits die Bestrebungen zu einer Republikanisierung der Verwaltung nachhaltig behinderten. Gleichwohl zeigte es sich, daß die politische Stabilität des Be-

¹ Statt vieler Belege hier H. Seel: Deutsches Beamtenrecht, in: Grundlagen, Aufbau u. Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, hrsg. von H. Lammers und H. Pfundtner, Bln.-Wien 1938, S. 1.

² Vgl. dazu Gotthard Jasper: Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963, S. 288f.

amentums gerade zu einer Zeit schweren Erschütterungen ausgesetzt war, in der – mit der zunehmenden Ausschaltung des Parlaments – ihm wesentlicher Einfluß auf die politischen Entscheidungen zuwuchs.

Die Tatsache, daß es der NSDAP seit 1929 gelang, unter der Beamtenschaft zahlreiche Anhänger zu gewinnen, beleuchtet die tiefe Krise des republikanischen Staatswesens. Gewiß blieb der Anteil von NSDAP-Mitgliedern, vor allem im höheren Dienst, begrenzt, zumal die preußische Regierung ihren Beamten die Mitgliedschaft und jedes öffentliche Eintreten für die NSDAP (und die KPD) untersagte. Angesichts dieser juristisch umstrittenen Maßnahmen ist es gleichwohl bemerkenswert, daß die Beamten schon vor dem 1. September 1930 in der Mitgliedschaft der NSDAP als Berufsgruppe überrepräsentiert waren³; das bezeugt die politische Unruhe und die zunehmende Kritik an der Regierung bei der Beamtenschaft selbst. Der Einbruch, der der NSDAP mit den Septemberwahlen von 1930 gelang, hatte sich, wie sich hieraus ergibt, in dem Phänomen angekündigt, daß Teile der Beamtenschaft, die ihrer Herkunft und politischen Einstellung nach einen politischen Radikalismus, wie ihn die NSDAP repräsentierte, ablehnen mußten, ihr trotz der Gefahr beruflicher Nachteile zuneigten. Die Ursachen dafür, daß das Beamtentum aus der politischen Neutralität herauszutreten begann, hängen vor allem mit dem Autoritätsschwund der republikanischen Regierungen zusammen. Die Rolle der DNVP unter Hugenberg als Schrittmacher der NSDAP tritt gerade am Beispiel der politischen Mobilisierung der Beamtenschaft hervor. Im Kampf gegen den Youngplan hatte sie die traditionellen Argumente von der Zersetzung des Berufsbeamtentums durch die Verwendung von Außenseitern – den „Parteibuchbeamten“ – massiv hochgespielt; die Früchte dieser Agitation erntete jedoch vorwiegend die NSDAP.

Die NSDAP hatte ursprünglich keinerlei klare Vorstellungen in beamtenpolitischen Fragen gehabt, obwohl die annähernd 1,5 Millionen Beamten im öffentlichen Dienst eine gewichtige Wählergruppe bildeten. Das Parteiprogramm enthielt den später ständig strapazierten Begriff des Berufsbeamtentums noch nicht. In „Mein Kampf“ lobte Hitler zwar die Unbestechlichkeit und Solidarität des Beamtenapparats der wilhelminischen Zeit, verknüpfte dieses Lob aber mit einer pauschalen Verurteilung des Beamtentums der Weimarer Republik, das innerlich zersetzt und dessen politische Unabhängigkeit seit der Novemberrevolution verlorengegangen sei⁴. Die ausgeprägte bürokratiefindliche Einstellung Hitlers und der nationalsozialistischen Führungsgruppen trat in den ständigen kollektiven Verdächtigungen der Beamtenschaft deutlich hervor. Gewiß richtete sich die Polemik vornehmlich gegen das höhere Beamtentum, in dem „der Jude den willfähigen Förderer seiner Zerstörungsarbeit“ gefunden habe⁵; aber ganz in Übereinstimmung mit der konservativen Kritik war von der inneren Zersetzung des Berufsbeamtentums als Ganzem die Rede, von einem Vordringen materialistischer Nutzvorstellungen und gewerk-

³ Vgl. NSDAP-Parteistatistik, hrsg. vom Reichsorganisationsleiter, Mchn. 1935.

⁴ Mein Kampf, 67. Aufl. 1933, S. 309.

⁵ Ebenda S. 352.

schaftlicher Tendenzen, die an die Stelle von Ethos und Dienstbegriff getreten seien, davon, daß das Beamtentum mit dem Zerfall der Monarchie seinen inneren Halt verloren habe. Erst nach 1933 tauchte in der Auseinandersetzung zwischen den Ressorts und den „Hoheitsträgern“ der Partei die Erkenntnis auf, daß das Berufsbeamtentum die „Systemzeit“ und die „Marxistenherrschaft“ im wesentlichen überdauert hätte. Diese Schwarzmalerei, in der sich die NSDAP nicht von den Parteien der Rechten unterschied, hatte keineswegs nur taktische Gründe; sie hing mit der Überschätzung der Erfolge zusammen, die die republikanische Personalpolitik im Bereich der öffentlichen Verwaltung erzielen konnte. Es entspricht vermutlich durchaus seiner inneren Überzeugung, wenn Frick 1935 erklärte, die nationale Erhebung sei „zur Rettung auch des Beamtentums gerade noch zur rechten Zeit“ gekommen⁶.

Wie wenig auf nationalsozialistischer Seite klare Vorstellungen von der Funktion des Beamtentums im modernen Staate bestanden haben, geht aus der naiven Idealisierung der vorrepublikanischen Verhältnisse hervor, zu denen man gewiß nicht wieder zurück wollte, und zeigt sich zugleich an den Vorgängen nach der „Machtergreifung“. Die „Ämtereroberung“ der NSDAP nach dem Januar 1933 vor allem in der kommunalen Selbstverwaltung und den Landkreisen vollzog sich spontan und entbehrte eines einheitlichen Konzepts; sie drohte, alle Grundsätze staatlicher Beamtenpolitik mattzusetzen, und führte rasch zur entschiedensten Kritik durch die inzwischen nationalsozialistisch besetzten Ressorts⁷. Die Umstände, unter denen die „Machtergreifung“ – unerwartet, ohne wirkliche Vorbereitung, ohne klare Vorstellungen auf personalpolitischem Gebiet – vor sich ging, trugen nicht dazu bei, das stets in der Schwebe gehaltene Verhältnis von Staat und Bewegung zu klären und damit auch den Ort zu bestimmen, der dem Berufsbeamtentum in dem angestrebten völkischen Staate zukam, auch wenn Hitler sich anlässlich der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes zum Berufsbeamtentum bekannte. Der innere Widerspruch zwischen dem von konservativer Seite entlehnten Bekenntnis zum „Berufsbeamtentum“ und den verschwommenen Vorstellungen einer unmittelbaren Beherrschung des Staatsapparats, die sich im Begriff des „Hoheitsträgers“ der Partei spiegelten, ist von Ernst Rudolf Huber indirekt zugestanden worden, in dem er darauf hinwies, daß das Berufsbeamtentum als spezifisches Er-

⁶ Zitiert nach H. Wagner: Das Berufsbeamtentum im nationalsozialistischen Reich. Diss. jur. München, 1936, S. 26.

⁷ Vgl. den Runderlaß des PrMdI vom 17. 3. 1933 gegen das Denunziantenwesen sowie die Aufzeichnung Grauert vom 18. 4. 1933 (Geh.StA, Rep. 77 Nr. 1): Die Presse müsse unbedingt angehalten werden, gegen noch im Amt befindliche Beamte der preuß. Verwaltung und der Kommunalverwaltungen nicht zu „hetzen“, ebenso seien Anforderungen einzelner Kreis- und Gauleitungen bei den Regierungs- und Ober-Präsidenten auf Absetzung von Beamten zu vermeiden. „Nachdem wir in Preußen in den Spitzenstellungen den Staat und damit die Staatsmacht vertreten, muß auch in der Provinz diese von uns innegehabte Staatsgewalt sich autoritär wieder durchsetzen. Davon wird in der Hauptsache staatspolitisch die günstigste Entwicklg. der Revolution abhängig sein.“ Vgl. auch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. Juli 1933, in: Fritz Poetzsch-Heffter: Vom deutschen Staatsleben (Tübingen 1935), S. 24 f.

zeugnis des absoluten Staates nicht ohne weiteres in das ganz anders geartete völkische Reich eingebaut werden könne⁸.

Die tiefe Gegensätzlichkeit, die zwischen Bewegung und Staat, zwischen der NSDAP als „Trägerin des Staates“ und dem Berufsbeamtentum als Institution, zwischen lebensoffenem, aktiven politischen „Führer“ und dem spezialisierten, angeblich „volksfremden“ Bürokraten, wie in der Regel die Tätigkeit der Beamten aufgefaßt wurde, praktisch und grundsätzlich bestehen mußte, war zeit des Bestehens des Dritten Reiches eine Quelle nicht nur eifersüchtiger Konkurrenz zwischen Verwaltung und Parteiapparat, sondern auch eines ausgeprägt feindseligen, politisch motivierten Mißtrauens der NSDAP – von Hitler bis herab zu den lokalen Funktionären – gegen die Beamten, wie sich umgekehrt das fachliche Selbstbewußtsein der Beamtenschaft gegenüber dem allzu deutlich zutage tretenden Dilettantismus der Parteifunktionäre in einer Geringschätzung ihrer Leistungsfähigkeit niederschlug. Diese Spannungen hätten eine Zusammenarbeit auch dann erschwert, wenn das wachsende institutionelle Gestrüpp des Dritten Reiches die Bemühungen um Koordination von Politik und Verwaltung nicht ständig in ihr Gegenteil verkehrt hätte. Das Verhältnis von Nationalsozialismus und Beamtentum war daher von Anbeginn ein zwiespältiges, wenn auch die inneren Spannungen zunächst durch gemeinsame Hoffnungen überdeckt wurden.

Die nationalsozialistische Propaganda übernahm das auf der Rechten geläufige Schlagwort von der Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und benützte es wie diese zur Verunglimpfung des parlamentarischen Systems. Die damit verbundene Kritik am „Parteibuchbeamtentum“ mobilisierte nicht nur die in weitesten Kreisen bestehenden Vorurteile gegen den Einfluß der politischen Parteien auf die staatliche Personalpolitik, sie zielte auch auf die sozialen Ressentiments in Teilen der Beamtenschaft, die sich gegenüber Außenseitern benachteiligt fühlten. Die Empfindlichkeit, mit der die Beamtenschaft auf Vorwürfe der politischen Linken, die gutenteils mit Recht an ihrer republikanischen Zuverlässigkeit zweifelte, reagierte, machte sie für die Argumente der politischen Rechten noch zugänglicher. Von der „Krise des Berufsbeamtentums“, über die am Ausgang der Weimarer Jahre unaufhörlich gesprochen wurde, kann jedoch bei näherer Betrachtung kaum die Rede sein. Die Zahl der politisch disponiblen Beamtenstellen verringerte sich vielmehr in der Zeit der Republik, und der Anteil laubhahnfremder Beamter blieb äußerst gering⁹.

Es war ein institutioneller Nachteil der Weimarer Reichsverfassung, daß sie das Prinzip des Berufsbeamtentums uneingeschränkt bestehen ließ und den Beamten ausdrücklich „die Freiheit der politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit“ in Art. 130 verbürgte. Diese Bestimmung folgte aus dem an sich richtigen Grundsatz, das Beamtentum von jeweiligen parlamentarischen Mehrheiten unabhängig zu machen, wirkte sich aber, zumal der Verfassungsauftrag des Art. 128, die Grundlagen des Beamtenverhältnisses reichsgesetzlich zu regeln, unerfüllt blieb, dahin-

⁸ Die verfassungsrechtliche Stellung des Beamtentums, Leipzig 1941, S. 20.

⁹ Vgl. dazu Bracher: Auflösung, S. 182 f.; Jasper, S. 223 f.

gehend aus, daß die Aufsichtsbehörden nur unter großen Schwierigkeiten gegen Beamte vorgehen konnten, die sich in offenen Widerspruch zur Regierung gestellt hatten. Daher haben die NSDAP ebenso wie die Parteien der Rechten Art. 130 WRV wiederholt in Anspruch genommen, um disziplinarische Maßnahmen gegen nationalsozialistische Beamte als verfassungswidrig hinzustellen. Auch hinsichtlich der politischen Beamten, deren Versetzbarkeit in den einstweiligen Ruhestand durch eine preußische Verordnung vom 26. Februar 1919 erneut festgestellt wurde¹⁰, waren der preußischen Regierung, die fast als einzige Länderregierung eine bewußt republikanische Ämterpolitik betrieb, enge sachliche und politische Grenzen gezogen. Die von der Rechten ständig wiederholten Vorwürfe, Severing hätte dem „Parteibuchbeamtentum“ Tor und Tür geöffnet, trafen daher nur beschränkt zu. Allerdings waren Severing und nach ihm Grzesinski entschlossen, alle Möglichkeiten zur Republikanisierung des höheren Beamtentums in Preußen zu nützen, da sie mit Recht in dem bestenfalls passiven Verhalten der Beamten zur demokratisch-parlamentarischen Ordnung eine Gefahr für deren Bestand erblickten¹¹.

Wenn es damals eine Krise des Berufsbeamtentums gegeben hat, dann in dem Sinne, daß das der deutschen Staatstradition gemäße Institut des Berufsbeamtentums, wie es in der Zeit der preußischen Reform entstanden war, in einer ganz anderen, schnelleren Impulsen folgenden, von pluralistischen Interessen bewegten industriellen Gesellschaft als solches überholt war. Die häufige Klage, die Beamten repräsentierten nicht mehr die Welt der höheren Bildung, seien zu Verwaltungstechnikern und Spezialisten herabgesunken, hätten die innere Bindung an den Staat verloren, seien materialistischen Nutzvorstellungen erlegen, zögen wirtschaftliche Berufe gegenüber dem Bescheidenheit und eingeschränkte Lebensführung fordernden Staatsdienst vor, reflektierte nur den Tatbestand, daß das Jahrhundert der liberalen Honoratiorengesellschaft, in der der bürgerliche Beamte höchstes Sozialprestige beanspruchen konnte, endgültig vorüber war. Die mangelnde Einsicht in die sozialen Gegebenheiten des 20. Jahrhunderts zeigt sich auf das deutlichste in der staatsrechtlichen Diskussion der Beamtenfragen: mit Ausnahme weniger betont demokratisch eingestellter Staatsrechtslehrer vollzog diese Disziplin, grob gesprochen, eine Flucht in die Welt des konstitutionellen Staates¹².

Nach fast einstimmiger Auffassung sah die deutsche Staatsrechtslehre im parlamentarischen System wenn nicht den Totengräber, so doch eine schwere Bedrohung des Berufsbeamtentums. Durch die personalpolitische Einwirkung der Parteien habe es die innere Einheit verloren, zugleich seien damit seine berufs- und standesethischen Grundlagen im Verfall begriffen. Daß diese Analyse unzureichend war, daß zu-

¹⁰ Runge, a. a. O., S. 57.

¹¹ Ebenda, S. 143 ff. u. passim.

¹² Charakteristisch ist dafür Carl Schmitt, der den Parlamentarismus von Weimar an der Sache nach nicht parlamentarischen, sondern konstitutionellen Prinzipien maß und daher als im Verfall begriffen darstellte (Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin 1929³); nicht weniger bezeichnend ist die Studie von Theodor Wilhelm: Die Idee des Berufsbeamtentums. Ein Beitrag zur Staatslehre des deutschen Frühkonstitutionalismus, Tübingen 1933; vgl. dazu Runge, a. a. O., S. 252f.

gleich die Fiktion, als habe der Beamtenapparat der wilhelminischen Zeit noch jene innere, nationale Solidarität besessen, nie ernsthaft geprüft wurde, mag hier nur angemerkt werden. Von verschiedenen Seiten wurde die Entpolitisierung der Beamtenschaft im Sinne des konstitutionellen Staates gefordert; daß es im Grunde nicht um wirkliche Entpolitisierung, sondern um die Ausschaltung des Einflusses der republikanischen Parteien ging, geht klar aus der Diskussion hervor, die auf dem Staatsrechtslehrertag in Halle 1931 über diese Fragen geführt worden ist¹³. Nicht alle Anhänger des Berufsbeamtentums exponierten sich so stark wie Carl Schmitt, der im Berufsbeamtentum ein unerläßliches Gegengewicht gegen „die auflösenden Wirkungen des labilen Koalitionsparteienstaates“, sah¹⁴ oder Hans Gerber, der vom „volksfremden Willen der Parteien“ und der „demokratischen Auffassung der Bindungslosigkeit der Staatsgewalt“ sprach¹⁵. Aber auch ein gemäßigter Anhänger der Weimarer Republik wie Arnold Köttgen gelangte 1928 in seinem Buche über „Das Berufsbeamtentum und die parlamentarische Demokratie“ zu der Forderung, die Personalpolitik müsse völlig aus den Händen der parlamentarisch verantwortlichen Minister herausgenommen und einem permanenten Staatssekretär übertragen werden, eine Forderung, die Carl Goerdeler in die Verfassungspläne des Widerstands hineingetragen hat¹⁶.

Die praktischen politischen Auswirkungen der konservativen staatsrechtlichen Theorie des Berufsbeamtentums, die in unserem Zusammenhang nicht im einzelnen erörtert werden können, so reizvoll dies auch wäre¹⁷, sind schwer abzuschätzen; in jedem Falle lieferte sie der politischen Rechten die wissenschaftliche Begründung für deren eindeutig antiparlamentarische Agitation, die mit der Fiktion eines über den Parteien stehenden „nationalen“ Staates arbeitete. Ihre Wirksamkeit mußte in dem Umfang wachsen, als die Beamtenschaft aus der politischen „Enthaltbarkeit“ herauszutreten begann. Die angespannte Etatlage des Reiches und der Länder schuf bald den äußeren Anlaß dazu. Die Forderungen der Beamtenverbände waren durch die Reichsbesoldungsreform, die eine beträchtliche Erhöhung der Besoldung gebracht hatte, 1927 in gewissem Umfang befriedigt worden, auch wenn es nicht gelang, die Länder dazu zu bringen, in allen Punkten der Reichsgesetzgebung zu folgen. Aber schon vor dem Ausbruch der Krise gab es kritische Stimmen genug, die daran zweifelten, ob das Reich die auf es zukommenden finanziellen Belastungen ohne Herabsetzung der Beamtengehälter werde tragen können. Als sich die Regierung Brüning, trotz anfänglichen Sträubens, im Dezember 1930 schließlich gezwungen sah, die Beamtenschaft in die Sparmaßnahmen einzubeziehen, ereignete

¹³ Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 7 (1932).

¹⁴ Carl Schmitt: Verfassungslehre, 1928, S. 172 f.

¹⁵ Hans Gerber: Freiheit und Bindung der Staatsgewalt (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 95), 1932, S. 8, 11.

¹⁶ Köttgen, Berufsbeamtentum S. 243; vgl. Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 2 (1932), hrsg. von Anschütz u. Thoma, S. 16; zu Goerdeler vgl. Buchheim/Schmitthenner, a. a. O., S. 115.

¹⁷ Vgl. den Überblick bei Runge, a. a. O., S. 250 ff.

sich eine tiefgreifende Vertrauenskrise zwischen Beamtenschaft und Staat, in der die NSDAP sich als Verteidiger der Beamtenrechte gerierte.

Es ist leicht erkennbar, daß der Konflikt um die Beamtenbesoldung in Parallele zum Konflikt über die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung steht, der zum Rücktritt des letzten parlamentarisch gebildeten Kabinetts geführt hatte. In beiden Fällen drohten lang erkämpfte Errungenschaften, denen prinzipielles Gewicht zukam, rückgängig gemacht zu werden. Gewiß wäre die psychologisch verheerende Wirkung, die die Notverordnungen vom 6. Dezember 1930, vom 5. Juni und 8. Dezember 1931 auf die Beamtenschaft hatten, nicht ganz in dem tatsächlichen Umfang eingetreten, hätten Reichs- und Länderregierungen den Begriff des Beamtenethos bei der Begründung der Sparmaßnahmen weniger strapaziert und von solchen Sparmaßnahmen Abstand genommen, deren finanzieller Ertrag in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem politischen Schaden stand, den sie anrichteten¹⁸. In gewissem Sinne führte die Überdehnung des Berufsbeamtenprinzips, das gleichzeitig in der Bildung der Beamtenkabinette unter Brüning auch politisch Ausdruck fand, zu seiner Erschütterung. Die politische Neutralität des Beamtentums schien sich gerächt zu haben, die Beamtenverbände traten aus ihrer Zurückhaltung heraus und nahmen offen gegen die Politik der Reichsregierung Stellung. „Die Beamten wissen heute“, hieß es in einer die Verhältnisse vielfach zutreffend schildernden Broschüre eines nationalsozialistischen Beamten¹⁹, „daß diese politische Gesinnungslosigkeit ihr ärgster Feind ist“.

Es war diese Situation, in der die Agitation der Rechten gegen den Youngplan voll zur Wirkung kam und sich die Vorstellung eines direkten Zusammenhangs zwischen Youngplan und Besoldungskürzungen in weiten Kreisen der Beamtenschaft durchsetzte. Schon 1929 hatte die preußische Regierung Anlaß zu der Klage, daß sich Teile der Beamtenschaft am Volksbegehren beteiligt hätten. Die energischen Verbote, für das Volksbegehren einzutreten, und die Androhung disziplinarischer Maßnahmen gegen Beamte, die für die NSDAP oder die KPD Stellung nahmen, beleuchten im Grunde nur den Tatbestand, daß auch in Preußen, wo die Republikanisierung der Verwaltung immerhin gewisse Erfolge zu verzeichnen hatte²⁰, die Politisierung der Beamten zugunsten der radikalen Rechten rasch zunahm. Wesentliche praktische Resultate hatte das Vorgehen der preußischen Regierung nicht, zumal sich die übrigen Länder und das Reich ihm nicht anschlossen und sie sich nicht einmal voll auf die Dienststrafkammern verlassen konnte. Die geringe Zahl der tatsächlich durchgeführten Dienststrafverfahren stand in umgekehrtem Verhältnis zu dem propagandistischen Aufwand, mit dem die Parteien der Rechten diese als Unterdrückung „national gesinnter“ Beamter auslegten²¹.

¹⁸ Vgl. W. Besson, a. a. O., S. 243 ff.

¹⁹ Heinrich Müller: *Beamtentum und Nationalsozialismus*, München 1933⁹ (1. Aufl. 1931), S. 6.

²⁰ Dazu vgl. die Untersuchung von Runge, die sich allerdings auf die Landratsämter beschränkt, vor allen S. 199 u. 257.

²¹ Vgl. Runge, a. a. O., S. 148 ff.

Nicht zuletzt im Hinblick auf beamtenpolitische Fragen betonte die NSDAP, daß sie sich zum Prinzip der Legalität bekenne; Hitlers bekannte Erklärung im Scheringer-Prozeß ist von der Rechtssprechung sogleich gegen den Standpunkt der preußischen Regierung ausgelegt worden²². Die NSDAP trat in dieser Lage entschieden für die Freiheit der politischen Meinungsäußerung der Beamten ein. Das von Sprenger, der den Titel eines „Reichssachbearbeiters für Beamtenfragen“ führte, ausgearbeitete Programm zur Beamtenpolitik forderte den Abbau derjenigen Beamten, „die ohne die vorgeschriebene Vor- und Ausbildung seit der Revolution aus parteipolitischen Rücksichten in die öffentliche Verwaltung Eingang fanden“ sowie jüdischer Beamter und die Wiederaufnahme von abgebauten, leistungsfähigen Berufsbeamten, vor allem, wenn sie kriegsbeschädigt waren²³. Damit war die Gruppe der auf Grund der Personalabbauverordnung von 1923 in den Wartestand versetzten Beamten angesprochen. Es ist unzweifelhaft, daß man an die Fiktion selbst fest geglaubt hat, die nach dem November 1918 eingestellten sozialdemokratischen und dem Zentrum und der DDP nahestehenden Beamten besäßen in aller Regel nicht die notwendige Vorbildung; umgekehrt nahm man als selbstverständlich an, daß die Personalabbauverordnung politisch unbequeme Beamte hatte treffen sollen. Beides traf nicht zu, wie sich alsbald bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes zeigen sollte. Denn es waren von der Personalabbauverordnung fast ausnahmslos nur Beamte erfaßt worden, die sachlich und charakterlich nicht hinreichend qualifiziert erschienen²⁴. Runge hat dargelegt, daß von den Außenseitern, die Landratsstellen in Preußen übernahmen, sich vier Fünftel fachlich bewährt haben, wenn auch der Prozentsatz der Versager höher lag als bei den Fachbeamten²⁵; gleichwohl konnte die nationalsozialistische Beamtenpropaganda mit starken Ressentiments gegen die Außenseiter rechnen. Daß die NSDAP diesen Gesichtspunkt, wenn es um die eigene Ämterpatronage ging, nicht eben ernst nahm, geht aus den personalpolitischen Maßnahmen Fricks als thüringischer Innenminister klar hervor.

Es gelang der NSDAP vor allem in Preußen, sich als Anwalt der Berufsbeamtentums in den Vordergrund zu spielen; Helmut Nicolai, Mitglied des preußischen Landtags, setzte Sachbearbeiter für die höheren und mittleren Staatsbeamten ein²⁶. Ansätze

²² Ein bezeichnendes Beispiel ist das in der Zeitschrift „Deutsches Recht“, Monatsschrift des Bundes N.S.Deutscher Juristen, Bd. 1 (1931), S. 106 ff. abgedruckte Urteil des Disziplinargerichts der Regierung in Liegnitz vom 30. Juni 1931.

²³ Abgedruckt bei Müller, a. a. O., S. 60 f.

²⁴ Das läßt sich anhand der erhalten gebliebenen Abbauakten der Reichsfinanzverwaltung zum BBG zeigen, geht zugleich aus der Tatsache hervor, daß die Zahl der nationalen Wartestandsbeamten, die wirklich dienstfähig und ausreichend qualifiziert waren, weit hinter den Erwartungen zurückblieb (vgl. dazu unten S. 68). Vgl. BA R 2/22559, P 1000, Bd. 2-19, die im einzelnen die Personalfälle der Steuer- und Zollverwaltung, alphabetisch angeordnet, enthalten.

²⁵ Runge, a. a. O., S. 198. Die Quote von Versagern war bei Außenseitern 20%, bei Fachbeamten 8%.

²⁶ Vgl. BA, Nachlaß Daluege, 77.

zur Bildung selbständiger nationalsozialistischer Beamtenverbände bzw. Beamtengruppen innerhalb der bestehenden Verbände wurden aus taktischen Gründen nicht weiterverfolgt²⁷; der „Kampfbund für deutsche Beamte“, der 1930 gegründet wurde, trat nach außen nicht hervor. Es ist unzweifelhaft, daß die NSDAP im Deutschen Beamtenbund einen starken Einfluß erlangt hat²⁸. Eine Reihe gemäßregelter nationalsozialistischer Beamter, wie Lammers und der spätere Ministerialrat im Reichsinnenministerium Fabricius, daneben Helmut Nicolai²⁹ und Heydebrand und der Lasa³⁰ war stark an der Beamtenagitation interessiert. Nach den Reichstagswahlen vom September 1930 beauftragte Frick den späteren Führer des Deutschen Beamtenbundes Jakob Sprenger mit der Bildung einer zunächst nicht öffentlich hervortretenden Beamtenorganisation, die eine rege Versammlungstätigkeit entfaltete³¹. Schon Anfang 1930 finden sich Vorschläge, Beamtenkader zu schaffen, um bei der Erringung der Macht auf sie zurückgreifen zu können³². Im Prinzip unterschied sich die Haltung, die die NSDAP in beamtenpolitischen Fragen einnahm, nicht von dem Standpunkt, den die deutschnationale Presse verfocht. Agitatorisch war ihr Auftreten ungleich wirkungsvoller. Angesichts der Besoldungskürzungen forderte man den Abbau vor allem höherer Verwaltungsstellen, deren angebliche Aufblähung parteipolitischer Ämterpatronage zur Last gelegt wurde, in den Ländern die Zusammenlegung der Ministerien und die Herabsetzung der Ministergehälter. Fricks Verzicht auf eine Ministerpension wurde als vorbildlich hingestellt, die republikanische Ämterbesetzung als korrupt bezeichnet. Daß derartige Argumente angesichts der scharfen Verbitterung der Beamtenschaft über die Besoldungskürzungen auf „fruchtbaren“ Boden fielen, ist nicht zu bezweifeln. Die Versuche des preußischen Innenministers Grzesinski, noch in letzter Stunde durch Verbote den Einfluß der NSDAP auf die Beamten zurückzudrängen, waren in dieser Lage aussichtslos. Um den nationalsozialistischen Erfolg abzuschätzen, wäre es notwendig, die einzelnen Beamtenkategorien zu trennen, doch

²⁷ In den Restakten des NSDAP-Hauptarchivs BA Koblenz (NS 26/1411) ist ein „Memorandum über die Schaffung eines Beamtenbundes“ vom 3. 2. 30 (unterz. von [Stadtrat] Treff) mit vorstehendem Archivvermerk: „v. Treff, Bln-Steglitz“ erhalten, dem ursprünglich ein Satzungsentwurf und Organisationsschema beigelegt waren; vgl. „Der Angriff“ vom 26. 6. 1930.

²⁸ Vgl. die bei Müller, a. a. O., S. 6 f. auszugsweise wiedergegebenen Presseberichte über die Kundgebung des Deutschen Beamtenbundes im Sportpalast vom 28. Mai 1931.

²⁹ Zur Person Nicolais vgl. Schulz, in: Bracher/Sauer/Schulz, a. a. O., S. 412.

³⁰ Vgl. ebenda S. 411 u. 464; Heydebrand, der 1933 zum Reg.-Vizepräsidenten in Merseburg ernannt wurde, erregte durch seine karrieresüchtige Geschäftigkeit die Kritik der vorgesetzten Behörde. So rügte Oberpräsident v. Ulrich in einem Schreiben an Pfundtner (GStA Rep. 77 Nr. 3), daß H. vor seiner Ernennung das Einverständnis des Gauleiters eingeholt habe: „Es muß wieder dahin kommen, wenn ich meine allgemeine Auffassung in diesem Falle dazu äußern darf, daß der Beamte die Ministerien, vor allen Dingen aber die Parteidienststellen nicht mit seinen eigenen Beförderungswünschen angeht.“

³¹ Vgl. J. Sprenger: Die Entwicklung der nationalsozialistischen Beamtenbewegung, in: Almanach des Deutschen Beamten, hrsg. von L. Reck, Berlin 1934, S. 38 f.

³² Vgl. Anm. 27; der „Vorschlag zur Bildung von Beamten-Gruppen“ o. D. (mit nachträglichem Vermerk „1930?“) Abschrift, ist gezeichnet von Karsch und Gutmann.

fehlen dafür statistische Unterlagen. Es ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß der im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen extrem hohe Prozentsatz der Parteibeiträge von Beamten nach dem 30. Januar 1933 nicht allein auf einen äußeren Gleichschaltungsprozeß zurückgeführt werden darf, sondern auch darauf, daß zahlreiche Sympathisierende vorher aus äußeren Gründen von dem Eintritt in die NSDAP abgesehen hatten.

Erst auf Grund der Einbeziehung von Teilen der Beamtenschaft in die nationalsozialistische Bewegung ergab sich für die NSDAP die innere Voraussetzung, die Gleichschaltung des bestehenden Verwaltungsapparats anzustreben, das taktisch gemeinte Bekenntnis zur Legalität auch im Fall der Regierungsübernahme wirklich auszunützen. Es erscheint bezeichnend, daß Anregungen dazu nicht von „alten Kämpfern“, sondern von Renegaten ausgingen, die von der DNVP zur NSDAP überwechselten. Repräsentativ für diese Gruppe von Beamten ist der spätere Staatssekretär des Innern, Hans Pfundtner, ein Vertrauensmann Hugenberg, der 1932 sich der NSDAP als Fachmann für Verwaltungsfragen empfahl³³. Die Denkschrift über „Verwaltungsmaßnahmen einer nationalen Regierung im Reich und Preußen“ (Quellenteil I, 1), die er im Juni 1932 an führende Nationalsozialisten versandte³⁴, warf wohl zum erstenmal die Frage der praktischen Durchführung einer umfassenden Säuberung des Beamtenapparats im Reich und Preußen auf. In dieser Form war die Denkschrift, wie Schulz betont³⁵, für die NSDAP neuartig; man war sich zwar im Prinzip einig, sämtliche Anhänger der Weimarer Koalition zu eliminieren, aber klare Vorstellungen über die bei einer Regierungsübernahme zu ergreifenden Maßnahmen bestanden nicht, abgesehen davon, daß man selbstverständlich entschlossen war, unter dem Vorwand mangelnder Eignung Außenseiter und Juden zu entlassen.

Die zynische Offenheit, mit der Pfundtner die Fiktion durchbrach, als reiche die Anwendung des Berufsbeamtenprinzips aus, um die nötigen Wirkungen zu erzielen, steht in klarem Kontrast zu den zaghaften Entwürfen, die Nicolai damals in der Reichsleitung der NSDAP ausarbeitete³⁶. Neuartig waren insbesondere die Vorschläge, durch Verwaltungsvereinfachung und Zusammenlegung von Ministerien formale Grundlagen für die Zurruesetzung politischer Gegner oder deren Versetzung in minder bedeutende Positionen im Reich und in Preußen zu schaffen. Pfundtners Vorschläge, die für den Fall der Bildung einer „nationalen Regierung“, möglicherweise unter Einschluß des Zentrums, im Reich und Preußen Gültigkeit haben sollten, sind in Preußen im weiten Umfange durch die personalpolitischen Maßnahmen erfüllt worden, die unter dem Reichskommissar Bracht nach der Gleich-

³³ Vgl. Schulz, a. a. O., S. 409 ff.

³⁴ Dazu im einzelnen Schulz, ebenda S. 409 f., Anm. 134–138.

³⁵ Ebenda. Daß Pfundtners Plan noch keine antisemitische Note gehabt hätte, wird man, obwohl die Ausscheidung jüdischer Beamter nicht ausdrücklich angesprochen ist, schwerlich sagen können, wie schon die Polemik gegen Zarden zeigt (vgl. unten S. 129).

³⁶ GStA Rep. 77 Nr. 10. Übersendung eines an die Reichskanzlei gerichteten Schreibens Heydebrands vom 29. 3. 1933 durch Reichskanzlei an Grauert am 18. 4. 1933. Vgl. Schulz, a. a. O., S. 412.

schaltung vom 20. Juli 1932 durchgeführt wurden. Die Denkschrift ist daher der Sache wie der Person des Urhebers nach repräsentativ für den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Maßnahmen des Kabinetts v. Papen und der Regierung der nationalen Erhebung. Auch sonst wird zu zeigen sein, daß die Nationalsozialisten in weitem Umfang das kopiert haben, was von deutschnationaler Seite vorher praktiziert worden war³⁷.

Pfundtners Denkschrift ist darüber hinaus von Bedeutung, weil sie einerseits die politische Vorstellungswelt wie die Prinzipienlosigkeit eines Beamten deutlich macht, der als Staatssekretär im Reichsministerium des Innern wesentlichen Einfluß auf die verwaltungspolitischen Entscheidungen des Dritten Reiches haben wird, und weil sie andererseits eine Reihe später durchgeführter Maßnahmen vorwegnimmt. Das gilt insbesondere für die Trennung zwischen personalpolitischen „Sofortmaßnahmen“ – sie vollzogen sich in der Periode vom 30. Januar bis zur Verkündung des Berufsbeamtengesetzes am 7. April 1933 – und generellen gesetzlichen Maßnahmen zum Umbau des Beamtenkörpers. Der Vorschlag einer allgemeinen gesetzlichen Regelung, der im BBG und später im DBG Verwirklichung fand, dürfte 1932 noch wenig Anklang gefunden haben. Einzelne Anregungen Pfundtners finden sich im BBG wieder³⁸. Bemerkenswert ist zugleich, daß die spätere Zusammenlegung der preußischen mit den Reichsministerien hier unter dem Gesichtspunkt angestrebt wurde, die politische Säuberung der Beamtenschaft voranzutreiben; der enge Zusammenhang, der zwischen Reichsreform und Beamtenkaderpolitik besteht, tritt hier bereits hervor.

Die preußische Kommissariatsregierung nahm mit sehr weitgehenden personalpolitischen Eingriffen, die der „Vorwärts“ mit Recht als einen „Massenhinauswurf republikanischer Beamter“ bezeichnet hat³⁹, eine ganze Reihe von nationalsozialistischen Maßnahmen vorweg. Das starke Entgegenkommen Brachts gegenüber der NSDAP kam auch in den Erlassen vom 17. September und 12. Dezember 1932 zum Ausdruck, die die Rückgängigmachung von Dienststrafen gegen Beamte vorsahen, welche für das Volksbegehren eingetreten waren oder der NSDAP angehört hatten. Die Säuberungsmaßnahmen Brachts, die, wie Runge gezeigt hat⁴⁰, praktisch die Erfolge der republikanischen Ämterpolitik mit einem Schlage zerstörten und keineswegs auf die politischen Beamten beschränkt blieben, wurden mit denselben Argumenten begründet, die die NSDAP vertrat: mit der Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtentums. Es ist nachträglich schwer zu begreifen, daß das Zentrum sich nach dem 30. Januar der Hoffnung hingeben konnte, durch Verhandlungen und Vereinbarungen mit Hitler sich einen gewissen politischen Einfluß

³⁷ Auf die grundsätzliche Bedeutung, die den Maßnahmen des Kabinetts v. Papen zur Vorbereitung des Nationalsozialismus zukommt, hat Bracher wohl zuerst ausdrücklich hingewiesen in Bracher/Sauer/Schulz, a. a. O., S. 82.

³⁸ Das gilt etwa für den Vorschlag, für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Tätigkeit im unmittelbaren Staatsdienst zugrunde zu legen.

³⁹ Zitiert nach Runge, a. a. O., S. 239.

⁴⁰ Ebenda, S. 248 f.

auch in personalpolitischer Hinsicht zu erhalten⁴¹; die Bedrohung der Zentrumsbeamten, deren Ausschaltung von Pfundtner ins Auge gefaßt wird, ist der Schlüssel dazu.

Nach der Machtübernahme stellte sich für die NSDAP das sowohl grundsätzliche wie praktische Problem, die Zusicherungen einzulösen, die man dem Berufsbeamtentum gemacht und die Hitler anläßlich des Ermächtigungsgesetzes im Reichstag wiederholt hatte. Es traten sofort zwei ihrem Wesen nach heterogene politische Richtungen hervor, deren prinzipielle Unvereinbarkeit eine entscheidende Ursache dafür gewesen ist, daß das Dritte Reich – entfernt davon, eine straffe Apparatur zu entwickeln, wie es dem nationalsozialistischen Selbstverständnis entsprach – einem Zustand der institutionellen Verwilderung anheimfiel, der auf die Dauer die Effektivität des Staatsapparats und des Systems überhaupt auf ein Minimum herabsetzte⁴². Der Dualismus, von dem der Ämter- und Institutionenpluralismus des nationalsozialistischen Herrschaftssystems ausging, ist mit dem Gegensatzpaar von Partei und Staat bzw. Bewegung und Staat nicht hinreichend beschrieben, weil die Partei mit ihren Gliederungen und „angeschlossenen Verbänden“, die praktisch selbständig vorgingen – vor allem SA, SS, DAF sowie die berufsständischen Organisationen – schon 1933 keine geschlossene, einheitlich geführte Gesamtorganisation mehr gewesen ist. Zudem wäre es eine unzulässige Vereinfachung, diejenigen Nationalsozialisten, die nach der Übernahme von Staatsämtern auf der Ebene der Oberpräsidenten und Reichsstatthalter, durchweg in Personalunion mit Parteiämtern, als Anwalt staatlicher Belange anzusehen sind, nicht als Exponenten der Partei zu bezeichnen. Die Bemerkung, die der Staatssekretär der Reichskanzlei, Kritzinger, über seinen Kollegen Klopfer von der Parteikanzlei machte: „Er hatte für staatliche Ordnung Sinn⁴³!“, bezeichnet exakt den Punkt, wo die Beamtenschaft, vor allem die Ministerialbürokratie, und nicht zuletzt Frick, in den Anfängen auch Göring, der Dynamik der „Bewegung“ entgegenzutreten bemüht waren, die auf eine permanente Revolutionierung und die Verschleuderung der staatlichen Substanz hinauslief.

Dieser Gegensatz brach in der Frage des Berufsbeamtentums sofort auf. Die NSDAP hatte in den ersten Monaten vor allem im Sektor der Kommunalverwaltung durch massiven terroristischen Druck zahllose Umbesetzungen erzwungen und „alte Kämpfer“ in führende Positionen gebracht. Sie suchte gleichzeitig auf allen Stufen der staatlichen Verwaltung eigene Vertrauensleute einzusetzen und planmäßige Beamte hinauszudrängen. Das preußische Innenministerium unter Göring und das Reichsministerium des Innern setzten sich gegen diese Bestrebungen massiv zur Wehr und versuchten durch eine ganze Anzahl dringlicher Erlasse, die Einwirkungen von NSDAP-Dienststellen auf die staatliche Personalpolitik zu unterbinden. Ein interner Erlaß an die Beamten des preußischen Innenministeriums, den Ludwig Grauert

⁴¹ Vgl. R. Morsey: Die deutsche Zentrumsparterie, in: Das Ende der Parteien, hrsg. von E. Matthias, Düsseldorf 1960, S. 358 ff.; vgl. unten S. 51.

⁴² Vgl. dazu auch Alan S. Milward: Die deutsche Kriegswirtschaft 1939–1945, Stuttgart 1966.

⁴³ Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, S. 377.

nach seinem Amtsantritt als Staatssekretär herausgab (Quellenteil I, 2), beleuchtet diese Situation, die zu einer tiefgreifenden Beunruhigung der Beamtenschaft geführt hatte. Grauert betonte den Übergangscharakter des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April und hob die Notwendigkeit hervor, so bald wie möglich „ein in sich beruhigtes, auf Leistung und Fachkenntnis aufgebautes homogenes Beamtentum“ zu schaffen. Grauert sprach ausdrücklich vom „staatstragenden Beamtenstand“, und im Aufruf tritt das Bestreben deutlich hervor, die Beamtenschaft zu positiver Mitarbeit zu gewinnen und die Angriffsflächen gegenüber der von nationalsozialistischer Seite geübten Kritik zu vermindern. Mit der Zurückdrängung der Rolle der Beamtenverbände in die kameradschaftlicher Vereinigungen wurde jedoch der Einwirkung der NS-Fachschaften und des Reichsbunds Deutscher Beamter ausdrücklich widersprochen.

Die Ausschaltung auch der nationalsozialistischen Berufsverbände wurde in der Folge auch von Reichsminister Frick mit großer Energie betrieben, was freilich nicht bedeutete, daß diese in personalpolitischer Beziehung nicht noch lange einen gewissen Einfluß geltend machten und gelegentlich usurpierten⁴⁴. Ein Erlaß Fricks vom 27. Dezember 1934 (Quellenteil I, 5) untersagte den Beamtenorganisationen, Eingaben und Anträge an die Behörden zu richten, die mit Fragen der Besoldung und Laufbahnrichtlinien zu tun hatten. „Die NS-Fachschaften“, hieß es lapidar, „haben sich danach jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staats- oder Gemeindeverwaltung zu enthalten.“ Schon am 10. Februar 1934 hatte Frick durch einen Rund-erlaß (Quellenteil I, 4) ausdrücklich festgestellt, daß eine Zusammenfassung der Beamten im berufsständischen Sinne nicht erfolgen dürfe, daß der Reichsbund der Deutschen Beamten zwar die Einheitsorganisation für alle Beamten darstelle, aber grundsätzlich auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen müsse und daß keinerlei Zwang zum Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübt werden dürfe. Zugleich wurde der Aufgabenkreis des Reichsbundes auf Erziehungs- und Unterstützungsfunktionen eingeschränkt und ihm eine „Einmischung in die Verwaltungsangelegenheiten der Behörden“ untersagt. Ein „Trostpflaster“ für den demnach seines politischen Einflusses weitgehend beraubten Reichsbund war die Bestimmung, daß zwischen Behördenleitern und den Amtswaltern des Reichsbundes ständige Fühlung bestehen solle. Diese Vorschrift wurde jedoch in dem Erlaß vom 27. Dezember (Quellenteil I, 5) ausdrücklich dahin eingeschränkt, daß bei der Beobachtung von Verstößen gegen nationalsozialistische Grundsätze innerhalb der Behörden Mitteilung davon nicht direkt an die betreffende Dienststelle, sondern an den Verbindungsstab des Stellvertreters des Führers gemacht werden sollte⁴⁵.

Diese klare grundsätzliche Entscheidung, jede Form von Interessenvertretung zu unterbinden, entsprach der bisher vertretenen Linie, gewerkschaftliche Tendenzen

⁴⁴ In den Akten des RFM (BA R 2/22 583) sind eine Reihe von Vorgängen erhalten, die Eingriffe der Beamtenabteilungen der Gauleitungen, z. T. mit der Ausgabe von Personalfragebögen, behandeln.

⁴⁵ Zur Festlegung der Kompetenzen hinsichtlich der personalpolitischen Mitwirkung der Parteidienststellen vgl. unten S. 76 ff.

zu unterdrücken und das Führerprinzip auch in der Verwaltung durchzusetzen. Indem Frick sich die Zuständigkeit für alle grundsätzlichen Beamtenfragen sämtlicher Beamten des Reichs, der Länder und Gemeinden übertragen ließ, war rechtlich ein Gegengewicht gegen personalpolitische Einflüsse von NSDAP-Dienststellen auf Landes- und Gemeindeebene geschaffen; es ist eine andere Frage, inwieweit es Frick gelang, diesen Anspruch wirklich durchzusetzen, zumal gegenüber den Reichsstatthaltern, die meist eine eigenständige Personalpolitik trieben und deren staatsrechtliche Stellung immer in der Schwebelage blieb, obwohl die Unterstellung in beamtenpolitischer Hinsicht als solche klar feststand⁴⁶. Der Tenor der erwähnten Erlasse ist bezeichnend für die Absicht Fricks, den Staatsapparat durch straffe Lenkung und Vereinheitlichung der Kompetenzen als zweite staatstragende „Säule“ neben die Organisation der Partei zu setzen.

Gewiß handelte Frick vorwiegend aus praktischen und machtpolitischen Gesichtspunkten heraus, wenn er mit Entschiedenheit und nicht geringem Erfolg daran ging, das Primat der staatlichen Verwaltung gegenüber den zur „zweiten Revolution“ drängenden Kräften in der NSDAP zu sichern und – in Übereinstimmung mit Göring – das Kommissarswesen abzubauen, das bis in den Frühsommer grassierte und zur Lähmung der öffentlichen Verwaltung zu führen drohte. Aber Frick war dabei auch von grundsätzlichen Erwägungen geleitet. Er war der einzige führende Nationalsozialist, der eine intime Kenntnis der inneren Verwaltung besaß; er war zugleich grundsätzlicher Anhänger des Berufsbeamtentums, auch wenn er nach der Machtergreifung in weitem Umfange zu Konzessionen an die Partei bereit war, die ihre Außenseiter unterbringen wollte. Es wäre sicher falsch, die Formel von der „Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums“, die im Berufsbeamtengesetz vom 7. April auftauchte⁴⁷, einfach als ideologische Fassade abzutun. Bemerkenswerterweise war Frick im Prinzip mit Goerdeler gleicher Auffassung, daß eine straffe autoritäre Staatsführung, wie er sie anstrebte, mit einem gewissen Ermessensspielraum auf den untersten Verwaltungsstufen – d. h. mit Selbstverwaltung – gepaart sein müsse. Jedenfalls war er nicht bereit, den Einfluß, den die Deutsche Gemeindeordnung der NSDAP im kommunalen Sektor einräumte, indem sie faktische Machtpositionen sanktionierte, für die übrige staatliche Verwaltung zuzulassen⁴⁸.

Als Beamtenminister mußte Frick bestrebt sein, durch eine politische Gleichschaltung der Beamtenschaft, durch umfassende Säuberungsmaßnahmen, durch politische Kontrolle und weltanschauliche Schulung, schließlich durch eine bewußt nationalsozialistische Nachwuchspolitik das Mißtrauen Hitlers in die Zuverlässigkeit der öffentlichen Verwaltung zu überwinden. Die Energie, mit der Frick bemüht war,

⁴⁶ Vgl. Schulz, a. a. O., S. 606 f.

⁴⁷ Vgl. unten S. 46 ff.

⁴⁸ Vgl. das Schreiben Fricks an Lammers vom 28. 5. 1941, Quellenteil VI, 5b, unten S. 233 ff.; für die grundsätzlichen Auffassungen Fricks ist aufschlußreich sein etwas schönfärbender Vortrag vor der Verwaltungsakademie in Hamburg am 12. 1. 1939, in: Deutsche Verwaltung, 16. Jg. (1939), S. 33 ff.

die Ausnahmegesetzgebung des BBG auf einen möglichst kurzen Zeitraum zusammenzudrängen, um dann wieder zu geordneten Beamtenrechtsverhältnissen zurückzukehren, entsprang wohl keineswegs nur taktischen Erwägungen, sondern auch der Erkenntnis, daß eine effektive Verwaltungstätigkeit nicht möglich sein konnte, solange der einzelne Beamte ständig politischem Druck von außen ausgesetzt war. Frick legte – jedenfalls in der Theorie – Wert darauf, den Ermessensspielraum des Verwaltungsbeamten auszuweiten und ihm Gelegenheit zu schöpferischer Initiative zu schaffen. Er wandte sich gegen eine von ihm als liberalistisch kritisierte Einengung des Verwaltungshandelns durch gesetzliche Vorschriften⁴⁹.

Damit vertrat Frick Tendenzen, die allgemein vorhanden waren und die sich insbesondere gegen eine übermäßige Bürokratisierung richteten. Die Denkschrift Fritz-Dietlof v. d. Schulenburgs, der Anfang 1933 die ihm angetragene Versetzung in das preußische Ministerium des Innern ablehnte, über den „Neuaufbau des höheren Beamtentums“ (Quellentext I, 3) ist in vieler Hinsicht repräsentativ für die Hoffnungen und Illusionen, die damals in Kreisen der höheren Beamtschaft bestanden haben. Die Denkschrift ist zugleich Ausdruck einer Situation, in der das Beamtentum bereits wieder in die Defensive gedrängt war. An die Stelle „der alten Gefahr, daß auch das Beamtentum der allgemeinen Auflösung verfallen könnte“, hieß es in der 1933 veröffentlichten Schrift von Theodor Wilhelm über „Die Idee des Berufsbeamtentums“⁵⁰, „ist die neue getreten, daß das Beamtentum im Strudel des totalen Staates seines staatspolitischen Gewichts verlustig geht“. Dieser Ansatzpunkt der Schulenburg'schen Denkschrift wird durch den Optimismus verdeckt, aus dem heraus er eine „Revolution auf dem Gebiete des Beamtentums“ forderte. Das Beamtentum müsse als „Stand“ wiedererstehen, ein neuer Beamtentyp „von echtem Kämpfertum“ nach dem Vorbild des „Stoßtruppführers des Weltkrieges“ herangebildet werden. Ähnliche Auffassungen vertrat damals auch Hans Gerber: die Beamtschaft solle ein großer „Orden“, eine „unmittelbar im Volksleben stehende Ritterschaft des Staates“ werden⁵¹; auch Popitz' Gedanke der Bildung einer „neuen Herrschicht“ ging in diese Richtung⁵².

Die Vorstellung, das Beamtentum „wieder“ in eine staatstragende Elite umzubilden und die Integration von Staat und Gesellschaft vermittels eines weltanschaulich homogenen, verantwortungsbewußten, politisch aufgeschlossenen Beamtenkorps zu vollziehen, ist ein wesentlicher Bestandteil der nationalen Erneuerungs-ideologie, die von Hitler so genial ausgenützt wurde. Dazu gehörte der Gedanke, den Beamtenstatus wesentlich auf die Träger hoheitlicher Funktionen einzuschränken,

⁴⁹ „Während der liberalistische Staat den Verwaltungsbeamten als reines *Vollzugsorgan* mit gesetzlich genau umschriebenen Ermächtigungen betrachtet hatte, stellt der Nationalsozialismus die Persönlichkeit, die Eigenverantwortlichkeit und die freie, *selbstschöpferische Initiative des Verwaltungsbeamten* in den Vordergrund.“ Ebenda, S. 38.

⁵⁰ Tübingen 1933, S. 1.

⁵¹ Hans Gerber: Begriff und Wesen des Beamtentums, in: Archiv des öffentlichen Rechts 18 (1929), S. 33 f.; vgl. Runge, a. a. O., S. 254 f.

⁵² Vgl. Hildemarie Dieckmann: Johannes Popitz – Entwicklung und Wirksamkeit in der Zeit der Weimarer Republik, Bln. 1960, S. 139 f.

der sich auch bei Schulenburg findet; im Beamtenrechtsänderungsgesetz⁵³ ist er, wenn auch unvollkommen, gesetzlich verwirklicht worden. Nicht weniger kennzeichnend für die allgemeine Tendenz war Schulenburgs Kritik an der Beamtenausbildung, die übermäßigen Wert auf juristische Kenntnisse lege und die Vorbereitung auf die Praxis des Verwaltungsbeamten vernachlässige. So sehr man einerseits auf die Fachbeamten Wert legte, so sehr wollte man Spezialistentum und Bürokratismus vermeiden. Die späteren scharfen Konflikte zwischen Reichsministerium des Innern und Parteikanzlei über die Frage der Besetzung der Landratsämter⁵⁴ beruhten ebenfalls – abgesehen von Gesichtspunkten der Ämterpatronage – auf der Forderung der Partei, anstelle von angeblich bürokratischen Juristen politische Führerpersönlichkeiten in den leitenden Positionen der inneren Verwaltung zu verwenden.

Elitäre Vorstellungen dieser Art scheiterten jedoch an dem einfachen Tatbestand, daß die NSDAP den Platz der staatstragenden Elite beanspruchte. Sie hat diesen Anspruch formal mit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat durchsetzen können; in der Sache bedeutete dieses Gesetz eine klare Niederlage. Die Erklärung der NSDAP zur Körperschaft des öffentlichen Rechtes gab ihr in keiner Weise die Vorzugsstellung, die sie immer beansprucht, wenn auch selten klar formuliert hatte. Das kompromißhafte Institut der Personalunion in den höheren Verwaltungseinheiten – Oberpräsidien und Reichsstatthaltereien – hatte, indem es eine klare Abgrenzung von Staatsapparat und NSDAP verhinderte, zugleich eine definitive Klärung dieser Frage, der Hitler immer wieder auswich, hinausgeschoben. Mit der Forderung, den Stab des Stellvertreters des Führers an der staatlichen Personalpolitik offiziell zu beteiligen, stellte sich der Gegensatz zwischen den Ressorts und Bormann, der schon damals die treibende Kraft der späteren Parteikanzlei war, in prinzipieller Form. In einem Schreiben, das der Stellvertreter des Führers am 26. April 1935 an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern richtete und das sich auf die am Vortage stattgefundene Besprechung der Ressorts und des Stabs des Stellvertreters des Führers über den Entwurf zum Deutschen Beamtengesetz bezog, bemerkte Bormann, „daß in verschiedenen Ministerien eine Ansicht über das Verhältnis zwischen Partei und Staat besteht, die richtigzustellen ich in diesem Zusammenhang für erforderlich halte. Der NSDAP ist zwar die äußere Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben worden; sie ist jedoch keine Körperschaft im landläufigen Sinne des Verwaltungsrechts, es handelt sich hier vielmehr um eine politische Körperschaft des Verfassungsrechts, die sich weit über den Rahmen der Körperschaften des Verwaltungsrechts hinaushebt und überhaupt etwas Besonderes darstellt. Die NSDAP ist kein Gebilde, das sein Recht vom Staat ableitet. Wenn auch NSDAP und Staat getrennt in ihrer Erscheinungsform sind, so bilden sie doch wieder eine Einheit. Der Unterschied liegt in ihrer Funktion. Die Funktion der Partei ist die Bildung des Staatswillens, die Funktion des in der Behördenorganisation zum Ausdruck kommenden Staates liegt im Ver-

⁵³ Vgl. unten S. 62.

⁵⁴ Vgl. unten S. 111f., 115f.

walten. Beides zusammengenommen gibt aber überhaupt erst die Staatsfunktion. Es ist deshalb falsch, wenn man die Partei als etwas außerhalb des Staates Stehendes und nur als eine durch gesetzliche Vorschriften mit dem Staat verbundene, auf einen Nenner gebrachte Organisation betrachtet. Die Partei ist ebenso wie der Staatsbehördenapparat wesentlicher Bestandteil der allgemeinen völkischen Herrschaftsordnung“. ⁵⁵

Mit dem Anspruch, die Ressorts auf die Funktion des bloßen „Verwaltens“ zurückzudrängen, der NSDAP dagegen die alleinige Funktion der staatlichen Willensbildung zuzumessen, sollte die Verwaltung zum Befehlsempfänger degradiert werden, eine eigenständige und schöpferische Mitwirkung am Aufbau des nationalsozialistischen Staates ihr nicht zustehen. Die Charakterisierung der Ressorts als „Staatsbehördenapparat“ mußte deren einstimmigen und scharfen Widerspruch hervorrufen. Wenn sich der Stellvertreter des Führers mit diesen Vorstellungen durchsetzen würde, konnte das Reichsministerium des Innern getrost alle Entwürfe und Vorarbeiten für eine Reichsreform, für die Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage des nationalsozialistischen Staatswesens und die damit verknüpfte Verwaltungsreform den Registraturen anvertrauen. Das galt auch für die Beamtenpolitik; alle Erwägungen einer Reform des Ausbildungsganges der Beamten, ihrer politischen Schulung und der Auslese der wirklich Fähigen waren dann gegenstandslos; die Beamtenpolitik konnte dann nur die Funktion haben, die politischen Säuberungsmaßnahmen, die im Zuge der Gleichschaltung versäumt oder aus personalpolitischen Gründen nicht umfassend genug gewesen waren, durch verschärfte politische Kontrolle und eine ganz einseitig politisch orientierte Nachwuchspolitik zu ergänzen.

Gegenüber den massiven und weithin revolutionär durchgesetzten Forderungen der NSDAP konnte die Gegenposition, die in der höheren Beamtenschaft vertreten wurde, gar nicht erst zur Erörterung gelangen. Ludwig Grauert, der in einer für Göring bestimmten Aufzeichnung am 18. April 1933 vermerkte: „Grundfrage. Ob Parteiämter noch beibehalten werden dürfen, wenn Staatsamt übernommen wird“ ⁵⁶, vertrat die Auffassung, die Partei sei mit der Machtergreifung als Massenorganisation überflüssig geworden und müsse zu einem kleinen Orden, der die Funktion der politischen Führungsauslese übernehmen solle, zurückgebildet werden, was ihm in Kreisen der Partei übelgenommen wurde ⁵⁷. Ähnliche Auffassungen vertraten Helmut Nicolai und Schulenburg, die sich diesem Standpunkt näherten ⁵⁸.

⁵⁵ GStA Rep. 320 Rep. 214.

⁵⁶ GStA Rep. 77 Nr. 1.

⁵⁷ Hans v. Helms (vgl. unten S. 65) hatte Grauert wegen dieser öffentlich gemachten Äußerung beim Obersten Parteigericht denunziert, aber zur Antwort erhalten, daß das Material nicht ausreiche, um gegen G. vorzugehen (IFZ Fa 113). G. besaß die volle Unterstützung Görings, wogegen die NSDAP damals noch machtlos war.

⁵⁸ Vgl. Schulz, a. a. O., S. 593f., 489; vgl. H. Nicolai: Grundlagen der kommenden Verfassung, Berlin 1933, S. 24ff.; A. Krebs: Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, Hamburg 1964, S. 116f. referiert den Inhalt der Denkschrift „Reichsreform“ vom April 1934 nicht ganz korrekt, da Schulenburg zu diesem Zeitpunkt noch ausdrücklich fordert, die Partei müsse

Von einer Verwirklichung solcher Pläne konnte angesichts der Einstellung Hitlers keine Rede sein, obwohl die Politische Organisation der NSDAP, im Unterschied zum Stab des Stellvertreters des Führers, rasch an politischer Bedeutung verlor. Der Machtkampf zwischen Ministerialbürokratie und Stellvertreter des Führers blieb eine Zeitlang unentschieden; seit 1937 wendete er sich mehr und mehr zu Ungunsten der Ministerialbürokratie.

Schulenburgs große Denkschrift über die „Krise des Beamtentums“ (Quellentext I, 7) bezeichnet exakt den Stimmungsumschwung, der im höheren Beamtentum erfolgte. Schulenburg hatte die Denkschrift dem Reichsministerium des Innern, dem Reichsfinanzministerium, dem Reichswirtschaftsministerium und dem Oberkommando der Wehrmacht übersandt. Er übte darin schärfste Kritik an der ständigen öffentlichen Herabwürdigung der Beamtenschaft als mechanische und seelenlose Bürokratie und an dem extremen politischen Mißtrauen, das den Beamten trotz der umfassenden Säuberungsmaßnahmen von seiten der NSDAP entgegengebracht wurde. Die Denkschrift ist ein repräsentativer Ausdruck der Enttäuschung und Verbitterung in der höheren Beamtenschaft. Es ist kein Zweifel, daß der Inhalt der Denkschrift von den Ressorts in weitem Umfang geteilt wurde, auch wenn diese vorläufig nicht den Mut fanden, die Dinge beim Namen zu nennen, wie es Schulenburg tat. Schulenburg war einer der qualifiziertesten jüngeren Beamten der preußischen inneren Verwaltung; er stand dem Nationalsozialismus ursprünglich positiv gegenüber und war zu entschiedener Mitarbeit bereit. Er widerlegt durch seine Person das Mißtrauen, das Hitler in seiner Rede auf der Reichsstatthalterkonferenz am 1. November 1934 (Quellentext I, 6) gegen die Beamtenschaft zum Ausdruck gebracht hatte. Die zunehmende Kritik und Reserve gegenüber den politischen Zuständen des Dritten Reiches gingen gerade von denjenigen aus, die ihre politischen Hoffnungen auf den Nationalsozialismus gesetzt hatten.

Schulenburgs Denkschrift führte keineswegs zu seiner politischen Zurücksetzung; er wurde vielmehr wenig später als Polizeivizepräsident nach Berlin berufen⁵⁹. Seine später wiederholt öffentlich erhobene Kritik an der Mißachtung des Beamtentums und seiner staatspolitischen Aufgabe und Unentbehrlichkeit durch die Dienststellen der Partei⁶⁰ ist die herrschende Ansicht im Reichsministerium des Innern gewesen. Die Einleitung einer in Zusammenarbeit mit Schulenburg verfaßten Denkschrift des Staatssekretärs Hans Stuckart über „Grundgedanken zur Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten“ von 1940 (Quellentext I, 8) enthält die unüberhörbare Warnung: „Von einer nichtgeachteten und

„den staatlichen Machtapparat restlos beherrschen“ und den Staat erobern und sich gegen die Ministerialbürokratie durchsetzen, „die politisch eine eigene Richtung habe“ und dabei oft erfolgreich sei. Er lehnt aber zugleich ab, aus dem sachlichen Aufgabengebiet des Staates Stücke herauszuschneiden und sie der Partei zu überantworten, und bezeichnet die Partei in diesem Zusammenhang „als Orden der Besten zur Ideen- und Willensformung und Führung des Staates zur Auslese und Erziehung der Führerschicht“ (Nachlaß Schulenburg).

⁵⁹ Schulenburg wurde am 16. 7. 1937 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Polizeivizepräsidenten in Berlin beauftragt. Vgl. Krebs, a. a. O., S. 139.

⁶⁰ Vgl. ebenda S. 162.

ideell minderbewerteten Verwaltungsbeamtenschaft wird man keine Spitzenleistungen erwarten dürfen. Ohne irgend jemand zu nützen, würde eine aus dieser Minderachtung sich ergebende gedrückte seelische Verfassung des Beamtentums nur dem deutschen Volk schaden.“ Daß dies zugleich die Auffassung Fricks war, geht aus einer an den Führer gerichteten Eingabe vom November 1941 (Quellentheil IV, 5c) klar hervor, in der alle Argumente Schulenburgs wiederkehren und insbesondere der Standpunkt vertreten wird, daß bei dem Fortgang der Praxis, alle höheren Beamtenstellen mit von der Partei protegierten Außenseitern zu besetzen, die Verkümmerng des Beamtentums und damit des Staates unabwendbar sei. Fricks Rücktritt als Reichsminister des Innern war ein Eingeständnis der Tatsache, daß er die Befolgung dieser Gesichtspunkte bei Hitler nicht mehr durchzusetzen vermochte, und nimmt das Scheitern der Beamtenpolitik der Reichsressorts vorweg.

5. DIE „WIEDERHERSTELLUNG DES BERUFSBEAMTENTUMS“

Am 7. April 1933 wurde von der Reichsregierung das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ verabschiedet¹. Mit diesem Gesetz schuf die Regierung die rechtliche Grundlage, um offene oder potentielle Gegner aus der öffentlichen Verwaltung auszuschalten und Stellen für die Unterbringung bewährter Nationalsozialisten frei zu machen. Das Gesetz ermöglichte es, die nach dem 30. Januar 1933 von nationalsozialistischer Seite in riesenhaftem Ausmaß betriebene Ämterpatronage rechtlich zu sanktionieren. Obwohl es der „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ dienen sollte, brachte es einen schwerwiegenden Eingriff in „wohlerworbene Rechte“ der Beamtenschaft aller Kategorien. Das BBG betraf alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Obwohl mit dem BBG ursprünglich nur eine Regelung der Beamtenrechtsverhältnisse angestrebt worden war, umschloß das BBG auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

Das BBG war ein Ausnahmegesetz. Es orientierte sich am Vorbild des faschistischen Gesetzes vom 24. Dezember 1925, das die Entlassung derjenigen Beamten vorsah, die „im Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung“ standen². Das BBG gehört in den Zusammenhang dessen, was man damals die „nationalsozialistische Revolution“ nannte, bedeutete aber zugleich ein Umschwenken von den willkürlichen Ämterpatronagemaßnahmen vom Februar und März zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung. Auch dieses Gesetz läßt erkennen, wie wenig sich die nationalsozialistische Regierung bei ihren ständigen ad hoc-Entscheidungen über deren Auswirkung im klaren war. Die Gesamtzahl der Beamten im Deutschen Reich betrug 1933 etwa 1,5 Millionen³. Nimmt man die mindestens ebenso hohe Zahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter hinzu, ergibt sich, daß durch das BBG eine riesige Personengruppe in ihren Rechten bzw. in ihrer beruflichen Stellung und materiellen Existenz bedroht war, da die anderweitige Unterbringung entlassener öffentlich Bediensteter wegen der Massenarbeitslosigkeit äußerst schwierig erschien. Angesichts dieser Überlegung drängt sich die Frage auf, wieso die Regierung der „nationalen Erhebung“ zu einem so bemerkenswert frühen Zeitpunkt zu solch umfassenden Maßnahmen schritt. Zweifelsohne war sich das Reichsministerium des Innern über die Auswirkungen, die das Gesetz haben mußte,

¹ RGBl I (1933), S. 175.

² Vgl. Hermann Heller: Das Berufsbeamtentum in der deutschen Demokratie, in: Dt. Rundschau 41 (1930), S. 729 f.

³ Vgl. die detaillierten Angaben bei Schulz, a. a. O., S. 480 f., für 1931.

nicht klar. Aus einer Äußerung des zuständigen Referenten, Ministerialrat Seel vom 20. April (Quellentext II, 4) noch vor Erlass der ersten Durchführungsverordnung: „Man denkt sich im RMdI die Sache nicht so, daß sämtliche Fälle (hunderttausende) von Amts wegen aufgerollt werden . . .“ – geht hervor, daß das Reichsministerium des Innern mit dem Gesetz ursprünglich vor allem eine Ermächtigung zu tiefgreifenden personalpolitischen Maßnahmen anstrebte, ohne deren Umfang abzuschätzen. Das entspricht dem Regierungsstil der ersten Monate des Dritten Reiches; auch die erste entscheidende Verfassungsdurchbrechung, die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, war als Generalermächtigung konzipiert; erst nach und nach begriff die nationalsozialistische Führung, welche pseudolegalen Machtmittel ihr dadurch in die Hände gespielt worden waren⁴.

In der Ministerbesprechung vom 24. März 1933 kündigte Frick neben der Gleichschaltung der Länder „die Reform der Beamtengesetzgebung“ als vordringliche Maßnahme an⁵. Das BBG schloß sich damit unmittelbar an das Ermächtigungsgesetz an; es setzte ferner die Gleichschaltung der Länder voraus, stand also im Zusammenhang mit der „Machtergreifung“, die das Reichsministerium des Innern in diesen Wochen vollzog. Gleichwohl ist es nicht unmittelbar evident, warum Frick die Beamtengesetzgebung als vordringlich bezeichnete. Zwei Umstände trugen vornehmlich dazu bei, das Reichsministerium des Innern zu raschem Handeln auf beamtenpolitischem Gebiet zu bewegen. An sich boten die im Reichsbeamtengesetz in der Fassung von 1919 und 1922 vorgesehenen Möglichkeiten, die Gruppe der politischen Beamten in den Wartestand zu versetzen, hinreichende rechtliche Handhabe, um alle führenden Verwaltungspositionen mit Nationalsozialisten zu besetzen, und das war weithin bereits geschehen. Die Übergriffe der NSDAP vor allem im kommunalen Sektor hatten hingegen schlechterdings unhaltbare Verhältnisse geschaffen. Zahllose Gemeindebeamte waren aus ihren Stellungen verdrängt worden, zum Teil nur aus dem Grunde, um Nationalsozialisten in die begehrten Stellungen zu bringen; da keinerlei Handhabe bestand, diese Beamten zu entlassen, die vielfach ihre Pensionierung beantragten, ergab sich eine angesichts der schwierigen Etatsituation unerträgliche Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte. Zum andern drohte dies Beispiel auch in der staatlichen Verwaltung, ganz abgesehen von der Justiz, wo Übergriffe gegen jüdische und auf der politischen Linken stehende Richter und Staatsanwälte an der Tagesordnung waren, Schule zu machen. In einem Erlass vom 17. März 1933 untersagte Göring in seiner Funktion als preußischer Minister des Innern, Beschwerden über oder Anzeige gegen Dienstvorgesetzte vorzubringen⁶. In der Tat war die Situation im Februar und März vom allgemeinen Mißtrauen innerhalb der Verwaltung bestimmt, das nicht nur deren Arbeitsfähigkeit frag-

⁴ Vgl. dazu den Aufsatz des Verf.: Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen, in: Vjh. f. Zeitgesch. 12 (1964), S. 401.

⁵ Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums am 24. März 1933, vormittags, IfZ Fa 203/1, Bl. 222.

⁶ Abschrift in DGT, B 52; vgl. den Runderlaß des RMdI vom 17. 7. 1933 (MBliV, S. 861) betr. Aufhebung der Beamtenausschüsse, in der Kritik an Dienstvorgesetzten untersagt war.

würdig machte, sondern auch den ständigen Eingriffen von Parteidienststellen Vor-
schub leistete. Es ist, wie aus Äußerungen der Vertreter des Reichsministeriums
des Innern vom April 1933 hervorgeht, ganz offenbar die Gefahr gesehen worden,
daß diese Zustände, die durch die willkürliche Personalpolitik der Reichsstatthalter
in den Ländern, der neuen nationalsozialistischen Oberpräsidenten und zum Teil
der Neubestallten Landräte noch verschlimmert wurden, zur Zersetzung des staat-
lichen Verwaltungsapparats wie der kommunalen Verwaltung führen mußten⁷.

Die Initiative des Reichsministeriums des Innern seit dem 24. März wurde zugleich
durch das Vorgehen der preußischen Regierung durchkreuzt, das von den in Preu-
ßen besonders kraß hervortretenden kommunalpolitischen Mißständen veranlaßt
worden war. Die preußische Regierung hatte am 4. Februar sämtliche kommunalen
und Kreisvertretungen aufgelöst und für den 12. März Neuwahlen angeordnet.
Diese führten überall zu extremen nationalsozialistischen Mehrheiten⁸. Damit er-
hob sich die Frage, was aus den kommunalen Wahlbeamten werden sollte, deren
Amtszeit weiterlief und die vielfach Parteien der Weimarer Koalition angehörten.
Es kam in weitem Umfang zur Beurlaubung dieser Beamten, und es sollte später ein
spezifisches Problem für die preußische Regierung darstellen, daß auf viele von
ihnen der § 4 BBG, Versetzung in den Ruhestand aus Gründen politischer Unzu-
verlässigkeit, nur bei einer unerträglich scheinenden Ausdehnung der Gesetzes-
bestimmung anwendbar war.

Am 23. März, also noch vor der Erklärung Fricks im Reichskabinett, übersandte der
damals noch kommissarische preußische Finanzminister, Johannes Popitz, den Ent-
wurf eines Beamtenrechtsänderungsgesetzes mit der Bitte, diesen dem Vizekanzler
v. Papen vorzulegen⁹. Am 25. März lud Papen Frick, Göring, Schwerin-Krosigk,
Schlegelberger und Popitz zu einer Besprechung über den anliegend übersandten
Beamtenrechtsänderungsgesetzesentwurf in den Sitzungssaal des preußischen Staats-
ministeriums ein. Er berief sich auf den Beschluß des Reichskabinetts, die „Rege-
lung der demnächst zu lösenden Beamtenfragen zunächst in einem Ausschuß der
beteiligten Herren Minister vorzubereiten“.¹⁰ Aus dem Übersendungsschreiben von
Popitz ging hervor, daß an der Ausarbeitung des von Papen als „Diskussionsgrund-
lage“ bezeichneten Entwurfs außer Popitz Ministerialdirektor Surén von der kom-
munalpolitischen Abteilung des preußischen Innenministeriums beteiligt war und
daß der Reichsfinanzminister davon Kenntnis hatte.

Dieser letzte gesetzgeberische Vorstoß von v. Papen blieb ergebnislos. Schon
am gleichen Tage, am 25. März, wurde durch Schnellbrief mitgeteilt, daß die Be-
sprechung, wie der Referent in das Konzept einfügte, „an diesem Tage“, dem
27. 3., nicht stattfindet¹¹. Sie fand überhaupt nicht statt. Denn gleichzeitig hatte,

⁷ Vgl. die Unterredung zwischen Mulert und Krauthausen vom 19. 4. 1933, Quellenteil II, 3, unten S. 157.

⁸ Vgl. Schulz, a. a. O., S. 445 f.

⁹ GStA Rep. 90/469.

¹⁰ Ebenda; vgl. Reichskabinettsitzung vom 24. 3. 1933 vormittags, a. a. O., Bl. 223.

¹¹ GStA Rep. 90/469.

wie sich daraus ergibt, daß der betreffende Referent nicht mit der kommunalpolitischen Abteilung des preußischen Innenministeriums, sondern mit dem Präsidenten und dem Büro des Städtetages über die möglichen kommunalpolitischen Auswirkungen des Gesetzes verhandelte, der Reichsminister des Innern die Entwurfsarbeiten an sich gezogen und den Ministerialrat Seel damit betraut. Da über diese Vorgänge weitere Akten bislang nicht bekannt geworden sind, der von Papen übersandte, von Popitz stammende Gesetzentwurf sich nicht bei den Akten befindet, sind wir über die weiteren Vorgänge auf Hypothesen angewiesen. Daß es sich bei dem Papenschen Entwurf um denjenigen von Popitz gehandelt hat, ist ebenso eindeutig wie der Tatbestand, daß er sich sachlich in vieler Beziehung mit dem späteren BBG deckte. In der preußischen Ministerratssitzung vom 5. Mai 1933 wies Göring auf die Gefahr der Überstrapazierung des § 4 hin und betonte: „Unbedingt erforderlich sei daher eine Vorschrift, wie sie der ursprüngliche Gesetzentwurf des Finanzministers Professor Dr. Popitz vorgesehen habe, daß jeder Beamte ohne Angabe von Gründen während der Geltungsdauer des Gesetzes unter Gewährung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehaltes pensioniert werden könne“¹².

Schon am 25. März wurde im Büro des Städtetages, wohl auf Anfordern Seels, eine Denkschrift abgefaßt, die mögliche beamtenrechtliche Regelungen für den kommunalen Bereich erörterte und einige Anregungen enthielt, die sich im BBG wiederfinden¹³. Eine Aufzeichnung des Präsidenten des Städtetages über eine Unterredung mit Seel am 27. März (Quellenteil II, 2) gibt wesentliche Aufschlüsse über die Bestrebungen des Reichsministeriums des Innern. In der Unterredung charakterisierte Seel knapp den Gesetzentwurf des preußischen Innenministeriums; es spricht alles dafür, daß es sich dabei um den Entwurf von Popitz gehandelt hat, zumal Surén daran beteiligt war¹⁴. Strittig erscheint hingegen, ob der anderntags von Seel überreichte „Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (Quellenteil II, 1) mit letzterem identisch war oder bereits auf den Vorarbeiten im Reichsministerium des Innern beruhte¹⁵. Nun liegt bei den Akten des Städtetags ein undatiertes Vorentwurf des § 1 Abs. 1 des erwähnten Entwurfes¹⁶. Es ist zu vermuten, daß es sich hierbei um die erste Fassung des BBG überhaupt gehandelt hat. Er unterscheidet sich von dem am 28. März dem Städtetag vorgelegten Entwurf, indem er, abgesehen von der vorhergesehenen Versetzung von Beamten in den Ruhestand, deren Amt infolge einer Umbildung der Behörde auf-

¹² GehStA Rep. 90 (Sitzungsprotokolle des Staatsministeriums), Sitzung vom 5. 5. 1933.

¹³ Akten des Deutschen Gemeindetags (DGT), B 52, Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin.

¹⁴ Ministerialdirektor Dr. Karl Friedrich Surén, Leiter der Abteil. IV im Preuß. Ministerium des Innern (Kommunalabt.).

¹⁵ Vgl. Schulz, a. a. O., S. 496: Schulz hält den Entwurf für denjenigen des Reichsinnenministeriums; dies scheint uns, wie im folgenden nachzuweisen versucht wird, nicht zuzutreffen, wohl aber Schulz' Vermutung, daß der Entwurf Popitz mit dem erwähnten des preuß. Innenministeriums identisch ist.

¹⁶ DGT, B 52; siehe unten S. 151, Anm. 4.

hört¹⁷, auf Beamte beschränkt ist, „die sich in ihrer Amtsführung in einer mit den Zielen des nationalen Staates nicht vereinbaren Weise betätigt haben“. Das ist gegenüber allen späteren Fassungen des Gesetzes die engste, zumal der Passus sich ausdrücklich nur auf die Betätigung innerhalb der Amtsführung bezog.

Diese mutmaßliche Urfassung dürfte den Anlaß zu einer sorgfältigeren Bearbeitung des Gesetzentwurfes durch Popitz geliefert haben. Die Frage, ob der von Seel überreichte Entwurf der des preußischen Finanzministers gewesen ist, ist damit freilich nicht beantwortet. Nun enthält dieser Entwurf in § 1 die Bestimmung, daß Beamte „zur Wiederherstellung eines nationalen, von Parteieinflüssen freien Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung“ in den Ruhestand versetzt werden können, ohne daß eine Motivation der Maßnahmen im einzelnen Falle vorgesehen war, und der Entwurf geht keineswegs so weit wie das spätere BBG, da nur von Versetzung in den Ruhestand, nicht von Streichung der Pension und Entlassung die Rede war.

Wenn Schulz¹⁸ die Auffassung vertritt, daß Popitz bestrebt gewesen sei, „persönliche Zurücksetzung und Diskriminierung der Beamten aus politischen oder anderen Gründen auszuschließen“, so läßt sich dies nur mit der Bemerkung von Popitz vom 24. April im Ministerrat belegen, daß nach den geltenden Vorschriften außerhalb des Beamtenrechts die Lösung jedes mit dem Staate abgeschlossenen Dienstvertrages möglich sei¹⁹. Das war auch die Tendenz des Büros des Deutschen Städtetages, zugleich die der preußischen Regierung überhaupt und insbesondere Görings. Sie entsprang den praktischen Verhältnissen im kommunalen Sektor, wo zahlreiche Beamte aus ihren Stellungen verdrängt worden waren, die, wie erwähnt, unmöglich unter eine der Kategorien des späteren BBG fielen. Der Gesichtspunkt der Diskriminierung und Diffamierung konnte erst seit der Ausarbeitung der endgültigen Fassung des BBG eine Rolle spielen. Für den von Seel überreichten Entwurf gilt dies nicht, da die Versetzung ohne Angabe von Gründen und ohne Gehaltskürzung erfolgen sollte.

Demnach ist anzunehmen, daß der von uns abgedruckte Entwurf identisch ist mit dem von Papen an die Minister übersandten Abdruck. Daß es sich nicht um einen selbständigen Entwurf von Seel gehandelt haben kann, geht zugleich daraus hervor, daß ganz wesentliche Elemente des endgültigen Gesetzes, das von Seel, den Pfundtner später den „Vater des Berufsbeamtengesetzes“ genannt hat²⁰, ausgearbeitet worden ist, hier noch fehlen, insbesondere die ausdrückliche Ausrichtung des Gesetzes gegen Kommunisten und Juden in der Verwaltung. Es entspricht auch durchaus dem etatistischen Denken von Popitz, der Regierung eine Generalvollmacht zur kurzfristigen Regelung der Ämterbesetzung in die Hand zu geben, ohne ihre Entscheidungen inhaltlich zu binden, wie dies immerhin beim BBG der Fall war.

¹⁷ Das entspricht dem § 1b des Reichsbeamtengesetzes von 1873.

¹⁸ A. a. O., S. 495.

¹⁹ GehStA Rep. 90, Sitzungsprotokoll vom 24. 4. 1933.

²⁰ GehStA Rep. 320 Nr. 24; vgl. Schulz S. 496.

Der Entwurf enthält bereits den Gedanken eines kurzfristigen Ausnahmezustands; die Maßnahmen sollten danach am 30. Juni, also innerhalb von etwa eineinhalb Monaten vollzogen sein; nach dieser Frist sollten „die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam“ werden; der Gedanke einer begrenzten Geltungsdauer ist mit Sicherheit von Popitz vertreten worden und möglicherweise erst durch ihn in das BBG hineingekommen²¹. Es ist damals erwogen worden, die Frist noch zu verkürzen und als Stichdatum den 15. Mai festzulegen; im BBG wurde dann die Frist auf den 30. September 1933 festgesetzt, wohl in der Erkenntnis, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen werde, das dann noch mehrmals verlängert werden mußte²². Das ausdrückliche Motiv dafür war, daß man „schnell endgültige Verhältnisse“ schaffen wollte, um eine dauernde Beunruhigung der Beamtenschaft zu vermeiden. Die dahinter sich verbergende Vorstellung, nach einer kurzfristigen Ausschaltung des Rechtsstaats diesen wieder in Geltung treten zu lassen, ist nicht nur taktisch zu interpretieren; sie wird uns in grundsätzlichem Zusammenhang zu beschäftigen haben.

Es ist schwer zu beantworten, worin die Ursachen der Rivalität zwischen dem Reichsministerium des Innern und der konservativen Gruppe Popitz, v. Papen und Schwerin-Krosigk in der Frage des Beamtenrechtsgesetzes bestanden haben; Popitz deutete grundsätzliche Differenzen mit der Bemerkung an: „Über die Art der Behandlung und etwaige Rückzugslinien behalte ich mir mündlichen Vortrag vor“²³. Der ältere Entwurf sah vor, daß die Versetzung im Ermessen der Anstellungs- bzw. Aufsichtsbehörde liegen sollte, was die grundsätzliche Eingriffsmöglichkeit des Reichsministeriums des Innern verhinderte; vielmehr hätten die Ressorts wesentlich größere Ermessensfreiheit besessen. Bedenkt man, daß die Entwurfsarbeiten zum BBG zeitlich mit dem ja auch am gleichen Tage erlassenen „Zweiten Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ zusammenfielen, so wird deutlich, daß hier, abgesehen von der erwähnten ideologischen Seite, ein wichtiger Konfliktpunkt lag.

Der am 28. März überreichte Entwurf sah vor, daß Reichsregierung und Landesregierung Durchführungsvorschriften erlassen; im BBG ist daraus geworden, daß „erforderlichenfalls“ die obersten Landesbehörden ergänzende Vorschriften erlassen können, die sich aber „im Rahmen der Reichsvorschriften zu halten hätten“²⁴. Der Tendenz des Reichsministeriums des Innern, die Personalpolitik allein in die Hand zu bekommen, entsprachen schon die Bemerkungen von Seel in der zitierten und abgedruckten Unterredung mit Mulert vom 27. März, die „Entscheidung über das Verbleiben im Amt“ müsse nach staatspolitischen Gesichtspunkten einheitlich getroffen werden²⁵. Dazu kamen taktische Erwägungen, die aus späteren Zeugnissen hervorgehen. Die Vertreter des Städtetags, darunter der Berliner Oberbürger-

²¹ Vgl. Sitzungsprotokoll des Staatsministeriums vom 5. 5. 1933, GehStA Rep. 90.

²² Vgl. Quellenteil II, 2, unten S. 52.

²³ Brief Popitz an Landfried vom 23. 3. 1933, GehStA Rep. 90/469.

²⁴ Quellenteil II, 1, unten S. 151 ff.

²⁵ Quellenteil II, 2, unten S. 155 f.

meister Sahn²⁶, hatten sich nachdrücklich dafür eingesetzt, in die Durchführungsverordnung zum BBG die einschränkende Bestimmung aufzunehmen, daß eine freiwillige Pensionierung unter Umgehung des BBG möglich sei, was Frick in einer Unterredung mit Mulert am 26. April nicht ausdrücklich zurückwies, aber doch stark hinhaltend beantwortete²⁷. Eine vorausgehende Besprechung (Quellenteil II, 3) mit Ministerialrat Dr. Krauthausen vom Preußischen Ministerium des Innern (Kommunalabteilung) erklärt die Bedenken, die gegen eine Versetzung in den Ruhestand im Wege vertraglicher Vereinbarung sprachen: „Ein solcher Hinweis“ – der Referent bezog sich auf die Durchführungsverordnung²⁸ – „würde zur Folge haben, daß noch eine größere Zahl von Beamten, die sonst aller Voraussicht nach in ihren Ämtern verbleiben würden, nunmehr auf dieser neuen Basis aus ihren Stellungen hinausgedrängt würden“²⁹. Das entspricht zugleich den Äußerungen von Seel, der betonte, man wolle auch „gewinnen“ und „versöhnen“, und die Auffassung vertrat, daß derjenige, der seiner politischen Vergangenheit nach einwandfrei befunden worden sei, letzten Endes auch im Amt belassen – „geschluckt“ – werden müsse und daß die Staatsautorität dies durchzusetzen habe (s. Quellenteil II, 4). Es ist unschwer zu erkennen, daß diese taktischen Bedenken einen ernsten Hintergrund hatten. Die willkürlichen Übergriffe der Parteidienststellen auf die Verwaltung, die Frick alsbald nach Kräften bekämpfte³⁰, ließen die Gefahr deutlich werden, daß man – bei ständiger Fortsetzung dieser ad-hoc-Säuberungen schließlich ohne intakten Verwaltungsapparat dastehen würde. Die Pensionierungsmöglichkeit bedeutete der Sache nach, daß die Aufsichtsbehörden gegenüber dem Druck der NSDAP sehr viel nachgiebiger sein würden. Die Bestimmung des BBG, daß die nach § 4 in den Ruhestand versetzten Beamten nicht in den Genuß des vollen, sondern nur von $\frac{3}{4}$ des Ruhegehalts gelangen sollten, ist daher nicht nur als Maßnahme anzusehen, die anwachsenden, die öffentlichen Kassen empfindlich belastenden Pensionsansprüche zu verhindern, sondern auch als ein Element der Stabilisierung. Das Reichsministerium vertrat ganz konsequent den Standpunkt, daß es zweckmäßig sei, Versetzungen in den Ruhestand auf Grund freier Vereinbarung erst nach Ablauf der dem BBG gesetzten Frist zuzulassen³¹.

Es sind also durchaus Besorgnisse auf seiten des Reichsinnenministeriums festzustellen, daß eine zu weit greifende Säuberung der Beamtenschaft ein „Umkippen“ mit sich bringen könnte; man war sich eben Anfang April 1933 noch nicht unbedingt sicher, daß die Beamtenschaft in unbedingter Loyalität dem „neuen Staat“ gegenüber verbleiben werde. Dies lenkt zu der Frage zurück, warum sich Frick so früh zu

²⁶ Vgl. das Schreiben von Sahn an Ministerialrat Seel vom 13. April 1933, in Abschrift übersandt an Mulert, sowie dessen Schreiben an Sahn vom 20. April 1933 (DGT B 52).

²⁷ Fragment einer Aufzeichnung Mulerts, überschrieben „Besprechung mit Frick. 26. 4. 1933.“ DGT B 52.

²⁸ Erste VO zur Durchführung des BBG, RGBI I (1933), S. 195.

²⁹ Unten, S. 157.

³⁰ Vgl. den Runderlaß des Reichsministers des Innern an die Reichsstatthalter und Landesregierungen vom 10. Juli 1933, abgedr. bei Poetzsch-Heffter, a. a. O., S. 24.

³¹ Unterredung Mulert–Krauthausen, Quellenteil II, 4 unten S. 158.

so umfassenden Maßnahmen entschlossen hat. Neben dem Anstoß, der von Preußen und in gewissem Sinn vom deutschnationalen Koalitionspartner ausging, war der Druck der NSDAP dafür maßgebend. Das gilt indessen – und das entspricht der damals schon weitgehend passiven Rolle der NSDAP in grundsätzlichen Verwaltungs- und Verfassungsreformfragen – nicht für die Reichsleitung der NSDAP. Erst am 18. April 1933 setzte Lammer den Preußischen Staatssekretär des Innern, Grauert, von einem Schreiben Heydebrands und der Lasa in Kenntnis, in dem auf gesetzgeberische Vorarbeiten der innenpolitischen und der Rechtsabteilung der Reichsleitung hingewiesen wurde, darunter ein „Gesetzentwurf zur Wiederherstellung des Rechtszustandes“ und weitere „verschiedene Anregungen zur Behandlung des Berufsbeamtentums“³². Von seiten der einzelnen Parteiorganisationen wurde jedoch dringend der Eingriff in das bestehende Beamtenrecht gefordert. „Nach Annahme des Ermächtigungsgesetzes“, schrieb Fabricius im Namen der NS-Reichstagsfraktion an das Reichsministerium des Innern am 29. März³³, „erwartet die nationalsozialistische Beamtenschaft, wie ich täglich feststellen kann, mit geradezu fiebrhafter Spannung die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine wirklich radikale Säuberung und Neugestaltung des Beamtenkörpers.“ Fabricius übersandte gleichzeitig einen von einer Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Beamter Neukölln ausgearbeiteten Gesetzentwurf „zum Schutze der wohl erworbenen Beamtenrechte und gegen Beamtenjägerei“³⁴, der zwar in vieler Hinsicht dilettantisch war, der aber möglicherweise den Entwurf des BBG mit beeinflusst hat, zumal Seel vor seiner Einberufung ins Reichsministerium des Innern im Amt für Beamte des Gaues Groß-Berlin tätig gewesen war.

Das BBG gehört in den Zusammenhang der Beendigung der „nationalen Revolution“, die durch den Übergang zu gesetzlichen Regelungen charakterisiert ist. Auch die Konzeption eines kurzfristigen beamtenrechtlichen Ausnahmezustandes entspricht dem Versuch, zu geordneten staatlichen Regelungen zurückzugelangen. Es ist ein eigentümliches, aber doch charakteristisches Paradox, daß Seel bemerken konnte, bei der Durchführung des Gesetzes „sollten unnötige Härten vermieden werden, um das Gefühl gerechter Behandlung zu geben“³⁵. Das BBG selbst trug diesem Gesichtspunkt gewiß keinerlei Rechnung; der gesetzestechnische Perfektionismus, der inzwischen, wie die alsbald notwendig werdenden Änderungen zeigten, wenig erfolgreich am Werke war, wirkte verschärfend und hatte zugleich die kaum überdachte Folge, daß nun doch sämtliche Fälle überprüft werden mußten, einschließlich der Arbeiter und Angestellten. Der Gedanke der Rückkehr zum „Rechtsstaat“ zog eine Radikalisierung nach sich; „Abbaufälle“, wie es damals hieß, konnten nicht mehr vertagt werden.

³² Vgl. oben S. 29, Anm. 36.

³³ Privatschreiben an Staatssekretär Pfundter, GehStA Rep. 320 Nr. 547.

³⁴ Ebenda; der Entwurf war, wie der Titel schon zeigt, recht dilettantisch, zugleich typisch für die herrschende Mentalität. Es sollten grundsätzlich alle nach dem 9. 11. 1918 erlangten Anstellungen oder Beförderungen vorbehaltlich einer späteren Prüfung einstweilen rückgängig gemacht werden.

³⁵ Vgl. unten S. 155.

Das BBG selbst ist eine Quelle für die völlige Fehleinschätzung der von den Kabinetten der Weimarer Republik verfolgten Personalpolitik und zahlreicher ideologischer Selbsttäuschungen. Während § 1 in weitgehender Übernahme des ursprünglichen Entwurfs eine Generalermächtigung enthielt, wurde diese in den §§ 2 bis 4 in gewissem Umfang eingeschränkt. Nach § 2 waren „Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen“, aus dem Dienst zu entlassen. Mit dieser Formulierung sollten insbesondere kommunistische Beamte, aber auch „Parteibuchbeamte“ getroffen werden, die nach allgemeiner Überzeugung ohne die notwendige Vorbildung ausschließlich durch parteipolitische Ämterpatronage in ihr Amt gelangt waren. Mit dem Einschub der Worte „oder sonstige Eignung“, der ursprünglich nicht vorgesehen war, ergab sich ein innerer Widerspruch; der Zusatz wurde von offizieller Seite³⁶ als Milderung interpretiert, hatte aber offenbar den Sinn, Anhänger der nationalen Bewegung, denen die übliche Vorbildung fehlte, vom § 2 ausnehmen zu können.

Die politische Tendenz des § 2 wurde in der ersten Durchführungsverordnung³⁷ offen dargetan: „Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören“. Der darin liegende gesetzestechnische Mangel führte Anfang Juni 1933 zu Reibungen zwischen dem Reichsarbeitsministerium und Ministerialrat Seel. Für das Reichsarbeitsministerium war das BBG besonders einschneidend, da unter der Beamtenschaft der Arbeits- und Versorgungsämter ein besonders hoher Prozentsatz ehemaliger Gewerkschaftler und Sozialdemokraten, nicht zuletzt aber auch Kommunisten, war, eine rigorose Durchführung des Gesetzes die Arbeitsfähigkeit der nachgeordneten Verwaltungen ernstlich in Frage gestellt hätte. Das Reichsarbeitsministerium leistete den Säuberungsbestrebungen des Beamtenministeriums vielfach hartnäckig Widerstand³⁸. In der Frage der Anwendung des § 2 protestierten die zuständigen Abteilungen gegen eine Auslegung, wonach die Entlassung auch bei Beamten auszusprechen war, die vor dem 19. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten waren und der KPD angehörten. Dieser Vorgang (siehe Quellenteil II, 6) ist symptomatisch: einerseits ist die beschwichtigende Erledigung des Konflikts durch den Staatssekretär, die den Verhältnissen nach die einzig richtige war, für die damaligen Beziehungen zwischen den Ministerien aufschlußreich. Zum anderen hat offenbar dieser Widerstand der Ministerialbürokratie (der wohl nicht der einzige geblieben ist) nur dazu

³⁶ Quellenteil II, 3, unten S. 157; Helmut Nicolai schrieb am 7. 4. 1933 an Frick, in das BBG müßten Sicherungen gegen das Eindringen von Außenseitern in die Verwaltung eingebaut werden (GStA Rep. 77 Nr. 3). Auch dieser Vorgang zeigt, daß die Innenpolitische Abteilung der Reichsleitung der NSDAP eingeschaltet gewesen ist.

³⁷ Vom 11. 4. 1933, RGBl I (1933), S. 195.

³⁸ Besonders eindrücklich ist der Fall des halbjüdischen Kanzleiangestellten Kurt Büttner, gegen dessen 1933 verfügte Entlassung das Versorgungsamt Chemnitz mit Unterstützung des Reichsarbeitsministeriums so lange Vorbehalte geltend machte, bis schließlich der Stellvertreter des Führers am 16. 8. 1939 (sic!) ausnahmsweise die Weiterbeschäftigung zuließ (GStA Rep. 318 Nr. 884).

geführt, daß das Reichsministerium des Innern einen ergänzenden § 2a im Wege der Gesetzesänderung einfügte, der die Entlassung sämtlicher kommunistischer Beamter vorsah³⁹.

Der Sache nach brachte § 2 keinerlei Verschärfung des ursprünglichen Entwurfes; allgemein bestand Einigkeit darüber, daß Kommunisten aus der Verwaltung entfernt werden müßten, und vielfach sind Entlassungen schon vor dem 7. April ausgesprochen worden. Für die Kategorie der sogenannten „Parteibuchbeamten“ galt, so nahm man wenigstens an, generell, daß diese noch nicht 10 Jahre im Dienst waren; die im älteren Entwurf vorgesehene Versetzung in den Ruhestand kam daher der Entlassung gleich, da auch dort keine Warte- oder Ruhestandsbezüge vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters vorgesehen waren. Eine ausgesprochene Schikane, wenn auch formal konsequent, war die Bestimmung, daß die Entlassung auch für Beamte galt, die bereits in den Ruhestand getreten waren, und daß den Betroffenen der Anspruch auf Weiterführung der Amtsbezeichnung und der Titel genommen würde.

Im § 3 des BBG war für Beamte, „die nichtarischer Abstammung sind“, die Versetzung in den Ruhestand verfügt, mit Ausnahme derjenigen, die seit dem 1. August 1914 Beamte oder Frontkämpfer gewesen waren. Da das Ruhegeld unter Außerkraftsetzung entgegenstehender Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung an eine zehnjährige Dienstzeit geknüpft war, kam die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls in den meisten Fällen einer Entlassung gleich. Bei der Durchführung des Gesetzes bewies das Reichsministerium des Innern eine ungewöhnliche, wohl auf dem Druck des Sachverständigen für Rassenfragen im Reichsministerium, Gercke, zurückgehende Härte: es verweigerte verdienten jüdischen Beamten das übliche Anerkennungsschreiben und versagte ihnen das Recht der Weiterführung des Titels; auch eine Eingabe des Reichsarbeitsministeriums, von der Entlassung einiger in einer Blindenanstalt beschäftigter blinder jüdischer Bediensteten abzu- sehen, wurde abschlägig beschieden⁴⁰.

Die Ausnahmen in Abs. 2 gingen auf die Intervention des Reichspräsidenten zurück, der sich gegen die Zurruesetzung jüdischer Frontkämpfer gewandt hatte⁴¹. Im Reichsministerium war wohl nur deshalb gegen diese Ausnahmebestimmung kein ernstlicher Widerstand erhoben worden, weil man von der Vorstellung ausging, daß sich die Juden ganz überwiegend dem Wehrdienst entzogen hätten; bei der Durchführung des Gesetzes sollte sich zeigen, daß unter den nach § 2 bis § 4 zu entlassenden oder in den Ruhestand versetzten Beamten eine beträchtliche Zahl war, die sich im ersten Weltkrieg für die Vaterland höchste Verdienste erworben hatten; das galt für Juden und Kommunisten gleichermaßen und führte in der konkreten Anwendung vielfach zu widersinnigen und für die Betroffenen tief tragischen Entscheidungen. Die antisemitische Stoßrichtung des Gesetzes entsprach einer Forderung,

³⁹ RGBl I (1933), S. 518.

⁴⁰ GStA Rep. 318/884.

⁴¹ Schreiben Hindenburgs an Hitler vom 2. 4. 1933, abgedruckt bei W. Hubatsch: Hindenburg und der Staat, Göttingen 1965, S. 375 f.

die nicht nur von der NSDAP, sondern auch von den Rechtsparteien seit eh und je vertreten worden war und schon im Tivoliprogramm der Deutschen Konservativen Partei auftaucht. Bei der Durchführung des Gesetzes sind, soweit die vorliegenden Akten generelle Aussagen zulassen, entschiedene Widerstände gegen die Anwendung des § 2 nicht festzustellen, und zwar auch dort, wo die Personalreferate noch nicht nationalsozialistisch besetzt waren. Die zum Bestandteil der „deutschen Ideologie“ gewordene Lehre vom „Berufsbeamtentum“ enthielt unverkennbar antisemitische Elemente.

Angesichts der Tatsache, daß bei der innenpolitischen Situation Juden und Kommunisten ohnehin nicht zu helfen war, bildete der § 4 den politisch entscheidenden Kern des BBG: „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.“ Die Kann-Bestimmung, zusammen mit der beliebig dehnbaren Formulierung der Gewähr eines jederzeit rückhaltlosen Eintretens für den nationalen Staat, brachte eine unterschiedlich auslegbare Generalvollmacht. Im Unterschied zu dem nach § 2 und 3 betroffenen Personenkreis war nicht Entlassung, sondern Pensionierung und eine wesentliche Kürzung des Ruhegeldes um ein Viertel vorgesehen, sofern zehnjährige Dienstzeit überhaupt vorlag. Man war sich von vornherein darüber klar, daß man den § 4 nicht einheitlich durchführen konnte. „Hinsichtlich des Maßes der ‚politischen Betätigung‘, die festgestellt werden muß, soll stark abgestuft werden nach der Bedeutung der Amtsstellung“, notierte Mulert. Von vornherein wollte man den § 4 nicht auf die bloße Zugehörigkeit zu republikanischen politischen Parteien abstellen⁴². Gerade der § 4 gab Anlaß zu der allgemein geäußerten Kritik, seine Anwendung führe zur „Diffamierung“ der betroffenen Beamten. Auf Vorhaltungen dieser Art räumte Frick die Möglichkeit ein, in den Ausführungsbestimmungen festzustellen, daß in der Anwendung des § 4 eine Diffamierung nicht zu erblicken sei; indessen besagte die dritte Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 das Gegenteil, indem sie betonte, daß wer nach Durchführung des Gesetzes im Amt bleibe, nicht nur in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte eintrete, sondern auch Anspruch auf die Achtung habe, die seinem Amte zukomme⁴³.

Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß Frick die terrorisierende Wirkung, die das BBG auf die Beamtenschaft haben mußte, bewußt einkalkuliert hat; wahrscheinlich ist dies eine überdehnte Interpretation. Seel hat damals ausdrücklich eingeräumt, daß das Gesetz „schwere Eingriffe in die sogenannten ‚wohlerworbenen Rechte‘ der Beamtenschaft“ brachte; andererseits wurde es von vielen Seiten als nun einmal notwendige Maßnahme betrachtet. So hatte der preußische Beamtenbund schon am 24. Februar 1933 gegenüber einem Vertreter des Preußischen Staatsministeriums erklärt, daß von ihm „die in einer Zeit wie der Gegenwart bestehenden besonderen Staatsnotwendigkeiten nicht verkannt würden“⁴⁴. Aus üb-

⁴² Vgl. die Unterredung Mulert-Seel vom 20. 4. 1933, Quellenteil II, 4, unten S. 158 f.

⁴³ RGBl I (1933), S. 245.

⁴⁴ Vgl. oben S. 14 f., Anm. 7.

lichen Vorstellungen heraus, daß Juden und Kommunisten ohnehin zu Unrecht in ihre Amtsstellungen gelangt seien, war die Beamtenschaft gewiß in der überwiegenden Mehrheit bereit, dem Kabinett der nationalen Konzentration das Recht zu einem kurzfristigen Beamtenrevirement zu gestatten, und die Härtebestimmungen im BBG konnten den Eindruck erwecken, daß im ganzen doch rechtlich verfahren würde. Gleichwohl wurde die Kritik, daß eine Bestimmung über eine vertragliche Lösung des Dienstverhältnisses im BBG fehle, auch von Göring vertreten, der allerdings Anfang Mai einräumte, daß einer Neufassung des Gesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt die „zu erwartende Beunruhigung und politische Gründe“ entgegenständen, Argumente, die ihm vom Reichsministerium des Innern zugetragen worden waren⁴⁵. Das BBG trug aber in anderer Hinsicht den Interessen der Verwaltung in besonderem Maße Rechnung, indem es in § 5 die Versetzung von Beamten in ein anderes Amt, auch eines von geringerem Rang, bei Belassung der bisherigen Bezüge ermöglichte. Diese zweifellos politisch motivierte Bestimmung gab den Personalreferenten einen bisher etatrechtlich stark eingeschränkten Spielraum, der die Bestrebungen zur Vereinfachung und Zusammenfassung in der Verwaltung erleichterte. § 6 führte in Analogie zum Reichsbeamtengesetz, wenn auch mit ausweitender Tendenz, die Möglichkeit ein, noch dienstfähige Beamte „zur Vereinfachung der Verwaltung“ in den Ruhestand zu versetzen mit der Maßgabe, daß die freiwerdenden Etatsstellen nicht neu besetzt würden⁴⁶. Beide Bestimmungen brachten eine wesentliche Erleichterung der öffentlichen Etats, da sie eine Handhabe schufen, die nach der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1933 in den Wartestand versetzten Beamten endgültig zu pensionieren. Die Kautele, die das Finanzministerium mit der Klausel eingefügt hatte, daß derartige Stellen nicht neu besetzt werden dürften, wurde in einer Reihe von Fällen umgangen⁴⁷. Das BBG trug also in gewissem Umfang der Lehre vom Berufsbeamtentum Rechnung. Unfähige Beamte konnten in einen Rang minderer Bedeutung bei Belassung ihres Gehaltes versetzt oder pensioniert werden. Der Ballast von Wartestandsbeamten, der für die Nachwuchspolitik um so schädlicher war, als sich herausstellte, daß die preußische Regierung in aller Regel die Abbauverordnung nur gegen minderfähige Beamte angewandt hatte, nicht, wie man dachte, gegen „nationale“ Beamte, fiel weg; damit hatte die Bürokratie freie Bahn, das „Leistungsprinzip“ zur Geltung zu bringen, das sie durch die angebliche Polisierung des Berufsbeamtentums in der Weimarer Zeit beeinträchtigt sah. Es zeigt sich hieran, daß neben der politischen Seite des BBG die bürokratische nicht übersehen werden darf. Die seit den Präsidialkabinetten Brüning's sich verstärkende Tendenz zu einem reinen „Beamtenregiment“, zu bürokratischer Führung also, wurde vom Nationalsozialismus nicht nur ausgenützt; es kann vielmehr kein Zweifel sein, daß eine Reihe von Repräsentanten der neuen Regierung, nicht zuletzt der Reichsinnenminister Frick,

⁴⁵ Sitzungsprotokoll des Preuß. Staatsministeriums vom 5. 5. 1933, GStA Rep. 90.

⁴⁶ § 6 wurde durch Gesetzesänderung am 23. 6. 1933 (RGBl I [1933], S. 388) neu gefaßt, wobei Ausnahmen von dieser Bestimmung zugelassen wurden.

⁴⁷ Vgl. Schulz, a. a. O., S. 502f.

diese bürokratische Linie gegenüber den Übergriffen der Partei mit einer nicht unbeträchtlichen Konsequenz verfolgte.

Die Ministerbesprechung, die am 25. April 1933 über die Durchführung des BBG stattfand (siehe Quellenteil II, 5), zeigte, abgesehen von einer charakteristisch hervortretenden Rivalität Görings gegenüber Frick, daß man sich in mancher Hinsicht noch nicht so stark fühlte, wie man damals schon war. Frick brachte das Anhörungsrecht der Beamten, die insbesondere nach § 4 behandelt würden, zur Sprache und ließ erkennen, daß er auf die ausdrückliche Aufnahme dieses Grundsatzes (der unter normalen Verhältnissen hätte selbstverständlich sein müssen) in Rücksicht auf die vor der Annahme des Ermächtigungsgesetzes stattgefundenen Zentrumsverhandlungen verzichten wolle. Die dritte Durchführungsverordnung vom 6. Mai, die den Anwendungsbereich des Gesetzes und das Verfahren der Durchführung festlegte, sah nur vor, daß Beamten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen, „soweit tunlich“, zu geben sei⁴⁸. Es war daher eine Farce, wenn Frick dies als Konzession an das Zentrum hinstellte, das in der Tat am 22. März die Zusicherung der „Erhaltung des Berufsbeamtentums und der Weiterverwendung der Zentrumsbeamten“ erreicht hatte. Es erwies sich nachträglich als entscheidender Fehler, daß das Zentrum die Aufnahme dieser Zusicherungen in den Wortlaut des Ermächtigungsgesetzes nicht erzwungen, sondern sich mit der Zusage begnügt hatte, jeweils über die im Rahmen des Gesetzes beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet zu werden. Da die Linie der nationalsozialistischen Beamtenpolitik durch ihr praktisches Vorgehen vor dem Ermächtigungsgesetz bereits feststand, muß das Zentrum auch für die Durchführung der Maßnahmen gegen die sozialistischen Beamten wie die jüdischen mitverantwortlich gemacht werden⁴⁹. Jetzt erklärte Frick, die Zugehörigkeit zum Zentrum biete keinen Schutz gegen eine Entlassung. Mit der Bemerkung, daß die Entlassungsverfügung im einzelnen Fall keiner konkreten Begründung bedürfe – dies entsprach ja auch dem ursprünglichen Entwurf –, erschien das Anhörungsrecht nur mehr als eine psychologische Frage; auf die Entscheidung hatte es ohnedies keinen Einfluß.

Göring brachte in der Sitzung gewisse Bedenken gegen das BBG zum Ausdruck, die einerseits die Schonung des Reichspräsidenten, der nicht mit einer Flut von Beschwerden überschüttet werden dürfe, andererseits das deutsche Ansehen im Aus-

⁴⁸ RGBl I (1933), S. 245; Frick hatte sich in einer Besprechung mit Mulert am 26. 4. (Aufzeichnung durch Mulert in DGT B 52) in der Frage des Anhörungsrechtes sehr zurückhaltend gezeigt, eine Mußvorschrift abgelehnt, aber eine „dringliche Sollvorschrift“ zugesagt. Im allgemeinen sind die Beamten, wie die erhaltenen Durchführungsakten zeigen, gehört worden. Wenig später wird das Anhörungsrecht zu einer Waffe der Ministerialbürokratie gegen Versuche des Stellvertreters des Führers, sich die endgültige Entscheidung in Personalentscheidungen zuzusprechen. Vgl. dazu unten S. 76.

⁴⁹ Vgl. Morsey, a. a. O., S. 360 sowie die offensichtlich vom Zentrum vorgelegten „Vorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (o. D., BA R 43 II, 423), in denen bezüglich § 3 „das Ausmaß der in Aussicht genommenen Bestimmungen nicht für vertretbar“ erklärt und die protokollarische Feststellung „erbeten wird, daß „die Zugehörigkeit zur Zentrumsparlei keinen Zweifel im Sinne des § 4 Satz 1 begründet“.

land betrafen, welches ihn zur Erwägung veranlaßte, für jüdische „Kapazitäten“ eine Ausnahme vom Gesetz zuzulassen. Weniger rhetorisch war sein Einwand gegen die zu geringe Laufzeit des Gesetzes; in Preußen werde ein halbes Jahr zur Reinigung der Verwaltung kaum genügen; die entsprechende faschistische Gesetzgebung habe eine Laufzeit von zwei Jahren gehabt⁵⁰. In der Tat sollte die Durchführung des BBG ein Vielfaches der ursprünglich angesetzten Laufzeit von 6 Monaten erfordern; endgültig ist das Gesetz erst nach der Verkündung des Deutschen Beamtengesetzes von Anfang 1937 außer Kraft getreten⁵¹.

Für die verzögerte Durchführung waren zunächst bürokratische Gründe maßgebend. Da den obersten Reichs- bzw. Landesbehörden ausdrücklich die Ermächtigung versagt blieb, die Durchführung des BBG nachgeordneten Behörden zu delegieren, mußten sämtliche Abbaufälle den gesamten Instanzenweg durchlaufen, und da es dabei zu zahlreichen Rückfragen sowohl beim Reichsministerium des Innern wie beim Reichsfinanzministerium, die federführend waren, kam, sind einzelne Fälle trotz der mehrfachen Fristverlängerung nicht vor Ablauf des Ausnahmegesetzes abgeschlossen worden⁵². Die Personalreferate, die in großem Umfang neu besetzt werden mußten, häufig mit nicht eingearbeiteten Kräften, waren in einem Maße überlastet, daß es schwerfällt, zwischen passivem Widerstand, der in einzelnen Fällen klar zutage liegt und nicht ohne Chancen war, weil es vielfach Erfolg versprach, die Einleitung des Abbauverfahrens so lange zu verzögern, bis die Fristen überschritten waren, und gewöhnlichem bürokratischen Schlendrian zu unterscheiden. Denn neben den in den einzelnen Verwaltungen unterschiedlich umfangreichen Säuberungen traten die ständigen Anforderungen lokaler Parteidienststellen wie des Reichsministerium des Innern, bewährte Parteigenossen in die Verwaltung hineinzunehmen und bevorzugt zu behandeln.

In der 3. Durchführungsverordnung zum BBG war zwar vorgesehen, daß nur diejenigen Beamten, „von denen angenommen werden kann, daß sie unter §§ 2 bis 4 fallen und bei denen nicht unzweifelhaft eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 (jüdische Frontkämpfer) vorliegt“, einen „Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur

⁵⁰ Ein bei Göring erstaunlich anmutendes, aber zunächst wohl doch redliches Motiv war, daß die von ihm verlangte Ausmerzungen aller moralisch und charakterlich nicht einwandfreien Persönlichkeiten bis zum 1. 10. nicht möglich sei und man dadurch Konjunkturritter schaffe (Sitzungsprotokoll des Preuß. Staatsministeriums vom 24. 4. 1933, GStA Rep. 90). Daß auch sonst das italienische Vorbild einwirkte, zeigt die Äußerung von Sprenger in einem Schreiben an Grauert, in dem er zur Errichtung der NS-Beamtenfachschaften Stellung nimmt: „Dieser (von ihm vorgeschlagene) Aufbau entspricht im wesentlichen dem im faschistischen Italien errichteten Beamten-Syndikat“ (GStA Rep. 77 Nr. 13).

⁵¹ Das Dritte Gesetz zur Änderung des BBG vom 22. 9. 1933 (RGBl I [1933], S. 655) verlängerte die Fristen für anhängige, aber nicht abgeschlossene Abbauverfahren zum 31. 3. 1934; das Vierte Gesetz zur Änderung des BBG vom 22. 3. 1934 verlängerte die Fristen für die §§ 5 und 6 auf den 30. 9. 34, das Sechste Gesetz vom 26. 9. 1934 (RGBl I [1934], S. 845) verlängerte § 7 Abs. 1 (Entlassungsverfügung durch Oberste Reichs- oder Landesbehörde) „bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes“, sofern die Prüfung der Verfügung bis zum 30. 9. 34 bei der obersten Landesbehörde anhängig geworden ist.

⁵² Vgl. oben Anm. 38.

Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, der reichseinheitlich vorgeschrieben war, ausfüllen mußten⁵³. Diese Anordnung, die eine übermäßige Beunruhigung des Beamtenkörpers vermeiden sollte, war aus der Sicht der Zentralbehörden ergangen; der nachgeordnete Personalreferent hatte in der Regel keine andere Möglichkeit, als diesen Fragebogen von der übergroßen Mehrheit der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu verlangen. Der Aufwand, den allein die Erbringung des Ariernachweises bewirkte, war immens; das Reichsministerium des Innern hatte den Nachweis arischer Abstammung in jedem einzelnen Fall für überflüssig gehalten, doch der Rassensachverständige Gercke bestand darauf und führte leidenschaftliche Beschwerde⁵⁴. Der Anteil jüdischer Beamter in den Verwaltungen war gering; aber er war weit höher, als die ideologische Verblendung der nationalsozialistischen Führung es angenommen hatte.

Vor allem aber wurde es den Verantwortlichen im Reichsministerium des Innern und im Reichsfinanzministerium erst zu spät klar, welche Folgen die Ausdehnung des Personenkreises, auf den das Gesetz Anwendung finden sollte, tatsächlich hatte. Er umfaßte, wie schon erwähnt, sämtliche Beamten einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, darunter Richter, Lehrer, Hochschullehrer, Staatsanwälte, Wehrmachtsbeamte, Angehörige der Schutzpolizei der Länder, dann die Kommunalbeamten einschließlich Wahl- und Ehrenbeamten. Dazu die im Ruhestand befindlichen Beamten bzw. die Ansprüche von Hinterbliebenen. Ferner gehörte das Heer der von der öffentlichen Hand beschäftigten Arbeiter und Angestellten zu diesem Personenkreis. Für einzelne Verwaltungen – insbesondere die Post und die Reichsbahn – mußte eine radikale Durchführung des Gesetzes trotz der andauernden Arbeitslosigkeit die Fortführung des geregelten Dienstbetriebes gefährden. In dem Maße, in dem die Stimmung der „nationalen Revolution“ zurücktrat, verstärkten sich die Widerstände insbesondere dieser Ressorts gegen eine radikale Durchführung und, wie noch zu zeigen sein wird, waren sich schon 1935 die meisten Ressorts darüber einig, die nach dem BBG entlassenen Personen wieder in den öffentlichen Dienst hineinzunehmen⁵⁵.

Mit Sicherheit hatte man im Reichsministerium des Innern selbst keinerlei klare Vorstellung über die personalpolitischen Auswirkungen des BBG. Im November 1933, nachdem man die Laufzeit des Gesetzes auf den 30. März 1934 hatte verlängern müssen, forderte das Reichsministerium des Innern von den obersten Reichsbehörden, Reichsbahn und Reichsbank, Landesregierungen und Reichsstatthaltern genaue Übersichten über die Anwendung der §§ 2 bis 4 an, „um die

⁵³ 3. DurchführungsVO vom 6. 5. 1933 (RGBl I [1933], S. 245).

⁵⁴ Vgl. dazu auch den Runderlaß des RMdI vom 6. 7. 1933 (BA R 55/26), wonach für die Entscheidung von Abstammungsfragen ausschließlich der „Sachverständige für Rassenforschung beim RMdI“ zuständig ist, sowie den Runderlaß des RMdI vom 1. 9. 1933 (ebenda, veranlaßt durch Rückfrage des Badischen Innenministeriums) über die Auslegung des § 3: Entlassung war danach auszusprechen, wenn ein Großelternanteil „von der Rasse nach jüdischen Eltern abstammt“. Der Judenbegriff war also sehr viel enger gezogen als in den Nürnberger Gesetzen. Schreiben Gerckes an Frick vom 4. 5. 1933 (GStA Rep. 320 Nr. 547, Bl. 7ff.).

⁵⁵ Vgl. unten S. 58.

Auswirkungen des BBG auf Beamte übersehen zu können⁵⁶. Dem Ministerium ging es darum, festzustellen, ob die nunmehr gesetzte Frist eingehalten werden konnte. Die Aufstellungen sind bislang leider nur teilweise verfügbar, so daß generelle Zahlen über die Anwendungsfälle des BBG nicht mitgeteilt werden können. Immerhin lassen sie einen Einblick in die Art der Anwendung des Gesetzes zu.

Die erhaltene Zusammenstellung der nach §§ 2 bis 4 anhängig gewordenen Fälle der Reichsfinanzverwaltung⁵⁷ ist sicherlich nicht zu verallgemeinern, da gerade die Finanzverwaltung in hohem Maße vom Gesichtspunkt fachlicher Qualität ausging und am stärksten die Kontinuität des Beamtentums verkörpert. Wenn man bedenkt, daß die Reichsfinanzverwaltung erst 1919 im Zuge der Erzbergerschen Reichsfinanzreform aufgebaut worden ist, fällt auf, daß die spezifisch politischen Abbaufälle in der Minderzahl waren. Von insgesamt 2593 anhängigen Fällen, von denen im Dezember 1933 1552 erledigt, weitere 457 noch anhängig waren, entfielen auf die §§ 2 und 2a (Entlassung wegen kommunistischer Betätigung) 5 Fälle, auf den § 3 (jüdische Abstammung) 40 Fälle, wobei in 10 Fällen Ausnahmen nach Abs. 2 (Frontkämpfereigenschaft) gemacht wurden, auf den § 4 (politische Unzuverlässigkeit) 253; abgesehen von 32 noch nicht bearbeiteten Fällen wurde nur in 49 Fällen Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand verfügt, in 172 Fällen wurde von Maßnahmen auf Grund des Gesetzes Abstand genommen, da die bloße Parteizugehörigkeit zur SPD, Staatspartei und Zentrum, zum Reichsbanner und zur Republikanischen Vereinigung als solche nicht als Entlassungsgrund ausreichte. Das ist eine ausgesprochen niedrige Zahl politischer Fälle, die sich zunächst aus der überwiegend konservativen Zusammensetzung der Beamtenschaft einer erst in der Republik aufgebauten Verwaltung erklärt, zum andern aus starker Zurückhaltung bei der Anwendung des BBG.

Es ist auffallend, daß demgegenüber die Anwendung der §§ 5 und 6 riesige Dimensionen annahm. Nach § 5 (Versetzung in ein nicht notwendig gleichwertiges Amt mit Möglichkeit der Zurruesetzung) wurden 284 Fälle abhängig, von denen 175 zurückgestellt wurden; von den restlichen 167 Fällen waren 59 Entlassungen bzw. Versetzungen in den Ruhestand und 108 Versetzungen. Ohne Frage war die Anwendung von § 5 nicht nur verwaltungstechnisch bedingt; Versetzungen erfolgten häufig, um politischem Druck der Parteidienststellen und der NS-Fachschaften auszuweichen. Zu unerwartetem Umfang schwillt die Anwendungsziffer nach § 6 an, der die endgültige Versetzung in den Ruhestand von Wartestandsbeamten bzw. von noch dienstfähigen Beamten, bei Umbildung der Verwaltung, vorsieht: es sind im ganzen bei 2009 anhängigen Fällen 1163 Versetzungen in den Ruhestand bzw. in

⁵⁶ Rundschreiben des RMdI vom 17. 11. 1933 (BA R 2/22559 bzw. Senatskanzlei Hamburg/Pers.Abt. I, 1933 J a 13). Am 26. 11. 1936 erging ein Schnellbrief des RuPrMdI an die Reichsstatthalter, in dem um Angabe der Zahl der Planstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung im April 1933 und um detaillierte Angabe der Anwendungsfälle des BBG ersucht wurde. Bezeichnenderweise sollten die Exekutivbeamten der Polizeiverwaltung unberücksichtigt bleiben (Schreiben vom 2. 12. 1936, beides Senatskanzlei ebenda).

⁵⁷ BA R 2/22559, Bl. 183; die Aufstellung faßt die beiliegenden Statistiken der einzelnen Abteilungen zusammen und diente als Grundlage für die an das RMdI zu sendende Übersicht.

Einzelfällen Entlassungen erfolgt (bei noch 457 ausstehenden Erledigungen). Bei der Bewertung dieser Ziffern wird man vorsichtig sein müssen, da sie im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Reichsfinanzverwaltung und der Aufhebung zahlreicher Finanzämter steht. Zugleich bot der § 6 einen gern gewählten Umweg, um die „Diffamierung“ und die Kürzung des Ruhegehalts bei politischen Entlassungen nach § 4 zu umgehen⁵⁸; gleichwohl muß man feststellen, in welchem starkem Maße die Verwaltung vom Gesetz nicht unter politischen, sondern unter verwaltungstechnischen Rücksichten Gebrauch gemacht hat. Das bestätigen die erhaltenden Abbauakten, geht aber auch aus dem Umstand hervor, daß die häufig vorkommende Entlassung von der NSDAP angehörenden Wartestandsbeamten nach § 6 (wegen mangelnder Eignung) zur Intervention des Stellvertreters des Führers und des Reichsministeriums des Innern führen sollte⁵⁹.

Völlig anders ist das Bild der bezüglich der Angestellten und Arbeiter im Bereich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getroffenen Maßnahmen⁶⁰. Nach § 2 wurden 670, nach § 3 94, nach § 4 2092 und nach § 6 nur 304 Personen entlassen. Diese Unterschiede erklären sich daraus, daß es sich nicht um Beamte und um einen Sektor handelte, in dem Sozialisten am stärksten vertreten waren. Die hohe Anwendungsziffer – 3160 Personen – läßt diese Zahlen als Sonderfall erscheinen.

Genauere, detaillierte Angaben liegen für Hamburg vor⁶¹. Von einer Planstellenzahl des höheren, mittleren und unteren Dienstes von 2666 sind nach § 2 nur 3, nach § 3 10, nach § 4 54 Fälle behandelt worden, zuzüglich zweier Versetzungen in den Ruhestand nach § 4 1. Dfg.VO. Dagegen wurden nach § 6 allein 286 Beamte in den Ruhestand, 1 Beamter nach § 5 in ein geringerwertiges Amt versetzt. Die Ziffern, die sich auf die allgemeine und innere Verwaltung beziehen, stellen selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Reihe von Entlassungen vor dem 7. April erfolgt sein dürften, einen niedrigen Prozentsatz: knapp 4% politische Fälle dar. Bei Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Polizeiexekutivbeamten stellt sich das Verhältnis noch niedriger und liegt bei ca. 3,5%. Diese Zahlen sind, so wenig die Bedeutung des BBG dadurch gemindert wird, aufschlußreich, weil sie zeigen, daß selbst in Verwaltungen, die stark republikanisch beeinflußt waren, die tatsächlichen Entlassungen einen sehr niedrigen Prozentsatz ausmachten.

Parallel dazu stehen die Vergleichszahlen, die Ministerialdirektor Schütze, Leiter der Personalabteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern nach Ab-

⁵⁸ Ein typischer Fall in den Handakten Pfundtner (GStA Rep. 320 Nr. 526, Bl. 111 ff.), in dem nach langem Drängen die Behandlung eines Regierungsdirektors statt nach § 4 nach § 6 erfolgt. Vgl. zum Grundsätzlichen Schulz, a. a. O., S. 508.

⁵⁹ Vgl. dazu unten S. 68 und Quellenteil III, 2 und 10.

⁶⁰ Aufstellung des RAM (GStA Rep. 318/883) „der im Bereich der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung entlassenen Angestellten und Arbeiter“.

⁶¹ Senatskanzlei Hamburg/Pers.Abt. I, 1933, J a 13. Übersicht vom 25. 11. 33 und Entwurf des Schreibens an das RMdI vom 7. Dezember 1936 in Antwort auf den Schnellbrief vom 26. 11. 1936.

schluß der Maßnahmen aus dem BBG und in Kenntnis der ans Innenministerium gelangten Zusammenstellungen gemacht hat⁶². Die Zahlen betreffen die innere und allgemeine Verwaltung Preußens und der übrigen Länder; sie unterscheiden zwischen Beamten des höheren und Beamten des mittleren und unteren Dienstes. Bei einer Gesamtzahl von 1663 *preußischen* Planstellen sind 211 Beamte nach den §§ 2, 2a, 3 und 4 behandelt worden (12,5%), 258 Beamte nach den §§ 5 und 6 (15,5%). In den *übrigen Ländern* wurden zusammengenommen von insgesamt 2339 Planstellen des höheren Dienstes auf Grund der §§ 2 bis 4 nur 106 Beamte (4,5%) und 143 Beamte (5%) auf Grund der §§ 5 und 6 betroffen. Im mittleren und unteren Dienst wurden in Preußen 1,13% nach den §§ 2 bis 4, 2,35% nach den §§ 5 und 6 behandelt, in den Ländern 1,79% nach den §§ 2 bis 4 und 3,72% nach §§ 5 und 6.

Dabei tritt der erhebliche Unterschied in der Anwendungszahl des Gesetzes im höheren Dienst zwischen Preußen und den übrigen Ländern hervor, die sich auf 28 % gegenüber 9,5 % beläuft. Schütze führte das darauf zurück, daß der Einfluß des Reichsministeriums des Innern auf die Länderverwaltungen gering war, während die Vereinigung des Preußischen und des Reichsministeriums des Innern die Gewähr gegeben habe, „daß dieses bedeutungsvolle Gesetz wenigstens in den Reichsverwaltungen und in der Verwaltung des bei weitem größten Teils des Reichsgebietes gleichmäßig angewendet wurde.“⁶³ Betrachtet man die Anwendung der §§ 2 bis 4, so erklärt sich die unterschiedliche Anwendungsquote für Beamte des höheren Dienstes (12,5% zu 4,5%) nicht nur aus einer schärferen Anwendung des BBG, sondern einerseits daraus, daß nur in Preußen in größerem Umfang Sozialdemokraten in den höheren Dienst aufgestiegen waren, zum anderen, daß jüdische Beamte überwiegend in der preußischen Verwaltung tätig waren⁶⁴. Bei einer absoluten Zahl von 211 Anwendungsfällen fällt dies ins Gewicht. Die Anwendungsfälle nach §§ 5 und 6 sind hingegen nur begrenzt für eine Umstrukturierung des höheren Beamtentums in Anschlag zu bringen, da man in vielen Fällen die Versetzung in ein niedrigeres Amt bei gleichbleibendem Gehalt vorzog, § 6 auf die politischen Beamten angewendet wurde, die ohnehin zur Disposition gestellt werden konnten. Hingegen ist das BBG in den nichtpreußischen Ländern für den mittleren und unteren Dienst schärfer angewandt worden als in Preußen, was vermutlich auf die stärkere Durchsetzung nationalsozialistischer Ämterpatronage unter den Reichsstatthaltern zurückzuführen ist.

⁶² Schütze, a. a. O., S. 51.

⁶³ Ebenda, S. 50.

⁶⁴ Die Angabe von Schütze, daß zur Zeit Severings 10 jüdische Beamte allein im Preußischen Innenministerium tätig waren, dürfte zutreffen (S. 49). Bezeichnenderweise hatte, wie aus einem Rundschreiben des RMdI vom 3. 1. 1934 (BA R 55/19) hervorgeht, in welchem Frick um stärkere Verwendung thüringischer Beamter bat, das BBG in Thüringen „fast keine Veränderung in dem aktiven Beamtenkörper“ hervorgerufen. Der Reichsstatthalter Sauckel nannte in seinem Tätigkeitsbericht vom 13. 4. 1934 für Thüringen einschließlich der Kommunalverwaltung nur 775 Bearbeitungsfälle (BA R 43 II, 421).

Aus den Angaben Schützes und den vorhandenen Unterlagen⁶⁵ ist zu schließen, daß die übrigen Reichsressorts und die nachgeordneten Verwaltungen nicht über den Prozentsatz des Reichsministeriums des Innern hinauskamen, sondern eher weit darunter lagen. Für die Reichsbahn- und Reichspostverwaltung ergibt sich das aus der Kritik an den später propagierten Beförderungsgrundsätzen⁶⁶. Bei der Reichsbank sorgte die Persönlichkeit Schachts für starke Zurückhaltung. Nur beim Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium lagen die Verhältnisse anders. Der hohe Anteil von Sozialdemokraten und auch Kommunisten an der Beamten- und Angestelltenschaft der Landesversorgungs- und Landesarbeitsämter und der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung bewirkte bei den verantwortlichen Beamten zwar eine aus den Akten klar hervorgehende deutliche Reserve gegenüber der „Scharfmacherei“ durch Seel, aber in den meisten Fällen war an den Bestimmungen des Gesetzes nicht vorbeizukommen, zumal gerade hier der Druck arbeitsloser Nationalsozialisten, die Ämter beehrten, besonders stark war. Leider fehlen Angaben über die Kultusverwaltungen, wo zweifellos Preußen wieder am schärfsten vorgegangen sein dürfte. Aus späteren Abbaufällen nach § 71 DBG⁶⁷ ist jedoch zu entnehmen, daß man mit Ausnahme des Hochschulbereichs nur dann zur Versetzung in den Ruhestand schritt, wenn eine klar erkennbare politische Gegnerschaft vorlag und die betreffenden Lehrer sich so stark exponiert hatten, daß die Aufsichtsbehörden an der Entlassung nicht vorbei konnten. Im Reichswirtschaftsministerium, im Auswärtigen Amt und in den übrigen Fachministerien dürften die Abbaufälle hingegen unter dem Durchschnitt gelegen haben.

Diese durchaus vorläufigen⁶⁸ Ergebnisse widerlegen zunächst die These von der Zerstörung des Berufsbeamtentums durch die republikanischen Regierungen. Der § 2 erwies sich als „Fehlkalkulation“, da er nicht einmal auf alle Kommunisten zutraf, auf die er gemünzt war. Mit der Einfügung des § 2a war im Grunde die Haltlosigkeit dieser Fiktion zugegeben. Unabhängig davon muß man fragen, ob der ganze umfängliche, politisch negativ wirkende Aufwand des BBG gelohnt hat. Denn angesichts eines Prozentsatzes von 1,13 bzw. 1,79 an klar politisch motivierten Entlassungen im Bereich des mittleren und unteren Dienstes, selbst wenn man einen gewissen Teil der Maßnahmen nach § 5 und 6 hinzunimmt, stellt sich ernsthaft die Frage, ob dieselben Wirkungen – abgesehen von der Entlassung jüdischer Beamter –

⁶⁵ Die Zusammenstellung der Veränderungen im RMdI auf Grund des BBG (GStA Rep. 320 Nr. 3257), o. D. (Ende 1933) enthält für die höheren Beamten 5 Anwendungsfälle des § 4, 6 nach § 5 (Versetzung) 1 nach § 6, sowie 3 Versetzungen in den Wartestand nach § 25 Reichsbeamtenengesetz.

⁶⁶ Vgl. unten S. 83, Quellenteil III, 4.

⁶⁷ BA R 43 II, 447 u. 1154a (Zwangspensionierung politisch unzuverlässiger Beamter nach § 71 DGB, 1838–1941). Es handelt sich vielfach um Beamte, die unter § 4 BBG hätten fallen können.

⁶⁸ Endgültige Ergebnisse wären auf der Grundlage der an das RMdI gelangten Übersichten sämtlicher Reichs- und Landesbehörden möglich. Prozentzahlen sind jedoch auch bei vollständigem Material schwer zu erhalten, da es kaum möglich ist, die Zahl der besetzten Planstellen zuverlässig zu ermitteln; auch die Berechnung Schützes geht bezeichnenderweise nur von den vorgesehenen Planstellen aus.

nicht durch einfache Versetzung und vorzeitige Pensionierung zu erreichen gewesen wären. Man hätte damit die unerwünschte Beunruhigung des Beamtentums vermieden, allerdings die ohnehin großen Pensionslasten noch vermehrt⁶⁹. Andererseits gelang es auch nicht, die Partei von der politischen Zuverlässigkeit der Beamtenschaft zu überzeugen, wie Hitlers ausgeprägtes Mißtrauen, das in der Rede vor den Reichsstatthaltern von 1934⁷⁰ zum Ausdruck gekommen war, deutlich bekundet.

Die Frage des politischen Erfolges der Maßnahmen nach dem BBG ist auch insofern in Zweifel zu ziehen, als schon seit Ende 1935 starke Bestrebungen vorhanden waren, nach dem BBG entlassene Beamte, Angestellte und Arbeiter wieder im Reichsdienst zu verwenden. Diese Anregung, die Ende 1935 von der Kriegsmarine ausging – der Zusammenhang mit der Aufrüstung des Reiches ergibt sich hier auch nach außen hin –, veranlaßte Frick, am 2. März 1936 zu einer kommissarischen Besprechung der Reichsressorts und der preußischen Regierung einzuladen, in der das Problem „sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Einstellung“ als auch „hinsichtlich des Umfangs einer etwaigen Lockerung“ erörtert werden sollte. In steigendem Maße sei von privater Seite und auch von einzelnen Ressorts, führte der Reichsminister des Innern aus, der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß es Zeit geworden sei, sowohl die Beförderungsrichtlinien⁷¹ wie das Verbot der Wiedereinstellung von aus dem Dienst entfernten Beamten und Angestellten zu lockern⁷². Die zunächst auf den 19. März 1936 angesetzte Besprechung mußte mehrfach verschoben werden; schließlich wurde sie am 27. April 1936 mit der Begründung abgesetzt, daß der Stellvertreter des Führers „den Zeitpunkt für eine Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen“ noch nicht für gekommen und „auch eine Besprechung des ganzen Fragenkomplexes in absehbarer Zeit nicht für zweckmäßig“ erachte⁷³. Dies ist ein eklatantes Beispiel für die Methode des Stabs des Stellvertreters des Führers, durch aufschiebendes Veto Maßnahmen der Ressorts zu Fall zu bringen. Bemerkenswert ist dabei das Zusammengehen des Preußischen Finanzministers Popitz mit dem Stab des Stellvertreters des Führers in Fragen der Beamtenpolitik. Das Preußische Finanzministerium regte im klaren Gegensatz zu den übrigen Ressorts an, „die Wiederverwendung von ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Arbeitern“ ausdrücklich zu verbieten⁷⁴. Gleichwohl dürfte ein grö-

⁶⁹ Daß die Energie, mit der sich das RMDI für die beschleunigte Vollziehung der Maßnahmen nach BBG einsetzte, vorwiegend damit motiviert war, die Beunruhigung der Beamtenschaft zu beseitigen, geht unter anderen Belegen klar aus dem Runderlaß an die Reichsminister vom 7. Oktober 1935 (BA R 2/22559) hervor, der vorsah, daß auf Anfrage von Bediensteten Auskunft zu geben sei, ob gegen sie eine „Prüfung“ anhängig sei, und in dem auf die in § 7 Abs. 2 BBG vorgesehene Möglichkeit der Verkürzung der Fristen ausdrücklich hingewiesen wurde.

⁷⁰ Vgl. Quellenteil I, 6, unten S. 145 f.

⁷¹ Vgl. dazu unten S. 71 ff. und Quellenteil III, 5 und 6.

⁷² Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten und Preuß. Finanzminister vom 2. 3. 1936 (BA P 134/3138 Bl. 120 f.).

⁷³ Schreiben des RuPrMDI vom 12. 3., 16. 4. und 27. 4. 1936 (BA P 134/3138).

⁷⁴ Auf dem an das Preuß. Finanzministerium übersandten Abdruck des Schreibens des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vom 26. 6. 1936, mit dem er Abschrift des Bescheids des

berer Teil der nach BBG entlassenen oder zur Ruhe gesetzten, noch dienstfähigen Beamten spätestens seit Ausbruch des Krieges wieder Verwendung im öffentlichen Dienst gefunden haben, da der starke Personalmangel das erzwang.

Soweit die Ergebnisse der Durchführung des BBG zu überblicken sind, lassen sie den Schluß zu, daß der Beamtenkörper als Ganzes in seiner Struktur kaum verändert worden ist. Schütze erklärte zwar 1937⁷⁵: „Die Zahl derjenigen Beamten, die im Dienst belassen worden sind, obwohl sie früher Systemparteien angehört haben, ist nicht erheblich“, doch galt dies nur für die innere und allgemeine Verwaltung und muß im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, daß das Beamtentum nur zu einem geringen Teil politischen Parteien beigetreten war. Im höheren Dienst war zwar eine nicht unbedeutende Umschichtung erfolgt, aber auch diese hielt sich in Grenzen. Als Gesamturteil ergibt sich, daß die umfassenden Säuberungsmaßnahmen weitgehend an der inneren Geschlossenheit des Beamtenapparates abprallten, mit Ausnahme der Entlassung von Kommunisten und Juden, deren Frontkämpfereigenschaft nach 1935 nicht mehr als Ausnahmegrund anerkannt wurde. Das weiteste Vordringen der NSDAP erfolgte auf kommunaler Ebene, danach auf der Stufe der Landrats- und Bezirksämter, Landeshauptmannschaften, dann in den Regierungs- und Oberpräsidien. Die Ministerialabteilungen bewahrten eine starke personelle Kontinuität, wie häufige Klagen von NSDAP-Funktionären zeigen. Bezüglich der Justizverwaltung und der Richter fehlen statistische Angaben, doch ist bei der ohnehin stark konservativen Ausrichtung der Richter und Justizbeamten und der starken Zurückhaltung Gürtners⁷⁶ die Annahme gerechtfertigt, daß diese in ihrem personellen Bestande weitgehend unversehrt geblieben sind.

Auf Grund der erhaltenen Akten zur Anwendung des BBG in der Reichsfinanzverwaltung läßt sich zugleich das zurückhaltende Vorgehen gerade der Obersten Reichsbehörden deutlich zeigen. Lutz Graf Schwerin von Krosigk hatte in der Wahl des Staatssekretärs Fritz Reinhardt, der vorher Volksschullehrer und Reichstagsabgeordneter gewesen war, einen Beamten gewonnen, der auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu Bormann und seiner unbestreitbaren Qualifikation als „alter Kämpfer“ Wesentliches zur Bewahrung der Integrität der Reichsfinanzverwaltung gegenüber den Eingriffen der NSDAP geleistet hat und der bei manchen Entgegenkommen gegenüber den Forderungen des Stellvertreters des Führers wirksam den Standpunkt dieses notwendig auf fachliche Qualifikation angewiesenen Behördenapparats vertreten hat⁷⁷. Das BBG wurde vom Reichsfinanzministerium überwiegend dazu benützt, die fachliche Qualität des Beamtentums zu verbessern; in einer ganzen Reihe von Fällen wurden auch NSDAP-Mitglieder, für die sich die RuPrMdI vom 12. 5. („Ich bin daher vorerst nicht in der Lage, Anregungen, die auf eine Milderung der nach dem BBG getroffenen Maßnahmen hinzielen, zu entsprechen.“) übersendet, ist die Stellungnahme des PrFM in hdschr. Vermerk vom 16. 7. 1936 des Leiters der Abt. III, Thurner, niedergelegt (BA P 134/3138 Bl. 128).

⁷⁵ A. a. O., S. 51.

⁷⁶ Zur Charakterisierung von Gürtner vgl. Lutz Graf Schwerin von Krosigk: Es geschah in Deutschland, Tbg. u. Stuttgart 1951, S. 319ff.

⁷⁷ Vgl. unten S. 105 Anm. 51.

lokalen Parteidienststellen verwandten, nach § 6 behandelt. Sowohl die Landesfinanzämter wie das Reichsfinanzministerium waren bemüht, bei fähigen Beamten die Bestimmungen des BBG so weit wie möglich auszulegen, um die Beamten zu halten. Von vornherein bestand keinerlei Möglichkeit, jüdische Beamte, sofern keine Frontkämpfereigenschaft nachgewiesen werden konnte, im Dienst zu belassen; unter dem Druck des Reichsministeriums des Innern und insbesondere des Rassensachverständigen Gercke sah sich das Ministerium zu einer zunehmend härteren Haltung in der Behandlung von Juden gezwungen; daß es sich hier vielfach um für die Betroffenen höchst ungerechte und auch vom nationalpolitischen Standpunkt fragwürdige Entscheidungen handelte, mußte allen an der Durchführung des Gesetzes Beteiligten beim Studium der Personalakten schlagartig ins Bewußtsein treten.

Auch in den Fällen aktiver politischer Betätigung für die Sozialdemokratische Partei und das Zentrum sah das Ministerium keine Möglichkeit, die betroffenen Beamten zu decken. Es konnte nur Gradunterschiede zwischen Entlassung oder Zuruhesetzung machen. In einer ganzen Reihe von Fällen wurden Beamte entlassen, die auch nach der Machtergreifung mit ihrer politischen Gesinnung nicht zurückhielten und gelegentlich scharf gegen die NSDAP auftraten; sowohl die Landesfinanzämter wie das Reichsministerium zeigten in diesen Fällen, die fast immer durchaus fähige Beamte betrafen, eine steigende Hilflosigkeit. Immerhin bestand das Ministerium auf dem Grundsatz, die vom Gesetz betroffenen Beamten vorher mündlich zu hören⁷⁸, wie es auch sorgsam unterschied, ob die Versetzung in den Ruhestand unter Hinweis auf den Dank des Reiches oder ganz formlos erfolgen sollte. Dem spürbaren Druck untergeordneter Parteidienststellen und der NS-Fachschaften begegnete das Ministerium häufig damit, daß es statt der Dienstenlassung oder der Versetzung in den Ruhestand Versetzung an einen anderen Ort verfügte. Die Zentralbehörden verhielten sich in der Regel maßvoller als die nachgeordneten Dienststellen.

Die Akten zeigen zugleich den Gesinnungsterror, der hier notwendigerweise ausgeübt wurde. Die Beamten wurden vielfach gezwungen, ihre bisherige politische Anschauung zu verleugnen, oder, im Falle der Zugehörigkeit zu republikanischen Parteien, ihre Gesinnungsänderung durch Aktivität für die Partei oder NSV zu beweisen. Für die innere Gleichschaltung sind die Begründungen einzelner Behördenleiter aufschlußreich, die häufig das Urteil enthalten, der betreffende Beamte bräuchte es bedauerlicherweise nicht fertig, „sich in das nationalsozialistische Gedankengut einzuleben“. Daß daneben handfeste, eingewurzelte Vorurteile gegen die Sozialdemokratie bestanden haben, ergibt sich aus der üblichen Terminologie der Berichtserstatter, für die Ausdrücke wie „marxistischer Hetzer“ charakteristisch sind und die zwischen KPD und SPD bewußt nicht unterscheidet; die Tätigkeit eines Beamten für die Sozialdemokratie erscheint vielfach bereits als Verletzung des Beamtenkodex selbst. Gleichwohl ist in der Reichsfinanzverwaltung das BBG „so gerecht wie nur

⁷⁸ Vgl. die Anweisung des RFM bezüglich der Durchführung des BBG vom 2. 6. 33 (BA R 2/22559).

möglich“, wenn man das von einem grundsätzlich rechtsbeugenden Gesetz sagen kann, angewandt worden⁷⁹.

Gewiß ist die Reichsfinanzverwaltung – als stark in sich geschlossener, notwendig auf fachliche Leistung ausgerichteter Behördenapparat – ein Sonderfall; indessen sind die hier sichtbaren Tendenzen, wenn auch nicht im gleichen Maß, sicherlich in den übrigen Verwaltungen ebenfalls vorhanden gewesen.

⁷⁹ Vgl. oben S. 27, Anm. 24.

4. FACHBEAMTENTUM ODER POLITISIERTE VERWALTUNG – DAS RINGEN UM DIE ENTSCHEIDUNGSGEWALT IN DER STAATLICHEN PERSONALPOLITIK

Das Bestreben des Reichsministers des Innern, die Richtlinienkompetenz der staatlichen Personalpolitik im Reich und in den Ländern an sich zu ziehen, setzte notwendig die Vereinheitlichung des bestehenden Ernennungs-, Besoldungs- und Versorgungsrechts voraus. Neben dem BBG war daher – im Zusammenhang mit der Gleichschaltung der Länder – schon seit dem März 1933 eine umfassende Neuregelung des Beamtenrechts ins Auge gefaßt worden. Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts“ (Beamtenrechtsänderungsgesetz) vom 30. Juni 1933¹ führte so die Gleichschaltung der Länder fort; es betraf auch die mittelbaren Reichsbeamten. Es stellte keine grundsätzlich neuartige gesetzgeberische Maßnahme dar, erfüllte vielmehr in formaler Hinsicht den Verfassungsauftrag WRV Art. 128 Abs. 3. Im Gesetz war die von der Rechtsprechung kontrovers entschiedene Frage, ob der Beamtenstatus unmittelbar aus den Tätigkeitsmerkmalen oder aus der formellen Berufung in das Beamtenverhältnis folge, im letzteren Sinne geregelt; zugleich war aber bestimmt, daß das Beamtenverhältnis nur für Beschäftigungen, die durch die ständige Wahrnehmung „obrigkeitlicher Aufgaben“ charakterisiert sind, gelten sollte; das entsprach der Tendenz, den Beamtenstatus aufzuwerten².

Zugleich enthielt das Beamtenrechtsänderungsgesetz in Analogie zum BBG und in Änderung des Reichsbeamtengesetzes von 1873 die Vorschrift, daß die Berufung in das Beamtenverhältnis nur ausgesprochen werden dürfe, wenn der Bewerber die Gewähr eines jederzeit rückhaltlosen Eintretens für den nationalen Staat biete und zugleich die übliche Vorbildung und „sonstige besondere Eignung“ besitze³. Damit war im Grundsatz am Prinzip des Berufsbeamtentums festgehalten. In der Praxis hatte sich dies aber nicht durchhalten lassen. Der Leiter der Personalabteilung des Reichsministeriums des Innern erklärte 1937, man habe bei der Besetzung vor allem

¹ RGBl I (1933), S. 433.

² Vgl. dazu oben S. 34f.; dazu erließ das RFM am 30. März 1935 (BA P 134/3118, Bl. 139 ff.) entsprechende Auslegungsvorschriften, die wieder einer zu weitgehenden Umwandlung von Beamtenstellen in Angestelltenstellen widersprachen, da sie die Unterbringung von Versorgungsanwärtern beeinträchtigte (hier wirkten die Personaleinsparungsmaßnahmen der Ära Brüning nach).

³ Über die vom Reichsministerium des Innern erlassenen Durchführungsrichtlinien zu dem im Beamtenrechtsänderungsgesetz formulierten § 1 a RBG (RGBl I [1933], S. 575) hinaus verlangte der Preußische Finanzminister Popitz am 23. 1. 1934 „noch ergänzende, den Bedürfnissen der Staatsverwaltung angepaßte Durchführungsbestimmungen für die Feststellung der nationalen Zuverlässigkeit und der arischen Abstammung bei der Berufung in das Beamtenverhältnis“ (BA P 134/3118, Bl. 43). Vgl. die preußische Durchführungserläuterung vom 14. 4. 1934, MBliV (1934), S. 623.

der Landratsämter „notgedrungen“ das Berufsbeamtenprinzip zurückstellen und „auch Männer ohne fachliche Vorbildung zu Landräten bestellen müssen“, welche in langjähriger Partearbeit ihre Eignung dazu bewiesen hätten⁴. Es war kein Zweifel daran, daß sich das durchaus nicht bewährt hatte. Eine ganze Reihe von nationalsozialistisch protegierten Beamten, die den Regierungspräsidenten und Landratsämtern zugeordnet worden waren, hatte versetzt werden müssen, teils weil sie mit ihren Vorgesetzten in Konflikt gerieten, teils weil die regionalen Parteibehörden gegen sie eintraten, teils wegen Unfähigkeit. Grundsätzlich war das Reichsministerium des Innern entschlossen, zum Fachbeamtenprinzip auch für die stärker mit repräsentativen Aufgaben betrauten Amtsstellen zurückzukehren⁵.

Die klassischen Grundsätze der staatlichen Personalpolitik – klare Laufbahnbestimmungen, Einhaltung des Stellenplans, einheitliche Beförderungsvorschriften usw. – waren jedoch durch die Praxis in den neu geschaffenen Ministerien – dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsluftfahrtministerium – ständig durchbrochen worden. Der Reichsinnen- und der Reichsfinanzminister versuchten durch einen gemeinsamen Erlaß vom 26. Juni 1933 die schlimmsten Auswüchse einzudämmen. Darin wurde zugestanden, daß im „Vollzuge der nationalen Erneuerung“ die Notwendigkeit unabweisbar sei, „in den Referentendienst der Ministerien auch bisher nichtbeamtete Arbeitskräfte aufzunehmen, die der nationalen Sache besondere Dienste geleistet haben“⁶. Unter Hinweis auf „die sonst unvermeidliche Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtentums in der Öffentlichkeit“ versuchte der Erlaß, bestimmte Mindestvoraussetzungen für die Ernennung bisher nichtbeamteter Kräfte und bei Beförderungen festzulegen, wobei insbesondere die unmittelbare Ernennung zum Ministerialrat untersagt und für diesen Rang ein Mindestalter von 35 Jahren vorgeschrieben war. Goebbels, dem jedes Verständnis für den Status des Berufsbeamten abging und der in einem Haus-erlaß Beamte, die sich in dienstlichen Fragen statt an ihn, den Minister und Gauleiter von Berlin, an Parteidienststellen wandten, mit „fristloser Entlassung“ bedrohen wollte⁷, scherte sich praktisch nicht um Ernennungs- und Beförderungsgrundsätze und baute seinen Apparat ganz überwiegend mit Außenseitern auf, dar-

⁴ Schütze, a. a. O., S. 55; vgl. Schulenburg, unten S. 139 (Quellenteil I, 3).

⁵ Beispiele dafür in den restlichen erhaltenen Generalakten des RuPrMdI (vgl. GStA Rep. 77 Nr. 2 und 3).

⁶ GStA Rep. 330 Nr. 550.

⁷ Konzept vom 11. 4. 1934 (BA R 55/19). Der Erlaß zeigt eindrücklich, daß selbst im RPM die ständige Einmischung von Parteistellen als lästig empfunden wurde: Das RPM sei ein nationalsozialistisches Ministerium, die „maßgebenden Stellen dieses Ministeriums sind fast ausschließlich von alten, zuverlässigen Nationalsozialisten besetzt“, es sei daher unzulässig, daß „untergeordnete Dienststellen des Ministeriums bei Differenzen mit Vorgesetzten, die vom Minister selbst an ihren Posten gestellt worden sind, außerhalb des Ministeriums stehende Dienst- oder Parteistellen bemühen“, zumal der Minister selbst Gauleiter von Berlin und Mitglied der Reichsleitung der NSDAP sei. Zuwiderhandlungen würden „in Zukunft mit fristloser Entlassung bestraft“. Der zuständige Referent strich das Wort „bestraft“ und setzte die Worte hinzu: „oder disziplinar geahndet“, vermerkte ferner, der Minister habe diese Änderung genehmigt.

unter einer großen Anzahl junger Leute, die nach den bestehenden Vorschriften nicht das zur Ernennung zum höheren Beamten erforderliche Alter hatten⁸. Die ständigen Wünsche nach ausnahmsweiser Beförderung einzelner Beamter führten zu schärfsten Spannungen mit dem Reichsinnen- und insbesondere dem Reichsfinanzministerium⁹. Ebenso hatte der Reichsfinanzminister wiederholt Anlaß, sich über den Reichsführer-SS und Führer der deutschen Polizei zu beklagen, da dieser Beförderungen ohne Rücksicht darauf auszusprechen pflegte, ob die dafür notwendigen Etatstellen im Haushalt eingesetzt waren¹⁰.

Diese – im einzelnen Falle bedeutungslosen – Vorgänge machen deutlich, wie wenig Verständnis bei der Führungsschicht der NSDAP für die Notwendigkeit staatlicher Organisation und insbesondere für die spezifischen Grundlagen des Beamtenverhältnisses vorhanden war. Die von den klassischen Ressorts angestrebte Homogenität des Beamtenapparats¹¹ bestärkte die Vertreter der NSDAP nur in dem Mißtrauen gegen die Ministerialbürokratie. Von den Anfängen des Regimes her war es eine notorische Erscheinung, daß beliebige Parteidienststellen, in der Regel ohne jede Kenntnis der Verhältnisse, sich das Recht beimaßen, personalpolitische Entscheidungen der Verwaltung zu beanstanden. Das führte in einer Vielzahl von Fällen dazu, daß die politische Zuverlässigkeit der Personalreferenten in Frage gestellt wurde¹². Um Vorwürfe dieser Art auszuschalten, verfügte Frick in einem Runderlaß vom 14. Juli 1933, daß zu Personalreferenten nur „im nationalsozialistischen Sinne unbedingt zuverlässige Beamte“ bestellt werden sollten (Quellentext III, 1). Daß dieser Erlaß nicht immer befolgt worden ist oder doch zurückhaltend ausgelegt wurde, geht aus einem scharfen Angriff hervor, den der Reichsbeamtenführer Hermann Neef auf einer Kundgebung des Reichsbundes der Deutschen Beamten im Berliner Sportpalast am 25. Januar 1934 gegen die Personalpolitik der

⁸ Am 4. 7. 1935 ließ Stuckart diejenigen Ernennungen des Propaganda- und des Ernährungsministeriums zusammenstellen, die unter Abweichung von den Richtlinien erfolgt waren; der krassste Fall stellte die Ernennung des Ministerialrats Haegert (Alter: 26 Jahre) dar (GStA Rep. 320 Nr. 438, Bl. 231 ff.).

⁹ Am 8. 11. 1934 schrieb Pfundtner an den Staatssekretär Funk im RPM: „Es wird letzten Endes auf die Frage hinauskommen, ob in Anbetracht der besonderen Bedürfnisse des Reichspropagandaministeriums die Grundsätze, die der Reichsminister des Innern gemeinsam mit dem Reichsfinanzminister durch Erlaß vom 26. Juli 1933 aufgestellt hat, und zu deren Beachtung er immerhin verpflichtet ist, auf Ihr Ministerium überhaupt nicht mehr angewandt werden sollen.“

¹⁰ Vgl. die Personalvorgänge GStA Rep. 90 Nr. 951.

¹¹ Vgl. den Runderlaß vom 26. Juli (oben Anm. 6), in dem ausdrücklich von der „uns anvertrauten Fürsorge für die Erhaltung . . . eines homogenen Beamtenkörpers“ die Rede ist.

¹² Ähnliche Kritik richtete sich gegen die Beibehaltung bzw. Ernennung von Nichtnationalsozialisten zu Vorsitzenden der Dienststrafkammern. Z.B. erhob Gauleiter Jordan lautstark Beschwerde gegen die Ernennung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer bei der Regierung in Merseburg (25. 10. 1934). Es könne niemand, der in der Systemzeit dieses Amt innegehabt habe, darin bleiben. Dazu vermerkte der Personalreferent im RMdI, Schütze, wollte man alle vorher in Dienststrafkammern tätigen Beamten ausschließen, würde es nicht mehr möglich sein, „den Geeignetsten auszuwählen“ (GStA Rep. 77 Nr. 3).

Ressorts, insbesondere des Preußischen Ministeriums des Innern, richtete¹³. Für die massive Kritik, der die staatlichen Verwaltungsbehörden von seiten der Partei ausgesetzt waren, ist eine Denkschrift des Oberregierungsrats Hans v. Helms vom Mai 1934 repräsentativ, die er dem Stellvertreter des Führers übersandte (Quellentext III, 7). V. Helms, NSDAP-Mitglied seit 1922, SA-Obersturmführer, Chef des Ausbildungswesens der Obersten SA-Führung¹⁴, war nach dem 30. Januar zum Referenten der Personalangelegenheiten des Polizeipräsidiums und der höheren Beamten der staatlichen Polizeiverwaltungen im Preußischen Ministerium des Innern avanciert, hatte sich aber mit Staatssekretär Grauert, den er im Braunen Haus anzuschwärzen versucht hatte¹⁵, überworfen und war am 16. September 1933 als Regierungspräsident nach Altona versetzt worden. Er weigerte sich, der Versetzung zu folgen, und arbeitete nunmehr mit allen Mitteln gegen die leitenden Beamten im Preußischen Ministerium des Innern.

V. Helms hob hervor, daß die „Durchdringung des Staates mit nationalsozialistischem Gedankengut“ sehr zu wünschen übriglasse, daß der nationalsozialistische Einfluß auf die Verwaltung vielmehr bereits wieder rückläufig sei (was in gewissem Sinne zutrif) und daß die Beamtenschaft es bereits wieder wage, „alte bewährte Kämpfer der Bewegung“ zu diffamieren, indem sie ihnen mangelndes Wissen und fehlende Verwaltungspraxis vorwerfe. Der Staatsapparat bilde an sich schon „durch seine Verwaltungsmethoden und Bürokratie“ ein „gewisses Gefahrenmoment für die hiervon verschiedenen Methoden einer nationalsozialistischen Staatsführung“, das werde aber verstärkt durch die mangelnde Bereitschaft der Beamten, sich nationalsozialistische Grundsätze zu eigen zu machen. Das gelte insbesondere für die Personalpolitik. Nur durch eine „konsequente Personalpolitik“ könnten die „in den ersten Monaten gemachten grundsätzlichen Fehler“, d. h. die politischen Kompromisse, auf die man eingegangen sei,¹⁶ wieder wettgemacht werden. An maßgebenden Stellen des Staatsapparats säßen häufig Persönlichkeiten, „die entweder keine Nationalsozialisten sind oder selbst als Nationalsozialisten derartig von anderen Gedankengängen infiziert sind, daß sie eine dem Nationalsozialismus abtrünnige Politik überhaupt nicht merken“. Klarer konnte das typische Mißtrauen der Partei gegenüber der Verwaltung und das Unbehagen, das mit der Normalisierung der staatlichen Verhältnisse seit dem Sommer 1933 eintrat, nicht formuliert werden. Es ist bezeichnend, daß Helms in diesem Zusammenhang auch Klage darüber führte, daß den NS-Fachschaften eine Einwirkung auf personalpolitische Angelegenheiten

¹³ Zitiert in der Denkschrift von Hans v. Helms (in Quellenteil III, 7 ist dieser Fall weggelassen), Oberstes Parteigericht/IfZ Fa 113.

¹⁴ Pers. Akte Helms, Document Center, Berlin. Helms wurde 1941 Personalreferent im RMDI; er hat in dieser Funktion genau umgekehrt die Interessen der staatlichen Verwaltung gegen die Übergriffe der Partei wahrgenommen; vgl. Brief Helms' an Bormann vom 30. 7. 1942 (BA R 43 II, 647).

¹⁵ Vgl. oben S. 36.

¹⁶ In den letzten Führerlagebesprechungen gebrauchte Hitler bei einem Gespräch über die Anfänge der NS-Herrschaft genau das gleiche Argument (vgl. Der Spiegel, 20. Jg. (1966), S. 42).

untersagt war¹⁷. Helms forderte daher, daß als Personalreferenten grundsätzlich nur alte Kämpfer eingesetzt werden dürften, und verlangte für die Partei ein Mitzeichnungsrecht bei Beförderungen und Versetzungen aller höheren Beamten, insbesondere der Zentralbehörden.

Diese stark auf die persönlichen Verhältnisse von v. Helms zugeschnittene Kritik ist gleichwohl charakteristisch für die Vorstellungen der Führungsschicht der NSDAP überhaupt. V. Helms wurde, nachdem Verdächtigungen gegen ihn im Zusammenhang mit der Röhm-Affäre ausgeräumt waren, 1935 in das Beamtenreferat des Stellvertreters des Führers einberufen. Dort hatte er Gelegenheit, den von ihm gestellten Forderungen Nachdruck zu verschaffen¹⁸. Seine Denkschrift ist zugleich ein Zeugnis dafür, daß nach der Ämterpatronagewelle der ersten Monate nach der Machtergreifung das Selbstbewußtsein der Ressorts gegenüber den Ansprüchen der Partei wieder zugenommen hatte. In den Ministerialabteilungen waren die Maßnahmen des BBG schon im Herbst 1933 abgeschlossen; damit war, und das ist ein zweites Motiv für die Beschleunigung der Säuberungsmaßnahmen, personalpolitischen Eingriffen der Parteidienststellen die formale Berechtigung genommen. Grundsätzlich war die Personalhoheit der Ressortminister unangetastet geblieben. Die gleichwohl fortgehende Kritik der Partei an personalpolitischen Maßnahmen ließ es jedoch ratsam erscheinen, einer Reihe von Forderungen der NSDAP entgegenzukommen, um dadurch die politische Zuverlässigkeit der Verwaltung unter Beweis zu stellen.

Zweifelsohne nahm Frick zugleich ein starkes persönliches Interesse daran, das Beamtentum zu einem vom Geist des Nationalsozialismus durchdrungenen, politisch homogenen Führungskorps umzugestalten. Diesem Zweck dienten zunächst politische Kontrollmaßnahmen. So veranlaßte Frick eine generelle Überprüfung, welche Beamten anläßlich der Volksabstimmung von 1936 ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen waren¹⁹. Dazu traten Anweisungen, die die weltanschauliche Schulung der Beamten zum Gegenstand hatten. Den Beamten wurde die Lektüre der nationalsozialistischen Presse zur Pflicht gemacht, die Beamtenbüchereien entsprechend angewiesen, nationalsozialistisches Schrifttum zu erwerben²⁰. Der Schulungstätigkeit des Reichsbundes legte Frick keinerlei Hindernis in den Weg und begrüßte die Beamtenschulungslager, die Neef eingerichtet hatte²¹. Auch die Änderung der am

¹⁷ Vgl. Quellenteil I, 5.

¹⁸ Vgl. Anm. 14; v. Helms richtete auch die Eingabe des Stellvertreters des Führers an das RFM betreffend Nichtbeförderung einiger namentlich aufgeführter Beamter des mittleren und unteren Dienstes vom 14. 4. 1937 (GehStA Rep. 318 Nr. 863).

¹⁹ Vgl. die Vorgänge BA R 2/22583; das Ministerium nahm aber, um Beunruhigungen unter der Beamtenschaft zu vermeiden, von ausdrücklichen Befragungen Abstand, bestand aber auf disziplinarischem Vorgehen in bekannt gewordenen Fällen.

²⁰ Erlaß vom 3. 12. 1935 (MBliV S. 1443); vgl. den Runderlaß des PrMdI vom 11. 7. 1933 zur „Verbreitung des Gedankengutes der nationalsozialistischen Bewegung in der Beamtenschaft“ (MBliV [1933], S. 807).

²¹ Vgl. H. Neef: Die Entwicklung des Beamtenorganisationswesens zum Nationalsozialismus, in: Almanach der Deutschen Beamten, hrsg. vom Reichsbund der Deutschen Beamten, Berlin 1935, S. 41 ff.

2. Dezember 1933 neugestalteten Eidesformel in einen auf die Person des Führers zu leistenden Diensteid ist in diesen Zusammenhang zu stellen²².

Alle Bestrebungen, die Beamtenschaft durch beschwörende und an ihre nationale Einstellung appellierende Erlasse auch innerlich für hingebungsvolle Mitarbeit im nationalsozialistischen Staate zu gewinnen²³, gerieten jedoch von vornherein in ein schiefes Licht dadurch, daß sie vorwiegend auf den Druck von außen antworteten und das Motiv unverkennbar war, durch Konzessionen an die NSDAP den grundsätzlich beanspruchten Primat der Verwaltung zu behaupten. Das klang in dem erwähnten Hauserlaß Grauerts vom 18. April 1933 (Quellenteil I, 2) deutlich an. Die Beamtenschaft reagierte darauf mit einer gewissen Zurückhaltung; sie hatte ursprünglich die Säuberungsmaßnahmen als „Staatsnotwendigkeit“ hingenommen, sah sich aber in der Erwartung enttäuscht, daß das Berufsbeamtentum die versprochene allgemeine Anerkennung finden würde. Vielmehr wurde von Seiten der Partei unverhohlen zum Ausdruck gebracht, daß das Beamtentum sich politisch erst noch zu bewähren habe; dazu trat die ständige Verdächtigung derjenigen Beamten, die erst nach dem Umschwung der Partei beigetreten waren, als politisch unzuverlässiges Element.

Die allgemeine Stimmung in der Beamtenschaft spiegelt sich in der Form des Vortrags, den der Staatsrechtslehrer Hans Gerber im Oktober 1933 vor der Württembergischen Verwaltungsakademie über „Die politische Erziehung des Beamtentums im Nationalsozialistischen Staat“ gehalten hatte²⁴. Gerber konnte nicht umhin, selbst die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Forderung einer politischen Erziehung des Beamtentums im Widerspruch zu der von ihm selbst maßgeblich vertretenen Ablehnung des „Parteibuchbeamtentums“ stünde. Die Unsicherheit, mit der Gerber – im einzelnen höchst widersprüchlich – das Gegenteil nachzuweisen sich bemühte, machte jedem Zuhörer deutlich, daß es sich hier um eine Art „Eiertanz“ handelte, mit dem der Direktor der Verwaltungsakademie seine Stellung zu halten bemüht war²⁵. Gerber versicherte, durch das BBG sei keineswegs ein Mißbrauch mit dem Begriff des Berufsbeamtentums getrieben worden; der Nationalsozialismus habe sich vielmehr das Verdienst erworben, „die Grundsätze deutschen Beamtentums, die sein Wesen prägen und bestimmen, wieder ins Bewußtsein gehoben und von jeder Verzerrung befreit zu haben“. Deshalb gelte „das Werk des Führers jetzt augenblicklich mehr als jedes wohlervorbene und gesetzlich verbrieftete Recht“. Die Beamtenschaft, führte Gerber aus, müsse zum „Träger des völkischen Rechtsbewußtseins“ werden, die Beamten sollten „aus einem lebenden Inventar der Behörden zu Priestern des Staates und seiner Weltanschauung“ werden²⁶. Angesichts des anhaltenden Drucks der Partei blieben das fromme Wünsche. Um

²² RGBl I (1934), S. 785.

²³ Vgl. den Aufruf Görings vom 1. 2. 1933 (MBliV I [1933], S. 89 bzw. II, S. 41) sowie Quellenteil I, 2.

²⁴ Tübingen 1933.

²⁵ Vgl. ebenda S. 18 und die Charakterisierung durch Schulz, a. a. O., S. 485.

²⁶ Ebenda S. 28.

das Prinzip des Berufsbeamtentums nicht vollends zu einem ungläubwürdigen ideologischen Klischee werden zu lassen und die Integrität des staatlichen Verwaltungsapparats zu retten, sahen sich die Ressorts zu einer Reihe von taktisch motivierten Maßnahmen gezwungen, die den guten Willen der Verwaltung, möglichst viele Nationalsozialisten zu verwenden, zum Ausdruck brachten. Der erste scharfe Konflikt mit den Gauleitern entstand in der Frage der Anwendung des § 6 BBG. Die Verwaltungen hatten nicht davor zurückgeschreckt, auch solche Wartestandsbeamte, die der NSDAP angehörten oder Verdienste um die nationale Bewegung nachweisen konnten, wegen mangelnder fachlicher Eignung oder fehlendem Stellenbedarf in den Ruhestand zu versetzen. Frick sah sich daher veranlaßt, in einem Runderlaß vom 7. August 1933 (Quellenteil III, 2) ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in die frei werdenden Stellen vorzugsweise Wartestandsbeamte eingewiesen werden sollten, „die nach ihrer Gesinnung dem nationalsozialistischen Staat als besonders wertvoll erscheinen müssen“. Um weitere Konflikte mit den Parteidienststellen nach Möglichkeit zu vermeiden, wurden die Personalreferenten verpflichtet, vor der Zuruhesetzung von national gesinnten oder kriegsbeschädigten Wartestandsbeamten ein Gutachten der zuständigen Gauleitung einzuholen. Gleichwohl mußte das Reichsministerium des Innern im Februar 1934 feststellen, daß „wiederholt dienstfähige und national gesinnte Wartestandsbeamte in den Ruhestand versetzt wurden“, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, den Nachweis ihrer Dienstfähigkeit zu erbringen²⁷. Massiver Einspruch des Stellvertreters des Führers im Mai 1936 (siehe Quellenteil III, 8) bewog den Reichsminister des Innern, die Anwendung der §§ 5 und 6 auf Altparteigenossen grundsätzlich zu verbieten²⁸.

Der Mißerfolg, der der nationalsozialistischen Ämterpatronage in dieser Hinsicht beschieden war, veranlaßte Frick, die Unterbringung verdienter Nationalsozialisten in Stellen des unteren und mittleren einfachen Dienstes mit großem Verwaltungsaufwand voranzutreiben. Ausgangspunkt dieser sogenannten „Sanierungsaktion“ waren Sparmaßnahmen, die notwendig geworden waren, weil die Durchführung des BBG die öffentlichen Haushalte mit übergebührlich hohen Versorgungslasten und Pensionskosten belastet hatte. Das Gesetz über die Haushaltsführung im Reich vom 29. März 1935²⁹ bestimmte, daß im Rechnungsjahr 1935 frei werdende Stellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes mindestens zu 90% mit geeigneten Wartegeldempfängern oder Versorgungsanwärtern besetzt werden mußten. Auf Grund einer Anweisung Hitlers verfügte Frick, daß die restlichen 10% der Stellen mit für die betreffende Laufbahn geeigneten Nationalsozialisten besetzt werden sollten, die bis zum 14. 9. 1930 ihren Eintritt in die NSDAP erklärt hatten³⁰. Das Reichsministerium des Innern richtete zu diesem Zweck bei der Zentralvormer-

²⁷ Vgl. unten S. 166, Anm. 2.

²⁸ Vgl. dazu die Aktennotiz Pfundtner über die Klagen des Verbindungsmanns der NSDAP im Reichspropagandaministerium Harpe über die Anwendung von § 6 und dessen Forderung eines entsprechenden Erlasses am 13. 4. 1934 (GStA Rep. 320 Nr. 438, Bl. 85).

²⁹ RGBl II (1935), S. 339.

³⁰ Runderlaß des RuPrMdI, zugleich im Namen des Preuß. Ministerpräsidenten und der

kungsstelle für Versorgungsanwärter eine entsprechende für sich bewerbende Nationalsozialisten ein³¹. Die Durchführung dieser Maßnahme durch die Verwaltungen blieb unbefriedigend; am 22. Juni 1936 wies der Reichsminister des Innern erneut darauf hin, daß zahlreiche vorgemerkte Nationalsozialisten noch nicht untergebracht seien³². Ein abschließender Runderlaß vom 19. November 1937 stellte fest, daß trotz aller Bemühungen die Unterbringung aller nationalsozialistischen Bewerber in vorhandene frei werdende Planstellen nicht möglich gewesen sei, und räumte ein, Angestellten- oder Arbeiterstellen bei den Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden in künftig wegfallende Beamtenstellen zu verwandeln, um so die Unterbringung der Anwärter sicherzustellen. Frick forderte ausdrücklich, „hinsichtlich der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen nicht nach den sonst bestehenden hohen Maßstäben zu urteilen“, sondern zu berücksichtigen, daß es sich bei dieser Personengruppe „um die treuesten und einsatzbereitesten Mitkämpfer des Führers“ handele. Es sei diesem Gesichtspunkt nicht immer ausreichend Rechnung getragen worden (Quellentext III, 11).

Die personalpolitische Bedeutung der „Sanierungsaktion“ war gering; sie ist indessen bezeichnend für das Bestreben, durch Ausnahmebestimmungen den Wünschen der Partei entgegenzukommen, ohne das „Leistungsprinzip“ und die Laufbahnrichtlinien grundsätzlich zu durchbrechen. Mit der Beschränkung der Stellenvorbehalte auf die in der zentralen Vormerkungsstelle geführten Bewerber war dem Mißbrauch ein Riegel vorgeschoben, daß lokale Parteidienststellen jeweils neue Bewerber präsentierten. Es ist gleichwohl bemerkenswert, daß die Verwaltungen die an sich geringe Zahl von vor dem 14. September 1933 der Partei beigetretenen Bewerbern nicht aufzusaugen vermochten, zumal man zur gleichen Zeit an die Wiedereinstellung von nach dem BBG aus dem Dienst getretenen Beamten dachte³³. Darin zeigt sich die weitgehende Integrität der Verwaltung der mittleren und unteren Ebene gegenüber nationalsozialistischer Ämterpatronage, soweit diese das Berufsbeamtenprinzip bedrohte.

übrigen Preuß. Staatsministerien vom 29. 4. 1935 (MBliV [1935], S. 540); vgl. den Anfang der Sanierungsaktion mit dem Runderlaß vom 27. 4. 1934 (MBliV [1934], S. 666).

³¹ RMBliV (1936), S. 585 – beim Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg in Verbindung mit der dort bestehenden Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter.

³² Im Runderlaß vom 30. 12. 1935 (RMBliV [1936], S. 28a) wurden die Dienststellen der inneren Verwaltung (zusammen mit der Bitte an die obersten Reichsbehörden, Entsprechendes zu veranlassen) um Mitteilung ersucht, wieviel unter den Erlaß vom 29. 4. 35 fallende Nationalsozialisten eingestellt wurden und wieviel Bewerbungsgesuche mangels verfügbarer Stellen unberücksichtigt blieben. Im Runderlaß vom 28. 4. 1936 (RMBliV [1936], S. 585) wurde verfügt, daß vorzugsweise arbeitslose Nationalsozialisten zu übernehmen seien, gegebenenfalls auch Bewerber, die zwar nicht vor dem 14. 9. 1930 der NSDAP, dagegen der HJ, SA oder SS angehört haben, wobei der Begriff arbeitslos nicht eng auszulegen sei. Runderlaß vom 22. 9. 1936 (RMBliV [1936] S. 1249). Diese Erlasse erneut wiederholt am 2. 4. 1937 (RMBliV [1937], S. 516). Vgl. auch den Runderlaß des PrFM vom 28. 2. 1936 (RMBliV [1936], S. 545f.), wo der Personenkreis auf aktiv tätige Parteigenossen vor dem 30. 1. 1933 sowie auch Mitglieder des Stahlhelms ausgedehnt wird.

³³ Vgl. oben S. 58. Noch am 24. 8. 1940 untersagte der StdF deren Wiederbeschäftigung.

Wesentlich bedeutungsvoller für die innere Struktur des Beamtenkörpers, vor allem aber hinsichtlich des psychologischen Klimas in der Verwaltung, waren die Maßnahmen der Ressorts zur bevorzugten Beförderung verdienter Nationalsozialisten. Es kann kein Zweifel sein, daß die Ressorts dem Gedanken, nationalsozialistische Beamte grundsätzlich bei Beförderungen zu bevorzugen, höchst widerwillig gegenübertraten. Denn dies bedeutete einen klaren Bruch mit dem Berufsbeamtenprinzip und lief zugleich darauf hinaus, daß man zwei Klassen von Beamten schuf: eine politisch privilegierte und eine nur geduldete Gruppe. Hier aber wirkten sich die faktische Aufhebung der Beamtenrechte in den Wochen nach dem 30. Januar 1933 und ihre begrenzte Suspendierung durch das BBG, die notwendig die Begehrlichkeit geweckt und einen korrupten Ämterschacher hervorrufen mußten, verhängnisvoll aus; die Ressorts waren einfach nicht in der Lage, dem massiven Druck der Partei zu widerstehen³⁴. In Analogie zur Durchführung des BBG wollte man aber an derartige Maßnahmen nur unter der Bedingung heran, daß sie einmaligen Charakter trugen.

Ein solches, den Grundsatz gleicher Behandlung leichtfertig durchbrechendes Entgegenkommen an die „alten Kämpfer“ bestand in Prüfungserleichterungen für Referendare und sonstige Beamtenanwärter sowie Beamte des unteren und mittleren einfachen Dienstes. Unter der Fiktion, daß verdiente alte Kämpfer infolge ihres Einsatzes für die „nationale Erhebung“ an der rechtzeitigen Ablegung ihrer Prüfungen verhindert oder in ihrer Ausbildung beeinträchtigt worden seien, verfügte das Reichsministerium des Innern, daß sie bis zum 31. Dezember 1935 zu einer erleichterten Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst zugelassen werden könnten³⁵. Konkret geht dieses Verfahren aus einem Erlaß des Staatssekretärs Reinhardt vom 22. Dezember 1933 hervor, der entsprechende Prüfungserleichterungen für Finanzbeamte des unteren und mittleren Dienstes vorsah, die „seit mindestens 1. April 1932 der SA, SS, HJ oder dem Stahlhelm ununterbrochen angehören oder seit mindestens der gleichen Zeit ununterbrochen Amtswalter der NSDAP“ gewesen waren³⁶. Sie brauchten z. B. – im Unterschied zu anderen Prüflingen – nur 3 von 6 schriftlichen Aufgaben zu bearbeiten, doch sollten diese Erleichterungen 1935 auslaufen. Es ist deutlich, daß diese Maßnahmen eine taktisch motivierte Konzession an die NSDAP waren, zumal sie eine verschwindend kleine Gruppe – reine NSDAP-Mitgliedschaft von 1932 an genügte nicht – betrafen.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt, die betroffene Personengruppe so klein wie nur möglich zu halten, aber doch im Prinzip den Wünschen der Partei Rechnung zu tragen, standen die Bestrebungen des Reichsministeriums des Innern und des Reichsfinanzministeriums, Beamte, die sich für die nationale Erhebung besonders verdient gemacht hatten, bevorzugt zu befördern. Es ist auffällig, daß das Reichs-

³⁴ Das RPM ging selbstverständlich von vornherein von den Laufbahn- und Beförderungsgrundsätzen ab; vgl. dazu die scharfe Kritik Schwerin-Krosigks (GStA Rep. 320 Nr. 994).

³⁵ Vgl. Schütze, a. a. O., S. 59.

³⁶ Erlaß an die Landesfinanzämter vom 22. 12. 1933 (BA R 2/22583) sowie Erlaß vom 22. 12. 1934 (ebenda).

finanzministerium unter maßgeblicher Beteiligung des Staatssekretärs Reinhardt den Anfang mit einer generellen Regelung dieser Frage machte. Ohne Zweifel hatten insbesondere die nationalsozialistisch geführten Ressorts von vornherein politische Gesichtspunkte bei der Beförderung maßgeblich berücksichtigt; wenn sie seit dem Spätherbst 1933 dazu übergingen, die vorzugsweise Beförderung verdienter Nationalsozialisten durch generelle Verwaltungsvorschriften zu betreiben, so waren dafür nicht allein Gesichtspunkte der inneren Gleichschaltung des Behördenapparats im nationalsozialistischen Sinne maßgebend, sondern auch das taktische Motiv, Interventionen der Partei die Grundlage zu entziehen. Staatssekretär Reinhardt begründete in dem Erlaß vom 26. Oktober 1933 (Quellenteil III, 3) die angestrebten Beförderungen damit, daß sie Beamte betreffen sollten, die geeignet seien, „vorbildlich und erzieherisch im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung auf ihre Mitbeamten einzuwirken“. Es ist zu fragen, ob sich Reinhardt nicht darüber klar gewesen ist, daß derartige Maßnahmen eher umgekehrte Folgen haben mußten. Der Sache nach brachte der Erlaß eine entschiedene Benachteiligung von Beamten, die der sozialdemokratischen oder der Staatspartei angehört hatten oder nichtarischer Abstammung bzw. mit Frauen nichtarischer Abstammung verheiratet waren; sie sollten „überhaupt oder wenigstens vorläufig“ von einer Beförderung ausgeschlossen bleiben. Andererseits war die Zulassung zur bevorzugten Beförderung von den üblichen Leistungsanforderungen abhängig gemacht. Für die Fälle, in denen eine bevorzugte Beförderung nicht möglich war, weil keine Stellen vorhanden oder die Ausbildung unzureichend war, sah der Erlaß vor, daß die Betroffenen für die bevorzugte Beförderung vorgemerkt werden sollten. Später bürgerte sich die Praxis ein, verdiente nationalsozialistische Beamte in der Beförderungsreihenfolge vorzurücken³⁷.

Das Vorgehen der Reichsfinanzverwaltung veranlaßte die übrigen Ressorts, die Frage der Beförderung verdienter Nationalsozialisten grundsätzlich aufzuwerfen. Diejenigen Ressorts, wie insbesondere das Reichspostministerium und die Reichsbahnverwaltung, die über einen umfangreichen Beamtenapparat insbesondere des unteren und mittleren Dienstes, verfügten, sahen ernste Schwierigkeiten voraus, wenn man die von Reinhardt aufgestellten Grundsätze übernehmen würde. Eine Eingabe des Reichspostministers an das Reichsministerium des Innern vom 30. Dezember 1933 (Quellenteil III, 4) wies zutreffend darauf hin, daß eine Zurückstellung von Beamten von der Beförderung, die den republikanischen Parteien³⁸ angehört hatten, die Freimaurerlogen angehört oder nichtarischer Abkunft bzw. mit nichtarischen Frauen verheiratet waren, eine „Verewigung des BBG“ bedeuten würde.

³⁷ Vgl. unten S. 72f. sowie Quellenteil III, 9.

³⁸ § 4 Abs. 2 BBG war in der 3. DurchführungsVO vom 6. 5. 1933 (RGBl I [1933], S. 245) in dem Sinne interpretiert worden, daß als Entlassungsgrund die *aktive* Tätigkeit in republikanischen Parteien einschließlich des Reichsbanners, des Bundes Republikanischer Beamten, der Liga für Menschenrechte und des Republikanischen Richterbundes gelten sollte. Die nichtaktive Gruppe der nichtnationalen Parteien angehörenden Beamten sollte nur mehr von der Beförderung ausgenommen werden.

In der Tat hätte das zu einer den fachlichen Erfordernissen dieser Verwaltungen in keiner Weise gerecht werdenden Personalpolitik führen müssen.

Das Reichsministerium des Innern griff diese Anregung auf und lud die Ressorts für den 17. Januar 1934 zu einer kommissarischen Besprechung über die Fragen der Beförderung von Beamten (Quellenteil III, 5) ein. Angesichts eines gewissen Widerstands der übrigen Ressorts ging der Vertreter des Reichsfinanzministeriums von dem bisherigen Standpunkt ab, stellte die Darstellung des Reichspostministers als Mißverständnis hin und erklärte, es sei nicht an einen grundsätzlichen Ausschluß der nicht nationalsozialistischen Beamten von der Beförderung gedacht; diese „müßte hinausgeschoben werden können, bis die zu befördernden Beamten auch innerlich zur NSDAP hinüber gefunden hätten“³⁹. Der Standpunkt der Vertreter des Reichsministeriums des Innern in dieser Frage war keineswegs einheitlich; während Ministerialdirektor Gottheiner von generellen Richtlinien absehen und eine Ausnahmebehandlung vermeiden wollte, trat Ministerialrat Seel für die Aufstellung von Richtlinien ein; doch einigte man sich schließlich darauf, von der Herausgabe ausdrücklicher Richtlinien, die den Widerspruch zu der Zusicherung des Wiederinkrafttretens der beamtenrechtlichen Garantien nach § 18 der 3. Durchführungsverordnung zum BBG⁴⁰ allzu offenkundig gemacht hätten, abzusehen, aber das vom Reichsfinanzministerium mit dem Erlaß vom 26. Oktober 1933 vorgeschlagene Verfahren dem Vorgehen der Ressorts in dieser Frage zugrunde zu legen. Ein dementsprechendes Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 20. März 1934 (Quellenteil III, 6) wiederholte daher nur die allgemeinen Gesichtspunkte des Reichsfinanzministeriums, ohne die Ausnahme bestimmter Gruppen von der Beförderung zu erwähnen. Die Art der Erledigung dieser Frage war bezeichnend: man vermied eine grundsätzliche Festlegung, stellte den Umfang der zu treffenden Beförderungsmaßnahmen in das Ermessen des Ressorts, hielt aber – recht widerspruchsvoll – daran fest, daß die Beamten, deren politische Zuverlässigkeit fraglich schien oder die nur auf Grund § 3 Abs. 2 BBG im öffentlichen Dienst verblieben waren, in der Regel von der Beförderung zurückgestellt werden sollten.

Einen Einblick in die praktische Anwendung dieser allgemeinen Beförderungsgrundsätze gibt ein Schreiben des Reichsministers der Finanzen an den Reichsminister des Innern vom 9. September 1936 (Quellenteil III, 9), das die Durchführung der Beförderungsgrundsätze vom 26. Oktober 1933 mitteilt. Danach waren die Maßnahmen im Oktober 1935 abgeschlossen. Einwendungen, die vom Hauptamt für Beamte der NSDAP geltend gemacht worden waren⁴¹, hatten zu einer erneuten Überprüfung geführt. Der Reichsfinanzminister teilte zugleich mit, daß einschließlich der noch ausstehenden Fälle bevorzugte Beförderungen oder Voranstellungen

³⁹ Vgl. unten S. 170.

⁴⁰ RGBl I (1933), S. 245: „Wer nach Durchführung dieses Gesetzes im Amt bleibt, tritt nicht nur wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte, sondern hat als Beamter auch Anspruch auf die Achtung, die seinem Amte zukommt.“

⁴¹ GStA Rep. 318 Nr. 863.

in der Beförderungsserienfolge rund 1,2% der Beamtenschaft der Reichsfinanzverwaltung betrafen. Anlaß zu diesem Schreiben bildete die Stellungnahme des Reichsfinanzministers zu einer Ausarbeitung von „Richtlinien über bevorzugte Beförderung und Vordatierung des allgemeinen Dienstalters“, die irrtümlich vom Reichsministerium des Innern als offiziell gültige Grundsätze des Reichsfinanzministeriums aufgefaßt worden waren⁴². Sie waren von der Abteilung Reichssteuer- und Zollverwaltung des Hauptamts für Beamte der Reichsleitung der NSDAP ausgearbeitet worden, entsprachen aber ohne Frage der praktischen Anwendung der allgemeiner gehaltenen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Oktober 1933. Charakteristisch an dieser Praxis war die sorgfältige Stufung zwischen den Parteibeitrittsdaten; das zeigt, welche bürokratischen Blüten die „Kampfzeit“-Ideologie treiben konnte.

Dieser Praxis entsprachen im wesentlichen auch die Richtlinien, die das Reichs- und Preußische Arbeitsministerium für die Beförderung verdienter nationalsozialistischer Beamter ausgearbeitet hatte (Quellentext III, 10). Unter dem Druck des Hauptamts für Beamte dürften die übrigen Ressorts ähnlich verfahren sein. Grundsätzlich wichtig war daran, daß die bevorzugte Beförderung einen einmaligen Vorgang darstellte. Damit war es möglich, die Zurückstellung der politisch als nicht ausreichend bewährt angesehenen Beamten von der Beförderung fallenzulassen. Zwar kam, wie bereits erwähnt⁴³, eine kommissarische Besprechung der Ressorts über diese Frage auf Grund des Einspruchs des Stellvertreters des Führers nicht zustande, aber es ist unzweifelhaft, daß, zumal angesichts des steigenden Personalbedarfs, diskriminierende Zurücksetzungen (die jüdischen Beamten schieden ja infolge der Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz automatisch aus⁴⁴) im ganzen vermieden worden sind. Bedeutsam war zugleich, daß diese Ausnahmestimmungen personalpolitisch nicht wirklich zu Buche schlugen. Die Quote von 1,2% bevorzugt beförderten Beamten in der Reichsfinanzverwaltung, von 3,1% für die dem Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium unterstehenden Verwaltungen⁴⁵ zeigt, daß die Bestimmungen zurückhaltend angewandt worden sind. Es ist anzunehmen, daß die Quote des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums noch erheblich über dem Durchschnitt lag; das hatte seinen Grund darin, daß die Entlassungen nach § 2 und 4 BBG in den nachgeordneten Behörden besonders zahlreich gewesen waren, zugleich für die Beamtenstellen des unteren und mittleren Dienstes die sachlichen Qualifikationsanforderungen verhältnismäßig gering waren und daher ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz „förderungswürdiger“ Altparteigenossen in die Verwaltung hineingelangt sein dürfte⁴⁶.

⁴² Vgl. unten S. 175, Anm. 1.

⁴³ Oben, S. 58 f.

⁴⁴ Nach § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum „Reichsbürgergesetz“ (RGBl I [1935], S. 1333) mußten die nach § 3 Abs. 2 BBG im Dienst belassenen jüdischen Beamten mit Ablauf des 31. 12. 1935 aus ihren Ämtern ausscheiden.

⁴⁵ Siehe den Aktenvermerk des RuPrAM zum Schreiben des RFM vom 9. 9. 1936 (Quellentext III, 9), siehe unten S. 176.

⁴⁶ Vgl. oben S. 55.

Die bevorzugte Behandlung „alter Kämpfer“, die auch mit der Vorstellung begründet wurde, daß Nationalsozialisten im republikanischen System nicht über Anfangsstellen hinausgekommen seien, stillte das Bedürfnis nach karrieremäßiger Privilegierung nationalsozialistischer Beamter nur begrenzt; der Stellvertreter des Führers dehnte in einem Erlaß vom April 1934 den Begriff der „Altparteigenossen“ auf die vor dem 1. April 1933 eingetretenen Mitglieder aus, und alsbald tauchte der Anspruch auf, auch diese Beamten besonders zu befördern⁴⁷. Demgegenüber suchte das Reichsministerium des Innern die generelle nationalsozialistische Einstellung des Beamtentums darzutun. Da eine allgemeine Übernahme der höheren Beamtenenschaft in die NSDAP nicht in Frage kam, bereitete Frick einen Erlaß vor, der die Beamten verpflichtete, aktiv in einer der Gliederungen der NSDAP tätig zu sein. Das mindeste, das vom Beamten erwartet wurde, war die Mitgliedschaft in der NSV; auf Wunsch des Stellvertreters des Führers wurde jedoch von der Herausgabe des Runderlasses abgesehen⁴⁸.

Es gelang den Ressorts, durch derartige Konzessionen das Prinzip des Berufsbeamtentums, wenn auch vielfach durchlöchert, aufrechtzuerhalten. Die Ausschaltung des direkten Parteieinflusses auf die Personalpolitik scheiterte hingegen, wie sich zeigen sollte, auf der ganzen Linie. Zunächst schien jedoch eine gewisse Festigung der Stellung der Verwalter gegenüber den regionalen und lokalen Parteidienststellen einzutreten. Der Usus, daß jeder Kreisleiter an die Behörden mit der Bitte um Übersendung der Personalakten oder Akteneinsicht herantrat, konnte durch einen Erlaß des Reichs- und Preußischen Innenministeriums vom 29. Dezember 1934 (Quellentext IV, 2) dahin eingeschränkt werden, daß Aktenversendung nur an den Stellvertreter des Führers, Aktenauskünfte nur an Reichsleiter und Gauleiter „nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde“ erfolgen sollte. Der Kreis der zur Akteneinsicht berechtigten Dienststellen der NSDAP wurde aber schon 1936 zugunsten des Stellvertreters des Führers wie der konkurrierenden Hoheitsträger beträchtlich erweitert, womit praktisch die Geheimhaltung von Personalakten hinfällig wurde⁴⁹.

⁴⁷ Anordnungen des Stellvertreters des Führers, München 1937, S. 50 (IfZ Archiv Db 15.03); Abschrift eines Schreibens des StdF von 1936 (Datum fehlt), GStA Rep. 90/2930: Beamte, die sich sehr stark in der Partei und ihren Gliederungen betätigten, fänden dafür keinerlei Anerkennung: „Ich schlage daher eine Änderung des § 17 Abs. 4 der Reichsgrundsätze (vgl. unten Anm. 66) vor, wonach besondere Verdienste um die Bewegung auch dann den Grund zu einer bevorzugten Beförderung bilden können, wenn der Beamte sich *nach* der Machtübernahme besonders aktiv für die Partei, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände eingesetzt hat.“

⁴⁸ Rundschreiben Pfundtners an die Obersten Reichsbehörden vom 8. 1. 1937 mit beigefügtem Erlaßentwurf und Stellungnahmen der Ressorts, insbesondere aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnendem Schreiben Schlegelbergers vom 11. 2. 1937 in BA R 2/22583; voraus geht der Runderlaß des RuPrMdI vom 1. 11. 1936 (RMBliV, S. 1319), der die aktive Mitgliedschaft in der HJ als Voraussetzung für die Einstellung von Beamtenanwärtern vorsieht. Abgeblasen wurde die Sache im Rundschreiben Pfundtners vom 4. 6. 1937 (BA R 43 II, 426).

⁴⁹ Vgl. Erlaß des RuPrMdI vom 2. 11. 1936 (RMBliV, S. 1491); Anordnung des StdF Nr. 2/37 betr. Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, a. a. O., S. 377. Zu den vorausgehenden Auseinandersetzungen vgl. BA R 43 II, 426.

Noch vor jener grundsätzlichen Regelung hatte sich 1933 das Verfahren eingebürgert, bei Neueinstellungen und wichtigen Versetzungen politische Gutachten von seiten der lokalen Parteidienststellen einzuholen. Das galt zunächst vor allem in den Fällen, wo gegen Beamte die Prüfung nach § 2 oder 4 BBG anhängig gemacht wurde, diese aber auf ihre Tätigkeit für die Partei hinwiesen. Vielfach beschritten Behördenleiter von sich aus den Weg, vor personalpolitischen Entscheidungen „parteiämtliche“ Gutachten einzuholen, um spätere Konflikte und Vorwürfe der NSDAP zu vermeiden⁵⁰. Umgekehrt versuchten einzelne Gauleitungen, durch die Ausgabe von Personalfragebogen in den einzelnen Verwaltungen die Voraussetzungen zu legen, um die Personalpolitik systematisch beeinflussen zu können. In einem Schreiben an Reichsleiter Bormann hatte Staatssekretär Reinhardt noch am 9. Mai 1936⁵¹ zu beanstanden, daß die Gauleitung Sachsen in ganz unberechtigter und unzuständiger Weise in die Personalpolitik eingriff. Es mußte im Interesse sowohl der Ressorts wie des Stellvertreters des Führers liegen, zu einer Regelung zu kommen, die die Frage der politischen Begutachtung der Willkür einzelner NS-Hoheitsträger entzog. Es sollte sich jedoch herausstellen, daß dieses Interessenbündnis zugunsten des Stabs des Stellvertreters des Führers ausschlug, der nicht daran dachte, sich auf die Rolle einer bürokratischen Vermittlungsstelle zwischen lokalen Parteibehörden und Verwaltungsspitzen zu beschränken.

Die mangelnde Koordination der NSDAP auf personalpolitischem Gebiet, das selbständige Vorgehen jedes Gau-Personalamts, die an sich verbotene Beteiligung der NS-Fachschaften bewogen den Stellvertreter des Führers, am 14. Juni 1935 eine Anordnung herauszugeben, wonach in Zukunft ausschließlich die zuständigen Hoheitsträger der Partei zur Abgabe von politischen Beurteilungen und zur Ausstellung von politischen Unbedenklichkeitsbescheinigungen berechtigt seien. In der Anordnung wurde auf den unhaltbaren Zustand hingewiesen, daß beliebige Parteidienststellen begutachtet hatten und häufig sehr unterschiedliche Urteile über dieselben Personen dabei zustande gekommen waren. Um die notorische Unzuverlässigkeit parteiämtlicher Gutachten abzustellen, forderte der Stellvertreter des Führers eine „genaue Überprüfung aller jeweils vorliegenden Unterlagen“ und eine „Beurteilung, die, frei von persönlichen und unsachlichen Gesichtspunkten, jeder Nachprüfung standzuhalten“ vermöge⁵². Es ist unzweifelhaft, daß gleichwohl die Gutachten höchst unzuverlässig blieben.

⁵⁰ Vgl. die Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamtes Breslau betr. Beteiligung von Dienststellen der NSDAP bei Beförderungen und Versetzungen der Bes.Gr. A 4c aufwärts, vom 10. 5. 1935, die bezeichnenderweise vom Hauptamt für Beamte in der Reichsleitung der NSDAP am 31. 5. 1935 an Ministerialrat Dr. Zschaler im RFM zur Anregung übersandt wurde (BA R 2/22583, Bl. 18 ff.).

⁵¹ BA R 2/22583, Bl. 221 f. Es ist aufschlußreich, daß der Entwurf eines Schreibens von Schwerin-Krosigk vom März 1936 an Gauleiter Mutschmann nicht ausgefertigt, sondern durch das Privatschreiben Reinhardts an Bormann ersetzt wurde.

⁵² Anordnung des StdF 119/35 (Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP, S. 303). Das RFM hatte seine entgegenkommende Regelung von der Veröffentlichung der Anweisung des StdF abhängig gemacht (BA R 2/22583, Bl. 21; dort auch das Konzept des Runderlasses des RFM, in dem die Anordnung 119/35 bekanntgegeben wurde).

In diesem Zusammenhang gewann das Anhörungsrecht der Beamten nach Art. 129 WRV, wonach ihnen vor Eintragung ungünstiger Tatsachen, nicht aber Werturteilen in die Personalakten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden mußte, konkrete politische Bedeutung; schon deshalb hielt das Reichsministerium des Innern in einem Runderlaß vom 12. April 1934 (Quellenteil IV, 1 b), der durch eine Anfrage des Reichsjustizministers hinsichtlich der Fortgeltung von Art. 129 WRV (Garantie der Beamtenrechte) veranlaßt wurde (Quellenteil IV, 1 a), am Anhörungsrecht grundsätzlich fest, während es das Recht der Einsichtnahme in die Personalakten als mit dem Führerprinzip unvereinbar und für überholt erklärte. Die Reichsfinanzverwaltung verfügte daher in einem Erlaß vom 29. August 1935, daß ungünstige Urteile über die Haltung eines Beamten zum nationalsozialistischen Staat durch Dienststellen der NSDAP grundsätzlich nicht als Werturteil, sondern als ungünstige Tatsache zu betrachten und daher erst zu den Personalakten zu nehmen seien, nachdem der Beamte Gelegenheit erhalten hatte, sich dazu zu äußern⁵³. Das Reichsfinanzministerium stellte sich auf den Standpunkt, daß als ungünstige Werturteile nur diejenigen Stellungnahmen zu betrachten seien, in denen die „fachlichen Leistungen und fachlichen Kenntnisse“ des Beamten durch die eigene Verwaltung beurteilt wurden⁵⁴. Gegen diese Handhabung ist von den Gauleitungen und dann vom Stellvertreter des Führers wiederholt protestiert worden; im Kriege hat sich die Parteikanzlei endgültig mit dem Standpunkt durchgesetzt, daß Gutachten der NSDAP als Werturteile dem Beamten nicht zur Kenntnis gebracht werden dürften, sofern sie nicht nachprüfbare Tatbestände enthielten. Politische Begutachtungen sollten daher zwischen Tatsachen, die den Beamten mitgeteilt würden, und allgemeinen Werturteilen politischer Art unterscheiden; im Einzelfall sei es vorzuziehen, die politische Begutachtung auf Werturteile zu beschränken⁵⁵.

Gegenüber in der Verwaltung selbst auftauchenden Bestrebungen, in jedem Falle vor Beförderungen und Versetzungen ein parteiamtliches Gutachten einzuholen, verhielt sich vor allem das Reichsfinanzministerium zurückhaltend und verfügte, daß Anfragen bei der NSDAP über die Einstellung eines Angehörigen der Reichsfinanzverwaltung zum nationalsozialistischen Staat grundsätzlich nur in Zweifelsfällen erfolgen sollten, auf die Mitteilung von Tatsachen beschränkt bleiben müßten und die Verantwortlichkeit des zuständigen Behördenleiters nicht tangieren dürften⁵⁶. Die Bestrebungen, die Eigenständigkeit der staatlichen Personalpolitik zu wahren, wurden nach der Abwehr der willkürlichen Eingriffe der Partei von 1933/34 erneut durch den Versuch des Stellvertreters des Führers gefährdet, seiner Dienststelle den Rang eines politischen Koordinationsministeriums zu erkämpfen. Mit der Einschaltung der „Abteilung für staatsrechtliche Fragen“ beim Stab des

⁵³ Abdruck, BA R 2/22583, Bl. 31. Ebenso verfahren die übrigen Ressorts.

⁵⁴ Ebenda Bl. 29f. Aktenvermerk über Vortrag beim Staatssekretär, der zugestimmt hat.

⁵⁵ Verfügungen/Anordnungen/Bekanntgaben. Hrsg. von der Partei-Kanzlei, Bd. II, München o. J. (IfZ Archiv 1720/55), S. 296 (Anordnung vom 22. 1. 1943 über „Beteiligung der Partei bei der Ernennung der Beamten“).

⁵⁶ Vgl. oben Anm. 53.

Stellvertreters des Führers in die Reichsgesetzgebung auf Grund des Führererlasses vom 25. Juli 1934 wurde die Auffassung der Mehrheit der Ressortminister, daß die staatliche Verwaltung zum Führer immediat sei, zunehmend in Frage gestellt⁵⁷. Die scheinbaren Erfolge der Verwaltung – die Zentralisierung der Akteneinsicht und die Bestimmung, daß politische Begutachtungen von höheren Beamten über den Stab des Stellvertreters des Führers zu laufen hatten⁵⁸ – spielte diesem eine personalpolitische Schlüsselstellung zu, die die Reichsminister diesem keineswegs zugestehen wollten.

Die Frage, welches Gewicht den „parteiamtlichen“ politischen Gutachten bei der Ernennung und Beförderung von Beamten zukam, hatte ebenso große praktische wie grundsätzliche Bedeutung. Die Reichsministerialbürokratie nahm in dieser Hinsicht bei allen Differenzen im einzelnen eine einheitliche Haltung ein: sie wollte die Begutachtungen als politische Unbedenklichkeitbescheinigungen aufgefaßt wissen, sie vielfach nur in strittigen Fällen einholen und es in das Ermessen der Aufsichtsbehörde stellen, ein Urteil darüber zu fällen, in welchem Umfang die politische Begutachtung neben dem Gesichtspunkt fachlicher Eignung und sachlichen Bedürfnisses zu berücksichtigen war, sofern die Vorschrift des § 1 a des Reichsbeamtengesetzes erfüllt war. Im übrigen aber bestand sie auf der staatlichen Personalhoheit. Demgegenüber stellte es sich alsbald heraus, daß der Stab des Stellvertreters des Führers ein förmliches Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrecht in personalpolitischen Fragen anstrebte und institutionell zu sichern trachtete. Während die Ressorts von dem Standpunkt ausgingen, daß in aller Regel zur Beförderung nur Beamte vorgeschlagen würden, die „national zuverlässig“ waren, die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers bzw. für die Beamten des unteren und mittleren Dienstes der Gauleitungen nur eine zusätzliche Kontrolle darstellte, war der Stab des Stellvertreters des Führers spätestens 1935 entschlossen, sein negatives Vetorecht in aktive personalpolitische Einflußnahme zur nationalsozialistischen Durchdringung des Verwaltungsapparats umzuwandeln.

Die staatsrechtlich gesehen widerspruchsvolle Stellung Hitlers als Reichskanzler und Reichspräsident einerseits, als Führer der „Bewegung“ andererseits, bot einen geeigneten Anknüpfungspunkt, um die Funktion des Stellvertreters des Führers als Instrument der Koordination der Interessen von Partei und Staat zu institutionalisieren. Zwar hätte die von Reichsleiter Bouhler gelenkte Kanzlei des Führers am ehesten die Zuständigkeit in der Frage der Beamtenernennung beanspruchen können, die sie neben der Präsidialkanzlei hinsichtlich des Begnadigungsrechts⁵⁹ sowie der Ausnahmen von der Judengesetzgebung auszuüben beanspruchte, aber unter dem maßgeblichen Einfluß Martin Bormanns setzte sich der Stab des Stellvertreters des Führers gegen konkurrierende Institutionen im Parteisektor – der

⁵⁷ Vgl. die Anordnung des Stellvertreters des Führers 137/35 vom 5. 7. 1935 (ungedr. IFZ Sammlung der Anordnungen des StdF).

⁵⁸ Vgl. unten S. 78, Anm. 63.

⁵⁹ Vgl. das Schreiben Bouhlers an Lammers vom 6. Juli 1939 (BA R 43 II, 421), in dem er darauf hinweist, daß Parteignadenerweise für den gesamten staatlichen Bereich Geltung hätten.

Reichsleitung der NSDAP als Institution, dagegen nicht dem Reichsschatzmeister und dem Reichsorganisationsleiter, kam eigenes politisches Gewicht nicht zu – durch, ohne damit allerdings die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ganz abgesehen von der SS und den Himmler als Chef der Deutschen Polizei unterstellten Polizeistreitkräften, in direkte machtpolitische Abhängigkeit von sich zu bringen. Der Aufstieg Bormanns vollzog sich vielmehr durch schrittweise, bewußt erstrebte Usurpation staatlicher Hoheitsfunktionen auf Grund des von seinem Stab erhobenen Anspruchs, als entscheidendes Beratungsgremium des Führers die Interessen der Bewegung gegenüber dem Staat wahrzunehmen.

Für den Ausbau der staatsrechtlichen Stellung des Stabs des Stellvertreters des Führers waren die Beteiligung des Stellvertreters des Führers an den personalpolitischen Entscheidungen, zugleich die Kontrolle der Gesetzgebung, die in unserem Zusammenhang vernachlässigt werden kann, von grundlegender Bedeutung. Am 4. März 1935 erhob der Stellvertreter des Führers – unter Berufung auf eine Willenskundgebung des Führers – in aller Form den Anspruch, bei der Ernennung sämtlicher planmäßigen höheren Beamten der Ministerialinstanz vom Regierungsrat aufwärts, sämtlicher Beamten der übrigen Behörden im Rang eines Ministerialrats aufwärts sowie aller politischen Beamten „beteiligt“ zu werden⁶⁰. Es handelte sich dabei um die Beamtengruppen, die nach den Erlassen über die Ernennung und Entlassung des Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935⁶¹ in die Zuständigkeit des Reichskanzlers bzw. von ihm delegiert in diejenige Görings als preußischem Ministerpräsidenten fielen.

Aus dem Kontext eines Schreibens des Stellvertreters des Führers an den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei vom 12. Juli 1935⁶² geht hervor, daß mit dem rechtlich durchaus unklaren und unzulänglichen Begriff der „Beteiligung“ mehr intendiert war, als daß vor Beförderungen von Beamten der Stellvertreter des Führers über die politische Zuverlässigkeit der Beamten gehört werden sollte. Der Führer habe entschieden, teilte Bormann mit, „daß Vorlagen an ihn, betreffs Ernennung solcher Beamten, vorher mir zur Stellungnahme zugehen“. Darin klang an, daß diese Stellungnahme unmittelbar vor der Vorlage an den Reichskanzler ergehen, diese somit abschließenden Charakter besitzen sollte. Da eine solche Regelung auf den Widerstand der Ressorts traf, kam es – wie üblich – zu keiner klaren Kompetenztrennung. Der am 24. September 1935 veröffentlichte Erlaß Hitlers über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten⁶³ sah nur vor, daß der Stellvertreter des Führers jeweils einen Abdruck des Beförderungsvorschlags zur Stellungnahme erhalten sollte; dieser wurde danach durch die Reichskanzlei dem Führer und Reichskanzler zur Zeichnung unterbreitet. Ein Schnellbrief des Reichsministers des Innern vom 9. Oktober 1935 ergänzte diese Bestimmungen dahingehend, daß die Ernennungsvorschläge, sofern kein Ein-

⁶⁰ BA R 43 II, 421.

⁶¹ RGBl I (1935), S. 73 u. 74.

⁶² BA R 43 II, 421.

⁶³ RGBl I (1935), S. 1203.

spruch erfolgte, drei bzw. vier Wochen⁶⁴ nach der Zustellung an den Stellvertreter des Führers zu vollziehen seien⁶⁵. Die Fristsetzung war nichts Ungewöhnliches; sie war außerdem notwendig, da der Stellvertreter des Führers vielfach nur mit großen Verzögerungen antwortete; die schleppende und wenig zuverlässige Erledigung der Personalanfragen durch die unteren NSDAP-Dienststellen rief wiederholt die Klage des Stellvertreters des Führers hervor. Mit der Fristsetzung war zum Ausdruck gebracht, daß der Stellvertreter des Führers zwar gehört werden mußte, seine Stellungnahme aber keinen ausschlaggebenden Charakter besaß.

Einen wichtigen Schritt auf dem Wege, die durch den umfangreichen Personalwechsel, die politischen Einwirkungen der Dienststellen und Verbände der NSDAP und die Ämterbesetzung der Reichsstatthalter und des Reichspropaganda- und Reichsluftfahrtministeriums vielfältig durchbrochenen Laufbahn- und Beförderungsrichtlinien wieder in Kraft zu setzen und zugleich zu ihrer reichseinheitlichen Anwendung zu gelangen, stellten die „Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten“ vom 14. Oktober 1936 dar⁶⁶. Die „Grundsätze“ betonten den Gesichtspunkt des Fachbeamtentums, widersprachen der üblich gewordenen Vernachlässigung der Ausbildungsvoraussetzungen bei der Einstellung von Beamten des höheren Dienstes und enthielten strenge Beförderungsrichtlinien, die vor allem das Reichsfinanzministerium gefordert hatte, da durch die zahlreichen Beförderungen außer der Reihe der Reichshaushalt über Gebühr belastet worden war. Die „Grundsätze“ regelten zugleich die bislang strittige Frage der Beförderung. „Neben restloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten“, fachlicher Eignung für das höhere Amt war die Beförderung des Beamten an die Voraussetzung geknüpft, daß er „unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte Gewähr dafür bietet und seit dem 30. Januar 1933 bewiesen hat, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt“ (§ 8a). Die Auslegung dieser Bestimmung, die der Sache nach nichts anderes als eine Generalklausel darstellt, ließ den einzelnen Ressorts einen nicht geringen Spielraum; ein ausdrückliches Beförderungsverbot für Angehörige republikanischer Parteien, wie es wiederholt erwogen worden war, wurde damit vermieden, die Beförderung allerdings an die Voraussetzung politischer Bewährung nach 1933 geknüpft. Diese Klausel gab dem Stellvertreter des Führers eine Handhabe, um gegen Beförderungen von Beamten, die er politisch nicht für ausreichend qualifiziert hielt, Einspruch zu erheben; andererseits fällt es auf, daß die Beförderung in keiner Weise an die Mitgliedschaft in der NSDAP oder die aktive Tätigkeit in ihren Gliederungen gebunden war. Auch sonst kamen die Grundsätze den Wünschen der NSDAP nur begrenzt entgegen. Zwar war für nationalsozialistisch bewährte Anwärter des höheren Dienstes eine Verkürzung der Assessoren-Zeit vorgesehen, aber an die Bedingung besonderer

⁶⁴ Die Frist für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 c bis A 2 b, abgesehen von politischen Beamten, betrug 3, die der übrigen Beamten 4 Wochen.

⁶⁵ BA R 43 II, 421.

⁶⁶ RGBI I (1936), S. 893.

dienstlicher Bewährung und hervorragender Prüfungsleistungen geknüpft. Diese Privilegierung erfolgte somit nicht generell, sondern blieb im Ermessen der Aufsichtsbehörde; damit war am Berufsbeamtenprinzip festgehalten. Die Beförderungsrichtlinien sahen grundsätzlich keine Begünstigung aus politischen Gründen vor; bei Anstellungen und Beförderungen, die wegen besonderer Verdienste von vor dem 30. Januar 1933 der NSDAP angehörenden Beamten in Abweichung von den „Grundsätzen“ angestrebt wurden, mußte jeweils die Zustimmung des Reichsministers des Innern eingeholt werden, der seinerseits eine Erklärung des Stellvertreters des Führers einzuholen hatte, „daß die besonderen Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung die beantragte Bevorzugung rechtfertigen“⁶⁷.

Eine weniger politisch ins Gewicht fallende, als vielmehr prinzipiell bedeutsame Konzession war mit der Bestimmung gemacht, daß hauptamtliche Tätigkeit im Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände auf die Anwärterdienstzeit anzurechnen war; bei Beförderungen zu Ministerialräten, die von einer mindestens 6jährigen Gesamtdienstzeit abhängig gemacht wurde, war überdies vorgesehen, daß „dauernde, eifrige ehrenamtliche Mitarbeit“ bei der NSDAP und ihren Gliederungen auf die Dienstzeit bis zu einem Jahr angerechnet werden konnte, sofern ein entsprechendes Gutachten der betreffenden Parteidienststelle vorlag. Damit war der NSDAP und ihren Gliederungen im Grundsatz zugestanden, daß sie der kommunalen und staatlichen Verwaltung vergleichbare Hoheitsaufgaben versahen. Das galt im besonderen für die Bestimmung, daß die Tätigkeit eines Beamten in Zentralstellen der NSDAP zur Hälfte auf die für Ministerialräte vorgeschriebene Beschäftigungszeit bei einer obersten Reichsbehörde anzurechnen war. Auf das ganze gesehen brachten die „Reichsgrundsätze“ jedoch nochmals eine Befestigung der Stellung der Ressorts gegenüber dem Stab des Stellvertreters des Führers; sie bedeuteten im weitem Umfange die Rückkehr zum Berufsbeamtenprinzip.

Die „Reichsgrundsätze“, die einen Kompromiß zwischen dem Stab des Stellvertreters des Führers und den Reichsministerien des Innern und der Finanzen darstellten⁶⁸, ermächtigten den Reichsminister des Innern und den Reichsminister der Finanzen, Ausnahmen unter Beteiligung der Reichskanzlei, die gegebenenfalls eine Entscheidung des Führers und Reichskanzlers herbeiführen sollte, zuzulassen (§ 17). Hinsichtlich des § 8 a, der die politische, abstammungsmäßige und dienstliche Qualifikation der zu befördernden Beamten betraf⁶⁹, behielt sich der Führer und Reichskanzler eventuelle Abweichungen zur persönlichen Entscheidung vor. Der Reichsminister des Innern sah daher in einem Rundschreiben an die obersten Reichs-

⁶⁷ § 17 Abs. 4. – Der Stellvertreter des Führers forderte 1939 eine Änderung des Abs. 4, so daß „besondere Verdienste um die Bewegung auch dann den Grund zu einer bevorzugten Beförderung bilden können, wenn der Beamte sich *nach* der Machtübernahme besonders aktiv für die Partei, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände eingesetzt hat“ (Schreiben an das RMDI, in Abschrift GStA Rep. 320 Nr. 520).

⁶⁸ Das zeigt sich auch äußerlich an der Form des Erlasses und dessen Zeichnung durch Hitler, Frick, Reinhardt und Heß.

⁶⁹ Vgl. oben S. 79.

behörden vom 18. Dezember 1937 in Falle von Konflikten zwischen den Ressorts und den für die politische Begutachtung zuständigen Parteidienststellen das Verfahren vor, durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei die persönliche Entscheidung des Führers einzuholen⁷⁰. Dieser Vorschlag entsprach der „Zweisäulentheorie“, traf aber auf den Widerspruch des Stellvertreters des Führers. In einem Schreiben an Frick vom 8. Januar 1938 (Quellentext IV, 3a) betonte Bormann, daß für die Beurteilung der Frage, ob ein Beamter politisch zuverlässig sei, „die Stellungnahme des Hoheitsträgers (der NSDAP) maßgeblich und entscheidend“ sei. Daher sei es notwendig, ihm von Anträgen der Ressorts bezüglich einer Ausnahme von § 8a der Reichsgrundsätze Kenntnis zu geben, damit er erneut „im Hinblick auf die politische Beurteilung“ Stellung nehmen könne.

Der Reichsminister des Innern und ursprünglich auch Lammers stimmten dem Vorschlag Bormanns zu; indessen nahmen die zuständigen Referenten der Reichskanzlei, Ministerialdirektor Kritzingen und Reichskabinettsrat Killy, das Schreiben zum Anlaß, um eine grundsätzliche Klärung der Kompetenz des Stellvertreters des Führers in diesem Zusammenhang herbeizuführen. Killy vermerkte, der Stellvertreter des Führers habe „die Stellung einer beteiligten Dienststelle“ und könne wohl begründete Bedenken erheben, habe aber keineswegs das Recht zur abschließenden Stellungnahme. Es handele sich in der Regel nicht um eine Ausnahme von § 8a, sondern um eine abweichende Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit des zu befördernden Beamten. In einem von Kritzingen und Killy entworfenen, von Lammers gebilligten Schreiben an das Reichsministerium des Innern vom 28. März 1938 (Quellentext IV, 3b) wurde der Vorschlag Fricks, eine Ausnahme von § 8a nach § 17 zu beantragen, mit der Begründung verworfen, daß der Wortlaut der Reichsgrundsätze Ausnahmen von § 8a grundsätzlich ausschließe. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Fachminister und dem Stellvertreter des Führers über die politische Qualifikation eines Beamten scheidet eine Ausnahme nach § 17 der Reichsgrundsätze von vornherein aus; in diesem Falle folge aus der Stellung des Staatsoberhauptes als oberstem Dienstherrn, daß diesem die abschließende Beurteilung zukomme, wie sich ohne weiteres aus § 24 DBG, also der Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten, ergebe. Die Stellungnahme des Hoheitsträgers könne nicht „maßgeblich und entscheidend“ sein. Dem Stellvertreter des Führers sei nach § 13 DBG ein Anhörungsrecht eingeräumt, dem zu entsprechen die Ressorts verpflichtet seien⁷¹. Aus beamten- und staatspolitischen Erwägungen könne zugleich nicht darauf verzichtet werden, dem betroffenen Beamten ungünstige Äußerungen – damit auch nachteilige Stellungnahmen des zuständigen Hoheitsträgers der Partei – zur Vermeidung von Fehlurteilen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Reichskanzlei verteidigte mit diesem Schreiben zugleich ihre Kompetenz, bei Beamtenernennungen mitzuwirken. Auch später wird sie den Forderungen des

⁷⁰ BA R 43 II, 421.

⁷¹ Zur Genesis und grundsätzlichen Bedeutung des DGB für das Verhältnis der Ressorts zum StdF vgl. unten S. 92 ff.

Stellvertreters des Führers wesentlich entschiedener entgegneten als das Reichsministerium des Innern, das offenbar das Rundschreiben vom 18. Dezember 1937 nicht korrigiert hat⁷². Daß es gleichwohl den Ressorts in gewissem Umfang gelang, die personalpolitischen Übergriffe des Stellvertreters des Führers einstweilen in Grenzen zu halten, geht aus dessen wiederholten Klagen über die mangelnde Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte in der staatlichen Personalpolitik hervor. Andererseits rief diese Zurückdrängung der Ansprüche des Stellvertreters des Führers einen fortgesetzten Kleinkrieg in zahlreichen Beförderungsfällen hervor. Schon Anfang 1938 hatte der Stellvertreter des Führers schärfste Kritik an der Stellenbesetzung im Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium geübt und durch sein Veto die Ernennung eines Ministerialrats blockiert⁷³; seit dem Frühjahr 1939 lehnte es Bormann grundsätzlich ab, Beförderungen in Stellen vom Ministerialrat aufwärts zuzustimmen, sofern der betreffende Beamte nicht der NSDAP angehörte.

In einem Fernschreiben an den Reichsminister des Innern vom 10. März 1939 (Quellenteil IV, 3c) teilte der Stellvertreter des Führers den von ihm eingenommenen Standpunkt mit, daß künftig Beamte in Stellen der Besoldungsgruppe A 1a und höher nur noch befördert werden könnten, wenn sie der NSDAP angehörten, und ersuchte, die übrigen Ressorts davon zu unterrichten. Heß berief sich darauf, daß der Führer seine schon seit langem vertretene Auffassung, daß alle wichtigen Stellen nur mit NSDAP-Mitgliedern besetzt werden sollten, „nunmehr ausdrücklich gebilligt“ habe. Der Stellvertreter des Führers, der sich gleichzeitig Beförderungsvorschlägen mehrerer Ressorts mit dieser Begründung widersetzte⁷⁴, überschritt damit klar die ihm mit dem Erlaß vom 24. September 1935 bzw. vom 10. Juli 1937⁷⁵ eingeräumte Kompetenz und griff durch positive verbindliche Vorschriften entscheidend in die Personalpolitik der Ressorts ein. Das Verfahren Bormanns, der diesen Schritt im Machtkampf zwischen Ressorts und dem Stab des Stellvertreters des Führers veranlaßt hatte, eine ohne Rücksprache mit den Ministern erfolgte Willenskundgebung Hitlers zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu benutzen, war ebenso plump wie wirkungslos, zumal dieser Alleingang die Ressorts zu einer geschlossenen Phalanx gegen den Stellvertreter des Führers zusammenfügte.

Schon am 7. April griff der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei in einem Schreiben an das Reichsministerium des Innern (Quellenteil IV, 3d) die Angelegenheit auf, nachdem bekannt geworden war, daß zahlreiche Ressorts gegen die An-

⁷² Ein entsprechendes Schreiben fehlt in den Akten der Reichskanzlei. Unklar ist, ob der StdF unterrichtet worden ist.

⁷³ Schreiben des StdF vom 1. 2. 1938 an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei (BA R 43 II, 1138 b): von 38 Ministerialräten seien nur 5 Parteigenossen, die nach 1933 der NSDAP beigetreten seien.

⁷⁴ RFM, Reichsverkehrsministerium, Reichspostministerium, Organisation Todt.

⁷⁵ Der Erlaß vom 24. 9. 1935 wurde durch den Erlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (RGBl. [1937] I, S. 769) ersetzt, in dem dem StdF ein Anhörungsrecht eingeräumt war.

ordnung des Stellvertreters des Führers, der Frick zuzustimmen schien⁷⁶, Einspruch einlegen würden. Die Stellungnahmen der Obersten Reichsbehörden erfolgten offenbar auf Grund vorheriger mündlicher Absprache⁷⁷ und waren, wie insbesondere das Schreiben des Reichsverkehrsministers vom 5. April 1939 (Quellentext IV, 3e), bereits im Hinblick auf einen Vortrag beim Reichskanzler abgefaßt und auf die Mentalität Hitlers zugeschnitten. Neben der zutreffenden Feststellung, daß die vorgeschlagene Regelung die Beförderung zahlreicher qualifizierter Beamten ausschließe und daß sie zur Abwanderung des Nachwuchses führen werde, was allerdings Staatssekretär Kritzinger bezweifelte, arbeitete die in einem Vorlagevermerk des Reichskabinettsrats Killy für Reichsminister Lammers vom 6. Mai 1939 (Quellentext IV, 3h) und einem abschließenden Schreiben der Reichskanzlei an Heß vom 13. Juni 1939 (Quellentext IV, 3k) zusammengefaßte Kritik der Ressorts vor allem den schwachen Punkt der Stellungnahme von Bormann – die Überbewertung der formalen Parteimitgliedschaft – nachdrücklich heraus. Das starke Mißtrauen der NSDAP-Funktionäre gegenüber der Beamtenschaft hatte zu ihrer notorischen Verdächtigung, „Konjunkturritter“ zu sein, geführt und bewirkt, daß die Mitgliedsaufnahmesperre gerade in Hinsicht auf die Beamten besonders streng gehandhabt worden sei⁷⁸. Die Ressorts hoben daher hervor, daß die Anordnung des Stellvertreters des Führers die „Konjunkturritter“ begünstigen, diejenigen Beamten, die 1933, um diesen Eindruck zu vermeiden, der Partei nicht beigetreten waren, benachteiligen werde. Die Tatsache, daß ein Beamter der Partei angehöre, könne für die politische Beurteilung nur ein Anhalt, aber für sich allein nicht ausschlaggebend sein; vielmehr müsse die Prüfung, ob ein Beamter rückhaltlos hinter dem Führer stehe, „immer die einzelne Persönlichkeit als ganzes erfassen müssen“, erklärte der Reichsminister der Finanzen in einem persönlichen Schreiben an Lammers am 10. Juni 1939 (Quellentext IV, 3l). Es wurde weiter geltend gemacht, daß die NSDAP selbst die Aufnahme von politisch zuverlässigen Beamten in die Parteiorganisation verhindert habe, und daß gleichwohl die Beamtenschaft darin relativ am stärksten vertreten sei. Die „technischen“ Ressorts – der Reichsverkehrsminister, der Reichspostminister und der Generalinspektor für das Straßenwesen – beriefen sich zudem auf eine Äußerung Hitlers im Reichskabinettsrat⁷⁹, daß eine Abwanderung der fähigsten Kräfte der Verwaltung in die Privatwirtschaft verhindert werden müsse.

Diese Argumente, die die üblichen Vorbehalte gegen die Beamtenschaft zu ihrer Verteidigung benützten, bewogen das Reichsministerium des Innern dazu, vorsichtig vom Standpunkt des Stellvertreters des Führers abzurücken, obwohl es für

⁷⁶ Vgl. unten S. 183, Anm. 3.

⁷⁷ Vgl. das Übersendungsschreiben von Ministerialrat Brautz (RFM) vom 27. 3. 1939, in dem auf vorherige mündliche Besprechung des anliegenden Schreibens des StdF vom 21. 3. 1939 an das RFM hingewiesen ist (BA R 43 II, 421a).

⁷⁸ Zur Mitgliedssperre vgl. Hans Buchheim: Mitgliedschaft bei der NSDAP, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. I, München 1958, S. 316f.

⁷⁹ Vgl. unten S. 188, Anm. 1.

den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung die Durchführbarkeit der Anordnung für möglich hielt, was der zuständige Referent in der Reichskanzlei füglich bezweifelte⁸⁰. In seinem Antwortschreiben auf die Anfrage der Reichskanzlei schlug Frick am 21. April 1939 (Quellenteil IV, 3f) vor, die von der Anordnung betroffenen älteren Beamten geschlossen in die Partei zu überführen, während Staatssekretär Reinhardt für das Reichsfinanzministerium eine Ausnahmeregelung für diese Gruppe erwog (Quellenteil IV, 3g). Dieser Kompromißversuch wurde jedoch von Killy mit Recht zurückgewiesen (Quellenteil IV, 3h), da nicht zu erwarten sei, daß die Partei einer automatischen Aufnahme der betreffenden Beamten zustimmen werde, und zugleich – und auch dies war ein auf Hitlers Mentalität berechnetes Argument – diese Beamten gegenüber ihren Berufskollegen wie den übrigen Parteigenossen in ein schiefes Licht kommen würden, indem die Parteiliederschaft als ausschließlich karrierebedingt erscheinen müsse. In der Tat lag ein solches Verfahren nicht im Sinne Bormanns; es hätte den von ihm angestrebten Zweck einer stärkeren Politisierung der Verwaltung ad absurdum geführt.

Bei dieser Sachlage war es nicht verwunderlich, daß Lammers bei seinem Vortrag am 7. Juni 1939 (Quellenteil IV, 3i) Hitler vom Standpunkt der Ressorts überzeugen konnte. Dieser entschied, daß die Parteiliederschaft der leitenden Beamten lediglich als „erwünscht“ zu betrachten sei, daß aber nach etwa drei Jahren eine Prüfung stattfinden solle, ob die Anordnung des Stellvertreters des Führers durchführbar sei. Die Scheu Hitlers, eine derartig grundlegende personalpolitische Entscheidung, die nicht intern bleiben konnte, gegen den Widerstand der Ressorts zu fällen, spielte dabei mit; andererseits vermied es Hitler – wie üblich – zu klären, welche Rolle dem Stellvertreter des Führers in Zukunft zukommen sollte. Lammers teilte das Ergebnis der Unterredung mit Hitler am 13. Juni 1939 (Quellenteil IV, 3k) Heß in einem möglichst liebenswürdig gehaltenen Schreiben mit und versicherte, daß die Ressorts wohl nur Beamte vorschlagen würden, „die nach ihren persönlichen Eigenschaften einwandfrei, fachlich besonders befähigt und politisch zuverlässig sind“. Das war eine klare Niederlage Bormanns; ihm ging es nicht um politische Zuverlässigkeit, sondern darum, politisch wirklich aktive Persönlichkeiten in die Verwaltungsspitzen zu bringen.

Schon am 6. März 1940 unternahm der Stellvertreter des Führers einen erneuten Vorstoß, um „besonders tatkräftige Nationalsozialisten“ mit den leitenden Aufgaben zu betrauen. In seinem Schreiben an Lammers (Quellenteil IV, 4a) charakterisierte er zutreffend die Mentalität der Ressorts, die sich damit zufrieden gäben, daß Beamte sich keine Verstöße gegen die Grundsätze des Nationalsozialismus zuschulden kommen ließen, aber nicht bereit seien, entschiedene Kämpfer zu fördern. Er würde es zumindest begrüßen, hieß es bemerkenswert zurückhaltend, „wenn in möglichst weitem Umfange tatkräftige Nationalsozialisten in der Beamenschaft, die sich nach ihren Handlungen und politischen Anschauungen als in politischer Hinsicht besonders bewährt auszeichnen“, bevorzugt würden. Mit der

⁸⁰ Vgl. den Randvermerk Killys, Dokument IV, 3f.

Schaffung von Aufstiegsstellen für nationalsozialistische Anwärter sei so lange nichts erreicht, als diese mit Beamten besetzt würden, die loyal, aber keineswegs von nationalsozialistischer Initiative erfüllt seien. Gleichzeitig legte der Stellvertreter des Führers erneut den Ressorts – darunter auch dem Reichsministerium des Innern (Quellenteil IV, 4b) – Hindernisse in den Weg; an 27 Beförderungsvorschlägen des Reichsverkehrsministeriums beanstandete er, daß sich darunter kein einziger Beamter befände, „der besondere Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung aufweist“ (Quellenteil IV, 4c).

Die Form, in der der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Lammers, auf die Bitte von Heß reagierte, seine Auffassung den Ressorts zur Kenntnis zu bringen, zeugt von den damals bestehenden scharfen Spannungen zwischen Lammers und Bormann. In seinem Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden vom 5. August 1940 (Quellenteil IV, 4d) trat er den Ausführungen von Heß deutlich entgegen und empfahl den Reichsministern, bei einer Auswahl von mehreren für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten unter Voraussetzung gleicher fachlicher Qualifikation für denjenigen zu entscheiden, der sich politisch besonders bewährt habe. Im übrigen vermied er eine erneute grundsätzliche Äußerung und fügte stattdessen dem in Photokopie übersandten Schreiben des Stellvertreters des Führers einen Abdruck seines eigenen Schreibens vom 13. Juni 1939 (Quellenteil IV, 3k) bei. Bormann kam in einem Schreiben an die Reichskanzlei am 13. Dezember 1940 (Quellenteil IV, 4e) – also mit ungewöhnlicher Verzögerung – darauf zurück und replizierte gereizt, daß es unstatthaft sei, ohne seine Zustimmung einen Brief des Stellvertreters des Führers aus einem bereits abgeschlossenen Vorgang bekanntzugeben. Diese bloß formelle Entgegnung war ein Eingeständnis der Niederlage in der Sache.

Die sich äußerlich in entgegenkommenden Formen vollziehende Auseinandersetzung zwischen den Ressorts und dem Stellvertreter des Führers in dieser Frage erscheint symptomatisch für die Art und Weise, in der im Dritten Reich politische Entscheidungen gefällt wurden. Bei der zunehmenden Abneigung Hitlers, Kabinettsitzungen abzuhalten, fiel der Reichskanzlei trotz der schwachen Persönlichkeit von Lammers die Funktion einer Clearing-Stelle zu⁸¹. Das umständliche schriftliche Umlaufverfahren bewirkte, daß wichtige Fragen viele Monate in der Schwebe blieben. Ausschlaggebend aber war schon damals, welche der konkurrierenden Institutionen Gelegenheit zum Vortrag bei Hitler erhielt. Allerdings geht aus den entschuldigenden Floskeln von Lammers gegenüber Heß hervor, daß es bereits 1939 zu einem ungeschriebenen Gesetz geworden war, den Führer möglichst erst nach vorheriger Einigung zu behelligen und Differenzen von ihm fernzuhalten.

Daß Bormann mit seiner Forderung, daß die leitenden Beamten der NSDAP angehören müßten, nicht durchkam, deutet auf eine relative Integrität der staatlichen Verwaltung gegenüber direkten Interventionen der Partei. Bormanns Vorgehen, das vermutlich ursprünglich rein taktischer Natur gewesen war, mußte daran scheitern, daß es einfach nicht genügend hinreichend fachlich qualifizierte und zugleich

⁸¹ Vgl. Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, S. 372f.

aktiv nationalsozialistische Beamten gab. Die Illusionen, denen sich Bormann in dieser Beziehung hingeeben hatte, beruhten auch darauf, daß auch er – zweifellos der am besten informierte, tatkräftigste und sachlicher Arbeit am stärksten zugewandte Spitzenfunktionär der NSDAP – kein inneres Verhältnis zu den Aufgaben und kein Verständnis für die Mentalität des Verwaltungsapparats besaß, so sehr er sich bemühte, dessen Methoden für die Dienststelle des Stellvertreters des Führers zu übernehmen, und obwohl er sich im Lauf der Jahre eine eingehende Kenntnis des Verwaltungsaufbaus erwarb. Bormanns Mißtrauen gegenüber der staatlichen Bürokratie – und er stand hierin nicht allein – beruhte weniger darauf, daß seinen personalpolitischen Forderungen nach seiner Ansicht nur ungenügend Rechnung getragen worden war. Der ständige Druck, den Bormann auf die staatlichen Behörden ausübte, war auch nicht allein von dem Gesichtspunkt bestimmt, durch die Übernahme von Parteileuten in die öffentliche Verwaltung seine eigene politische Macht zu steigern. Vielmehr handelte Bormann aus einem tiefeingewurzelten Gefühl heraus, daß die preußische Verwaltungstradition – trotz allen Loyalitätsbekundungen der Beamenschaft gegenüber dem Führer und der NSDAP – in dem, was er den „nationalsozialistischen Staat“ nannte, einen Fremdkörper konservierte. In der Tat bemühte sich die höhere Beamenschaft und in erster Linie die Ministerialbürokratie – und das hatte jedenfalls zunächst nichts mit ihrer grundsätzlichen Anerkennung des Nationalsozialismus zu tun –, so weit wie irgend möglich an rechtsstaatlichen Verfahrensweisen festzuhalten, aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß ohne die Bindung des Staates an selbstgesetzte rechtliche Normen Kontinuität und Effektivität der Verwaltung auf die Dauer nicht möglich waren. Bormann hatte keinerlei Verständnis dafür, daß die von ihm und vielen anderen Stellen ständig geforderten Bevorzugungen, Sonderaktionen und Abweichungen von den Laufbahn- und Beförderungsrichtlinien die Geschlossenheit des Beamtenkörpers zerstören und die Vertrauensbasis erschüttern mußten, die dem Beamtenstatus den Charakter eines besonders herausgehobenen Dienstverhältnisses gab.

Bormanns ständige, von den Ressorts bestenfalls als Nörgelei, schlimmstenfalls als bewußte Herabsetzung des Beamtentums empfundene Kritik an der staatlichen Personalpolitik hing zugleich damit zusammen, daß der Stab des Stellvertreters des Führers keinerlei positive Konzeption davon hatte, wie eine „nationalsozialistische“ Staatsverwaltung aussehen mußte. Der Begriff der „besonderen politischen Bewährung“, der als stereotype Formel in den Personalgutachten auftauchte, blieb vage. Um ihn aufzufüllen, rekurrierte die Partei auf Schlagworte wie „bedingungslose Hingabe an die nationalsozialistische Weltanschauung“ und dergleichen. Wie aber sollte ein Beamter, der seine dienstlichen Aufgaben ernst nahm, sich politisch „besonders“ bewähren, wenn nicht – was bei NS-Karrieremachern allerdings manchenmal der Fall war – durch Denunzianten- und Spitzeltum. Auch Bormann mußte, nachdem dem Stab des Stellvertreters des Führers bzw. der Parteikanzlei die politische Begutachtung über den Kopf wuchs, die bloße Parteimitgliedschaft als Kriterium politischer Zuverlässigkeit ausdrücklich zulassen⁸², obwohl er wußte, daß das

⁸² Vgl. Anordnung der Partei-Kanzlei 108/41 vom 29. 8. 1941: Bei Parteigenossen müsse die

fragwürdig war. Die Aufnahme selbst höchster Beamter in die NSDAP hing in-
dessen vielfach von zufälligen persönlichen Umständen ab und wurde von den ört-
lichen Parteidienststellen häufig an die Bedingung aktiver Mitarbeit geknüpft, die
im Verhältnis zur amtlichen Tätigkeit keinerlei Bedeutung hatte.

Bei dieser Sachlage wirkte es besonders erbitternd, wenn der Stellvertreter des
Führers mitten im Kriege, der angesichts des wachsenden Personalmangels zur be-
ruflichen Überbeanspruchung der Beamtenschaft beitrug, mit gewollter Schärfe den
von Gürtner vertretenen Grundsatz zurückwies, daß der Fronteinsatz eines Beam-
ten bei der Würdigung seiner politischen Bewährung Berücksichtigung finden
solle. In der Sache hatte Bormann gegenüber den Reichsministerien des Innern und
der Justiz von seinem Standpunkt aus recht, in der Form mußte sein Schreiben vom
2. Februar 1941 an Frick (Quellenteil IV, 5b) provozierend wirken. Wie sich an-
läßlich der Anwendung des BBG gezeigt hatte⁸³, traf es in der Tat zu, daß in der
Regel auch diejenigen, die, wie Bormann es ausdrückte, dem Nationalsozialismus
„verständnislos“ oder „feindselig“ gegenüberstanden, im Ersten Weltkrieg und so
auch jetzt persönliche Tapferkeit und Pflichterfüllung an der Front bewiesen. Bor-
mann folgerte daraus, es sei eine gefährliche Selbsttäuschung, wenn der „national-
sozialistische Staat“ die Verdienste eines Beamten „auf einem Gebiet, das die poli-
tische und weltanschauliche Haltung im einzelnen nicht berührt“, als Ausweis
politischer Zuverlässigkeit betrachten würde; der „nationalsozialistische Staat“
würde sich dadurch „einer wesentlichen Voraussetzung seiner Wirksamkeit be-
rauben“. Diese rigorose politische Entwertung des Kriegeinsatzes der Beamten
traf auf den offenen Widerspruch selbst des Bormann gegenüber sonst so nachgiebi-
gen Reichsministern des Innern, Wilhelm Frick. Wer an Kampfhandlungen teil-
genommen habe, hatte er Bormann geschrieben⁸⁴, könne seines Erachtens nicht
mehr als politisch unzuverlässig bezeichnet werden: „Mehr kann man schließlich
nicht tun, als sein Leben für das deutsche Volk und den nationalsozialistischen Staat
einsetzen.“

Der Konflikt über die Frage der Bewertung des Fronteinsatzes von Beamten reichte
in den Sommer 1940 zurück. Damals hatte sich der Stellvertreter des Führers der
Beförderung eines Justizinspektors widersetzt, weil dieser sich nicht aktiv politisch
betätigt habe, was Gürtner aufgriff, um grundsätzlich festzustellen, daß der Front-
einsatz auch zur Anerkennung der politischen Zuverlässigkeit des Beamten führen
müsse⁸⁵. Es ist leicht erkennbar, daß der Protest der Ressorts gegen diese neuer-

politische Zuverlässigkeit angenommen, andernfalls der Parteiausschluß eingeleitet werden.
Überdies könne der Beförderung von Parteigenossen grundsätzlich nicht widersprochen wer-
den (Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, a. a. O., Bd. II, S. 291); vgl. auch das
Rundschreiben 15/43 vom 22. 1. 1943 (ebenda, S. 293).

⁸³ Vgl. dazu oben S. 48.

⁸⁴ Schreiben des RMdI an den StdF vom 2. 10. 1940 (Abschrift in BA R 43 II, 424).

⁸⁵ Vgl. das Schreiben des RJM vom 8. 7. 1940: Aus der auf Grund persönlicher Entscheidung
Hitlers nachträglich erfolgten Bewilligung einer höheren Hinterbliebenenrente für den in der
Zwischenzeit gefallenen Justizinspektor folgerte Gürtner, „daß der Führer meine Auffassung
über die Wertung des militärischen Einsatzes bei der Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit

lichen Eingriffe des Stellvertreters des Führers in die staatliche Personalpolitik von grundsätzlichen politischen Erwägungen bestimmt war, die über die Abwehr sachfremder Einflüsse hinaus der Sorge um den Bestand staatlicher Ordnung überhaupt galten. Durch die personalpolitischen Interventionen des Stellvertreters des Führers, die in einzelnen Ressorts ein Viertel der Beförderungsvorschläge betrafen – dabei stellten die Behörden unter dem Druck der lokalen Parteidienststellen ohnehin als politisch belastet erscheinende Beamte von sich aus von der Beförderung zurück – wurde die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungstätigkeit in Frage gestellt. Durch die Einziehungen zum Wehrdienst, die Abgabe von Beamten an die Zivilverwaltungen in den besetzten Gebieten, den Aufbau der Reichsverwaltung in der Ostmark, im Sudetengau und in den eingegliederten Ostgebieten war ohnedies ein einschneidender Mangel an geschultem Verwaltungspersonal entstanden⁸⁶, der noch dadurch verschärft wurde, daß der Beamtennachwuchs zahlenmäßig weit hinter dem Personalbedarf zurückblieb. Neben äußeren Gründen wirkte es sich als höchst nachteilig aus, daß der Stellvertreter des Führers de facto die Zulassung von Anwärtern insbesondere für die höhere Beamtenlaufbahn von der Parteimitgliedschaft abhängig machte und daher eine große Zahl von Bewerbern, die wegen der Aufnahmesperre nicht Mitglied werden konnten, nicht in den Staatsdienst übernommen wurden⁸⁷.

Auch unabhängig von dem Problem der schrittweisen personellen „Aushungerung“ der staatlichen Verwaltung sahen sich die Ressorts vor die Frage gestellt, worauf die von Bormann betriebene „permanente Säuberung“ am Ende hinauslaufen würde. Bei der Durchführung des BBG war es ein starkes Motiv gewesen, nach einer möglichst kurzen Phase politischer Eingriffe zu einer gesetzmäßigen Beamtenpolitik unter vorrangiger Berücksichtigung fachlicher Eignung zurückzukehren⁸⁸. Dieses Ziel wurde von Bormann grundsätzlich in Zweifel gezogen, wenn er in dem Schreiben vom 2. Februar 1941 andeutete, daß nach dem Kriege eine allgemeine Überprüfung der Beamtenschaft notwendig würde; es werde dann allerdings möglich sein, politische Beanstandungen „mit Rücksicht auf tapferen Einsatz vor dem Feind“ in zahlreichen Fällen zurücktreten zu lassen. Damit wurde die Personalpolitik der Ressorts grundsätzlich kritisiert und deren Argument, Beförderungen aus Gründen kriegswichtiger Aufgaben auszusprechen, mit der verhüllten Drohung beantwortet, die Ergebnisse der bisherigen staatlichen Personalpolitik generell zu revidieren.

Daß der Konflikt zwischen Bormann und den Ministern gerade über die Frage der politischen Bewertung des Fronteinsatzes der Beamten mit besonderer Schärfe auf-

der Beamten gebilligt hat.“ Er gab am 1. 8. 1940 einen entsprechenden Runderlaß heraus, der auf den Widerspruch Bormanns traf. Auf Grund eines erneuten Schreibens des RJM vom 13. 9. 1940 intervenierte Frick mehrfach beim StdF, der schließlich mit dem erwähnten Schreiben vom 2. 2. 1941 antwortete (der Vorgang in BA R 43 II, 424).

⁸⁶ Vgl. dazu unten S. 112f.

⁸⁷ Formell war die Aufnahme in das höhere Beamtenverhältnis von Mitgliedschaft in der NSDAP bzw. aktiver Mitgliedschaft einer ihrer Gliederungen (darunter der NSV bzw. der HJ) sowie der Ableistung des Wehrdiensts abhängig gemacht.

⁸⁸ Vgl. oben S. 44.

bruch, war nicht zuletzt darin begründet, daß die Ministerialbürokratie ihrer überwiegend deutschnationalen Herkunft nach im Frontkämpfertum einen unbezweifelbaren politischen Wert erblickte und darauf vertraute, in dieser Frage Hitler auf ihrer Seite zu finden. In den Ministerien war es eine offenkundige Tatsache, daß die Hoheitsträger der Partei in der Regel von der Einberufung zum Wehrdienst – im Gegensatz zu den Beamten, deren u. k.-Stellung immer schwieriger zu erreichen war – verschont blieben und daß der Stellvertreter des Führers dies bewußt ausnützte, um auf diesem Wege vakant werdende Stellen mit „bewährten“ Parteigenossen zu besetzen⁸⁹. Um so mehr mußte die Überheblichkeit, mit der Bormann den Wehrdienst als Selbstverständlichkeit hinstellte, die bestehenden Spannungen verschärfen. Der Ministerialbürokratie stand überdies das Beispiel der Wehrmacht vor Augen, der es gelungen war, personalpolitische Interventionen des Hoheitsträgers der Partei zu verhindern – erst die Einrichtung des nationalsozialistischen Führungsoffiziers verschaffte der Parteikanzlei eine Möglichkeit, politische Gesichtspunkte bei der militärischen Ämterbesetzung zur Geltung zu bringen⁹⁰. Die Bewährung der Beamtenschaft im Kriegseinsatz erschien daher Frick ein wichtiges Argument, um Hitler von der politischen Zuverlässigkeit des Staatsapparats überzeugen zu können.

Auf diesem Hintergrund ist der Entwurf einer Denkschrift für den Führer zu beurteilen, der Anfang November 1941 im Reichsministerium des Innern von Staatssekretär Pfundter veranlaßt wurde (Quellentext IV, 5c). Frick, der ausdrücklich davon abgesehen hatte, das Schreiben Bormanns vom 2. Februar den Ressorts offiziell zur Kenntnis zu bringen, hatte zunächst gezögert, die Angelegenheit seinerseits aufzugreifen⁹¹. Vermutlich ist für die späte Reaktion Fricks ausschlaggebend gewesen, daß er auf eine Gelegenheit zum mündlichen Vortrag bei Hitler wartete. Die Denkschrift, die ohne Zweifel auch Fricks persönliche Gesinnung zum Ausdruck brachte, scheint jedoch nicht dem Führer vorgelegt worden zu sein, zumal sich Keitel nicht bereit zeigte, den Standpunkt der Ressorts gegenüber dem Stellvertreter des Führers bzw. der Parteikanzlei⁹² zu unterstützen⁹³. Der Vorgang ist

⁸⁹ Vgl. den Aktenvermerk des RMdI vom Dez. 1939 (Quellentext VI, 2), unten S. 227.

⁹⁰ Vgl. die von W. Besson: Zur Geschichte des Nationalsozialistischen Führungsoffiziers, in: Vjh. f. Zeitgesch. 9 (1961) abgedruckten Dokumente, bes. S. 105 den „Vermerk für Pg. Friedrichs“: „Der NS.-Führungsoffizier wird bei der Durchführung seiner Aufgaben zwangsläufig auch Einfluß auf die Personalpolitik nehmen müssen.“ B. übersieht, daß die Bevorzugung aktiver Offiziere keineswegs allein aus psychologischen Gründen erwünscht war, vielmehr ausdrücklich der Demobilisierungsfall ins Auge gefaßt wurde, bei welchem nach Ausscheiden der Reserveoffiziere die NS-Führungsoffiziere die entscheidenden Positionen einnehmen sollten.

⁹¹ In seinem Schreiben an den Chef OKW vom 17. 11. 1941 (Abschrift in BA R 43 II, 424) wies Frick daraufhin, er habe erst den weiteren Verlauf der kriegerischen Ereignisse abwarten wollen, halte aber nun eine baldige Klarstellung dieser wichtigen Frage für geboten, da die Ausdehnung des Krieges einen immer stärkeren Fronteinsatz der Beamten bewirke.

⁹² Auf Grund des Erlasses Hitlers vom 29. 5. 1941 (RGBl [1941] I, S. 295) wurde die Dienststelle des StfF in Partei-Kanzlei umbenannt, Bormann als deren Leiter zum Reichsminister bestellt.

⁹³ Schreiben des Chefs OKW an das RMdI vom 29. 12. 1941 (Abschrift in BA R 43 II, 424).

daher auch bezeichnend für den raschen Machtverlust der Reichskanzlei und des Reichsministeriums des Innern im dritten Kriegsjahr; daß Frick statt persönlicher Rücksprache den Weg einer beschwörenden Denkschrift an den Führer wählen mußte, macht deutlich, wie weit er aus dem Kreis der Mitentscheidenden schon herausgetreten war.

Im einzelnen nahm die Denkschrift, die offensichtlich vorher mit der Reichskanzlei abgesprochen worden war (Quellenteil IV, 5a), auf die Mentalität Hitlers weitgehend Rücksicht, was insbesondere der Hinweis auf die Militäranwärter zeigt⁹⁴. Der Entwurf ist gleichwohl ein repräsentatives Zeugnis für die Verbitterung und Enttäuschung, die in den Reihen des höheren Beamtentums über seine politische Zurücksetzung, öffentliche Diffamierung, über die mangelnde Würdigung seiner Verdienste für den Aufbau des nationalsozialistischen Staates wie für die Kriegführung, über die materielle Benachteiligung sowie die Besetzung aller Spitzenstellen mit Außenseitern herrschte. In weitem Umfange tauchten hier dieselben Argumente auf, die Schulenburg 1937 in seiner Denkschrift über die „Krise des Beamtentums“ (Quellenteil I, 6) zusammengetragen hatte. Die Denkschrift bezeugt zugleich das Scheitern der politischen Konzeption Fricks. Im Aufbau eines qualifizierten Berufsbeamtentums, das einen Grundpfeiler des Staates bilden sollte, hatte er als Beamtenminister eine wesentliche Aufgabe erblickt; neben der Wehrmacht und der Bewegung sollte es eine tragende Säule des neuen Staates werden, den sich Frick anders vorgestellt hatte, als es der Verfassungswirklichkeit von 1941 entsprach⁹⁵. Mit Recht zweifelte er angesichts der „atomisierenden“ Wirkungen⁹⁶, die von dem zunehmenden Einfluß rivalisierender Parteistellen ausgingen, an dem Erfolg seiner Bemühungen, und die tiefe Resignation, die in der Denkschrift einen Ausdruck findet, dürfte ihn in der Absicht bestärkt haben, vom Amt des Reichsministers des Innern zurückzutreten und aus dem politischen Leben auszuschcheiden⁹⁷. Die Denkschrift war ein „Schwanengesang“ des Berufsbeamtentums und zugleich ein eindruckliches Zeugnis für die um sich greifende institutionelle Verwilderung und innere Krise des nationalsozialistischen Staatswesens. Es erscheint symptomatisch, daß sie ihren Adressaten offenbar nicht erreicht hat.

⁹⁴ In einem Rundschreiben vom 16. 1. 1941 unterrichtete Lammers die Obersten Reichsbehörden vom Wunsch Hitlers, Stellen zur Unterbringung von Unteroffizieren zu schaffen: „Der Führer ist der Meinung, daß mehr ausgediente Unteroffiziere in die Beamtenlaufbahn übernommen werden müssen als bisher und daß demgemäß die Prüfungen, die nach dem Weltkriege unerträglich schwer gemacht waren, nach dem jetzigen Kriege erleichtert werden müssen dergestalt, daß an keinen Beamtenanwärter höhere Anforderungen gestellt werden dürfen, als wirklich notwendig ist“ (BA R 55/65).

⁹⁵ Siehe unten S. 109 f.

⁹⁶ Vgl. Fricks Hinweis auf die Gefahr der Atomisierung des Staatsapparats in seinem Schreiben an Göring (Quellenteil VI, 1), unten S. 224.

⁹⁷ Frick erbat mehrfach seinen Abschied, wurde aber von Hitler zunächst im Amt gehalten, schließlich dazu überredet, 1943 das verwaiste Amt des Reichsprotectors für Böhmen und Mähren zu übernehmen. Himmler übernahm das Amt des Reichsministers des Innern mit Wirkung vom 26. 8. 1943.

5. DIE ENTSTEHUNG DES „DEUTSCHEN BEAMTENGESETZES“ UND DIE AUSHÖHLUNG DER STAATSTRAGENDE ROLLE DES BERUFSBEAMTENTUMS

Die Erörterung der Gegensätze zwischen der staatlichen Verwaltung und den Hoheitsträgern der NSDAP über die Frage der Berücksichtigung politischer Verdienste bei der Ernennung und Beförderung von Beamten und damit über die Grundsätze der Ämterbesetzung überhaupt hat unsere Betrachtung sachlich und zeitlich über die Entwicklung des positiven Beamtenrechts hinausgeführt, dessen umfassende Neuregelung im Zusammenhang mit der Gleichschaltung der Länder vom Reichsministerium des Innern schon 1933 ins Auge gefaßt worden war. Aus der Sicht der Zurückdrängung des politischen Einflusses der Ressorts im Zweiten Weltkrieg und der faktischen Beschränkung ihrer Personalhoheit durch den Stellvertreter des Führers tritt jedoch erst die grundsätzliche Bedeutung des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) hervor, das nach langer Verzögerung am 26. Januar 1937 vom Reichskabinett verabschiedet wurde. Das DBG ist das einzige große Gesetzgebungswerk des Reichsministeriums des Innern, das gegen den inhaltenden Widerstand der Partei und die immer stärkeren Bedenken Hitlers, sich verfassungspolitisch zu binden, gesetzlich in Kraft trat. Alle übrigen Vorarbeiten des Reichsministeriums des Innern zur Reichs- und Verfassungsreform erstickten im Institutionenpluralismus des Dritten Reiches und fielen endgültig der Verfügung des Führers und Reichskanzlers zum Opfer, die nicht unmittelbar kriegswichtigen Gesetzgebungsmaterien bis zum Kriegsende zurückzustellen. Das DBG steht in dem Zusammenhang der Pläne Wilhelm Fricks, dem „großdeutschen Reich“ eine neue Verfassung zu geben, die an die Stelle der formell in vielen Teilen fortgeltenden Weimarer Reichsverfassung und des von ihr abgeleiteten Ermächtigungsgesetzes treten und eine institutionelle Regelung der politischen Willensbildung im Führerstaat schaffen sollte¹.

Das Ringen um die Zustimmung Hitlers zu dem durchdachten und sorgfältig ausgearbeiteten, auf umfangreichen Erörterungen zwischen den Ressorts beruhenden Entwurf des Beamtengesetzes erscheint damit nicht nur unter beamtenpolitischem Gesichtspunkt bedeutsam, sondern ist zugleich symptomatisch für den Gang der Gesetzgebung im Dritten Reich als solcher, soweit sie über die Regelung von Einzelproblemen hinaus verfassungspolitische Vorentscheidungen traf. Von den grundlegenden Entwürfen des Reichsministeriums des Innern über die Neugliederung des Reiches, eine umfassende Verwaltungsreform, in deren Zusammenhang das Reichsministerium des Innern zum koordinierenden Staats- und Gesetzgebungsministerium werden sollte², über institutionelle Sicherung der Einfügung der Partei

¹ Vgl. den Vortrag Fricks: Über grundsätzliche Verwaltungsfragen, in: Deutsche Verwaltung, 16. Jg. (1939), S. 34 ff.

² Vgl. Schulz, a. a. O., S. 592 ff. und die dort referierten Pläne von Helmut Nicolai und Medicus zur Reichsreform.

in den Staatsaufbau und die Schaffung einer dem Staatsführer beratend zur Seite stehenden Körperschaft sind im wesentlichen nur die Deutsche Gemeindeordnung und das DBG Gesetz geworden. In der gleichen Kabinettsitzung, in der das DBG beschlossen wurde, lehnte Hitler den von Frick eingebrachten Entwurf zur Errichtung eines „Reichsgesetzgebungssenats“ ab³. Dieses Beispiel beleuchtet den notorischen Tatbestand, daß Hitler vor jeder staatsrechtlichen Festlegung seiner persönlichen Stellung zurückscheute. Daher gelang es dem Reichsministerium des Innern und den beteiligten Ressorts, insbesondere dem Reichsfinanzministerium, verwaltungsrechtliche Materien, soweit sie nicht wesentlich auf die Machtverteilung im Staat und die von der NSDAP errungenen Positionen zurückwirkten, gesetzlich zu regeln; aber überall dort, wo Reformen von der Klärung des Verhältnisses von Partei und Staat abhingen, erwies sich die politische Führung als unfähig, grundsätzliche und auf lange Sicht gültige Entscheidungen zu fällen.

Die Deutsche Gemeindeordnung, die zur Behebung der chaotischen Verhältnisse im kommunalen Bereich unentbehrlich schien, konnte von der gesetzgebungsfreudigen Ministerialbürokratie im ersten Anlauf durchgebracht werden, zumal sie den Ansprüchen der NSDAP weitgehend Rechnung trug. Das DBG, das ursprünglich am 30. September 1934, nach Ablauf der Fristen des BBG, in Kraft treten sollte und zu dem bereits im Juni 1934 detaillierte Entwürfe vorlagen (Quellenteil V, 1), konnte erst rund zweieinhalb Jahre später verkündet werden: die zwischen den Ressorts auftauchenden Meinungsverschiedenheiten hätten mit Sicherheit rasche Erledigung finden können, nicht aber die nicht immer eindeutigen Wünsche des Stellvertreters des Führers, der mehrfach die Einbringung des DBG in das Kabinett hinausschieben ließ⁴. Das DBG war dergestalt der weiteste Vorstoß wie der letzte Ausdruck der angestrebten Staatsreform, die die negativen Gleichschaltungsmaßnahmen in eine konstruktive und schöpferische Verfassungs- und Verwaltungsreform umwandeln sollte. Der mit dem DBG angestrebte Zweck – die einheitliche Zusammenfassung des Beamtenkörpers auf kommunaler, Landes- und Reichsebene einschließlich der Sonderverwaltungen und die innere Geschlossenheit des Verwaltungsapparats – wurde jedoch nicht erreicht, da die parallel dazu angestrebte Verwaltungsreform über Ansätze nicht hinausgelangte⁵.

Das DBG muß als aufrichtiger, aber zugleich halbherziger Versuch gewertet werden, die beamtenrechtlichen Garantien, die zunächst faktisch und dann im Wege der Ausnahmegesetzgebung durch das BBG durchbrochen worden waren, wieder aufleben zu lassen, soweit das mit, wie es immer wieder heißt, „nationalsozialistischen Grundsätzen“ vereinbar schien. Es erwies sich alsbald, daß die Wieder-

³ IfZ Fa 203/5 (Reichskabinettsprotokolle), Bl. 900; siehe den Vermerk Pfundtners vom 26. 1. 1936 (GStA Rep. 320 Nr. 550, Bl. 65 ff.).

⁴ Vgl. dazu unten S. 97 f.

⁵ Einen Schritt auf dem Wege zur „Reichsmittelinstanz“ tat das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. 12. 1937 (RGBl I, S. 1327), das Frick als „entscheidende Maßnahme der gebietlichen und verwaltungsmäßigen Reichsreform“ hinstellte (a. a. O., S. 33).

inkraftsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien nicht nur in Hinsicht auf das Beamtenrecht innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems eine Quadratur des Zirkels darstellte. Gleichwohl hat diese Fiktion das Denken und Handeln zahlreicher führender Ministerialbeamten maßgebend beeinflusst. Man glaubte, im gleichen Atemzuge die „liberalistische“ Staatsauffassung ablehnen und sich auf die preußische Staatstradition berufen zu können, obwohl die Ausprägung des Berufsbeamtentums gerade das Erbe des liberalen Preußen der Reformzeit gewesen ist⁶. Mit der offiziellen Zurückweisung der bisherigen Lehre, daß das Beamtenverhältnis vertraglichen Charakter trage und damit die Einklagbarkeit „wohlerworbener Rechte“ gegenüber dem Staat impliziere⁷, und dessen Interpretation als „öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“ zu Führer und Reich, welches sich in dem Hitler persönlich zu leistenden Dienstleid ausdrückte⁸, konnte jedoch von beamtenrechtlichen Garantien im Sinne des „subjektiven öffentlichen Rechts“ nicht mehr gesprochen werden, und es ist bezeichnend, daß die nationalsozialistische Staatsrechtslehre diesen Begriff als überwunden hinstellte⁹.

Der Entwurf zum DBG stellte gleichwohl, in Anlehnung an das Reichsbeamtengesetz von 1873, einem Abschnitt „Pflichten der Beamten“ den Abschnitt „Rechte der Beamten“ gegenüber. Einer Anregung der „Akademie für Deutsches Recht“ folgend, wollte der Stellvertreter des Führers den Begriff der „Rechte“ des Beamten vermieden wissen, da es bei einem Treueverhältnis nicht angebracht sei, auf einer Seite von Rechten zu sprechen; es müsse vielmehr „Sicherung“ der Beamten heißen¹⁰. Daraus ging als Kompromiß die Formel hervor: „Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten“, deren mangelnde Logik den Widerspruch deutlich macht, der das ganze Beamtengesetz durchzieht. Im Lichte der dann von Reinhard Höhn, Ernst Rudolf Huber, Ulrich Scheuner, Theodor Maunz und anderen in ihren rechtlichen Konsequenzen dargelegten nationalsozialistischen Staatsanschauung konnte es in der Tat keine aus dem Beamtenverhältnis unmittelbar hervorgehenden Rechte geben; diese bestanden nur insofern, als der Staat an der Sicherung einer von sonstigen Dienstverhältnissen unterschiedenen Stellung des Beamtentums ein spezifisches Interesse hatte¹¹. Daher war es die Tendenz der staatsrechtlichen Abteilung des Stellvertreters des Führers, die Pflichten der Beamten stark in den Vordergrund zu stellen; sie verlangte eine schärfere Fassung des entspre-

⁶ Vor allem Frick knüpfte bewußt an das Vorbild der preußischen Reform an (vgl. ebenda, S. 33).

⁷ Vgl. E. R. Huber: Die verfassungsrechtliche Stellung des Beamtentums, Leipzig 1941, S. 27; Hans Daniels: Das Deutsche Beamtengesetz (Kommentar), Bln. 1937, S. 125 f.

⁸ §§ 1 und 4 DBG.

⁹ Theodor Maunz: Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts, in: Zschr. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 96 (1935), S. 71 ff.; R. Höhn: Das subjektive öffentliche Recht und der neue Staat, in: Deutsche Rechtswissenschaft (1936), S. 49 ff.

¹⁰ Schreiben des StdF an das RuPrMdI vom 26. 4. 1935 (GStA Rep. 90/496).

¹¹ E. R. Huber, a. a. O., S. 27 ff.; Ulrich Scheuner: Die Rechtsstellung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, in: Deutsches Verwaltungsrecht, hrsg. von H. Frank, Bln. 1937, S. 82 ff.; Theodor Maunz: Verwaltung, Hamburg 1937, S. 277 ff.

chenden § 3 Abs. 1 und legte entschiedenen Wert darauf, daß über die Bestimmung, wonach der Beamte „jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich gegenwärtig zu halten“ habe, „daß die NSDAP in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist“¹², hinaus eine Pflichtgebundenheit des Beamten „zur NSDAP“ zum Ausdruck gebracht werde.

Die scharfe Kritik, die der Preußische Finanzminister Johannes Popitz, einer Aufzeichnung Pfundtners für Frick vom 8. November 1934 (Quellenteil V, 2) zufolge, an dem Gesetzentwurf übte, betraf offenbar – neben sachlichen und technischen Mängeln hinsichtlich der Berücksichtigung der Kommunal- und Polizeibeamten¹³ – den Kompromißcharakter des Entwurfs als solchen, was Pfundtner zu der gereizten, in der Sache etwas hilflos wirkenden Entgegnung veranlaßte, „auf dem Gebiete des Beamtenrechts etwas *völlig Neues*“ schaffen zu wollen, hieße die „Jahrhunderte lang erprobten und selbst die Zeit der Marxistenherrschaft überdauert habenden Grundsätze des Berufsbeamtentums“ in Frage stellen. In der Tat handelte es sich um einander ausschließende Konzeptionen: das Reichsministerium des Innern und das Reichsfinanzministerium waren bestrebt, das überkommene Beamtenrecht, mit einigen Modifikationen, die angeblich die Fehlentwicklungen in der Weimarer Zeit rückgängig machen sollten, an die Bedingungen des nationalsozialistischen Staates anzupassen. Demgegenüber gab es eine Reihe von Bestrebungen zur völligen Neubildung des Beamtentums, der Einschränkung des Beamtenstatus und der Umschaffung der Beamtschaft in eine elitäre Körperschaft ganz im Sinne der damals lebhaft erörterten berufständischen Ideen¹⁴. Gedankengängen dieser Art folgte die Forderung von Popitz, die Ausbildung der Verwaltungsbeamten von derjenigen der Juristen zu trennen und die Institution des Regierungsreferendars neu zu beleben. Dieser Weg wurde von Pfundtner und Frick abgelehnt, obwohl auch sie den Standpunkt Popitz' bejahten, daß die einseitig juristische Ausbildung des Beamtennachwuchses beseitigt werden müsse; im Zuge der von Frick angestrebten Erweiterung der allgemeinen und inneren Verwaltung hielten sie die Beibehaltung des Einheitsexamens für notwendig, um hinreichend Nachwuchs zur Verfügung zu haben¹⁵.

Popitz' Beanstandung, daß auch diesem Gesetzentwurf die nötige „Musik“ fehlte, bezieht sich auf die üblich werdende Praxis, die Gesetzgebung ausdrücklich ideolo-

¹² Siehe Anm. 10.

¹³ Preußen war mit dem Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933 (GS, S. 427) vorausgegangen, es beanspruchte praktisch die Federführung. Im einzelnen wurde die Rechtsstellung der Kommunalbeamten in der DVO zum DBG für die Kommunalbeamten vom 2. 7. 1937 (RGBl I, S. 729) geregelt.

¹⁴ Vgl. Quellenteil I, 3 (unten S. 137 ff.); Schulenburg hat ähnliche Gedankengänge auch sonst vertreten und befürwortete eine grundsätzlich neue Beamtenausbildung ganz im Sinne von Popitz (vgl. auch Quellenteil I, 8). Auf die Frage der Reform der Beamtenausbildung kann in unserem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

¹⁵ Vgl. die Aufzeichnung Pfundtners vom 8. 11. 1934, Teil II (nicht abgedruckt, in GStA Rep. 320 Nr. 438, Bl. 149 ff.).

gisch zu motivieren. Ähnlich wie Popitz wünschte der Stellvertreter des Führers, „als Anfangsparagraphen des Gesetzes einige wuchtige, das gesamte Beamtengesetz umschreibende Grundsätze zu verankern“¹⁶. Derartige vom Standpunkt der an den Entwurfsarbeiten beteiligten Referenten aus dilettantische Vorschläge entsprangen dem Bestreben des Stellvertreters des Führers, die zentrale Rolle der Partei für die „Bildung des Staatswillens“ hervorzuheben und den von einer Reihe der Ressorts vertretenen Standpunkt zurückzuweisen, daß der NSDAP als öffentlich-rechtlicher Körperschaft keineswegs die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsorgans zukomme. Der Stellvertreter des Führers protestierte energisch gegen eine Einschränkung des Mitwirkungsrechts der NSDAP „bei der Gleichschaltung des Beamtenverhältnisses“, womit er zum Ausdruck bringen wollte, daß die Aufnahme in das Beamtenverhältnis nicht ohne Einschaltung der Partei möglich sein dürfe. Er setzte es durch, daß § 1 Abs. 2 DBG die staatsrechtlich vieldeutige und juristisch nichtssagende Formulierung erhielt: „Er (der deutsche Beamte) ist der Vollstrecker des Willens des von der NSDAP getragenen Staates“¹⁷.

Hinsichtlich der generellen politischen Klauseln in der Präambel und den §§ 1 und 3 gaben die Ressorts den Wünschen der Partei nach; dagegen leisteten sie Widerstand in den Fällen, in denen der Einspruch der Partei unmittelbare praktische Bedeutung hatte. Das mangelhafte Verständnis, das der Stab des Stellvertreters des Führers – wohl mit Ausnahme der Beamten der staatsrechtlichen Abteilung – vom Wesen des Beamtenrechts hatte, geht eindrücklich aus seiner Forderung hervor, den Abschnitt VIII des Entwurfs, der die einheitliche Regelung des Versorgungsrechts zum Gegenstand hatte, zu streichen. Diese Bestimmungen gehörten einerseits überhaupt nicht in das Beamtengesetz, zum andern müsse er einer „Besserstellung einzelner Beamtengruppen oder der Beamtenschaft“ als ganzer widersprechen, da dies „politisch nicht tragbar“ sei. Jedenfalls dürfe die Neuregelung im Vergleich zur bisherigen Versorgung keine Besserstellung bringen. Diese törichte Intervention ging vermutlich auf eine Äußerung Hitlers zurück, daß keine Bevölkerungsgruppe gegenüber den übrigen Volksgenossen begünstigt werden dürfe; dahinter verbarg sich jedoch die geheime Rivalität der NSDAP gegenüber den Beamten, deren staatliche Privilegien sie durch Aufbau einer entsprechenden Organisation, eigene Parteigerichtbarkeit, den Titel Amts- und Hoheitsträger¹⁸ nachzuzahlen versuchte, aber hinsichtlich der Versorgung vielfach gezwungen war, ihre Funktionäre in staatliche Ämter zu bringen.

Trotz des energischen Widerspruchs der Ressorts, daß es gerade der Sinn eines alle Fragen des Beamtenverhältnisses regelnden Gesetzes sei, die wichtige Frage der Versorgung zu behandeln, hielt die Dienststelle des Stellvertreters des Führers an ihrem Standpunkt fest und berief sich Anfang 1936 auf eine Stellungnahme des Führers. Es „sprächen psychologische Gründe dagegen, Bestimmungen über die

¹⁶ Siehe Anm. 10.

¹⁷ Vgl. die ausführliche Begründung seines Standpunkts (oben S. 35 f.).

¹⁸ Die im Schreiben vom 26. 4. erhobene Forderung, den Ausdruck „Hoheitsträger“ aufzunehmen, wurde in § 35 DBG nicht befolgt.

Versorgung der Beamten zu veröffentlichen in einem Zeitpunkt, in dem eine große Zahl von Volksgenossen noch ohne Arbeit und unversorgt sei“. Zu diesem zur Kenntnis der Reichskanzlei gelangten Standpunkt nahm der zuständige Referent Killy in einer Aufzeichnung über den Stand der Verhandlungen zum DBG vom 1. Februar 1936 (Quellentext V, 5) grundsätzlich Stellung und wies, nicht ohne polemischen Unterton, darauf hin, daß die Regelung der Versorgungsansprüche nun einmal in ein Beamtengrundgesetz, wie es angestrebt sei, hineingehörten. Angesichts des Widerstandes der Partei schlug er vor, die Verabschiedung des Gesetzes zu vertagen, zumal es vielleicht zweckmäßig erscheine, „zunächst die Reichsreform weiter wachsen zu lassen“.

Der Vorgang, der zu dieser Stellungnahme der Reichskanzlei führte, ist ein Beispiel dafür, daß Hitler, beeinflußt von Bormann und anderen führenden NS-Funktionären, selbst entscheidend dazu beitrug, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung stagnierte und die sachliche Arbeit der Ressorts zunehmend behindert wurde. In einer Ministerbesprechung vom 4. Juni 1935¹⁹, bei der sich Heß durch den bayerischen Innenminister Wagner vertreten ließ, war eine weitgehende Einigung zwischen den Ressorts und auch mit dem Stellvertreter des Führers erzielt worden. Strittige Punkte wurden aus dem Gesetz herausgenommen und sollten durch selbständige Verordnungen Hitlers oder Anweisungen des Stellvertreters des Führers geregelt werden. Die vom Reichskriegsminister verlangte Vorschrift, daß Wehrmachtsbeamte kein Parteiamt bekleiden dürfen, wurde nicht in das Gesetz aufgenommen, vielmehr ein Verbot der Übernahme eines Parteiamts für die betreffenden Parteigenossen durch den Stellvertreter des Führers vorgesehen. Die strittige Frage, ob ein parteigerichtliches Verfahren gegen Beamte eingeleitet werden dürfte, jedenfalls insoweit ihre dienstliche Tätigkeit darin einbezogen sei, wurde dahingehend gelöst, daß eine entsprechende Verordnung des Führers und Reichskanzlers ergehen sollte²⁰. Das gleiche sollte für die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten stattfinden²¹. Strittig blieb nach wie vor das Problem des § 42 Abs. 2, auf das in anderem Zusammenhang zurückzukommen ist²².

In der Besprechung vom Juni 1935 hatte der Stellvertreter des Führers seinen Widerstand, Bestimmungen über die Versorgung der Beamten in das Gesetz aufzunehmen, teilweise zurückgenommen, aber dafür nachdrücklich gefordert, daß unter allen Umständen ein „Doppelverdienertum“ verhindert werden müsse, d. h. der Sache nach Nebeneinkünfte von Beamten auf ihr Gehalt bzw. ihre Pension anzurechnen seien. Eine solche Bestimmung warf erhebliche praktische Schwierigkeiten auf, soweit sie sich nicht auf Einkünfte aus genehmigungspflichtiger Nebentätigkeit bezog, und war zugleich grundsätzlich anfechtbar. Von verschiedenen

¹⁹ Aufzeichnung über die Besprechung in einem Aktenvermerk des PrStM vom 5. 6. 1936 (GStA Rep. 90/496).

²⁰ Die VO ist dann doch nicht erlassen worden (vgl. unten S. 103).

²¹ Vgl. oben S. 82 Anm. 75.

²² In den ersten Entwürfen § 41 Abs. 2.

Ressorts wurde geltend gemacht, daß das Ruhegehalt als zurückgelegter Teil des Diensteinkommens betrachtet werden müsse; die Anrechnung von Nebeneinkünften breche mit diesem Grundsatz, der auch in der Sozialversicherung anerkannt sei. Der Reichsfinanzminister hob hervor, daß die damit notwendig werdende ständige Neufestsetzung des Ruhegehalts einen Verwaltungsaufwand erfordere, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu den dabei einzusparenden Ausgaben in Höhe von etwa 4 Millionen RM stünde. Es stellte sich zugleich heraus, daß jede Regelung infolge der Verschiedenheit der Nebeneinkünfte eine gleichmäßige Behandlung unmöglich machte und vielfältige Ungerechtigkeiten einschloß²³.

Es erscheint nachgerade als unbegreiflich, daß wegen dieser Nebenfrage eine Einigung nicht zustande kam, sich vielmehr die Vertreter des Stellvertreters des Führers den Argumenten der Ressorts versperreten und an dem primitiven Argument festhielten, daß ein pensionierter Beamter, der eine ausreichende Versorgung habe, anderen Volksgenossen keine Arbeitsmöglichkeit wegnehmen dürfe. Darin kam – abgesehen von taktischen Erwägungen – das tiefe Mißtrauen der Partei gegenüber der Beamenschaft zum Ausdruck, obwohl diese von den Folgen der Wirtschaftskrise mit am stärksten betroffen worden war. Frick schloß die Besprechung vom 4. Juni mit der Feststellung, er werde die ausstehenden Differenzen im Kabinett zur Entscheidung bringen. Der Entwurf des DBG und der zusammen mit diesem zu verabschiedende Entwurf der Reichsdienststrafordnung mußte jedoch auf Wunsch des Führers von der Tagesordnung der Reichskabinettsitzung vom 26. Juni 1935 wieder abgesetzt werden, da, wie der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei Lammers in einem Schreiben vom 25. Juni 1935 an Frick (Quellentext V, 6) mitteilte, der Führer beide Entwürfe mit Heiß persönlich besprechen wolle und auf dessen Anwesenheit in der Reichskabinettsitzung Wert lege. Die Entwürfe sollten nach der Sommerpause vorgelegt werden.

Anfang 1936 versuchte Frick in einem neuen Anlauf, das Veto des Stellvertreters des Führers zu überwinden. Um den Bedenken der Partei entgegenzukommen, hatte man, trotz einstimmiger Ablehnung durch die Ressorts, die Bestimmungen über die Anrechnung von Nebeneinkünften im Entwurf belassen, den Frick am 11. Januar nebst einer Begründung den beteiligten Dienststellen übersandte. In einem Schreiben vom 16. Januar 1936 (Quellentext V, 3) legte er nochmals die Gesichtspunkte dar, unter denen die Verabschiedung des Entwurfs besonders dringlich erscheine, wobei er insbesondere auf die unklare Rechtslage hinwies, die aus der Bindung von Beamten, die der NSDAP angehörten, an die Disziplinar- wie die Parteigerichtsbarkeit sich ergab. Anstoß zur erneuten Vorlage war das Vorgehen der Reichsjustizverwaltung, die aus der Übernahme der Landesverwaltungen beamtenrechtliche Konsequenzen ziehen wollte²⁴. Frick betonte, der Entwurf sei

²³ Vgl. Aktenvermerk vom 5. 6. 1936 (oben Anm. 19); die Argumente sind später in der Aufzeichnung der Reichskanzlei vom 10. 1. 1937 (Quellentext V, 10) zusammengefaßt. Es kam zu einer Intervention Darrés, der Erbhofbesitz von der Anrechnung ausgenommen wissen wollte.

²⁴ Mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. 1. 1935

„kabinettsreif“, schlug aber nunmehr vor, die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten in einer Chefbesprechung der „engstbeteiligten“ Minister auszuräumen. Sie wurde unter dem Vorsitz des Führers und Reichskanzlers für den 4. Februar angesetzt, doch schon am 31. Januar wieder abgesetzt. Hitler hatte, wie aus der Aufzeichnung Killys vom 1. Februar (Quellentext V, 4) hervorgeht, eine für seine Mentalität typische, aber unhaltbare Lösung vorgeschlagen: das Gesetz zu verabschieden, aber die die Versorgung betreffenden Bestimmungen „jetzt“ nicht zu veröffentlichen. Auch die Reichskanzlei stellte sich – allerdings aus anderen Motiven heraus – auf den Standpunkt, daß die Verabschiedung des DBG und der Dienststrafordnung keineswegs eilig sei²⁵. In einer Zeit, vermerkte Killy, „in der manche Begriffe und Zustände erst ihrer endgültigen Gestaltung und Klärung entgegenreifen“, könne ein für lange Sicht gültiges, grundlegendes Gesetz nicht verabschiedet werden. So treffend damit die Lage bezeichnet war, so wenig war der Optimismus berechtigt, daß sich die inneren Verhältnisse des Dritten Reiches organisch entwickeln würden.

Es ist wahrscheinlich, daß für Hitler – neben dem bei ihm generell vorhandenen Mißtrauen gegen die Ministerialbürokratie – die mit der Versorgung der Beamten zusammenhängenden Einwände ausschlaggebend waren; für die Behörde des Stellvertreters des Führers ist das füglich zu bezweifeln. Es handelte sich vielmehr um einen Machtkampf, der zwischen den Ressorts und damit der staatlichen Verwaltung und dem Stab des Stellvertreters des Führers ausgefochten wurde und der vor allem die Frage betraf, ob dem Stellvertreter des Führers – auf Grund seiner Eigenschaft als Reichsminister – die Stellung eines den Ministerien übergeordneten Staatsorgans zukam oder nur der Rang einer beteiligten Dienststelle. Angesichts der notorischen inneren Unsicherheit Hitlers allen grundsätzlichen Fragen gegenüber²⁶ wurde dieser Kampf jedenfalls von der Seite des Stellvertreters des Führers mit verdecktem Visier geführt. Ebenso wie Hitler davor zurückscheute, den mit der Reichstagsbrandverordnung und dem Ermächtigungsgesetz eingetretenen staatsrechtlichen Übergangs- bzw. Ausnahmezustand zugunsten einer neuen Verfassungsgesetzgebung zu beseitigen, vermutlich weil ihm eine Verlängerung des Ermächti-

(RGBl I, S. 68) war die rechtliche Grundlage der einheitlichen Behandlung der Justizbeamtenchaft gelegt; das RJM erwog, auf sie das Reichsbeamtengesetz in der Fassung des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. 6. 1933 anzuwenden und dies fortzubilden. In einem Vorlagevermerk wies Ministerialdirektor Schütze am 8. 9. 1936 (GStA Rep. 320 Nr. 549, Bl. 165) auf die Folgen hin: „Die gesetzgeberische Führung auf wichtigen Teilgebieten des Beamtenrechts würde dadurch dem hierfür in erster Linie zuständigen Beamtenminister aus der Hand genommen werden.“ Auch die mit der Einsetzung Himmlers zum Chef der deutschen Polizei am 16. 6. 1936 (RGBl I, S. 487) abgeschlossene Zusammenfassung der Polizeistreitkräfte rief die Gefahr von Sonderregelungen hervor.

²⁵ Vgl. die Randbemerkung von Lammers zur Vorlage Killys vom 1. 2. 1936 (Quellentext V, 4).

²⁶ Hitlers Haltung ist irrtümlich als bewußtes Ausspielen konkurrierender Kräfte interpretiert worden, er war aber in allen Fragen, die einer grundsätzlichen und definitiven Stellungnahme bedurften, ein schwacher Diktator. Daher vermied er es auch, in Reichskabinettsitzungen unvorbereitet den Argumenten der Ressorts ausgesetzt zu sein, und untersagte schließlich jede Austragung von Meinungsverschiedenheiten.

gungsgesetzes immer noch „legaler“ erschien als eine Verfassungsreform, war er auch nicht bereit, die Kabinettsverfassung grundlegend zu verändern; mit der Ernennung von Heß und später von Bormann zum Reichsminister war zwar die protokollarische Rangleichheit des Vertreters der NSDAP gegeben, aber die 1933 unternommenen Anstrengungen, ein P.O.-Ministerium, d. h. ein Ministerium der Politischen Organisation der NSDAP zu schaffen, setzten sich nicht durch²⁷. Daher war auch der Stellvertreter des Führers gezwungen, seinen Machtanspruch schrittweise zur Geltung zu bringen, zumal – und das ist nicht weniger entscheidend – ein positives verfassungspolitisches Programm auf seiten der NSDAP in keiner Weise entwickelt wurde. Die Partei war schon deshalb daran interessiert, definitive Kompetenzfestlegungen zu verhindern, und sie tendierte dazu, Zeit zu gewinnen, in der Hoffnung, bis dahin ihre Stellung noch befestigen – und das hieß auch, die Machtkämpfe zwischen ihren Gliederungen – entscheiden zu können. Daher befolgten der Stab des Stellvertreters des Führers, aber auch die Reichsstatthalter, die Taktik, die Maßnahmen der Ressorts, soweit sie grundgesetzlichen Charakter hatten, einfach zu blockieren. Das geht deutlich aus der Stellungnahme des Stabs des Stellvertreters des Führers von Anfang September 1936 hervor. Der Stellvertreter des Führers halte, vermerkte Ministerialdirektor Schütze in einer Vorlage für Frick vom 8. September 1936 (Quellentext V, 7), den Zeitpunkt für die Verabschiedung des DBG noch nicht für gekommen; Heß werde die Gründe dafür gelegentlich mündlich mitteilen.

Der Positionskampf, den der Stellvertreter des Führers angesichts der übereinstimmenden Haltung der Ressorts nicht für sich entscheiden konnte, tritt am Beispiel des § 42 Abs. 2 deutlich entgegen. Ursprünglich hatte der Stellvertreter des Führers gefordert, daß der Beamte Vorgänge, die der NSDAP schädlich seien, auch dann zur Kenntnis der Parteidienststellen bringen müsse, wenn sie ihm ausschließlich dienstlich bekannt geworden seien. Auf den Vorhalt, daß eine solche Vorschrift dem Begriff des Dienstgeheimnisses widerspreche, war die Forderung dahin abgewandelt worden, daß der Beamte solche Vorgänge dem Stellvertreter des Führers unmittelbar zur Kenntnis zu bringen verpflichtet sei. Dagegen liefen sämtliche Ressorts Sturm. Die Stellungnahmen der Ministerien (Quellentext V, 5) kamen mit Ausnahme der mehr taktisch gehaltenen Antwort des Reichserziehungsministers (Quellentext V, 6b) übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß durch eine solche gesetzliche Verankerung der Umgehung des Dienstweges die Beamtendisziplin geschwächt, die Autorität des Dienstvorgesetzten beeinträchtigt und, wie besonders Hjalmar Schacht hervorhob (Quellentext V, 5e), das Führerprinzip in der Verwaltung durchbrochen werde. Auch Goebbels (Quellentext V, 5d) und Göring (V, 12) machten hier keine Ausnahme.

So zutreffend die Argumente der Minister gegen die geforderte Meldepflicht waren, so verschleierte sie doch den Kern der Auseinandersetzung. Wäre es bloß darum gegangen, den Beamten die Möglichkeit zu geben, strafrechtliche Tatbestände auch

²⁷ Vgl. die Denkschrift H. Nicolais „Merksätze über die Reichsreform“ vom 6. 12. 1933 (GStA Rep. 320 Nr. 464), zit. bei Schulz, a. a. O., S. 595.

der NSDAP zur Kenntnis zu bringen, hätte sich in der Tat, wie Rust bemerkte, eine solche Bestimmung erübrigt. Aber es ging um mehr: einerseits wäre damit zum Ausdruck gebracht worden, daß der Stab des Stellvertreters des Führers den Ressortchefs vorangestellt gewesen wäre, auch wenn die Bestimmung nicht für alle Beamten, sondern nur für die Parteigenossen unter ihnen Gültigkeit erlangt hätte. Zum andern hätte sie – in Verbindung mit der Parteigerichtsbarkeit – eine rechtliche Grundlage geschaffen, die sachlichen und personellen Entscheidungen der Ressorts und nachgeordneten Behörden durch den Stellvertreter des Führers wirksam zu kontrollieren. Damit wäre nicht nur der Sinn der Maßnahme, daß den NS-Fachschaften und dem Deutschen Beamtenbund keinerlei Einmischung in die Personalpolitik der Ressorts zustünde²⁸, hinfällig geworden, sondern zugleich der Zustand einer doppelten Loyalität des Beamten gegenüber Partei und Staat verewigt worden, dessen Abschaffung Frick als wesentliches Motiv für die rasche Verabschiedung des DBG bezeichnet hatte²⁹.

Da angesichts der Mentalität Hitlers klare Entscheidungen nicht erwartet werden konnten, versuchte Frick, einen Kompromiß zu finden, der dem Argument Rechnung trug, der Beamte werde bei politischen Beschwerdefällen Hemmungen haben, den unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzugehen. Die Ressorts waren bereit, für solche Fälle eine Umgehung des Dienstweges und eine unmittelbare Meldung an den Minister selbst vorzusehen, der darüber zu entscheiden habe, ob er dem Stellvertreter des Führers Mitteilung machen wolle. Da das dem Stellvertreter des Führers nicht genügte, erwog man die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz, die die merkwürdige Bezeichnung „republikanische Beschwerdestelle“ erhielt³⁰; dieser schwächliche Kompromißvorschlag konnte keine Seite befriedigen und wurde von den schlagenden Argumenten der Ressorts weggefegt, durch eine „außerhalb des Behördenapparats bestehende Beschwerdestelle“ werde hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit der Beamten ein „Mißtrauensvotum vor aller Welt“ etabliert und eine Instanz geschaffen, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Reichsministerien ausüben und die besondere politische Begutachtung der Beamten verlangen werde (Quellentext V, 5 b und c). Genau dies strebte der Stellvertreter des Führers an; eine „neutrale“, womöglich paritätisch besetzte Stelle lag daher nicht in seinem Interesse.

Frick mußte befürchten, daß mit der weiteren Hinausschiebung des Gesetzentwurfes – die Reichskanzlei vertrat den Standpunkt, DBG und Dienststrafordnung seien keineswegs dringend, da sie nur die bestehende Übung zusammenfaßten – die Ressorts selbständig vorgehen und damit seine Absicht hinfällig machen würden, als allgemeiner „Beamtenminister“ die Rolle eines koordinierenden Staatsministeriums zu erringen³¹, was nicht gerade im Interesse von Lammers lag. Um „sein“

²⁸ Vgl. Quellenteil I, 4 und 5.

²⁹ Quellenteil V, 4.

³⁰ Wie es zu diesem Ausdruck gekommen ist, erscheint unklar (Chefbesprechung vom 5. 6. 1935 [GStA Rep. 90/496]).

³¹ Vgl. Schulz, a. a. O., S. 600 und oben Anm. 24.

Gesetz durchzubringen, zeigte sich Frick den Ansprüchen der Partei gegenüber nachgiebig. Bormann und Heß änderten daraufhin ihre Taktik; in einer Unterredung mit Frick am 12. September 1936 (Quellenteil V, 7) begrüßten sie nunmehr das „baldige Zustandekommen des Gesetzes“ unter der Bedingung, daß vorher die zwischen den Ressorts bestehenden Differenzen ausgeglichen würden. In einer Besprechung, die im Braunen Haus in München zwischen den Vertretern des Reichsministeriums des Innern und des Reichsfinanzministeriums und Ministerialrat Sommer am 26. Oktober 1936 (Quellenteil V, 8) stattfand, wurde die inzwischen ausgearbeitete Fassung des § 42 Abs. 2, derzufolge der Führer und Reichskanzler darüber entscheiden sollte, ob Meldungen eines Beamten an seine Oberste Reichsbehörde von diesem auch dem Stellvertreter des Führers mitgeteilt werden dürften³², fallengelassen, wobei Sommer mit Recht darauf hinwies, daß die gleichen Differenzen bei den Verhandlungen über den entsprechenden Erlaß des Führers erneut auftauchen würden.

Daraufhin versuchte Frick unter Hinweis darauf, daß der Stellvertreter des Führers sein Festhalten an der bisherigen Fassung als „unabänderlich“ bezeichnet habe, die Zustimmung der Ressorts mit der Begründung zu erreichen, daß der durch das Gesetz angestrebte Zustand der tatsächlichen Lage, in der sich jedes beamtete Parteimitglied „an den nächsten ihm bekannten oder erreichbaren Amtswalter der Partei“ wende und der Streit in den unteren Instanzen auf unsachliche Art ausgetragen würde, grundsätzlich vorzuziehen sei³³. Die Mehrheit der Ressorts, voran Göring, Schacht und der Reichskriegsminister, wehrte sich jedoch gegen die glatte Erpressung, die darin lag, daß der Stellvertreter des Führers damit drohte, den Entwurf angesichts der Willenskundgebung des Führers, daß jede Erörterung im Kabinett unterbleiben müsse, durch sein Veto zu Fall zu bringen, wenn nicht die vorliegende Fassung angenommen werde. Es mutet grotesk an, daß Frick in seinem Schreiben an die Ressorts vom 18. Dezember 1936 (Quellenteil V, 9) sich dem Verfahren des Stellvertreters des Führers anschloß, die entscheidenden Motive nicht dem Schriftwechsel zwischen den Ressorts anzuvertrauen, und diese durch Staatssekretär Pfundtner mündlich mitteilen ließ. Diese „doppelbödige“ Verhandlungsführung hatte zwar das Reichsfinanzministerium zur Zustimmung bewegen können (Quellenteil V, 10), dagegen protestierten Schacht (Quellenteil V, 11) und Göring als Preußischer Ministerpräsident (Quellenteil V, 12) energisch, und das Reichsministerium des Innern bemühte sich, durch persönliche Rücksprache zu erreichen, daß die übrigen Minister die Frage des § 42 Abs. 2 in der Kabinettsitzung nicht mehr anschnitten³⁴. Der Reichskriegsminister, dessen Alternativ-

³² Vgl. den Aktenvermerk von Ministerialdirektor Schütze vom 5. 10. 1936 (GStA Rep. 320 Nr. 549, Bl. 181); der entscheidende Passus lautet: „Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Fällen ein Beamter, der Mitglied der NSDAP ist, solche Beobachtungen außer dem Dienstvorgesetzten auch dem Stellvertreter des Führers mitteilen darf.“

³³ Aktenvermerk Schützes vom 9. 12. 1936 (ebenda, Bl. 203 ff.).

³⁴ Bericht Schützes über die vorausgegangenen Verhandlungen mit den Ressorts vom 9. 1. 1937 (GStA Rep. 320 Nr. 550, Bl. 9 ff.).

entwurf von Frick gestrichen worden war, da er die Meldung von Wehrmachtsbeamten an andere Stellen als die vorgesetzte Dienststelle ausdrücklich ausschloß und die Meldepflicht von der Genehmigung der Ressortminister abhängig machte, was die Partei kategorisch abgelehnt hatte, bestand darauf, die Wehrmachtsbeamten von der Meldepflicht grundsätzlich zu befreien³⁵.

Um den Ressorts entgegenzukommen, war in einem erneuten Entwurf vorgesehen, daß nur NSDAP-Mitglieder *gleichzeitig* dem Stellvertreter des Führers Mitteilung machen dürften. Diese taktische Konzession erwies sich als Fehler: in einem Vorlagevermerk für Lammers, in dem Killy am 10. Januar 1937 den Stand der Verhandlungen zusammenfaßte (Quellenteil V, 13), war darauf hingewiesen, daß diese Einschränkung weder dem sachlichen Interesse des Stellvertreters des Führers entspreche noch dem Standpunkt der Ressorts entgegenkomme, daß ihre Autorität unmittelbar vom Führer abgeleitet sei. Der von der Reichskanzlei vorgelegene Gedanke, die Mitteilung an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten mit der gleichzeitigen Meldung an die Oberste Reichsbehörde und einer automatischen Benachrichtigung des Stellvertreters des Führers zu verbinden, setzte sich nicht durch, wohl aber die Überlegung, daß *jeder* Beamte, nicht nur Parteigenossen, das Recht haben müsse, dienstliche Vorgänge, die geeignet seien, der NSDAP Schaden zuzufügen, zu melden. Dies leuchtete anläßlich des Vortrags von Frick und Lammers am 15. Januar 1937 (Quellenteil V, 14) Hitler unmittelbar ein, und er zog die Konsequenz daraus, daß die Meldung direkt an das Staatsoberhaupt erfolgen müsse. Er, der Führer, werde entweder selbst entscheiden oder Reichsminister Heß die Meldung zur Bearbeitung weiterleiten. Frick wurde ermächtigt, sich mit dem Stellvertreter des Führers ins Benehmen zu setzen. Eine erneute Chefbesprechung führte am 14. Januar zu formeller Einigung – allerdings war offen gelassen, ob die zuständige Übermittlungsstelle die Reichskanzlei oder das Braune Haus sein sollte³⁶. Gleichzeitig legte der Führer des Reichsbunds der Deutschen Beamten in einem für das Mißtrauen in Parteikreisen bezeichnenden Schreiben scharfsten Protest gegen das Gesetz ein³⁷. Noch am Tage der Reichskabinettsitzung drohte die Vorlage an der Intervention Bormanns zu scheitern; eine nochmalige Vorsprache Fricks bei Hitler bewirkte, daß dieser sich bereit erklärte, den bereits von der Tagesordnung abgesetzten Entwurf doch noch zu behandeln (Quellenteil V, 15).

Die Entscheidung, die Hitler in der Reichskabinettsitzung vom 26. Januar 1937 herbeiführte, war geeignet, dem umstrittenen Paragraphen jede praktische Bedeutung zu nehmen. Auf Grund der Intervention des Reichsjustizministers fiel die Ausnahmevorschrift für Wehrmachtsbeamte. Hitler äußerte die Ansicht, er als

³⁵ Aktenvermerk vom 9. 12. (Anm. 33), Bl. 201.

³⁶ Aufzeichnung von Ministerialrat Bergbohm, PrStM, vom 18. 1. 1937 (GStA Rep. 90/496).

³⁷ Schreiben des Hauptamts für Beamte in der Reichsleitung der NSDAP an Lammers vom 16. 1. 1937. Darin wurde der Entwurf an zahlreichen Stellen scharf angegriffen, Gelegenheit zur ausführlichen Rücksprache mit Hitler gefordert und gebeten, von einer Bekanntgabe des Schreibens an das RMdI abzusehen, da es dem Vernehmen nach an der Verabschiedung des Gesetzes festhalte (!).

Staatsoberhaupt müsse in jedem Falle „unmittelbar angegangen werden können“; die gleichzeitige Benachrichtigung der Ressorts sei daher nicht notwendig. Über die praktische Ausführung dieser Bestimmung sollten Durchführungsvorschriften ergehen³⁸. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Nebeneinkünften der Beamten (§§ 129 ff.) wurden gestrichen.

Das DBG kam den Wünschen der NSDAP insofern entgegen, als die Tätigkeit eines Beamten als Amtsträger der Partei oder ihrer Gliederungen voll auf die ruhegehaltensfähige Dienstzeit angerechnet werden sollte³⁹, die Versetzung von Hoheitsträgern der Partei nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers erfolgen durfte⁴⁰, andererseits mittelbare Reichsbeamte, soweit sie auf Lebenszeit eingestellt waren, grundsätzlich versetzt werden konnten, was von dem Stellvertreter des Führers für den kommunalen Bereich ausdrücklich gefordert worden war⁴¹. Hingegen war an der Amtsverschwiegenheit der Beamten mit der Maßgabe festgehalten worden, daß ein Beamter, der gleichzeitig Amtsträger der NSDAP war, für die Abgabe politischer Begutachtungen insoweit von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit befreit werden mußte, „als nicht dringende staatliche Belange“ dem entgegenstünden⁴². Ungelöst blieb die Frage, ob und inwieweit es zulässig sei, einen Beamten, der der NSDAP angehörte, wegen dienstlicher Handlungen vor ein Parteigericht zu ziehen⁴³. Hingegen sollte der Stellvertreter des Führers vor Einleitung eines Dienststrafverfahrens Mitglieder der NSDAP Mitteilung erhalten und berechtigt sein, einen Vertreter in die Kammer zu entsenden⁴⁴.

³⁸ Die endgültige Fassung des § 42 Abs. 2 DBG war gleichwohl Anlaß zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen StdF und der Reichskanzlei und dem RuPrMdI, zumal sich auch Heydrich einschaltete und § 42 Abs. 2 nicht als Einschränkung der Meldepflicht staatsfeindlicher Vorgänge an die Sicherheitspolizei aufgefaßt haben wollte. Die Ressorts setzten sich jedoch durch (vgl. unten S. 229, Anm. 1). Im Erlaß des Führers und Reichskanzlers zu § 42 DBG vom 20. 7. 1937 (RGBl I, S. 875) war bestimmt, daß Eingaben an die Reichskanzlei zu richten waren. Am 23. 10. 1937 sah sich der RuPrMdI zu einem Runderl. veranlaßt (RMBlIV, S. 1699), der seinen Mißbrauch für persönliche Beschwerden unterbringen sollte.

³⁹ §§ 85 u. 179 Abs. 8. Für die Zeit vor 1933 war von der Bedingung, daß es sich um hauptamtliche Tätigkeit handeln müsse, abgesehen.

⁴⁰ § 35 DBG.

⁴¹ Schreiben vom 26. 4. 1935 (oben Anm. 10).

⁴² VO zur Durchf. des DBG vom 29. 6. 1937 (RGBl I, S. 669), zu § 26.

⁴³ § 7 Abs. 4 DBG sah einen entsprechenden Erlaß vor. Er war inhaltlich zwischen Ministerialrat Sommer und Frick abgesprochen (Niederschrift über die Besprechung vom 26. 10. 1936, GStA Rep. 320 Nr. 549), doch lehnte Frick den vom StdF am 22. 5. 1937 übersandten Entwurf ab; es sei untragbar, daß eine Sache, die von der obersten Dienstaufsichtsbehörde abschließend entschieden ist, einer nochmaligen Nachprüfung im Parteigerichtswege unterzogen werde. Bormann replizierte am 26. 1. 38, daß die Dienststrafgewalt parteidienstliche Handlungen nicht mit umfasse. „Das ist kein Entgegenkommen gegen die Partei, sondern die völlige Trennung von Partei und Staat.“ Der Vorgang wurde am 4. 11. 1940 bis auf weiteres zu den Akten gelegt, nachdem Frick in einem persönlichen Schreiben an Heß vom 19. 4. 1939 erneut eine Regelung verlangt hatte (BA R 43 II, 426a).

⁴⁴ § 28 RDSStO, RGBl. I (1937), S. 71.

Grundsätzlich war somit im DBG die Personalhoheit der Ressorts gewahrt und der Partei das Recht genommen, über die ihr angehörenden Beamten eine direkte Verwaltungskontrolle auszuüben. Praktisch hatte, wie wir gesehen haben, die NSDAP durch das Mitwirkungsrecht an Ernennungen und Beförderungen die Möglichkeit, auf die Beamten einen starken politischen Druck auszuüben. Der Stellvertreter des Führers ließ zudem keinen Zweifel daran, daß er die Vorschrift der Amtverschwiegenheit in dem Falle ablehnte, daß beamtete Parteigenossen über dienstliche Vorfälle der vorgesetzten Parteidienststelle Mitteilung machten, da die Tätigkeit eines Beamten innerhalb der Partei niemals unter den Begriff des außerdienstlichen Verhaltens gebracht werden könne. Bei Beschwerden wegen daraus abgeleiteter Amtspflichtverletzung dürfe die Behörde daher nicht gegen den Beamten selbst vorgehen, sondern müsse sich unmittelbar an ihn wenden⁴⁵. Die Ressorts waren im allgemeinen nicht in der Lage, Mitteilungen dienstlichen Inhalts an den Stellvertreter des Führers dienststrafrechtlich zu unterbinden, dieser unfähig, sie zu erzwingen.

Eine weitere Möglichkeit der Verwaltungskontrolle durch Ausübung von politischem Druck auf einzelne Beamte bot § 71 DBG. Danach konnte ein Beamter, der „nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird“, auf Antrag seiner Obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in den Ruhestand versetzt werden. Das in der ersten Durchführungsverordnung zum DBG⁴⁶ vorgesehene Untersuchungsverfahren mußte durch die Behörde eingeleitet werden. Der Stellvertreter des Führers konnte die Einleitung des Verfahrens nicht erzwingen, sofern er nicht formell – bei dem Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes der NSDAP – dazu berechtigt war⁴⁷. Parteiausschluß oder -austritt sollten nach einem Erlaß des Reichsministeriums des Innern von 1936⁴⁸ dann zur Entlassung führen, wenn die Ablehnung des Programms oder „der politischen Haltung“ dazu geführt habe; in jedem Falle mußte der betroffene Beamte damit rechnen, von der Beförderung zurückgestellt zu werden.

In der Praxis wirkten die Tradition eines unpolitischen, ausschließlich auf sachliche Leistung ausgerichteten Berufsbeamtentums, der steigende Widerwille der Ministerialbürokratie gegen die sich nicht um Rechts- und Verwaltungsvorschriften kümmernden Parteifunktionäre und der Mangel an qualifiziertem Personal in fast allen Ressorts zusammen, um Dienstenthebungen nach § 71 DBG auf Einzelfälle zu beschränken. Die erhaltenen Vorgänge in den Akten der Reichskanzlei beweisen, daß die Ministerien dem Stellvertreter des Führers, der Verfahren nach § 71 DBG

⁴⁵ Rundschreiben des StdF Nr. 71/36 vom 13. 5. 1936 (Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II, a. a. O., S. 283 f.).

⁴⁶ § 71 DVO, RGBl. I (1937), S. 669.

⁴⁷ „Bei Austritt oder Ausschluß eines Beamten aus der NSDAP ist ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn der Stellvertreter des Führers dies beantragt.“ Im Falle der Ausstoßung sollte ein Dienststrafverfahren eingeleitet werden.

⁴⁸ Runderlaß des RuPrMdI vom 27. 2. 1936 (RMBliV, S. 275).

in der Regel selbst überwachte, einen starken inhaltlichen Widerstand entgegensetzten. Da die Formulierung des § 71 mit Bedacht so gewählt war, daß zurückliegende politische Tatbestände nicht zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens ausreichten, war eine Gewähr dafür gegeben, daß § 71 nicht wie § 4 BBG gegen frühere Gegner des Regimes angewandt wurde⁵⁰. Zugleich verschanzten sich die Ressorts hinter der Durchführungsverordnung, die es in das Ermessen der Obersten Reichsbehörde stellte, das Untersuchungsverfahren zu beantragen, und wiesen den Stellvertreter des Führers darauf hin, daß ein Einspruch an den Führer und Reichskanzler selbst gerichtet werden müsse⁵¹. Auf diese Weise blieb die Zahl der Anwendungsfälle von § 71 gering⁵² und führte das Untersuchungsverfahren, das nach dem Vorbild des Dienststrafverfahrens unter Anhörung des betroffenen Beamten geführt wurde, nur dann zur Dienstenthebung, wenn der Beamte sich derart politisch exponiert hatte, daß er schlechterdings nicht gedeckt werden konnte⁵³.

Eine Aushöhlung des § 71 DBG drohte jedoch von der scharfen Kritik, die die in § 171 DBG vorgesehene Bestimmung, daß Richter nicht auf Grund „des sachlichen Inhalts einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung“ dienstenthoben werden durften, bei Parteikreisen fand. Insbesondere wünschte Hitler die Änderung des § 71 DBG; Gürtner erreichte, daß statt dessen eine „Erläuterung im Erlaßwege“ erfolgte, die Lammers in einem vertraulichen Rundschreiben an die

⁴⁹ BA R 43 II, 447.

⁵⁰ § 71 Abs. 1 DBG ermöglichte die Versetzung in den Ruhestand, „wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird“, die offizielle „Begründung“ betonte, der Beamte müsse sich „durch Worte, Taten oder Unterlassungen“ als politisch unzuverlässig erwiesen haben.

⁵¹ In einem Vermerk vom 8. 2. 1939 und Konzept eines Schreibens an das RJM vom gleichen Datum lehnte Kritzinger den Vorschlag ab, bei Verlangen des StdF nach Einleitung einer Untersuchung nach § 71 DBG bei gleichzeitiger Ablehnung durch die entsprechende oberste Reichsbehörde eine Entscheidung des Führers herbeizuführen (BA R 43 II, 447). Von besonderem Interesse ist der Konflikt über die vom StdF verlangte Versetzung des Regierungsrats v. Schaetzell (Reichsfinanzverwaltung) in den Ruhestand, die trotz wiederholten Einspruchs des StdF vom RFM nicht beantragt wurde, woraufhin Bormann in einem Schreiben an Lammers vom 20. 2. 1941 (ebenda) bemerkte: „Falls die Formulierung des § 71 DBG dazu führen sollte, mich von diesem Sachgebiet so weitgehend auszuschließen, wie es die formale Handhabung dieser Bestimmung ermöglicht, werde ich gezwungen sein, mit allem Nachdruck eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung zu erwirken.“ Die bisherige Handhabung des § 71 DBG entspräche in keiner Weise den politischen Bedürfnissen.

⁵² Über die zahlenmäßige Anwendung liegen keine Unterlagen vor, doch ergibt sich dies aus Bormanns Unzufriedenheit wie der Zurückhaltung der obersten Reichsbehörden bei der Anwendung des § 71 DBG. Dagegen dürften § 71 DBG häufiger gegen Beamte des mittleren und unteren Dienstes angewandt worden sein. Vielfach wichen die Behörden aus, indem sie anstelle einer Untersuchung nach § 71 DBG ein förmliches Dienststrafverfahren anstrebten, das nicht zur Dienstenthebung führen mußte.

⁵³ Bei einer direkten Weisung Hitlers, wie im Falle von Hanfstaengl, der Anfang 1939 nach § 71 DBG entlassen wurde, war freilich ein Einspruch der Ressorts aussichtslos (vgl. BA R 43 II, 447).

Ressorts am 12. Juli 1938 zur Kenntnis brachte⁵⁴. Danach sollte die Anwendung des § 71 DBG nicht nur in den Fällen gerechtfertigt sein, in denen ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung bewußt ablehne, sondern auch dann, wenn dieser durch die Art seiner Amtstätigkeit, im besonderen durch die von ihm getroffenen Entscheidungen erkennen lasse, daß er der nationalsozialistischen Weltanschauung gefühls- und verstandesmäßig fremd gegenüberstehe. Gegen diese Auslegung der §§ 71 und 171 DBG leisteten die Ministerialbürokratie, vor allem Gürtner, Schlegelberger und der spätere Staatssekretär der Reichskanzlei Kritzinger⁵⁵, hartnäckigen Widerstand. Eine entsprechende Verordnung – welche Hitler weiterhin verlangte⁵⁶ – ist nie ergangen, die Durchbrechung der §§ 71 und 171 DBG erst durch die Generalermächtigung erfolgt, die unter Mißachtung aller beamtenrechtlichen Grundsätze vom Großdeutschen Reichstag am 26. April 1942 beschlossen wurde⁵⁷. Sie lief auf eine Suspendierung aller beamtenrechtlichen Garantien für die Dauer des Krieges hinaus. Dieser Vorgang beleuchtet die zunehmende politische Isolierung der Ministerien. Indem man auf die Gesetzgebungskompetenz des Reichstages, der bislang ein politisches Schattendasein geführt und auch als Akklamationsorgan jahrelang nicht mehr zusammengetreten war, zurückgriff, neutralisierte man den bisher durchaus maßgebenden Einfluß der hohen Ministerialbürokratie. Diese hatte unter Berufung auf gesetzestechnische Grundsätze den Wünschen der Partei

⁵⁴ BA R 43 II, 447; vgl. das Schreiben Lammers vom 18. 10. 1938 an Frick betreffend Bekanntgabe des Erlasses an die nachgeordneten Behörden (GStA Rep. 320 Nr. 551).

⁵⁵ Kritzinger stand in engen persönlichen Beziehungen zu Schlegelberger und Gürtner; vgl. auch Gutachten des IfZ, II, a. a. O., S. 370.

⁵⁶ Vgl. die Schreiben der Reichskanzlei an Gürtner und Frick vom 12. Juli 1938 (Konzepte in NG-285): „Der Führer erblickt indessen in diesem Rundschreiben nur eine vorläufige Maßnahme und ist im übrigen der Auffassung, daß hinsichtlich der richterlichen Beamten schärfere gesetzliche Maßnahmen unerlässlich sind . . .“ Hitler habe sich mit einer Erläuterung des § 71 DBG im Erlaßwege nur ungerne einverstanden erklärt, es solle das RJM neue Vorschläge unterbreiten.

⁵⁷ RGBl. I (1942), S. 247: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm beanspruchte Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und Oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als Oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sog. wohl-erworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.“ – Für die Pläne der NS-Führung hinsichtlich der Umgestaltung der Stellung der Richter vgl. A. Wagner: Die Umgestaltung des Gerichtsverfassungs- und des Verfahrens- und Richterrechts im NS-Staat (1966, Manuskript IfZ), S. 245; ferner vgl. H. Schorn: Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt 1963, S. 51 f.

vielfach energisch Widerstand geleistet und in zahlreichen Fällen deren radikale Forderungen zurückdrängen können.

Der Machtkampf zwischen den Exponenten der Bewegung und den Ressorts wurde daher in zunehmendem Maß ein Kampf um die Besetzung der Schlüsselpositionen in den Ministerien. Frick gab 1941 dem Drängen Bormanns nach und berief Ministerialdirektor v. Helms aus der Dienststelle des Stellvertreters des Führers zum Leiter der nunmehr von der Abteilung II abgetrennten Personalabteilung im Reichsministerium des Innern, die damit ganz in der Hand verdienter alter Kämpfer war. Das Ringen um die Nachfolge des Reichsjustizministers Gürtner, dessen Amt jahrelang von Staatssekretär Schlegelberger kommissarisch verwaltet worden war, wurde erst im August 1942 zugunsten Thieracks entschieden. Thierack verfügte einen umfassenden Personalschub, der zur Neubesetzung fast aller leitenden Stellen führte, nachdem die personelle Zusammensetzung des Ministeriums seit 1932 im wesentlichen dieselbe geblieben war. Dies bedeutete einen Einbruch in die bis dahin geschlossene Front der klassischen Ressorts. Thierack zeigte sich bereit, wesentliche Kompetenzen der Reichsjustizverwaltung an die Geheime Staatspolizei abzutreten.

Die Durchdringung der höheren Beamtenschaft von im Sinne Bormanns bewährten Nationalsozialisten scheiterte jedoch auf das Ganze gesehen daran, daß die Partei nicht über hinreichend qualifizierte Anwärter verfügte. Dieser Mangel konnte auch nicht durch die Schaffung von Aufstiegsstellen in der inneren und allgemeinen Verwaltung ausgeglichen werden, zumal die Verwaltung diese Institution mit starkem Mißtrauen betrachtete. Anfang 1937, noch während der Beratungen des DBG, legte der Stab des Stellvertreters des Führers einen Gesetzentwurf „über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“ vor, der bereits im April in Kraft treten sollte. Danach sollte der Reichsminister des Innern ermächtigt sein, hauptamtlichen Amtsträgern der NSDAP und ihrer Gliederungen sowie Reichsbeamten, die mindestens fünf Jahre eine Planstelle innegehabt hatten, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst zu verleihen, auch wenn sie nicht über die vorgeschriebene Ausbildung verfügten⁵⁸.

Das Reichsministerium des Innern hatte in dem von ihm vorbereiteten Entwurf eines „Gesetzes über Ausbildung und Laufbahn für den höheren Verwaltungsdienst“ das Berufsbeamtenprinzip neu in Kraft setzen, zu einer Beachtung der Laufbahn- und Ausbildungsgrundsätze zurückkehren und das Institut einer „besonderen Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“ gerade abschaffen wollen, um bei der Auswahl der Bewerber freie Hand zu haben. Der von Ministerialdirektor Sommer vorgelegte Gegenentwurf wurde vom Reichsministerium des Innern abgelehnt unter Hinweis auf die schädlichen Folgen, die eine offene gesetzliche Feststellung der Durchbrechung der Laufbahnrichtlinien für Amtsträger der Partei auf den Nachwuchs haben müßte. Frick, der nicht bereit war, seinen mit Zustimmung der Ressorts sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf fallenzulassen, hoffte, die Bedenken des

⁵⁸ GStA Rep. 320 N 5. 550, Bl. 19 ff.

Stellvertreters des Führers beiseiteschieben zu können, doch protestierte dieser aufs Schärfste und verlangte, da er nicht beteiligt gewesen sei, die Zurückziehung des Entwurfs, dessen Erledigung nicht „eilbedürftig“ sei und zweckmäßigerweise im Verordnungswege erfolge. Frick zog daraufhin „auf Grund einer Besprechung mit dem Stellvertreter des Führers“ den Entwurf zurück, aber nur, um alsbald die Ausbildungsrichtlinien als Verordnung zu erlassen. Daraufhin protestierte der Stab des Stellvertreters des Führers, erwirkte eine Anordnung Hitlers, die Verordnung wieder aufzuheben, was Frick mit der einstweiligen Sistierung der Verordnung beantwortete. Schließlich entschied Hitler in einer Unterredung mit Frick vom 6. September 1937, daß gegen die Verordnung keine Bedenken bestünden, daß er aber auch „kein Monopol der Verwaltungsjuristen für die Stellen der Verwaltung“ wünsche⁵⁹. Es gelang dem Reichsministerium des Innern, der Reichskanzlei und dem Reichsfinanzministerium eine förmliche Abweichung von den Reichsgrundsätzen zu verhindern. Das galt insbesondere auch für die Bestrebungen der Partei, die Anwärterdienstzeiten zu verkürzen und die Altersgrenze für den Eintritt in das Beamtenverhältnis herabzusetzen.

Mißtrauen gegen die staatliche Verwaltung, ein unklares Gefühl, ihr auf ihren eigenen Gebieten unterlegen zu sein, zugleich das Bedürfnis, von den Behörden unabhängig vorgehen zu können und nicht durch zu enge Verschmelzung von Parteiorganisation und Staatsapparat die Entscheidungen der Ressorts in irgendeiner Form decken zu müssen, bestimmten den Stellvertreter des Führers Anfang 1937, die bis dahin selbstverständlich und unreflektiert angestrebte Besetzung staatlicher und kommunaler Ämter mit Amtsträgern der Partei rückgängig zu machen. Er verfügte daher, daß die Personalunion zwischen den Ämtern der Kreisleiter und staatlichen bzw. kommunalen hauptamtlichen Ämtern bis zum 1. Oktober 1937 zu lösen sei⁶⁰. In der Tat hatte die Ämterkumulation zwischen Bürgermeister und Beauftragten der NSDAP sowie zwischen Landrat und Kreisleiter eine Fülle von Reibungen zwischen Verwaltung und Parteiapparat heraufbeschworen. Es hatte sich zugleich erwiesen, daß das Mittel der Personalunion keineswegs die Kontrolle über den Staatsapparat erleichterte. Vielmehr war es die Regel, daß ein Landrat, der zugleich Kreisleiter war, die staatlichen den Parteiaufgaben voranstellte und im Konfliktfalle zugunsten des Staates entschied. Das DBG hatte eindeutig festgestellt, daß in bezug auf dienstliche Vorgänge der Beamte gegenüber der Partei

⁵⁹ BA R 43 II, 451. Vgl. den Erlaß des RmDI, RFM und Reichskanzlei vom 7. 6. 1938 zu Ausnahmen von § 17 der Reichsgrundsätze (RMBliV, S. 969).

⁶⁰ Anordnung 29/37 vom 19. 2. 1937 (Anordnungen des StdF, 1937, S. 404). Diese Maßnahme war nicht mit den Ministerien abgesprochen, was daraus hervorgeht, daß die Frage der Versorgung von Beamten, die in den Dienst der Partei übertraten, ungeklärt blieb. Gegen deren Versetzung in den Wartestand nach § 44 DBG protestierten das PrFM und RFM; da eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nicht möglich war, hatte man in Einzelfällen diesen Ausweg gewählt. Das RFM forderte im Schreiben vom 26. 4. 38 an das PrFM Entlassung nach § 60 DBG, nachdem das PrFM darauf hingewiesen hatte, daß nach dem bisherigen Verfahren die angestrebte Trennung nicht möglich sei, da die Beamten im Wartestand nach wie vor der Dienstzucht unterstünden (Schreiben vom 29. 9. 37, beides BA P 134/3111).

keinerlei Weisungen entgegenzunehmen hatte; gegenüber der Dienststrafgewalt der staatlichen Behörde war die Parteigerichtsbarkeit eine stumpfe Waffe, zumal Bormann mit seinem Standpunkt nicht durchkam, daß nötigenfalls das Ergebnis von Dienststrafverfahren im Wege der Parteigerichtsbarkeit überprüft werden könnte. Es war daher konsequent, daß der Stellvertreter des Führers, nachdem sein Versuch, einen parteiamtlichen Instanzenzug in den staatlichen einzuschachteln, gescheitert erschien, der Forderung nachgab, die Amtssträger der NSDAP aus der staatlichen Verwaltung zurückzuziehen, um damit zugleich den eigenen Apparat zu straffen und dessen Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung, vor allem in personalpolitischen Fragen, sicherzustellen.

Dies bedeutete aber keineswegs, daß die NSDAP, soweit sie vom Stellvertreter des Führers repräsentiert wurde, auf den direkten Besitz staatlicher Machtmittel verzichten und sich auf die Rolle einer Kontrollorganisation beschränken wollte. Gewiß war die Preisgabe des in den ersten Monaten nach der Machtergreifung ganz unreflektiert verfolgten Ziels, die Verwaltung auf allen Stufen mit der Partei gleichzuschalten, auch von der Einsicht bestimmt, daß die Belastung mit den Details staatlicher Verwaltungsarbeit die Partei ihren eigentlichen politischen Führungsaufgaben entfremdete. Aber es lag in der Natur der Dinge, daß der Stab des Stellvertreters des Führers in dem Maße, in dem es ihm gelang, seinen Anspruch, die Belange der NSDAP dem Staat gegenüber zu vertreten, innerhalb der Partei durchzusetzen, sich mit zunehmend erfolgreicher Ämterpatronage nicht begnügte und dazu überging, den Herrschaftsanspruch, der im Begriff der nicht vom Staat, jedenfalls nicht von der im wesentlichen traditionellen Formen bewahrenden Staatsverwaltung abgeleiteten „Hoheitsgewalt“ der NSDAP lag, auch praktisch zu realisieren.

Sicherlich bestanden innerhalb der Führungsgruppe der NSDAP – soweit sie sich nicht in den Besitz von Ministerien gesetzt hatte – keinerlei klare Vorstellungen davon, wie der „nationalsozialistische Staat“ effektiv aussehen sollte. Die Deutsche Gemeindeordnung gab einen Anhaltspunkt dafür, wie das Modell des „Führerstaates“ auf den verschiedenen Stufen der Verwaltung verwirklicht werden könnte. Fricks Pläne, durch die Schaffung einer starken „Reichsmittelinstanz“, die neben der allgemeinen und inneren Verwaltung die Sonderverwaltungen mitumfassen sollte, kamen den Anschauungen des Stellvertreters des Führers entgegen, so sehr beide Partner eine grundsätzlich abweichende Vorstellung von der Funktion des Berufsbeamtentums dabei hatten. Die Absicht Fricks, die künftige Gauverwaltung, die mit derjenigen der Oberpräsidien bzw. der Landeshauptmannschaften zusammenfallen sollte, einem Reichsstatthalter, der zugleich die gesamte Verwaltungsaufsicht hatte, zu unterstellen, entsprach in mancher Beziehung den Wünschen der staatsrechtlichen Abteilung beim Stellvertreter des Führers, die darauf hinausliefen, die Gauverwaltung als parteikontrollierte Selbstverwaltung nach dem Vorbild der Gemeinden aufzubauen und auf diese Weise die Reichsministerien auf verwaltungsmäßige Aufsichtsfunktionen zu beschränken.

Diese – wenn auch unklare – Konzeption wurde aktuell, als die Angliederung der

Ostmark, der Sudetengebiete und insbesondere der neu geschaffenen Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland einerseits Vorentscheidungen für die künftige Reichsreform erzwang, andererseits den neu ernannten Reichsstatthaltern sehr viel größeren Handlungsspielraum gab, als das innerhalb des bisherigen Reichsgebiets möglich gewesen war. Der Wunsch nach Personalunion von Partei- und Staatsämtern trat hier mit derart ungebrochener Naivität hervor, daß es zweifelhaft erscheint, ob die 1937 verfügte Scheidung von Staats- und Parteiämtern endgültigen Charakter trug. Zwar erklärte damals Ministerialdirektor Sommer: „Einmischungen der Partei in den Staatsbetrieb würden dem Staate schaden, der Partei aber nichts nützen. Sie würden der Partei insofern schaden, als sie sich, wenn sie sich um die Staatsverwaltung kümmern würde, von ihren eigentlichen Aufgaben, zu führen, zu erziehen, zu überwachen, anzuregen, vorwärtszustreben, entfernen würde.“⁶¹ Diese Auffassung, die Frick und Hitler teilten⁶², war im Grunde eine nachträgliche Rationalisierung des Tatbestandes, daß die Bestrebungen nach Ämterunion, nach Gleichschaltung des Staates durch die Bewegung, 1933 auf halbem Wege stecken geblieben waren, und sie ging nicht sehr tief. Als nach dem erfolgreichen Polenfeldzug die Frage des Aufbaus der Reichsverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten und der Zivilverwaltung im Generalgouvernement an die Reichsressorts herantrat, zeigte es sich, daß der Stellvertreter des Führers und die Reichsstatthalter keineswegs bereit waren, dieses Aufgaben dem in erster Linie zuständigen Reichsministerium des Innern zu überlassen, daß sie vielmehr im „Kolonialland“ das nachzuholen hofften, was im Reich aus Gründen politischer Opportunität nicht hatte durchgesetzt werden können.

Ein Schreiben Ministerialdirektor Sommers an Staatssekretär Stuckart vom 11. Oktober 1939⁶³ beleuchtet die Absichten des Stellvertreters des Führers. Sommer verlangte die Ämteridentität von Gauleiter und Reichsstatthalter herunter bis zum Ortsgruppenleiter, der zugleich Distriktskommissar sein sollte. Die Forderung des Stellvertreters des Führers wurde damit begründet, daß die polnische Bevölkerung nichts davon erfahren dürfte, daß „im Reich Zuständigkeitsstreits zwischen einzelnen Ministerien bestehen“ und daß „die nicht wegzuleugnenden Spannungen zwischen Partei und Staat existieren“. In den Ostgebieten dürften diese Spannungen gar nicht erst auftreten; im übrigen, deutete Sommer an, sei ihre Beseitigung „eine Frage der Zukunft“. Die von Hitler verfügte Immediatstellung der Reichsstatthalter von Danzig-Westpreußen und Wartheland als „Reichskommissare“, die nicht damit abgestimmt war, daß das Reichsministerium des Innern zur „Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete“ erklärt wurde, gab den Parteiinstanzen von vornherein entscheidendes Übergewicht gegenüber den Ressorts. Frick war ursprünglich geneigt gewesen, diesen Plänen entgegenzukommen, da er hoffte, seine Konzeption einer

⁶¹ W. Sommer: Die NSDAP als Verwaltungsträger, in: H. Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, 1937, S. 169.

⁶² Frick a. a. O., S. 40; vgl. unten S. 239 ff. (Quellentil VI, 6).

⁶³ GStA Rep. 320/126.

„Reichsmittelinstanz“ in den neugebildeten Provinzen zu verwirklichen⁶⁴. In der Tat war ganz im Sinne dieser Absichten vorgesehen, daß den Reichsstatthaltern sämtliche Behördenzweige, also auch die Sonderverwaltungen, unterstehen sollten, was schärfste Proteste des Reichsfinanz- und Reichsjustizministeriums hervorrief⁶⁵.

In unserem Zusammenhang kann die von Martin Broszat behandelte Frage, welche Bedeutung die Vorgänge in den Ostgebieten für den Zerfall der Einheit der Reichsverwaltung gehabt haben⁶⁶, nicht weiter verfolgt werden. Hingegen erscheinen die schweren Konflikte zwischen dem Reichsministerium des Innern, dem Stellvertreter des Führers und den Reichsstatthaltern Greiser und Forster symptomatisch für die grundsätzlichen Divergenzen über die Ämterbesetzung in der inneren und allgemeinen Verwaltung. Frick hatte sich zunächst bereit gezeigt, dem von den Parteistellen verfochtenen Prinzip der „politischen Verwaltungsführung“ entgegenzukommen, hatte aber die Stellenbesetzung, die in Personalunion erfolgen sollte, von vorherigen Vereinbarungen zwischen den Vertretern des Reichsministeriums des Innern und den beteiligten Reichsstatthaltern abhängig gemacht. Dabei ging er selbstverständlich von der Annahme aus, daß in erster Linie die von ihm benannten, sowohl sachlich qualifizierten wie politisch besonders zuverlässig erscheinenden Beamten berücksichtigt und bei der Ernennung zum Landrat auch mit der Kreisleitung betraut werden würden⁶⁷. Dieser Kompromiß hatte katastrophale Folgen. Schon im Dezember 1939 lag es offen zutage, daß die Partei sich um die Personalvorschläge des Reichsministeriums des Innern herzlich wenig kümmerte, von sich aus Kreisleiter einsetzte und erwartete, daß sie als Landräte vom Reichsministerium des Innern bestätigt würden, und daß sie darüber hinaus die Praxis insbesondere des Reichsstatthalters Greiser billigte, der zahlreiche von der Reichsverwaltung delegierte Beamte eigenmächtig absetzte und vielfach deren Abberufung forderte.

Ein Aktenvermerk, den Ministerialrat Dellbrügge im Einverständnis Staatssekretär Stuckarts über die Entwicklung der Personalverhältnisse in den Ostgebieten im Dezember 1939 (Quellenteil VI, 2) vorlegte, bezeugt die Rücksichtslosigkeit, mit der der Stellvertreter des Führers und die Reichsstatthalter Ämterpatronage großen Stils betrieben, ohne daß das Reichsministerium des Innern, ja sogar die staatsrechtliche Abteilung beim Stellvertreter des Führers, auch nur davon in Kenntnis gesetzt wurden⁶⁸. Der Wettlauf um die Ämterbestellung, in den sich schließlich auch

⁶⁴ Frick, a. a. O., S. 34: „Bei der Neugestaltung der österreichischen und sudetendeutschen Verwaltungsorganisation sollten die Reichsgaue Mittelstufe der Verwaltung sein, die gleichzeitig staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften werden müßten, wobei deren Führer, die Reichsstatthalter, mit „umfassenden Zuständigkeiten und Befugnissen auszustatten“ seien.

⁶⁵ Vgl. Martin Broszat: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, in: Schriftenreihe der Vjh. f. Zgesch. Bd. 2, 1961, S. 50 f.

⁶⁶ Ebenda S. 51 ff.; vgl. B.s Darstellung der Eindeutschungs- und Kirchenpolitik, die erst auf Grund der Durchbrechung der Verwaltungseinheit möglich wurden.

⁶⁷ Frick war bemüht, nur verdiente Parteigenossen in den Osten abzustellen, was freilich nicht immer gelang (vgl. ebenda, S. 52).

⁶⁸ Vgl. unten S. 226 die Bemerkung Dellbrüggens, daß auch die Staatsrechtliche Abteilung beim StdF keine Liste der in Aussicht genommenen Bewerber erhalten habe.

Reichsorganisationsleiter Ley einschaltete, um die innere Verwaltung mit Ordensjunkern zu besetzen⁶⁹, war von dem Motiv getragen, daß das Berufsbeamtentum als solches nicht hinreichend qualifiziert sei, um eine „politische Verwaltungsführung“ zu gewährleisten. Das tiefe Mißtrauen der nationalsozialistischen Führungsschicht gegenüber dem Beamtentum als solchem bekundete sich deutlich darin, daß, wie Dellbrügge hervorhob, politisch qualifizierte Fachbeamte von der Politischen Abteilung beim Stab des Stellvertreters des Führers ausdrücklich deshalb abgelehnt wurden, weil sie nicht „in der politischen Arbeit tätig gewesen“, also nicht Amtsträger der NSDAP gewesen waren. Die offenkundige Bevorzugung von Parteifunktionären veranlaßte Dellbrügge zu der zugespitzten Bemerkung, es sei geradezu ein Nachteil, eine geordnete Verwaltungslaufbahn hinter sich zu haben.

Grundsätzlich bedeutsam erschienen diese Vorgänge deshalb, weil sie nicht auf die Ostgebiete beschränkt bleiben würden. Dellbrügge folgerte das mit Recht daraus, daß der Stellvertreter des Führers weniger das Prinzip der Personalunion im Auge hatte, als vielmehr auf eine generelle Besetzung der Stellen der Landratsämter mit ehemaligen Amtsträgern der NSDAP drängte. Dellbrügge vermutete, daß die Aktion im wesentlichen zur Unterbringung von Kreisleitern inszeniert worden sei; das trifft gewiß zu, aber es verbarg sich dahinter eine grundsätzlich gegen das Fachprinzip gerichtete, spezifisch politische Konzeption der Ämterbestellung, der gegenüber die Forderung der Personalunion in den Hintergrund rückte. Daher gelang es Frick, der die Aufzeichnung Dellbrüggens einem Schnellbrief an Göring in dessen Eigenschaft als Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. Dezember 1939 (Quellenteil VI, 1) beifügte, die Preisgabe des Prinzips der Personalunion durchzusetzen. Eine von Göring, Rudolf Heß und Frick als Generalbevollmächtigtem für die Reichsverwaltung unterzeichnete „Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen“ vom 28. Dezember grenzte die Befugnisse von Landrat und Kreisleiter voneinander ab und untersagte den Kreisleitern, in die laufende Verwaltungsführung einzugreifen. Die „Menschenführung“ sei allein Aufgabe der Partei, die „Verantwortung für die ordnungsmäßige Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung“ trage ausschließlich der Landrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit.⁷⁰ Damit war die Streitfrage nicht voll entschieden, aber die Selbständigkeit des staatlichen Verwaltungsapparats immerhin im Prinzip sichergestellt. In der Sache führte die Intervention Fricks zu einem Kompromiß mit Greiser, der die grundsätzliche Personalhoheit des Reichsministeriums des Innern anerkannte und eine Vereinbarung in den schwebenden Personalfällen enthielt, die den Wünschen Greisers weit entgegenkam. Frick teilte die erfolgte Einigung in einem Schreiben vom 2. Januar 1940 dem Vorsitzenden des

⁶⁹ Auch sonst war Reichsorganisationsleiter Robert Ley, der in diesem Falle den NS-Ordensburgen eine konkrete Bedeutung schaffen wollte, bemüht, an der Reichsgesetzgebung teilzunehmen; das zeigt das Schreiben des RFM an die Reichskanzlei vom 17. 1. 1942 und an die DAF vom 15. 1. 1942 (BA R 43 II, 1213 a), in dem auf die alleinige Zuständigkeit der Parteikanzlei hingewiesen wurde. Die Intervention Leys hat möglicherweise ein gewisses Einlenken von Friedrichs bewirkt.

⁷⁰ RGBl. I (1940), S. 45.

Ministerrats für die Reichsverteidigung Göring mit (Quellenteil VI, 3); sie verhinderte eine grundsätzliche Klärung der personalpolitischen Fragen.

Der Stellvertreter des Führers hatte sich in dem ganzen Konflikt offenbar von den Wünschen der zur Übernahme der neuen Provinzen vorgesehenen Gauleiter bestimmen lassen, ohne selbst eine klare Linie zu verfolgen. Das Schlagwort von der „politischen Verwaltungsführung“ und die Forderung, nur in der Parteiarbeit bewährte Persönlichkeiten mit als spezifisch politisch empfundenen Verwaltungsaufgaben zu betrauen, entsprangen einer dilettantischen Fehleinschätzung der Verwaltungstätigkeit als solcher und einer Verkennung der praktischen Schwierigkeiten, die der Aufbau neuer Verwaltungskörper angesichts des fühlbaren Personal mangels mit sich brachte. In der Partei war die Anschauung vorherrschend, man müsse an die Stelle des juristisch verbildeten, auf die routinemäßige Erledigung bürokratischer Aufgaben ausgerichteten, den eigentlichen politischen Zielen der Bewegung entfremdeten Verwaltungsbeamten „volksnahe“ Führerpersönlichkeiten setzen, die ihre mangelnde Kenntnis des Verwaltungsbetriebs durch entschiedenes Auftreten, rücksichtsloses Durchgreifen gegenüber dem polnischen Volkstum, nationalsozialistische Überzeugungstreue und rasche Entschlußkraft wettmachten; das war schon deshalb illusorisch, weil die Kandidaten der NSDAP in den seltensten Fällen solchen Anforderungen entsprachen. In der Praxis erwies es sich rasch, daß die Außenseiter sich weder gegenüber der ihnen unterstellten Verwaltung durchzusetzen vermochten, noch sich den sachlichen Aufgaben gewachsen zeigten. Die Beiordnung von Fachbeamten – Frick deutete das in seinem Schreiben an Göring an⁷¹ – war aber angesichts der Personallage nur begrenzt möglich.

Die Erfahrungen, die der Stab des Stellvertreters des Führers mit dem Aufbau der Zivilverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten machen mußte, trugen dazu bei, die Unsicherheit in der Beurteilung des Verhältnisses der Aufgaben von Staat und Partei noch zu vermehren, zumal offensichtlich die Staatsrechtliche Abteilung auf der Seite der Ressorts gegen die radikalen politischen Kräfte anzugehen bemüht war⁷². Für die Auffassung der Dienststelle des Stellvertreters des Führers in der Frage der Personalunion von staatlichen und Parteiämtern ist eine Niederschrift des Leiters der Politischen Abteilung, Friedrichs, einem engen Mitarbeiter Bormanns⁷³, von grundsätzlicher Bedeutung. Die Niederschrift war offenbar die Wiedergabe eines Referats, das Friedrichs wohl im Januar 1940, nach der Bereinigung des Konflikts zwischen Frick und Greiser, vor Mitarbeitern der Partei, vermutlich der Dienststelle des Stellvertreters des Führers, gehalten hat (Quellenteil VI, 4). Aus der Niederschrift geht hervor, daß Friedrichs, der an jenem Konflikt maßgebend beteiligt gewesen war, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus das ursprünglich so nachdrücklich geforderte Programm der Personalunion hatte fallenlassen.

⁷¹ Vgl. unten S. 223 f.

⁷² Vgl. oben Anm. 68. Zum Erlaß des Leiters der Parteikanzlei vom 7. 8. 1942 (Quellenteil VI, 6) bemerkte Surén in einem Schreiben an Min.-Dir. Rüdiger vom 10. 10. 1942 (GStA Rep. 320 Nr. 318), nach vertraulicher Information sei der Erlaß ohne Beteiligung der staats- und beamtenrechtlichen Abteilung herausgegangen.

⁷³ Oberbefehlsleiter Helmuth Friedrichs, seit 1934 Hauptamtsleiter im Stab des StdF.

Friedrichs' Niederschrift ist darüber hinaus ein repräsentatives Zeugnis für das durchgehend zwiespältige Verhältnis der Führungsgruppen der NSDAP gegenüber der staatlichen Verwaltung. Neben massiven Verdächtigungen der Ministerialbürokratie, der er mit Recht unterstellte, daß sie es 1933 am liebsten gesehen hätte, wenn die Partei als solche abgeschafft worden wäre, und dem Hinweis darauf, daß ohne die kontrollierende Funktion der Partei die staatliche Verwaltung trotz der Führung durch nationalsozialistische Minister ihre eigenen, dem Wesen des Nationalsozialismus widersprechenden Interessen durchgesetzt haben würde, stand ganz unvermittelt die Aufforderung, man dürfe die „Möglichkeiten“ der Verwaltung nicht überschätzen: „Geben Sie es vor allen Dingen auch endlich auf, als Vertreter der Partei Polizei oder Staat spielen zu wollen. Dafür sind die Stellen der staatlichen Exekutive da, die sich nach den von der Bewegung angeregten nationalsozialistischen Gesetzen richten.“⁷⁴ Der dergestalt recht widersprüchliche Tenor der Ausführungen Friedrichs' bestand darin, gegenüber allen Bestrebungen, auf die staatliche Verwaltungsarbeit direkt und massiv Einfluß zu nehmen, zum Rückzug zu blasen.

Das Bewußtsein, in Verwaltungsfragen dem Staatsapparat unterlegen zu sein, trat deutlich zutage, als Friedrichs sich mit den Anhängern der Ämteridentität auseinandersetzte. Die Verbindung des Parteiamts mit dem staatlichen Amt habe in der Regel zu „einem Abschwimmen in die staatliche Sphäre“ geführt und sei vielfach dazu ausgenützt worden, den politischen Einfluß der Partei auf den Behördenapparat auszuschalten. Die Ämterverbindung von Landrat und Kreisleiter werde nur zur Aushöhlung des Parteiamts führen, ohne die bestehenden Spannungen zu beseitigen. Klarer konnte man nicht zum Ausdruck bringen, daß die Partei sich gegenüber der Verwaltung in der Defensive fühlte, zumal sie nicht über das nötige Personal verfügte, um eine effektive Verwaltungskontrolle auf allen Ebenen durchzusetzen. Ein typisches, den tatsächlichen Verhältnissen kaum entsprechendes Argument war es, daß die Partei mit der Übernahme von Verwaltungsaufgaben auch das Mißtrauen der Bevölkerung in die Bürokratie auf sich ziehen werde. Das deutet darauf hin, wie stark eine naive Ablehnung bürokratischer Strukturen das Denken der nationalsozialistischen Führungsgruppe beeinflusst hat.

Das gegenüber den wenige Monate vorher erhobenen Ansprüchen erheblich reduzierte Programm, das Friedrichs statt der Personalunion entwickelte, beschränkte sich darauf, ein grundsätzliches Informationsrecht des Kreisleiters gegenüber dem Landrat sowie ein „politisches Weisungsrecht“ zu fordern. Der sachliche Inhalt dieses Weisungsrechts blieb freilich unklar; das Beispiel der Genehmigung von Wallfahrten war belanglos, zeigt aber, daß im zentralisierten, ohnehin überorganisierten Führerstaat dieses Weisungsrecht – nach dem Vorbild der Gemeindeverwaltung konzipiert – keine ernsthafte politische Bedeutung hatte. Der Wunsch nach stärkerer Dezentralisation der Verwaltung und nach Stärkung der Stellung

⁷⁴ Vgl. Quellenteil VI, 2. Daraus geht hervor, daß Friedrichs in der Landrätefrage eine keineswegs klare Haltung eingenommen hat.

des Landrats trug dem Umstand Rechnung, daß hier die Dienststellen der Partei direkt auf Verwaltungsentscheidungen Einfluß nehmen konnten, wogegen der Gedanke an die „Reichsmittelinstanz“ als einheitlicher Verwaltungskörperschaft auch deshalb in den Hintergrund trat, weil die Reichsstathalter und Gauleiter ihre Doppelstellung dazu benützten, auch in der Personalpolitik eine unabhängige Linie zu steuern.

An dem Grundsatz der Trennung von staatlichen und Parteiämtern hielt auch die Parteikanzlei fest. In einem Rundschreiben an die Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer und Kreisleiter vom 7. August 1942 (Quellenteil VI, 6) wies Bormann, veranlaßt durch Versuche, die Gauwirtschaftskammern mit den Gauleitungen personell zu verknüpfen, erneut auf die grundsätzlichen negativen Folgen einer Ämterverbindung für die Aufgaben der Partei hin, die nicht der Verwaltung, sondern der Menschenführung zugewandt seien. Die radikale Abwertung der Verwaltungstätigkeit gegenüber der für die NSDAP beanspruchten politischen Führungsfunktion erregte das Mißfallen der Beamten im Reichsministerium des Innern⁷⁵. Die negative Einschätzung der Verwaltung gehörte jedoch in führenden Parteikreisen zum guten Ton, und sie stand im seltsamen Gegensatz dazu, daß sich Bormann bemühte, die Parteikanzlei unter Übernahme spezifischer Verwaltungstechniken, etwa des Prinzips, von Mitarbeitern in Zentralstellen vorher eine Tätigkeit in Außenstellen zu verlangen, zu einer Art „Überministerium“ auszubauen. Dieses Bestreben war vermutlich das entscheidende Motiv für Bormann, eine Ämterverbindung grundsätzlich abzulehnen; der Nachdruck, der auf die Nachwuchsschulung und Führungsauslese innerhalb der Parteiorganisation gelegt wurde, zielte ebenfalls darauf ab, der Partei über die „Menschenführung“ und die Festigung des Verhältnisses von Volk und Führung hinaus eine zentrale Funktion im nationalsozialistischen Herrschaftssystem zuzuweisen, so wenig die vielfach angedeuteten Vorstellungen von einer grundlegenden Staatsreform nach der siegreichen Beendigung des Krieges greifbare Gestalt angenommen haben.⁷⁶

Die Preisgabe der Personalunion von Kreisleiter und Landrat bedeutete gleichwohl

⁷⁵ Vgl. das Schreiben Suréns an Rüdiger vom 10. 10. 1942 (Anm. 72), in dem Gegenvorstellungen gegen die „in dem Erlaß zum Ausdruck kommende Bewertung der Verwaltungstätigkeit“ angeregt wurden und darauf hingewiesen wurde, daß die Einschränkung der Tätigkeit der Kommunalbeamten auf reine Schreibtischarbeit „die Vernichtung der kommunalen Selbstverwaltung“ bedeute.

⁷⁶ Bezeichnend dafür ist die Anweisung 2/40 des Leiters der Parteikanzlei vom 23. 1. 1940, in der es heißt, daß der Zweck der „Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen“ vom 28. 12. 1939 (RGBl. I [1940], S. 45) darin bestünde, die Schwierigkeiten und Reibungen zwischen Landrat und Kreisleiter „für die Dauer des Krieges abzustellen“. Vgl. ferner den Erlaß des Führers vom 12. 12. 1942 über die Rechtsstellung der NSDAP (RGBl. I, S. 733), der in Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat die Rechtsstellung der NSDAP als öffentlich-rechtlicher Körperschaft aufhebt und vorsieht, daß die Rechte und Pflichten der Partei sich aus den ihr jeweils gestellten Aufgaben ergäben. Vgl. dazu den Erlaß des Leiters der Parteikanzlei zur Erläuterung des vorgenannten Führererlasses in: *Verfügungen/Anordnungen/Bekanntmachungen*, Bd. II, S. 232f.

nicht, daß der Stellvertreter des Führers von der Forderung, die Landratsstellen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die den Vorstellungen der NSDAP von einer „politischen Verwaltungsführung“ entsprachen, abzugehen bereit war. Am 1. März 1941 teilte er Lammers lakonisch mit, der Führer habe geäußert, die Auffassung des Reichsministers des Innern, Landräte müßten eine juristische Ausbildung besitzen, träfe nicht zu (Quellenteil VI, 5a). Das war der Sache nach ein scharfer Angriff auf die personalpolitischen Grundsätze des Reichsministeriums des Innern, zugleich der Form wie dem Inhalt nach ein persönlicher Affront gegen Frick. Formell war es zwar korrekt, eine Willensäußerung des Führers der Reichskanzlei „zur weiteren Veranlassung“ mitzuteilen, aber es war gleichwohl ungewöhnlich, daß Frick von diesem Vorgang erst durch seinen Kollegen Lammers informiert werden mußte⁷⁷. Bormann wußte überdies gut genug, daß Frick ein grundsätzlicher Gegner einer einseitigen juristischen Ausbildung des Nachwuchses für die höhere Beamtenlaufbahn war und eine Reform der Ausbildung anstrebte⁷⁸. Wenn Bormann es trotzdem vermied, diesen Sachverhalt Hitler gegenüber klarzustellen, war das ein Ergebnis politischen Kalküls, welches das bekannte Vorurteil Hitlers gegen Juristen ausnützte.

Frick nahm, wie er in einem persönlichen Schreiben an Lammers vom 28. Mai 1941 (Quellenteil VI, 5b) bemerkte, die Äußerung Hitlers zum Anlaß, um sich über seine bisherige Personalpolitik zu äußern und Hitlers Zustimmung einzuholen. In einem persönlichen Schreiben an Hitler vom 26. Mai 1941, das mit dem Schreiben an Lammers inhaltlich übereinstimmt, wies er zunächst den Hinweis Bormanns auf diesbezügliche Klagen der Gauleiter und Reichsstatthalter Eigruher, Jury und v. Schirach⁷⁹ als unrichtig zurück und gab einen ausführlichen Überblick über die Ämterbesetzung in den Landkreisen. Er verteidigte sich zugleich gegen den Vorwurf, Juristen zu bevorzugen, kündigte eine neue Ausbildungsordnung an und betonte, daß seit 1933 ein neuer Typ des Verwaltungsbeamten entstanden sei, der sich im Kriege hervorragend bewähre. Dieser könne, wenn fachliche und persönliche Qualifikation Maßstab bleiben solle, gegenüber Parteigenossen, die sich noch nicht bewährt hätten, bei Beförderungen zum Landrat nicht ausgeschlossen werden. Die Besetzung der Landratsämter mit fähigen Beamten sei zugleich notwendig, um eine politisch und verwaltungstechnisch nachteilige Zentralisation zu verhindern.

Das Schreiben Fricks bezeugt, in welchem Umfang die Ämterpatronage der NSDAP vorgedrungen war, wobei der Reichsgau Danzig-Westpreußen mit 88 % Nichtfachleuten weit an der Spitze stand. Aber auch die Zahl von 31 % Außenseitern in den preußischen Landratsämtern deutet darauf hin, daß es der Partei gelungen war, zahl-

⁷⁷ Vgl. unten S. 223, Anm. 2.

⁷⁸ Vgl. Quellenteil I, 8.

⁷⁹ Vgl. M. Broszat, a. a. O., S. 56f. Die dem Schreiben beigelegte „Zahlenmäßige Übersicht über die Besetzung der Landratsämter im Reich“ ergibt, daß von 365 preußischen Landratsämtern nur 11, von 304 außerpreußischen Landratsämtern ebenfalls nur 11 mit Nichtpartei-genossen besetzt waren.

reiche Spitzenpositionen der inneren Verwaltung mit ihren Favoriten zu besetzen⁸⁰. Zugleich geht aus Fricks Entgegnung hervor, in welchem großem Ausmaß die faktische Zuständigkeit bei der Ämterbesetzung in die Hände der Reichsstatthalter und Gauleiter gelangt war. Unter solchen Umständen ist die Klage begreiflich, daß dem Berufsbeamtentum der Aufstieg in Spitzenstellungen praktisch versagt sei⁸¹. Dabei ist zu bedenken, daß zur Beförderung in führende Positionen, auch wenn der Stellvertreter des Führers den formellen Anspruch darauf nicht hatte durchsetzen können⁸², Parteimitgliedschaft unbedingte Voraussetzung war, weil nur dann die Konkurrenz von Außenseitern, die die NSDAP präsentierte, zurückgedrängt werden konnte. Der Druck der NSDAP war in der inneren und allgemeinen Verwaltung am stärksten, während die Reichsfinanzverwaltung und die technischen Ressorts im allgemeinen ihre personelle Integrität bewahren konnten.

Das Schicksal der Eingabe Fricks – wie wenig später auch der vorbereiteten Führervorlage über die Bewertung des Kriegseinsatzes der Beamten⁸³ – beleuchtet den fortschreitenden Machtverlust des Reichsministeriums des Innern. Frick hatte ursprünglich Hitler persönlich Vortrag halten wollen; nachdem dies nicht zustande gekommen war, bat er Staatssekretär Stuckart, anlässlich eines Vortrages bei Hitler über Grenzfragen im Osten die Eingabe persönlich zu überreichen. Da der Vortrag Stuckarts abgesagt wurde, leitete dieser das Schreiben Fricks an Lammers mit der Bitte, dieses dem Führer persönlich zuzustellen (Quellenteil VI, 5c). Lammers wagte offenbar nicht, diesen Schritt ohne Kenntnis Bormanns zu tun, und übersandte diesem eine Photokopie des Frickschen Briefes (Quellenteil VI, 5d). Ohne daß Frick oder Lammers beteiligt wurden, trug dann Bormann die Angelegenheit dem Führer vor und teilte am 27. Juni 1941 (Quellenteil VI, 5e) Lammers lakonisch mit: „Der Führer hat das Schreiben ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis genommen.“ Dieser groteske Vorgang beweist die Isolierung der führen-

⁸⁰ Vgl. die typische Eigenmächtigkeit des Gauleiters Koch als ostpreußischem Oberpräsidenten (dargestellt bei Broszat, a. a. O., S. 52f.).

⁸¹ Vgl. Quellenteil IV, 5c.

⁸² Bormann ging – zum Erstaunen der Ressorts – in einem Schreiben an das RMdI vom 21. 8. 1941 (BA R 43 II, 421a) von dieser Forderung unter Hinweis auf den Nachwuchsmangel ab: bei der Besetzung eines Großteils der Beamtenstellen, deren Inhaber lediglich eine ausführende Tätigkeit verrichten, werde in politischer Hinsicht nicht der gleiche Maßstab angelegt werden können, der für die Aufnahme in die NSDAP gelte. „Würde die Übernahme in das Beamtenverhältnis von der Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen abhängig gemacht, so wäre zu befürchten, daß zahlreiche Volksgenossen die Aufnahme beispielsweise in die NSDAP nur aus Gründen des beruflichen Vorteils erstreben.“ Allerdings solle politisch bewährten Bewerbern der Vorzug gegeben und für Leiter von Dienststellen mit mehr als 25 Untergebenen die Parteimitgliedschaft obligatorisch sein. Reichskabinettsrat Killy und Ministerialdirektor Rüdiger bemühten sich, die Motive „für diesen Stellungswechsel“ zu erfahren, Killy vertraute einem Aktenvermerk den (von ihm dann wieder durchgestrichenen!) Satz an: „Die Erfordernisse einer vernünftigen, der derzeitigen Lage entsprechenden Beamtenpolitik weisen andere Wege, als sie der Leiter der Parteikanzlei als für gangbar hält“ (Vermerk vom 25. 9. 1941, ebenda).

⁸³ Quellenteil IV, 5c.

den Reichsressorts, während Bormann, lange vor seiner formellen Ernennung zum Sekretär des Führers⁸⁴, in die entscheidende Schlüsselposition des obersten Beraters hineinrückte⁸⁵.

Frick blieb zwar weiterhin Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung. Aber es gelang ihm immer weniger, sich gegenüber den aufstrebenden partikularen Gewalten in den neuangegliederten Reichsgauen durchzusetzen. Die Personalhoheit des Reichsministeriums des Innern bestand formell weiter, faktisch wurde sie in zunehmendem Umfang ausgehöhlt⁸⁶. Frick hatte den „Verwaltungsoffizier“ schaffen wollen. Die Einführung einer Beamtenuniform, die von Nicolai angeregt, 1939 gesetzlich festgelegt worden war, war daher keineswegs nur eine Spielerei einer uniformfreundigen Zeit, durch die Uniform sollte vielmehr das öffentliche Ansehen der Beamenschaft als staatstragender Schicht gehoben und deren Gleichrangigkeit gegenüber Wehrmacht und Partei augenfällig werden⁸⁷. Die dahinterstehende Konzeption Fricks, das Berufsbeamtentum zu „einem der Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates“ zu machen, ist jedoch auf der ganzen Linie gescheitert. Die Beamenschaft rückte umgekehrt in die Rolle eines politischen Stiefkinds.

Trotz stärksten dienstlichen Anforderungen, verlängerten Arbeitszeiten, Einschränkung des Urlaubsanspruchs, unzureichender Besoldung und verschlechterten äußeren Arbeitsbedingungen sah sich die Beamenschaft nach wie vor scharfen Angriffen in der Öffentlichkeit ausgesetzt. Innerhalb der Partei verstärkten sich die Bestrebungen, zugunsten alter Parteigenossen von den Besoldungs- und Beförderungsgrundsätzen abzugehen, was letzten Endes auf eine Zerstörung der Grundlagen des Beamtenverhältnisses hinauslaufen mußte⁸⁸. Die ständige Kritik an einer angeblich „verkalkten Bürokratie“⁸⁹, der Vorwurf, daß das Beamtentum nicht mit der neuen Zeit gehe und unfähig sei, die dem Großdeutschen Reich erwachsenden Aufgaben zu

⁸⁴ Verfügung vom 12. 4. 1943, Verfügungen, Anordnungen, Bekanntmachungen, Bd. IV, S. 1 ff. (IfZ 427/52).

⁸⁵ Vgl. Gutachten des IfZ, II, a. a. O., S. 373 f.

⁸⁶ Bezeichnend dafür ist der Vorgang, daß Himmler bei einem Besuch im Warthegau eigenmächtig die Versetzung einer Reihe von Landräten anordnete und dies Frick schriftlich mitteilte (Schreiben vom 14. 6. 1941), worauf Frick am 27. 6. 41 antwortete, es sei nicht die Aufgabe des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, auch nicht die seines Vertreters, „auf die Personalverwaltung der ihm unterstehenden Ressorts einen unmittelbaren Einfluß zu nehmen“, insbesondere nicht in der inneren Verwaltung; doch akzeptierte Frick die Maßnahmen Himmlers und bat nur, in Zukunft etwaige Anregungen in personalpolitischer Beziehung ihm zur Entscheidung zu übermitteln (Himmler-Files, Folder 32, Mikrofilm IfZ).

⁸⁷ Nicolai an Lammers vom 11. 8. 1933 (BA R 43 II, 426 a); RGBl I (1939), S. 761. Bezeichnend ist, daß Bormann in einem Einschreiben an das RMDI vom 5. 6. 1939 die von Frick verführte Einführung der Beamtenuniform für Reichsstatthalter für überflüssig erklärte (s. BA R 55/22).

⁸⁸ Verfügung des Leiters der Parteikanzlei I 52/709 vom 21. 7. 1942 (a. a. O., S. 311 f.): Womöglich werde die Besoldung überhaupt vom Dienstalter gelöst werden, was bedeute, daß die alten Parteigenossen den Beamten hinsichtlich ihrer Besoldung vollständig gleichgestellt seien, doch müsse diese Maßnahme aus Kriegsgründen vorläufig zurückgestellt werden.

⁸⁹ Vgl. das Rundschreiben der Parteikanzlei 241/44 g vom 11. 9. 1944 (Verfügungen/Anordnungen/Bekanntgaben aus 1944, II (IfZ 1720/55), S. 116 ff.

lösen, verknüpfte sich mit einer Verkenntung der effektiven Leistungen der Beamtenschaft, die inmitten rivalisierender Parteiapparate ein wichtiges Element der Stabilität bildete. Weit über den Kreis der Ministerialbürokratie hinaus war bekannt, daß Hitler die Leistungen der Verwaltung geringschätzte und – wie auch in seiner Reichstagsrede vom 26. April 1942 – die Juristen in der Verwaltung für überflüssig hielt⁹⁰. Hitlers Anweisung von Anfang 1942, Rechtssetzung so weit wie möglich zu vermeiden und dort, wo sie unentbehrlich erscheine, den „einfachsten, kürzesten und schnellsten Weg“ zu wählen, bezeugt, wie wenig Sinn er für das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und damit für die besondere Funktion des Beamtentums überhaupt gehabt hat⁹¹.

In dieser Lage waren die Erfolge der Ministerialbürokratie in ihrem Ringen mit der Partei, in dem sie durch Sachkenntnis, technische Routine und innere Geschlossenheit den Mangel an effektiver Macht auszugleichen verstand, mehr als fragwürdig. Es war der NSDAP nicht gelungen, die Bürokratie zu absorbieren, vielmehr hatte diese die durch politische Ämterpatronage aufgestiegenen Beamten, soweit sie für die Ausfüllung des übertragenen Amtes geeignet waren, absorbiert. In dem zähen und verdeckt geführten Kampf gegen die Übergriffe der Partei hatte so der Staatsapparat weitgehend seine Integrität bewahren können und hatte er sich wirkungsvoll gegen die Verschleuderung staatlicher Substanz – nicht zuletzt auf dem Gebiet des Beamtenrechts – zur Wehr gesetzt. Das aber führte nur dazu, daß die Ministerialbürokratie in eine fühlbare politische Isolierung hineintrat, daß die Führungsgremien und insbesondere Hitler selbst deren Voten überhaupt nicht mehr zur Kenntnis nahmen und den Strom der politischen Entscheidungen um sie herum lenkten. Wenn Bormann 1941 ganz unerwartet von der Forderung abging, die aktive Mitgliedschaft in der Partei oder ihren Gliederungen für die Zulassung zur höheren Beamtenlaufbahn vorauszusetzen, ebenso wie er die Ämterverbindungen ablehnte, so war das ein Symptom für die allgemein hervortretende Tendenz, die Verwaltung politisch „auszuhungern“, sie auf kaltem Wege zu einem mechanistischen Apparat zu degradieren und sie auf jeder Stufe der politischen Führung zu unterwerfen. Dem in der Technik der Verwaltung versierten Berufsbeamten im älteren Sinne sollte ein politischer Verwaltungsführer an die Seite gestellt werden, um so die „Synthese von politischer Stoßkraft und fachlicher Durchdringung“ zu erreichen⁹².

Der Ruf nach Dezentralisierung der Verwaltung, der allenthalben in Parteikreisen gehört werden konnte, war Symptom des schleichenden Verlustes an staatlicher Substanz, die politische Isolierung der Ministerialbürokratie, die sich in solchen Vorstellungen abzeichnete, die naive Reaktion darauf, daß es nicht gelungen war,

⁹⁰ Vgl. E. N. Peterson: *The Bureaucracy and the Nazi Party*, in: *The Review of Politics* 28 (1966), S. 184f.

⁹¹ Erlaß des Führers über die weitere Vereinfachung der Verwaltung vom 25. 1. 1942 (siehe Anm. 93).

⁹² Vgl. den Leitartikel der Frankfurter Zeitung vom 23. 3. 1943 (Nr. 150/151) und oben S. 116, Anm. 82.

die innere Geschlossenheit des Beamtentums aufzusprengen. Es entsprach zwar den Verwaltungsreformplänen Fricks und des Reichsstatthalters Fritz Sauckel, die Zentralisierung der Verwaltung, die durch die Gleichschaltung der Länder nachhaltig verstärkt worden war, durch die Ausweitung der Selbstverwaltung und eine Vermehrung der Kompetenzen der Landräte auszugleichen; Hitler, Bormann und den Reichsstatthaltern und Gauleitern, die auf Unabhängigkeit ihrer „Territorien“ von den Berliner Zentralen drängten, ging es jedoch nicht darum, die Einheit und Geschlossenheit der Verwaltung zu stärken, sondern die Macht der traditionellen Bürokratie, vor allem den Einfluß der Ministerien, zu zerschlagen. Die Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung vom März 1942⁹³ hatten diesen politischen Hintergrund. Mit der Übertragung wesentlicher Kompetenzen, darunter auch in personalpolitischer Hinsicht, an die Behörden der Mittelstufe sollte die Funktion der Ministerien auf bloße Koordinations- und Planungsaufgaben eingeschränkt werden. Die Parteikanzlei wie die Gauleiter konnten hoffen, ihren Einfluß, der bislang in der Solidarität der Ministerialbürokratie ein wirksames Hindernis gefunden hatte, bei einer Dezentralisierung der Verwaltung in stärkerem Umfang als bisher geltend machen zu können; Bormann wies offen darauf hin, daß es sich bei der Dezentralisierung der Verwaltung um „die Verwirklichung alter Forderungen der Partei“ handele⁹⁴. Die Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung blieben jedoch, wie vorher Fricks Reformversuche, in den ersten Ansätzen stecken, teils weil Hitler, der bei aller Verachtung der Verwaltungsjuristen dann auch wieder ihre Unentbehrlichkeit empfand, zu grundlegenden Schritten nicht den Mut hatte, teils weil die verworrenen verfassungspolitischen Verhältnisse bei Fortgang des Krieges eine tatsächliche Reorganisation verhinderten.

Die innenpolitische Entwicklung, die bis zum Ausbruch des Krieges dadurch gekennzeichnet war, daß die staatliche Verwaltung sich gegenüber den Forderungen der Partei – wenn auch unter schwerwiegenden Konzessionen vor allem in der Judenfrage – doch immer wieder durchzusetzen vermocht hatte und damit die volle Ausbreitung der totalitären Herrschaft behinderte, mündete seit der Angliederung der dem Reich hinzugewonnenen Gebiete in ein machtpolitisches Patt. Die spätere Parteikanzlei war zwar in der Lage, die innenpolitischen Entscheidungen der Ressorts nachhaltig zu blockieren und verfassungs- und verwaltungspolitische Reformen zu verhindern; aber sie war nicht imstande, den Verwaltungen ihren Willen aufzuzwingen, und half sich damit, den Ressortchefs den Zugang zu Hitler zu versperren. Maßgebend für diese Lage waren einerseits Hitlers notorische Unentschlossenheit,

⁹³ Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1535) erging am 25. 1. 1942 ein erneuter, nichtveröffentlichter Erlaß (mitgeteilt in Anordnungen, Verfügungen, Bekanntmachungen, a. a. O., Bd. II, S. 238). Danach sollten auch Vorbereitungen und Planungen für künftige Friedensaufgaben grundsätzlich zurückgestellt werden. Die einzelnen Maßnahmen in den Erlassen vom 19. 3. 1942 (RGBl. I, S. 119 ff.).

⁹⁴ Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei 50/42 vom 6. 4. 1942, in Anordnungen, a. a. O., S. 244.

zwischen rivalisierenden Gruppen zu entscheiden, andererseits die Konzeptionslosigkeit der Partei wie ihre Unfähigkeit, staatliche Verwaltungsaufgaben dauernd an sich zu ziehen. Das unausgesprochene Eingeständnis dieses Patts tritt in den sich häufenden Anweisungen hervor, definitive Regelungen bis zum Ende des Krieges zu vertagen.

Für die Verfechter einer spezifisch nationalsozialistischen Beamtenpolitik war jedoch die seit Ende 1941 erreichte innenpolitische Stagnation – sie fand ihren äußeren Ausdruck in Hitlers Verbot, nicht kriegswichtige gesetzgeberische Arbeiten aufzuschieben – implizit mit dem Scheitern ihrer Bemühungen verbunden. Der Plan, ein neues, nach nationalsozialistischen Prinzipien ausgebildetes, fachlich qualifiziertes und politisch selbstbewußtes Berufsbeamtentum zu schaffen, das preußische Verwaltungstradition mit politischer „Einsatzbereitschaft“ verschmolz, war unter solchen Umständen illusorisch, ganz abgesehen davon, daß er an seiner inneren Widersprüchlichkeit, d. h. an der Unvereinbarkeit preußischer Staatstradition und nationalsozialistischen Herrschaftsstils, dem im Grunde a-staatlichen Denken Hitlers und seiner Bewegung, zerfallen mußte. Mit dem Fortgang des Krieges kann von einer konstruktiven oder doch einer zielstrebigem Beamtenpolitik der Ressorts nicht mehr gesprochen werden; ihre Haltung war rein defensiv nunmehr auf die Bewahrung des bestehenden Beamtenkörpers gerichtet, und auch hier infolge der Personalverluste und der mangelnden Nachwuchsauslese nur begrenzt erfolgreich. Umgekehrt hinderten die Kriegsverhältnisse wie die erstarkende Rivalität zu Himmler als Chef der Deutschen Polizei, Reichsführer-SS und bald Reichsminister des Innern die Parteikanzlei daran, eigene Vorstellungen in personalpolitischer wie beamtenrechtlicher Hinsicht durchzusetzen, sofern solche überhaupt vorhanden waren. Es entspricht daher der inneren Entwicklung des Dritten Reiches selbst, daß die in diesem Bande vorgelegte Quellenauswahl Ende 1941 abbricht; gewiß bleiben zahlreiche Fragen auch später relevant und umkämpft, doch treten entscheidende neue Faktoren nicht mehr hinzu. Das Beamtentum, und damit der Staat, befanden sich in der Defensive; die Kollaboration der höheren Beamten mit dem System, die sich der Hoffnung hingaben, staatliche Ordnung inmitten des allgemeinen militärischen, politischen und moralischen Niedergangs zu bewahren, bildete gleichwohl, wenn auch bei anwachsender Verdrossenheit und Ansätzen zu aktivem Widerstand, ein wichtiges stabilisierendes Element.

Gleichwohl ist das Urteil, die Bürokratie habe die Niederlage des Dritten Reiches überlebt und würde wahrscheinlich ebenso den Sieg überlebt haben⁹⁵, mit gewissen Einschränkungen zu versehen. Die Bürokratie als technischer, routinemäßig funktionierender und eigengesetzlicher Apparat setzte bis zum definitiven Untergang des Dritten Reiches ihre Arbeit fort und verdeckte durch geregelte Aktenerledigung die offenbar werdende Sinnlosigkeit ihrer Existenz. Aber es ist unverkennbar, daß der nationalsozialistische Herrschaftsstil die politische und moralische Substanz des überkommenen Berufsbeamtentums fortschreitend aushöhlen mußte und ausge-

⁹⁵ Peterson, a. a. O., S. 192.

höhlt hat, weil er seinem Wesen nach den modernen Staatsgedanken, damit die Grundlagen des auf dem Beamtentum ruhenden rationalen Anstaltstaats, negierte und deshalb im Siege – wenn diese Hypothese erlaubt sein mag – zerstört haben würde, was die katastrophale politische und militärische Niederlage davon übriggelassen hat. Tendenzen in dieser Richtung traten seit 1939, insbesondere auf dem „kolonialen“ Gebiet der angegliederten und okkupierten Territorien, im Zusammenhang mit den militärischen Erfolgen allenthalben klar hervor, sowohl in der praktischen Politik wie der Begründung, die die staatsrechtliche Theorie ihr zu geben versuchte. Die vielzitierte Formel von „Führer und Gefolgschaft“ wurde in zunehmendem Maße den verwaltungs- und personalpolitischen Entscheidungen zugrunde gelegt. Sie enthielt eine prinzipielle Negierung des Beamtentums als rechtlicher und politischer Institution. Der dem Führer ergebene Gefolgsmann leitete seine Dienst- und Gehorsamspflicht aus einem unmittelbaren persönlichen Treueverhältnis her, das unabhängig von Rechtsnormen auf der bedingungslosen Ausführung von Befehlen beruhte. Das Dienstverhältnis des Beamten war seinem Wesen nach von allen Formen der Vasallität unterschieden: es beruhte auf der Bindung der staatlichen Ordnung an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit, orientierte sich am allgemeinen Wohl und enthielt stets die Verpflichtung, Anweisungen des Dienstvorgesetzten auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen und nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften auszuführen.

Die Ersetzung des Begriffs der „Gesetzmäßigkeit“ durch die dehnbare Klausel der „Rechtmäßigkeit“, die sich nicht auf das positive Recht, sondern auf das der nationalsozialistischen Weltanschauung gemäße „Rechtsempfinden“ bezog⁹⁶, sowie die Ausweitung der Gehorsamspflicht des Beamten, die auch in den Fällen bindend war, wo Verwaltungsanweisungen den Gesetzen und Dienstvorschriften – mit Ausnahme der Strafgesetze – zuwiderliefen⁹⁷, bedeuteten die innere Aushöhlung des Beamtentums als Rechtsinstitut. Wie schon die Kritik Hitlers und der Partei an der juristischen Vorbildung der Beamten, richteten sich auch die Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung unter dem Vorwand angeblich höherer Effektivität auf die Beseitigung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit als solchem. Erst damit war die Verwaltungstätigkeit zu routinemäßiger und mechanischer Durchführung von Gesetzesbefehlen degradiert, und es ist dafür bezeichnend, daß unter dem Einfluß Himmlers, der 1943 die Führung des Reichsministeriums des Innern übernahm, auch die äußere Form der gesetzesvertretenden Verordnungen militärischen Befehlen angeglichen wurde⁹⁸. Die Umwandlung des Berufsbeamtentums in eine

⁹⁶ Vgl. E. R. Huber, a. a. O., S. 36 sowie Th. Maunz: Die Rechtmäßigkeit der Verwaltung, in H. Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 51 ff.

⁹⁷ E. R. Huber, a. a. O., S. 40.

⁹⁸ Ein die Geringschätzung der Beamtenschaft durch Reichsführer-SS und Reichsinnenminister Heinrich Himmler eindrücklich bezeugendes Verbot der Beschäftigung von Verwandten in der inneren Verwaltung in derselben Dienststelle und in Städten unter 300 000 Einwohnern am gleichen Ort, das Himmler am 1. 12. 1944 erließ, wurde, nachdem die Beamten des RMdI vergeblich versucht hatten, eine solche Verordnung zu verhindern, schließlich am

„Dienstgefolgschaft“, wie sie Ernst Rudolf Huber verlangt hatte⁹⁹, zerstörte zugleich die besondere Funktion, die ihm als Repräsentant der staatlichen Ordnung zukommt.¹⁰⁰ Folgerichtig mußten die rechtlichen Fundamente, das Fachprinzip und die besondere Vertrauensstellung, in dem Maße verkümmern, als die staatliche Personalpolitik und die Organisation der inneren Verwaltung einer im Grunde atavistischen Form politischer Vasallität unterworfen wurden. Die aus dem Boden schießenden Sonderverwaltungen, Kommissariate und Einsatzstäbe, die Etablierung der Reichsstatthalter und Gebietskommissare als nur dem Führer persönlich unterstehende Würdenträger, die Aufteilung der Macht zwischen rivalisierenden Organisationen – alle diese Erscheinungen hochgradiger Zersetzung der staatlichen Substanz zerstörten mit der Einheit der Verwaltung und der Zersplitterung des staatlichen Willens auch die Würde und die Funktion des Beamtentums als spezifischem Träger des Staates. Der erwähnte Beschluß des Großdeutschen Reichstags, der in einer Art Lehnshuldigung den Führer und Reichskanzler ermächtigte, die ihm auf dem Gebiete des Beamtenrechts notwendig erscheinenden Maßnahmen selbst zu treffen, beleuchtet diesen Prozeß, den die Reichsministerialbürokratie vergeblich aufzuhalten bemüht war. Zweifellos hat das Beamtentum als Ganzes entscheidend zur Stabilisierung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems beigetragen; der Versuch, die Grundlagen staatlicher Ordnung in einem zunächst „noch wohlorganisierten Chaos“ zu bewahren, kehrte sich gegen das Beamtentum selbst. Was mit mutwilliger Mißachtung rechtsstaatlicher Normen begann, endete mit dem Niedergang staatlicher Ordnung als solcher.

5. April 1945 von Staatssekretär Stuckart ausgefertigt und am 16. 4. durch Kurier in die Feldkommandostelle des Reichsführers-SS zur Genehmigung geschickt. Gegenentwürfe der Abt. IV hatte Stuckart abgelehnt, da sie den „sprachlichen Gepflogenheiten des Reichsführers“ nicht entsprächen, und daher die Formel „Ich verbiete . . .“ wiederhergestellt (GStA Rep. 320 Nr. 3245).

⁹⁹ E. R. Huber, a. a. O., S. 48.

¹⁰⁰ Es scheint uns jedoch zu weit zu gehen, von einer Beseitigung der „Grundlagen für ein Beamtentum, das Staat und Volk, nicht einer Partei zu dienen hatte“, zu sprechen, wie dies das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17. 12. 1953 betr. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen (Entscheidungen des BVerfG, Bd. 3, Tbg. 1954, S. 101), gestützt auf die NS-Staatsrechtslehre und Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs, im historischen Teil der Urteilsbegründung ausgeführt hat. Die Staatsrechtslehre eilte der tatsächlichen Entwicklung voraus, die Entscheidungen des obersten Disziplinargerichts waren ohne Zweifel nicht typisch, wenn auch formell verbindlich. Bis zum Untergang des Dritten Reiches blieb das Beamtentum, ständig in seinem politischen Einfluß geschmälert und seiner Rechtsgarantien faktisch beraubt, Gegenkraft zu den radikalen Tendenzen der NS-Bewegung und auf den Staat, nicht die NSDAP orientiert.

QUELLEN

I. GRUNDSÄTZLICHE ZIELE DER NATIONALSOZIALISTISCHEN BEAMTENPOLITIK

1

Denkschrift des späteren Staatssekretärs im Reichsministerium des Innern, Hans Pfundtner, über beamtenpolitische Maßnahmen, o. D. [Frühjahr 1932]¹

Durchschlag mit eigenhändigen Korrekturen, Handakten Pfundtner, GStA, Rep. 320, Nr. 314

Vorschläge

für Verwaltungsmaßnahmen einer nationalen Regierung im Reich und Preußen.

Bei der Übernahme der Staatsgewalt durch eine nationale Regierung sind sowohl im Reich wie in Preußen *2 Arten* von Maßnahmen zu unterscheiden, und zwar einmal die *Sofortmaßnahmen*, d. h. diejenigen, die schon in den ersten Tagen oder Wochen nach Übernahme der Regierung durchgeführt werden müssen, und ferner alle übrigen Maßnahmen, durch die die *grundsätzliche* Änderung der gesamten Staatspolitik angebahnt und herbeigeführt werden soll, und die deshalb einer sorgfältigen Vorbereitung, namentlich auch durch systematische Propaganda im Volke bedürfen.

I. Unter den *Sofortmaßnahmen* nimmt die Säuberung des Verwaltungsapparates und die damit verbundene Wiederaufrichtung eines fachlich vorgebildeten, verantwortungsfreudigen und national eingestellten Beamtentums natürlich die 1. Stelle ein. Hier erwartet der überwiegende Teil des Volkes *radikale*, weithin sichtbare Maßnahmen. Je energischer hier also durchgegriffen wird, umso mehr Sympathie wird sich die neue Regierung im Volke erwerben und damit auch den Boden für die späteren grundsätzlichen Maßnahmen vorbereiten, die an die Opferwilligkeit des Volkes sehr erhebliche Anforderungen stellen werden.

Die Säuberung des staatlichen Verwaltungsapparates in Reich und Ländern von den ungeeigneten Elementen wird nach *2 Gesichtspunkten* vor sich zu gehen haben, nach dem *politischen* und nach dem *fachlichen* Gesichtspunkt. Dabei werden nicht immer *beide* Gesichtspunkte *zugleich* in Frage kommen. Es sind vielmehr Fälle denkbar, in denen *trotz fachlicher Eignung* die bisherige politische Betätigung des betr. Beamten ihn für *jedes* Amt innerhalb einer nationalen Regierung als ungeeignet erscheinen läßt, so daß er ohne weiteres entlassen werden muß. Andererseits ist auch denkbar, daß ein besonders tüchtiger Fachmann in einer *unpolitischen* Amtsstellung ohne Gefahr für das Ganze auch dann auf seinem Posten verbleiben kann, wenn er beispielsweise Demokrat sein sollte, vorausgesetzt daß er sich bisher nicht in ausgesprochen anti-nationalem Sinne betätigt hat. Für Angehörige der *marxistischen* Parteien wird allerdings innerhalb des aktiven Beamtenapparats einer nationalen Regierung überhaupt

¹ Die Denkschrift wurde am 15. Juni 1932 an Walther Funk und wohl auch an Göring gesandt; vgl. Bracher/Sauer/Schulz a. a. O., S. 410, Anm. 138.

kein Platz mehr sein können, selbst wenn sie über die nötige Vorbildung und Eignung verfügen sollten. Denn sie würden in jedem Falle – bewußt oder unbewußt! – als Hemmungsfaktoren, wenn nicht als Saboteure der nationalen Aufbauarbeit wirken und sind deshalb auch auf unpolitischen Posten nicht mehr verwendbar.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die *politisch wichtigen* Stellen des Reichs- und Preußischen Staatsdienstes zu richten. Hierzu gehören neben den Ministerposten die der Staatssekretäre und Ministerialdirektoren, ferner eine große Anzahl von Ministerialdirigenten und Ministerialratsstellen, namentlich im Auswärtigen Amt, Reichsministerium des Innern und Preußischen Innenministerium, außerdem die leitenden Beamten im Auslandsdienst (Botschafter, Gesandte pp.) ferner die Chefpräsidenten der Landesfinanzämter, sowie in Preußen die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Vizepräsidenten, Polizeipräsidenten und Landräte.

Soweit sich unter den Inhabern dieser Stellen ausgesprochene *Sozialdemokraten* befinden, müssen sie, wie schon hervorgehoben, auch dann verschwinden, wenn sie aus der Beamtenlaufbahn hervorgegangen sind und die erforderlichen Prüfungen bestanden haben. Das Gleiche wird hier auch für *ausgesprochene* Demokraten gelten müssen, die seit der Revolution bekanntlich in besonders starkem Umfang, der im umgekehrten Verhältnis zu der Größe ihrer Partei stand, in die leitenden Beamtenstellungen eingedrungen sind. Soweit Angehörige des Zentrums in Frage kommen, wird allerdings, solange an eine Koalition mit dieser Partei gedacht werden muß, nicht viel zu machen sein. Denn das Zentrum wird namentlich in Preußen, wo es bisher die leitenden Stellen der Verwaltung brüderlich und paritätisch mit der Sozialdemokratie geteilt hat, zum mindesten darauf bestehen, daß ihm dieser Besitzstand auch innerhalb einer nationalen Regierung garantiert wird. Nur um diesen Preis wird es sich mit einem rücksichtslosen Vorgehen gegen die roten Beamten einverstanden erklären! Immerhin muß natürlich der Versuch gemacht werden, wenigstens diejenigen Zentrums-Beamten, die als Gewerkschaftler pp. *ohne fachliche Vorbildung* auf ihre Posten gekommen sind, zu entfernen, was ohne weiteres mit allgemeinen beamtenrechtlichen Erwägungen begründet werden kann.

Im Reich, das, abgesehen von der Finanz- und Verkehrsverwaltung über einen Unterbau nicht verfügt, hat sich die Abbauaktion in erster Linie auf die Ministerien zu erstrecken. Hier entsteht zunächst die grundsätzliche Frage, ob mit Rücksicht auf die „Kursänderung“ eine allgemeine Neubesetzung *aller* Staatssekretär- und Ministerialdirektorposten erforderlich ist. Für die Ministerialdirektorstellen möchte ich diese Frage verneinen. Diese Stellen sind, wenigstens in den sogenannten Fachressorts (beispielsweise im Finanz-, Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrsministerium) ausgesprochene Fachposten, die eine große fachliche Erfahrung erfordern und deren politische Bedeutung verhältnismäßig gering ist. Diese Fachposten werden in diesen Reichsministerien meist von tüchtigen Fachbeamten bekleidet, die sich äußerlich als unpolitisch bezeichnen, innerlich aber national, zum mindesten volksparteilich eingestellt sind.

Diese Fachministerialdirektoren können daher ohne Gefahr, ja sogar mit Nutzen in eine nationale Regierung übernommen werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie bereit sind, den neuen Kurs mitzumachen. Hier können sich natürlich gewisse Schwierigkeiten ergeben, wenn man berücksichtigt, daß beispielsweise in der Finanz-, Handels-, Wirtschafts- und Sozialpolitik grundsätzlich andere Wege beschritten werden müssen, als sie bisher gegangen und auch von den Fachministerialdirektoren vertreten worden

sind. Wer von diesen Herren sich daher nicht umzustellen vermag – ich denke dabei insbesondere an ausgesprochene Vertreter der internationalen Verflechtung und der unbedingten Meistbegünstigung auf dem wichtigen Gebiet der Handelspolitik, die sich im Wirtschafts-, Finanz- und Außenministerium befinden! – kann nicht mit übernommen werden. Im übrigen gibt es beispielsweise im Arbeitsministerium einige links gerichtete Fachministerialdirektoren, die durch ihre bisherige Amtsführung den Beweis erbracht haben, daß sie sich niemals auf den neuen Kurs werden einstellen können. Für sie muß also gleichfalls Ersatz geschaffen werden.

Anders liegt die Sache mit den Ministerialdirektoren in den *politisch* wichtigen Stellen, namentlich im Innen- und Außenministerium. Hier können natürlich nur ausgesprochene *Vertrauensleute* der nationalen Regierung tätig sein, auf die man sich in *jeder* Beziehung verlassen kann. Wer diese Vorbedingungen nicht erfüllt, – und das ist überwiegend der Fall! – muß ohne Rücksicht auf seine sonstige Qualifikation entfernt werden. Als Ersatz steht eine ausreichende Zahl von zuverlässigen Kräften zur Verfügung.

Bezüglich der *Staatssekretär*-Posten in den Reichsministerien können die vorstehenden Erwägungen nur zum Teil gelten. Denn hier ist zu berücksichtigen, daß der Staatssekretär neben dem Minister die wichtigste Persönlichkeit des Ministeriums darstellt und für den inneren Betrieb und die im Ministerium geleistete Arbeit in *erster Linie* verantwortlich ist. Gegenüber dem meist von der Politik herkommenden Minister, dessen Amtsdauer vorwiegend von politischen Momenten abhängt, stellt der Staatssekretär den ruhenden Pol des Ministeriums dar, um den sich alles dreht und der den Beamten gegenüber die nötige Autorität besitzen muß. Der Staatssekretär muß also den ganzen Ministerialapparat so in der Hand haben, daß dieser jederzeit imstande ist, die Anordnungen und Ideen der nationalen Regierung und des eigenen Ministers auf schnellstem Wege zu verarbeiten und durchzuführen. Diese enorm wichtige Aufgabe kann der Staatssekretär – im Interesse der Einheitlichkeit darf es trotz Herrn Zarden (Zadich)¹ *nur einen* solchen geben!¹ – naturgemäß nur dann erfüllen, wenn er die Ziele der nationalen Regierung innerlich billigt. Bei ihm kann es daher nicht genügen, wenn er sich, wie das bei den bisherigen Regierungen häufig vorgekommen ist, mit der jeweiligen Koalition schlecht und recht abfindet und die Dinge laufen läßt, ohne sich selbst zu engagieren. Mit solchen Beamten, die sich stets auf den Boden der Tatsachen stellen und deshalb jeden Kurswechsel mitmachen, ohne sich festzulegen, kann die ungeheuer schwere Aufgabe einer nationalen Regierung nicht bewältigt werden. Deshalb wird gerade bei den Staatssekretären ein wesentlich schärferer Maßstab als bei den Ministerialdirektoren angelegt werden müssen, was natürlich nicht ausschließt, daß bei einzelnen Fachministerien die bisherigen Staatssekretäre beibehalten werden können, z. B. im Justiz- und Verkehrsministerium. Ersatz kann aus den jetzigen und früheren Beamten der Ministerien überall beschafft werden, gegebenenfalls durch Austausch innerhalb der verschiedenen Ministerien. Dabei darf man nicht davor zurückschrecken, nötigenfalls auch auf jüngere Ministerialräte zurückzugreifen, wenn diese neben den nötigen Fachkenntnissen auch über die zur Leitung eines großen Beamtenkörpers erforderliche Energie verfügen. Neben den *Staatssekretären* spielen in den Ministerien noch die *Personalreferenten*, die persönlichen Adjutanten des Ministers und die Ministerialbürodirektoren eine be-

¹ Staatssekretär Arthur Zarden, Reichsfinanzministerium.

sondere Rolle, letztere als Leiter des gesamten Büropersonals. Es bedarf keiner Begründung, daß auch diese Posten mit unbedingt zuverlässigen Beamten besetzt sein müssen, wenn der neue Regierungsapparat ordnungsmäßig^{a)} funktionieren soll. Auch hier werden daher in einer Reihe von Ministerien grundlegende Veränderungen vorzunehmen sein.

Von den sonstigen bedeutungsvollen Stellen des Reichsdienstes, bei denen die Frage der Neubesetzung sorgfältig geprüft werden muß, kommen zunächst die Stellen des *Auswärtigen* Dienstes in Frage. Hier muß der Übergang zu einer wirklich aktiven Außenpolitik auch durch ein *umfassendes* Revirement nach außen sichtbar gemacht werden. Bei der Neubesetzung dieser Posten wird man von den bisherigen Grundsätzen der Personalpolitik des Auswärtigen Amtes, die zum Teil eine Nachahmung schlechtester Vorkriegsgrundsätze sind, bewußt abweichen müssen. Denn in den deutschen Außendienst gehören nicht international eingestellte, glatte Diplomaten, sondern charakterfeste, ihr Deutschtum bewußt zur Schau tragende Männer. Geeignete Anwärter hierfür finden sich auch außerhalb des Auswärtigen Amtes, und zwar sowohl unter den jetzigen und früheren Beamten anderer Ressorts, wie unter den Angehörigen anderer Berufe. Jedenfalls muß mit der ausgesprochenen Protektions- und Vetternwirtschaft im Auswärtigen Amte schleunigst gebrochen werden. Nicht minder wichtig sind die Stellen der Chefpräsidenten der Landesfinanzämter, solange der an sich gebotene Umbau der Reichsfinanzverwaltung noch nicht erfolgt ist. Diese Stellen sind bedeutende Machtpositionen des Reiches in den Ländern und Provinzen und deshalb bisher zum Nachteil der eigentlichen Fachbeamten vielfach von Parteipolitikern und gewesenen Ministern in Anspruch genommen worden. Besonders hat sich dabei wie immer das Zentrum hervorgetan. Da die einzelnen Länder bei der Besetzung dieser Stellen ein Wort mitzureden haben, wird es nicht leicht sein, hier einen Wandel eintreten zu lassen, solange nicht auch in den Ländern gleichartig zusammengesetzte Regierungen bestehen. Trotzdem muß bei der Neubesetzung dieser Stellen besonders scharf aufgepaßt werden.

Von besonderer Bedeutung sind auch die Stellen der Präsidenten des Disziplinarhofs und der Disziplinarkammern, die bekanntlich im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte entscheiden. Hier sind bisher namentlich für das preußische Staatsgebiet eine Reihe links stehender Beamten zu Präsidenten dieser Kammern ernannt worden, die es sich angelegen sein ließen, gegen national gesinnte Beamte besonders scharfe Urteile zu fällen (Fall Fabricius¹). Eine weitgehende Umbesetzung dieser Stellen ist daher geboten.

Auch auf die Präsidentenstellen bei den Landesarbeitsämtern muß geachtet werden, obwohl diese nicht durch die Reichsregierung ernannt, sondern durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung gewählt werden. Hier sind in der Vergangenheit eine Reihe von Sozialdemokraten untergekommen, die möglichst bald wieder entfernt werden müssen.

Besonderes Augenmerk ist natürlich auch auf die Besetzung des Reichsgerichts und namentlich der *Reichsanwaltschaft*, sowie des Reichsfinanzhofs zu richten. Hier steht dem Reichsrat allerdings in den meisten Fällen ein Mitwirkungsrecht zu.

¹ Hans Eugen Fabricius, Regierungsrat, Geschäftsführer der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion, 1929–1933 dienstenthoben, später Pressereferent im RMdI.

II. Neben diesen reinen Personalfragen wird sich einer ans Ruder kommenden nationalen Regierung sofort die weitere Frage aufdrängen, ob nicht auch eine Vereinfachung des Apparats der Reichsverwaltung eintreten kann, und zwar in Gestalt der Zusammenlegung von Reichsministerien, Ministerialabteilungen pp. Dabei ist zunächst an eine Zusammenlegung des Reichswirtschaftsministeriums mit dem Reichsarbeitsministerium und vielleicht auch noch mit dem Reichsernährungsministerium zu einem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zu denken. Die Gründe für eine solche Zusammenlegung liegen an sich auf der Hand; denn die bisherige getrennte Bearbeitung der Wirtschafts- und Sozialpolitik hat sich sowohl für die Arbeitgeber, wie auch für die Arbeitnehmer höchst nachteilig ausgewirkt und es nie zu einheitlichen Maßnahmen kommen lassen. Ebenso hat sich die getrennte Behandlung der handelspolitischen Fragen im Reichswirtschaftsministerium (für die Industrie) und im Reichsernährungsministerium (für die Landwirtschaft) in keiner Weise bewährt, ganz abgesehen davon, daß bei der Handelspolitik auch noch das Auswärtige Amt und Reichsfinanzministerium mitzureden haben. Hier muß und kann unzweifelhaft eine starke Vereinfachung eintreten. Ob allerdings die Aufhebung des Arbeitsministeriums im gegenwärtigen Augenblick politisch klug wäre, erscheint mir zweifelhaft. Ich würde es daher für zweckmäßiger erachten, wenn man einzelne der für eine Zusammenlegung in Frage kommenden Ämter zunächst unbesetzt läßt und einen anderen Minister gleichzeitig mit der Wahrnehmung auch dieser Ämter betraut, wobei die Staatssekretäre dieser Ämter für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang besonders verantwortlich zu machen wären.

Für eine Vereinigung kämen weiter in Frage das Reichspostministerium und das Reichsverkehrsministerium, vorbehaltlich der späteren Vereinigung mit der Reichsbahn, sobald diese ihrer Tributverpflichtungen¹ ledig ist.

Aufzuheben ist möglichst sofort die Reichszentrale für Heimatdienst, einem wirklichen sozialdemokratischen Unternehmen. Ebenso ist der vorläufige Reichswirtschaftsrat möglichst schnell zu Grabe zu tragen, in dem noch immer eine ganze Reihe von Sozialdemokraten den Vorsitz in wichtigen Ausschüssen führen.

Eine gründliche Umbesetzung muß ferner selbstverständlich erfolgen beim Büro des Reichspräsidenten, bei der Presseabteilung der Reichsregierung und vor allem bei der Reichskanzlei. Es ist klar, daß diese wichtigen Vermittlungsstellen nur mit zuverlässigen Beamten besetzt werden dürfen.

Aus der vorher behandelten Verkleinerung der Zahl der Reichsministerien ergibt sich noch eine andere Möglichkeit für die Vereinfachung des Verwaltungsapparates. Es hat sich in der Praxis erwiesen, daß der Leerlauf der Verwaltung umso größer ist, je mehr verantwortliche Minister vorhanden sind, zumal der Reichskanzler ja in der deutschen Republik nicht mehr *Vorgesetzter* der übrigen Minister ist. Da jeder Ressortchef in seinem Amt selbständig ist, kann er auch im Reichskabinett eine selbständige Ansicht vertreten und dadurch die gesamte Entscheidung erschweren und verzögern. Es wird daher zu erwägen sein, ob es sich nicht wenigstens für die erste Zeit nach Übernahme der Regierung empfiehlt, neben von der Nichtbesetzung einiger Ämter aus den Ministern der mächtigsten Ämter ein Geschäftskabinett von 3–5 Mitgliedern zu bilden, das die eigentliche geschäftsführende Regierung darzustellen hätte. In diesem Geschäftskabinett müßten Sitz und Stimme haben außer dem

¹ Bezieht sich auf die Reparationslasten.

Reichskanzler, der Innenminister, der Wehrminister, der Finanzminister und der Außenminister. Dieses Geschäftskabinettt würde, wie es auch schon in England geschehen ist, eine Art Direktorium sein, das in seinem kleinen Kreise die wichtigsten Entschlüsse zu fassen hätte. Es liegt auf der Hand, daß dies bei 4 oder 5 Leuten leichter und schneller möglich sein wird als bei einem Dutzend von Ministern. Dem Einwand, daß die übrigen Minister dann zu Ministern 2. Ranges degradiert würden und ihre „verfassungsmäßige“ Verantwortung kaum tragen könnten, ließe sich entweder begegnen, daß sie zu den ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden oder besser dadurch, daß man diese minder wichtigen Ämter überhaupt nicht mit Ministern besetzt, sondern sie einfach durch tüchtige Staatssekretäre verwalten läßt. Die Beschlüsse des Geschäftskabinetts wären mit größter Beschleunigung von sämtlichen Ressorts durchzuführen, wofür die Staatssekretäre die Verantwortung zu tragen hätten. Äußerstenfalls bliebe noch die Möglichkeit, das Geschäftskabinettt im Wege des Artikels 48 in den Sattel zu setzen.

III. In *Preußen* ist die Frage der Säuberung und Vereinfachung des Verwaltungsapparates fast noch von größerer Bedeutung als im Reich, weil Preußen auf fast allen Verwaltungsgebieten einen Unterbau mit einer weitverzweigten Behördenorganisation besitzt, namentlich in der inneren Verwaltung und in der Justizverwaltung. Auch in Preußen werden im wesentlichen die gleichen Grundsätze anzuwenden sein wie im Reich, doch wird die Zahl der aus ihren Ämtern zu entfernenden Beamten hier viel größer sein als im Reich, weil die Besetzung der Stellen mit ausgesprochen links eingestellten Beamten hier unter der Herrschaft der marxistischen Staatsregierung in viel größerem Umfang durchgeführt worden ist wie im Reich. Auch die Zahl der ohne fachliche Vorbildung eingestellten Beamten ist hier viel größer als im Reich. Man denke nur an die zahlreichen Ober-, Regierungs- und Polizeipräsidenten, die aus den sozialdemokratischen Gewerkschaften hervorgegangen sind. Hier wird also besonders scharf und rücksichtslos durchgegriffen werden müssen, namentlich in der inneren Verwaltung, in der Justizverwaltung und in der Unterrichtsverwaltung. Besonders scharf unter die Lupe zu nehmen ist natürlich das Preußische Innenministerium, wo außer dem Staatssekretär und verschiedenen Ministerialdirektoren eine ganze Reihe von Ministerialräten entfernt werden müssen. Es handelt sich dabei teils um ausgesprochene Sozialdemokraten, teils um Nichtdeutsche, teils um Leute ohne fachliche Vorbildung. Unter den Ober- und Regierungspräsidenten wird etwa die Hälfte sofort zur Disposition zu stellen sein. Die andere Hälfte besteht aus Angehörigen der Mittelparteien, mit denen zunächst ein Versuch gemacht werden kann. Von den Polizeipräsidenten sind mehr als die Hälfte Sozialdemokraten. Sie müssen natürlich sofort hinausfliegen. Unter der anderen Hälfte sind vorwiegend Zentrumsangehörige und Demokraten. Bei ihnen ist gleichfalls eine scharfe Durchprüfung geboten. Doch wird das Zentrum besonders in den westlichen Provinzen und in Oberschlesien schärfsten Widerstand leisten. Die Vizepräsidenten sind, weil völlig überflüssig, überall zu beseitigen.

Ein weiteres wichtiges Gebiet ist das der Preußischen Justiz. Der verheerende Einfluß, den das Zentrum und die Sozialdemokratie gerade auf diesem Gebiet ausgeübt haben, ist hinreichend bekannt, ebenso die skrupellose Personalpolitik, die diese Parteien mit Hilfe der stets dem Zentrum angehörenden Justizminister seit 1918 betrieben haben. Es wird Aufgabe der für den Preußischen Landtag in Aussicht ge-

nommenen Untersuchungsausschüsse sein, vor aller Öffentlichkeit den Mißbrauch aufzudecken, den man mit der Justiz getrieben hat.

Unter diesen Umständen wäre es höchst bedauerlich, wenn man bei einer Koalition mit dem Zentrum diesem das Justizministerium weiter belassen müßte. Denn dann wäre keinerlei Gewähr für eine Änderung der bisherigen Personalpolitik gegeben. Im Justizministerium selbst müßten eine Anzahl von Ministerialdirektoren und Ministerialräten scharf unter die Lupe genommen werden. Die Sozialdemokraten unter ihnen müßten ohne weiteres entfernt werden. Die hohen Richterstellen (Oberlandesgerichtspräsidenten, Landesgerichtspräsidenten und Senatspräsidenten) sind namentlich in den letzten Jahren fast durchweg mit Angehörigen des Zentrums und der Sozialdemokratie besetzt worden. Leider wird man in Anbetracht der Unabsetzbarkeit der Richter bei diesen Stellen Veränderungen nicht eintreten lassen können. Dagegen steht nichts im Wege und ist sogar dringend erforderlich, bei den leitenden Stellen der Staatsanwaltschaft sofort umfangreiche Veränderungen vorzunehmen, da hier das Justizministerium besonders darauf bedacht gewesen ist, die leitenden Stellen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die den nationalen Parteien ablehnend gegenüber standen. Besonders war dies der Fall bei den sogenannten politischen Dezernaten der Staatsanwaltschaft, die sich mit den politischen Prozessen gegen Angehörige der nationalen Opposition zu befassen hatten und diese Aufgabe mit besonderem Eifer lösten, während sie gegenüber den marxistischen Gruppen sich höchst zurückhaltend verhielten. Hier muß natürlich ein völliger Wechsel eintreten.

Besonderes Augenmerk muß ferner auf die mit den „Gnadensachen“ befaßten Stellen und auf die leitenden Stellen des „Strafvollzuges“ gerichtet werden, wo auch die Angehörigen des schwarz-roten Systems zahlreiche Posten innhaben.

In dem Bereich des Kultusministeriumum spielt die Unterrichtsverwaltung eine Hauptrolle. Hier haben die bisherigen sozialdemokratischen Kultusminister sich ganz besonders betätigen und in die leitenden Stellen, sowohl im Ministerium wie in den Provinzial-Schulkollegien und bei den Hochschulen zahlreiche Sozialdemokraten auf wichtigen Posten unterbringen können. Alle diesen Stelleninhaber müßten rücksichtslos entfernt werden, da sie einer nationalen Jugenderziehung schärfsten Widerstand leisten würden.

In der Kunstpflege gilt ähnliches, wie schon die einseitige Auswahl der Leiter der Staatstheater usw. beweist. Auch hier muß daher gründlich aufgeräumt werden.

Von den übrigen Preußischen Ministerien haben das Finanzministerium und das Landwirtschaftsministerium am meisten den Charakter als ausgesprochene Fachministerien^{b)}. Immerhin sind auch hier eine ganze Reihe von links eingestellten oder dem Zentrum angehörenden Beamten in leitende Stellen versetzt worden. So ist der Staatssekretär des *Landwirtschaftsministeriums*¹ ein ausgesprochener Sozialdemokrat. Im übrigen hat das *Zentrum* in diesem Ministerium dank des Einflusses seines Minister Steiger² seit einigen Jahren die Vorhand, was sich beispielsweise sogar in der Forstabteilung stark ausgewirkt hat. Andererseits sind im Landwirtschaftsministerium auch noch eine ganze Reihe national eingestellter Beamten vorhanden, die jederzeit in der Lage sind, die leitenden Stellen des Ministeriums zu besetzen. Im *Finanzministerium* steht gleichfalls noch ein gewisser Ersatz zur Verfügung. Außer-

¹ StS. Hans Krüger, nach dem 20. 7. 1932 ausgeschieden.

² Dr. Dr. Heinrich Steiger, preußischer Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Kabinett Braun.

dem sind aus früherer Zeit noch eine ganze Menge Beamter vorhanden, die jederzeit reaktiviert werden können.

Völlig überflüssig erscheinen in Preußen die beiden Ministerien für *Handel und Gewerbe* und für *Volkswohlfahrt*. Das Handelsministerium hat, abgesehen von der sehr fragwürdigen Beaufsichtigung der staatseigenen Betriebe und der Gewerbeaufsicht, eigentlich überhaupt nichts mehr zu bedeuten. Denn die ganze Handels- und Wirtschaftspolitik wird doch im Reich gemacht, und die Wirtschaft ist infolgedessen gewohnt, ausschließlich mit den Reichsinstanzen zu verkehren. Es ist also ohne weiteres möglich, die Aufgaben dieses Ministeriums unter Vereinigung mit einem anderen Ministerium, beispielsweise dem Finanzministerium, zu erledigen, und es ist ein völliger Unfug, wenn gerade dieses Ministerium heute noch ein halbes Dutzend Abteilungen unter der Leitung von Ministerialdirektoren hat. Der Staatssekretär des Handelsministeriums Staudinger¹ ist eingefleischter Sozialdemokrat und ausgesprochener Revolutionsgewinnler, dazu nicht Fachbeamter. Er muß in erster Linie entfernt werden.

Im Wohlfahrtsministerium, das seit vielen Jahren vom Zentrum beherrscht wird, ist der Aufgabenkreis gleichfalls immer kleiner geworden. Auch dieses Ministerium kann ohne weiteres aufgehoben, zum mindesten aber mit einem anderen Ministerium zusammengelegt werden. Ob allerdings das Zentrum hierfür zu haben sein wird, ist sehr zweifelhaft.

Völlig verändert werden muß natürlich auch die Zusammensetzung des *Büros des Staatsministeriums*. Es braucht hier nur an die Namen Weissmann und Goslar² erinnert zu werden, um zu beweisen, wie gründlich hier aufgeräumt werden muß.

Alle diese Personal- und Verwaltungsmaßnahmen sind natürlich viel leichter zu lösen, wenn im Reich und in Preußen *gleichzeitig* eine nationale Regierung ans Ruder gelangt. Dann kann beispielsweise ein gewisser Austausch durch Verschiebung von Beamten aus dem Reich nach Preußen und umgekehrt vorgenommen werden, was bei verschiedenartig zusammengesetzten Regierungen natürlich nicht möglich ist. Auch kann dann die Verwaltung gleichartiger Ministerien (z. B. der beiden Innenministerien, der beiden Justizministerien, der beiden Wirtschaftsministerien) in eine Hand, nämlich die des betreffenden Reichsministers, gelegt werden, wodurch eine außerordentliche Vereinfachung eintreten würde, ohne daß damit schon ein Aufgehen³ Preußens im Reich herbeigeführt würde. Auch sonstige Vereinfachungen des Geschäftsganges pp. wären dann denkbar.

Selbstverständlich müßten nationale Regierungen im Reich und in Preußen es auch als ihre besondere Aufgabe betrachten, möglichst schnell in den Provinzial- und Kommunalverwaltungen den marxistischen Einfluß zu brechen, mit anderen Worten überall sofort *Neuwahlen* zu erzwingen. Es ist klar, daß nur auf diese Weise die Gewähr einer gleichmäßigen Durchführung aller Anordnungen der neuen Regierung geschaffen und vor allem die hier besonders notwendigen Sparsamkeitsmaßnahmen durchgeführt werden.

IV. Nun ist zu befürchten, daß gegenüber derartig durchgreifenden Maßnahmen ausgerechnet von der linken Seite rechtliche Bedenken erhoben und die sogenannten

¹ Dr. Hans Staudinger, Staatssekretär im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe.

² Dr. Robert Weissmann, Staatssekretär im Preuß. Staatsministerium; Oberregierungsrat Goslar, Leiter der Pressestelle im Preuß. Staatsministerium.

„wohl erworbenen Rechte der Beamten“ in den Vordergrund gestellt werden, die man bisher bei jeder Gelegenheit selbst mit Füßen getreten hat. Doch können diese Bedenken gegenüber den Parteibuchbeamten keine Berücksichtigung finden, denn das Staatswohl erfordert, daß der Staatsapparat von ihnen so schnell wie möglich befreit wird. Sie dürfen daher in einer nationalen Regierung nicht *einen Tag länger* Dienst tun, sondern müssen bereits am Tage nach der Regierungsübernahme die Weisung erhalten, sich vorbehaltlich der Regelung ihrer etwaigen finanziellen Ansprüche aus dem Amtsgebäude zu entfernen und es ohne besondere Erlaubnis nicht wieder zu betreten. Wie die finanziellen Ansprüche dann zu gestalten sind, muß auf dem gesetzlichen Wege geregelt werden, wobei jedenfalls nur die im unmittelbaren Staatsdienst geleistete Beamtenarbeit die Grundlage etwaiger Ruhegehaltsansprüche bilden kann, während alle sonstigen Zugeständnisse über Anrechnung früherer Tätigkeiten für ungültig erklärt werden müssen. Wie das im einzelnen zu geschehen haben wird, ohne daß dem Reich durch etwaige im Klagewege erfolgten Ansprüche finanzielle Nachteile erwachsen können, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Weitere Vorschläge in personeller Hinsicht, besonders für die Besetzung der wichtigsten Posten im Reich und Preußen (Staatssekretär, Ministerialdirektoren pp.) bleiben zweckmäßig mündlicher Erörterung vorbehalten¹.

a) sic!

b) sic!

c) Korrigiert aus „Übergehen“.

2

Interner Erlaß des Staatssekretärs Ludwig Grauert für das Preußische Ministerium des Innern vom 18. April 1933

Ungezeichnetes Konzept, Handakten Grauert, GStA, Rep. 77, Nr. 1

Die Aufgaben, vor denen wir als Zentralbehörde der großen preußischen allgemeinen Verwaltung stehen, sind ungeheuer groß. Im Rahmen des furchtbaren Erbes, das die Regierung Hitler in staatlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht übernommen hat, ist das Bild der preußischen Verwaltung und vor allem der ihrer Aufsicht unterstellten Stadt- und Landgemeinden mit das trübste. Hier Ordnung zu schaffen, wird in erster Linie neben wichtigen materiellen und organisatorischen Maßnahmen insbesondere eine Personenfrage sein. Um die Möglichkeit zu haben, einmal durch nicht zu große finanzielle Belastung im Interesse der Staatsnotwendigkeit einen Beamtenwechsel an entscheidenden Stellen eintreten zu lassen und andererseits sobald wie möglich ein in sich beruhigtes, auf Leistung und Fachkenntnis aufgebautes homogenes Beamtentum zu schaffen, das gewillt ist, im Geiste der nationalsozialistischen Revolution mit allen Kräften Hand anzulegen an den Neubau des Staates, ist das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums geschaffen worden. So einschneidend dieses Gesetz vorübergehend für den Einzelnen sein mag, so notwendig ist es aber im

¹ Als Gesprächspartner ist Göring zu vermuten, mit dem Pfundtner schon am 7. Mai eine ähnliche Unterredung hatte und mit dem er korrespondierte (vgl. auch Bracher/Sauer/Schulz, a. a. O., S. 410).

Interesse der staatlichen Erneuerung. Für mich ist es geradezu niederschmetternd, im Laufe der letzten zwei Monate, in denen ich die Leitung der Polizeibehörde hier im Hause innehatte¹, feststellen zu müssen, daß die Tradition des alten preußischen Beamtentums, das Pflicht und immer wieder Pflicht zur Arbeit im Interesse der Volksgesamtheit kannte, in den letzten 14 Jahren so stark erschüttert wurde, ganz abgesehen von den sich täglich häufenden Fällen von Korruptionsskandalen innerhalb der Beamenschaft. Gleich wo es sei, in der allgemeinen, sozialen, kommunalen oder Justizverwaltung, ist eine materialistische Auffassung im weitesten Umfange festzustellen, die aber auch nichts mehr gemein hat mit dem Berufsethos eines staatstragenden Beamtenstandes. Wem der Sinn und das Verständnis dafür fehlt, daß ein Beamter seine Stellung nicht dazu benutzen darf, ja schon den Schein vermeiden muß, sich eigene, materielle Sondervorteile zu verschaffen, auf den wird das neue Deutschland, auch wenn er noch so fachkundig sein sollte, leichten Herzens verzichten, denn er gehört nicht zu uns. Darüber hinaus wird überhaupt die Möglichkeit beschleunigter Lösung der Frage des Berufsbeamtentums ausschlaggebend davon abhängig sein, in welcher Zeit die fachlich vorgebildeten Beamten erkennbar ihre fachliche Eignung einsetzen im Geiste des nationalsozialistischen Umschwungs. Nicht fachliche Eignung allein genügt, sondern sie muß getragen sein von dem ehrlichen Willen mitzuhelfen unter Anerkennung des ungeheuer Großen, was nicht zuletzt auch durch die aufopfernde Tätigkeit des kleinsten SA-Mannes möglich wurde. Nicht hemmende Kritik an einzelnen, im Verhältnis zur Größe des heutigen Geschehens lächerlichen Unebenheiten, sondern eine von heißem Herzen getragene aufbauwillige Mitarbeit wird die Frage des Berufsbeamtentums allein lösen. Dann wird aber andererseits auch die Beamenschaft wieder in ihren Vorgesetzten die Stütze finden müssen, die Voraussetzung für ein verantwortungsvolles Arbeiten jedes einzelnen ist. Der Herr Minister² hat schon zu wiederholten Malen hervorgehoben, daß hier an der Spitze der preußischen allgemeinen Verwaltung kein Verständnis für kleinliche, häufig aus persönlichen Motiven entspringende Angebereien sei. Ein gesetzliches Vorgehen gegen Denunziantentum, das er in der vorigen Woche angekündigt hat³, wird alle Anfänge im Keime ersticken und die notwendige Beruhigung in der Beamenschaft eintreten lassen, die zur Erfüllung der drängenden Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Wenn wir so wieder allmählich, und zwar je eher, desto besser, den verantwortungsvollen, mit reiner Weste arbeitenden Beamtenstand schaffen wollen, so werden auf der anderen Seite Anklänge an kollektivistische Ideen in der Beamenschaft verschwinden müssen. Ich denke dabei in erster Linie an die gewerkschaftlich aufgezogenen Beamtenverbände und an die Beamtenausschüsse. Im neuen Deutschland läßt sich kein Vorgesetzter übertreffen durch irgendeinen mit hauptamtlich bestellten, aus dem Beamtenberuf ausgeschiedenen Kräften geleiteten Verband in der Sorge um das Wohl und Wehe der ihm unterstellten Beamten. Es mögen sich die Beamtenvereine wie früher als wirtschaftliche oder kameradschaftliche Zusammenschlüsse erhalten; für die eigentliche Tätigkeit und den Dienst der Beamten selbst werden wir sie nicht mehr brauchen.

¹ Grauert wurde nach dem 30. Januar zum Leiter der Polizeibehörde im PrMdI ernannt; vorliegender Erlaß ist unmittelbar nach seiner Ernennung zum Staatssekretär erfolgt.

² Göring, der am 11. 4. 1933 von Hitler zum Preußischen Ministerpräsidenten ernannt wurde, blieb kommissarischer Minister des Innern.

³ Vgl. dazu MBliV (1933), S. 405.

Was nun unsere Zusammenarbeit hier im Hause anbetrifft, so erwarte ich von jedem Einzelnen, daß er sein ganzes Arbeiten auf den Geist einstellt, der dieser Bewegung eigen ist, der diesen großen Umschwung in Deutschland in letzter Stunde zum autoritären Staat hin möglich machte. Ich verlange, daß gerade hier die Zentralbehörde den Beamten der allgemeinen Verwaltung in ihrer Arbeit und in ihrer geistigen Einstellung ein Vorbild ist, daß vor allen Dingen die Verschwiegenheit über dienstlich erlangte Kenntnisse wieder an der Tagesordnung ist und es aufhört, daß dienstliche Vorgänge hier aus dem Hause in der Öffentlichkeit zur Erörterung gestellt werden, ehe nicht von der Verwaltung selbst dazu Stellung genommen wird. Im übrigen werde ich mich mit meiner ganzen Person vor diejenigen Beamten stellen, die verantwortungsfreudig ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen. Ich hoffe, daß ihr Arbeiten im richtigen Geiste geleistet mir diese Aufgabe besonders leicht machen wird und schließe mit dem Wunsche für die preußische Beamtenschaft, daß die Größe des Augenblicks in ihr ein nicht allzu kleines Geschlecht vorfindet.

3

Denkschrift Fritz-Dietlof von der Schulenburgs, April 1933,
wohl für Preußisches Ministerium des Innern.

Von Sch. eigenhändig datierter Durchschlag mit Randbemerkungen von dritter Hand, Nachlaß v. d. Schulenburg, Privatbesitz.

Neuaufbau des höheren Beamtentums¹

Der Nationalsozialismus hat die Macht im Staate übernommen, will den Staat neu gestalten^{a)}. Entscheidend hierfür ist die Mitwirkung des Beamtentums. Der Preußische Staat baute sich auf seinem Beamtentum auf. Die Leistungen des Beamtentums wurzeln in seiner Durchdrungenheit mit einer einheitlichen politischen Staatsidee, in Geist und Zucht, kurz im Charakter des Beamtentums und in dem hohen Maß an sachlichem Wissen und Können. Besonders scharf ausgeprägt war der *Charakter des Beamtentums*: Die Auslese erfaßte in den Höchstzeiten des Beamtentums die besten biologischen Bestandteile des Volkes, die Erziehung formte und härtete den Charakter. Das Beamtentum als Stand bildete das hochgradige Ehrgefühl des preußischen Beamten. Charakterbildend war vor allem: Letzte Verantwortung wurde gefordert, jeder mußte für seine Taten geradestehen. Das hohe *sachliche Wissen und Können* in den Höchstzeiten des Beamtentums beruhte auf einer Ausbildung, die von den Erfordernissen des Lebens und der Verwaltung ausging. Die höheren Verwaltungsbeamten wurden ursprünglich innerhalb der Verwaltung ausgebildet: Praktische Lehrzeit in Landwirtschaft und Gewerbe, theoretische Beschäftigung mit Staats- und Volkswissenschaft. Die Ausbildung bekam – das muß heute besonders hervorgehoben werden – erst zu der Zeit juristischen und vor allem ziviljuristischen Einschlag, als der Schutz der Rechte des einzelnen Individuums mit dem Eindringen des Individualismus in den preußischen Staat zu einer wesentlichen Aufgabe der Verwaltung wurde.

¹ Anmerkung Schulenburgs: „Es wird nur das höhere Beamtentum behandelt, das richtunggebend für alle Beamten-Kategorien ist.“

Vor dem Kriege^{b)} war die Staatsidee verblaßt, seit Liberalismus, Demokratie und Materialismus in das Denken der Staatsführer eindringen. Die politische Geschlossenheit und Stoßkraft des Beamtentums war daher nicht mehr dieselbe wie früher. Auch der hochstehende Charakter des preußischen Beamtentums war unterhöhlt. Die Auslese erfaßte nicht die besten aus dem ganzen Volke, sondern nur die Mitglieder einer Kaste. Die Erziehung formte die Beamten nicht mehr, weil der Geist der Erzieher nicht mehr von der schöpferischen Formkraft einer Idee getragen war. Auch das Beamtentum als Standesgemeinschaft zeigte Risse, trotzdem die fortwirkende Tradition das Beamtentum als Ganzes noch aufrechterhielt. Es wurde nicht mehr letzte Verantwortung gefordert; denn Regieren wurde Vorrecht, über das man nicht Rechenschaft abzulegen brauchte. Was gut war im Beamtentum, war Erbe vergangener Zeiten. Das zeigte sich im Versagen des Beamtentums in den Zeiten des Krieges und in der Revolution.

In der Nachrevolutionszeit^{c)} stand hinter dem Staat keine politische Staatsidee. Die Parteien herrschten und durch sie die hinter ihnen stehenden Mächte des Judentums, des Kapitals und der katholischen Kirche. Der Beamte wurde Werkzeug der Parteien. In 14 Jahren Parteiherrschaft wurde er, der sich immer wieder beugen mußte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, innerlich Knecht. Der Charakter des Beamtentums zerbrach. Charakter als Wert kannten die Parteien nicht. Die Auslese wertete nach Parteibuch, allenfalls nach entwurzelter Intelligenz. Erziehung des Beamtentums gab es nicht mehr. Das demokratisch individualistische Zeitalter sah in der Erziehung des Beamten einen Eingriff in seine geheiligten Privatrechte. Das Beamtentum als Standesgemeinschaft starb, da es ohne die bindende Kraft einer Idee nicht leben konnte. Die Beamtenehre schwand unter dem Schmutz der Parteiherrschaft. Verantwortung gab es im neuen Staat nicht mehr, da die Strenge der Verantwortung nur von den Trägern einer Idee gefordert werden kann. Das sachliche Können und Wissen des Beamtentums ging immer mehr zurück, Parteibuch und großstädtische Intelligenz beherrschten die Verwaltung, vor allem in den Ministerien. Die Ausbildung wurde im Zeitalter der Demokratie eine rein privatjuristische; denn für das Denken dieser Staatsperiode war das Kennzeichnende, daß für sie der Schutz der Rechte des Einzelnen, nicht das Recht des Staates im Vordergrund stand. Die Ausbildung erreichte in dieser Periode den Gipfelpunkt des Widersinns: Der Assessor treibt sieben Jahre theoretisch und praktisch Privatrecht, bevor er überhaupt an die Verwaltung und die großen Probleme von Volk und Staat herankommt.

Das Ergebnis der Entwicklung ist: Das alte preußische Beamtentum mit seinen hervorragenden Eigenschaften in Geist, Charakter und Leistung ist zerbrochen. Es muß völlig auf neuem Geiste wieder aufgebaut werden.

Die Bedeutung des Neuaufbaues kann nicht entscheidend genug bewertet werden. Vor allem ist wichtig die Frage der Auslese und Heranziehung des Nachwuchses. Die nationalsozialistischen Führer stehen vor der Aufgabe, den Staat nationalsozialistisch zu gestalten^{d)}. Die Führer sind politische Kämpfer, denen in vielem Sachkunde und Kenntnis der Verwaltungstechnik mangelt. Die Mithilfe der Bürokratie, die über Sachkunde und Verwaltungstechnik verfügt, ist nicht zu entbehren. Die Bürokratie, die zum großen Teil dem Nationalsozialismus ohne inneres Verstehen gegenübertritt, arbeitet aber ohne Schwungkraft, hemmt die Arbeit und treibt z. T. Sabotage. Der politische Wille des Nationalsozialismus muß aber unter allen Umständen durchgesetzt werden. Grundsätzlich ist das Fachbeamtenprinzip anzuerkennen; trotzdem

kommt man in dieser *Übergangszeit*, um den politischen Willen des Nationalsozialismus durchzusetzen, nicht daran vorbei, in den Oberpräsidenten-, Regierungspräsidenten- und Landratsstellen auch *Nichtfachbeamte zu verwenden; denn wahre politische Führernaturen mit echtem Verantwortungsgefühl und sicherem Instinkt werden den politischen Willen des Nationalsozialismus auch sachlich besser gestalten können als verständnislose Bürokraten, die die Arbeit der Regierung sabotieren. Die teilweise Verwendung von Nichtfachbeamten ist aber nur für eine Übergangszeit denkbar.*

In einem nationalsozialistischen Staat ist es selbstverständlich, daß der Staat sich seinen Führernachwuchs in der Verwaltung selber heranzieht^{e)}. Es ist dies bitter notwendig, weil es, um die Ideen des Nationalsozialismus durchzusetzen, darauf ankommt, daß in jedem Staatsamt glühende Kämpfer und Bekenner für die Idee des Nationalsozialismus stehen. Es ist daher notwendig, sofort aus dem Menschentum der jungen Generation von Nationalsozialisten (SA, SS) die besten auszulesen und in 4 Jahren eine breite Schicht von nationalsozialistischen Beamten heranzuziehen, um den Führern, die den politischen Kampf heute von der Verwaltung allein auf vorgeschobenem Posten führen, eine Streitmacht von politischen Kämpfern heranzubilden. Die Heranziehung eines nationalsozialistischen Beamtennachwuchses ist m. E. schlechthin entscheidend dafür, daß es dem Nationalsozialismus gelingt, das Leben von Volk und Staat nach seinem Bilde zu gestalten. Wichtig ist, daß die *Auslese und Erziehung des Beamtennachwuchses in die Hände von Nationalsozialisten gelegt wird.* Am besten geschieht dies im Ministerium durch einen allein hierfür verantwortlichen Beamten im Ministerium des Innern, in den Provinzen durch die politischen Dezernenten – bei den Oberpräsidien und den Regierungspräsidien – die heute zum großen Teil Nationalsozialisten sind.

Die *Durchdringung des jungen Beamtennachwuchses^{f)} mit der politischen Staatsidee des Nationalsozialismus* ist Aufgabe der politischen Führung. Die Durchdringung kann nicht von der Universität ausgehen. Sie ist Sache der fanatischen politischen Führer und Kämpfer. Der *Charakter als Wert* muß wieder die höchste Rangstufe erhalten. Entscheidend für den Wert eines Beamten sind Glauben, Charakter, Urteil und Tatkraft^{g)}. Die *Auslese* muß die biologisch Besten aus allen Volksschichten erfassen, sie darf kein Vorrecht der sogenannten gebildeten Volksschichten bleiben. Kämpfer aus der SA, SS und den Wehrverbänden sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Die *Erziehung* des Beamtennachwuchses muß ganz darauf eingestellt sein, Charakter und Willen zu stählen und den Mut zu erproben. Der junge Beamte muß Sportarten treiben, die an Kühnheit, Willen und Ausdauer hohe Anforderungen stellen (Fliegen, Bergsteigen, Skilaufen, Reiten, Fechten). Ein wesentlicher Teil der Erziehung liegt beim *Beamtentum* selber, das als Stand^{h)} wieder erstehen muß. In dieser Gemeinschaft muß das ganze Leben um die Pole Ehre, Kameradschaft, Treue kreisen. In stetem Zusammenleben, in steter Formung muß ein neuer Beamtentyp von echtem Kämpfertum und vorbildlicher Haltung entstehen. Der Beamte der Zukunft muß sich von Beamten der Jetztzeit so unterscheiden, wie der Stoßtruppführer des Weltkrieges vom Wachtsoldaten der Duodezfürstenzeit. *Verantwortung* muß wieder Wahrheit werden. Jeder Beamte muß sich zu seinen Taten bekennen und ihre Folgen tragen. An jeder Staatsstelle muß ein Risiko hängen, das Einsatz der ganzen Person erfordert.

Das sachliche *Könnenⁱ⁾ und Wissen* des Beamtentums muß zur höchsten Höhe gesteigert werden. In der Ausbildung ist die Frage: Soll sie *juristisch sein?* Die *privat-*

juristische Ausbildung darf auf *keinen Fall* beibehalten werden. Sie stammt aus einer Zeit, in der der Rechtsschutz der Einzelpersonen in den Vordergrund trat. Mit dem Sterben des Individualismus ist sie erledigt. Es wäre ein Widersinn, wenn ausgerechnet der nationalsozialistische Staat sie beibehalten würde, der das Staatsganze in den Vordergrund seines Handelns stellt. Weiter ist die Frage: Ist überhaupt das *Schwergewicht auf die juristische Ausbildung zu legen?* Dazu ist zu sagen: *Richten und Verwalten sind zweierlei und ganz verschiedene Dinge.* Richten heißt Tatbestände abwägen und nach dem Gesetz entscheiden. Verwalten heißt nach freiem Ermessen handeln und das Leben gestalten. Der Richter muß an *Fähigkeiten* juristischen Scharfsinn, logische Klarheit und Objektivität besitzen. Der *Verwaltungsbeamte* braucht vor allem Instinkt, praktischen Blick, Organisationstalent und Tatkraft. An *Wissen* braucht der Richter vor allem eine lückenlose Kenntnis des gesamten Rechts, der *Verwaltungsbeamte* dagegen hauptsächlich Kenntnis von Volk, Land, Wirtschaft und Staat und aller ihrer Funktionen. Die Tüchtigkeit eines Landrats z. B. richtet sich nicht danach, wie weit er die Gesetze und deren Theorien bis ins einzelne kennt, sondern danach, was er aus seinem Kreise macht, was er im einzelnen von Finanzwirtschaft, Meliorationen, Wegebau, Landwirtschaft versteht.

Es sind daher folgende *Grundsätze für die Ausbildung*^{k)} aufzustellen:

1. Die *Ausbildung* darf nicht in einem Lebensbereich erfolgen, welcher der Verwaltung wesensfremd ist. Sie darf daher nicht eine juristische sein und bei den Gerichten erfolgen. Sie muß vielmehr *innerhalb der Verwaltung* erfolgen und den Staat und seine Grundlagen zu ihrem Gegenstand machen. Auch sonst läßt man in allen Berufen den Lehrling im eigenen Berufe anfangen. Warum macht man nur in der Verwaltung eine Ausnahme?
2. Die *Ausbildung* muß für die *Praxis* erfolgen. Der praktische Blick, die Tatkraft, das Organisationstalent muß geschult werden, Sonderkurse, Sonderaufträge auf selbständigem Posten müssen den jungen Beamten besonders in der Ausbildungszeit immer wieder vor neue Aufgaben und Entscheidungen stellen.
3. Die *theoretische Schulung* muß mit der *Durchdringung des Beamten mit einem politischen Willen* verbunden werden. Sie kann nicht auf der *Universität* erfolgen. Die politisch theoretische Schulung des jungen Beamten muß daher in *Führerschulen* erfolgen, in welcher die härtesten Kämpfer und die besten Köpfe des Staates und der Verwaltung lehren, erziehen und mit suggestiver Kraft politisches Ziel, Willen und Glauben auf die jungen Beamten übertragen.
4. Die Willens- und Charakterschulung muß in jedem Stadium der Ausbildung an dem Beamten formen.
5. *Theorie und Praxis* müssen sich während der Ausbildung dauernd *abwechseln und ergänzen*. Es ist ein Unding, daß der Student heute auf der Universität Staats- und Verwaltungsrecht studiert, ohne irgend eine lebendige Vorstellung davon zu haben. Die *Ausbildung*^{l)} zerfällt in *Lehrzeit, Wander- und Meisterzeit*. Die *Lehrzeit* soll dem Beamten politischen Willen, die Probleme von Volk, Staat und Verwaltung sowie Kenntnis des Staatsapparates und seiner Technik vermitteln. Voraussetzung für die Annahme als Anwärter muß sein Teilnahme am Wehrsport und Arbeitsdienst. Die *Lehrzeit* beginnt bei der Schutzpolizei, dem Machtinstrument des Staates. In ihr erhält der junge Beamte körperlich und militärisch den ersten Schliff. Die *Verwaltungsausbildung* nimmt ihren *Anfang in bestimmten mittelgroßen Gemeinden*, deren Leiter eigens für diese Ausbildung geeignet und auserwählt sein müssen. Die Ge-

meinde ist die Urzelle des Staates. In ihr ist jede Funktion des Staates im kleinen vorgebildet. Der junge Beamte lernt hier am besten in übersehbarer Form die Aufgabengebiete des Staates und ihre Zusammenhänge kennen. In den Gemeinden arbeiten die jungen Verwaltungsbeamten auch einige Monate in *Wirtschaftsbetrieben*.

Nach anderthalb bis zwei Jahren praktischer Ausbildung folgt die *Führerschulung auf der Führerschule^{m)}* mit dem Ziel, den Beamten zum politischen Kämpfer zu machen und ihn mit dem nötigen geistigen und wissenschaftlichen Rüstzeug zu versehen.

Lehrgegenständeⁿ⁾ sind:

Volks- und Rassenkunde, Geographie, besonders Wirtschaftsgeographie, Geschichte, politische, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Wehrwissenschaft, Staatswissenschaften (Staats- und Finanzwirtschaft, Volkswirtschaft, Staatsverwaltungs- und Völkerrecht). Vom bürgerlichen Recht braucht nur soviel gelehrt zu werden, daß der Verwaltungsbeamte einen allgemeinen Überblick bekommt. *Wesentlichste Aufgabe der Führerschulen* ist: *Erziehung und Formung des jungen Menschen* vor allem durch das Vorbild hochstehender Führer, die an der Schule lehren. Höchste Anforderungen sind in der *körperlichen Erziehung* zu stellen. Jede Sportart ist zu pflegen, die Mut, Ausdauer und Entschlußkraft erfordert, vom Reiten bis zum Fliegen. Der Blick des jungen Beamten muß durch Besichtigungen, Studienreisen geweitet werden. Das *Gemeinschaftsleben* auf diesen Führerschulen muß das Beamtentum als Stand wieder erwecken und in eigenen Lebensformen gestalten. Nach zwei Jahren Führerschule erfolgt eine Abschlußprüfung, in der geistige und körperliche Leistung aber auch allgemein der Charakter gewertet wird.

Danach folgen anderthalb Jahre vorwiegend praktische Ausbildung^{o)} bei Landrat und Regierung mit dem Ziele, Gesetzeskenntnis, Verwaltungstechnik und Einblick in praktische Probleme der Verwaltung zu vermitteln. Danach folgt ein halbes Jahr theoretische Vertiefung der Kenntnis auf der Führerschule und dann Abschlußprüfung. Damit ist die Lehrzeit beendet.

Für den Beamten, der dann ungefähr 25 Jahre alt ist, beginnt die *Wanderzeit^{p)}*. Sie soll den jungen Beamten in die verschiedensten *Gaue* Deutschlands und in die *verschiedensten Zweige* der Verwaltung führen, um ihm Überblick und Kenntnis des Lebens und der Menschen in Deutschland zu geben. In der Wanderzeit hat er besonders viele *Sonderaufträge* auf selbständigen Posten zu erledigen. Die fähigsten Beamten sind hohen Führern als Adjutanten beizugeben und in Sonderkursen nach der Art der Ausbildung der Generalstabsanwärter in der Armee auszubilden.

Die *Meisterzeit^{q)}* bringt dem Beamten die *Konzentration* auf die *Lebensaufgabe*. Jeder Verwaltungsbeamte muß grundsätzlich, bevor er höhere Stellen einnimmt, *Leiter eines Stadt- oder Landkreises* werden. Hier lernt er die großen Fragen verantwortlich in kleinem Raume meistern. Auch die Beamten, welche für die Ministeriallaufbahn vorgesehen sind, müssen, bevor sie hohe Stellen im Ministerium einnehmen, wenigstens für mehrere Jahre *Leiter eines Stadt- oder Landkreises* gewesen sein. Niemand darf dauernd im Ministerium sitzen, sonst verliert er die Fühlung mit dem Leben.

Die *Grundausbildung^{r)}* müßte für *Reichs-, Staats- und kommunale Beamte einheitlich* sein. Eine einheitliche Grundausbildung für *alle* Beamten in Reich, Land und Gemeinde ist ein neues Fundament der Reichseinheit und der Staatsmacht. Für die Leistungen des Beamtentums ist entscheidend, daß frische und brauchbare Kräfte in den Schlüsselstellungen stehen. Es muß daher eine wesentliche *Verjüngung des Beamtentums* eintreten. Eine Herabsetzung der Altersgrenze ist zu erwägen.

Die Durchführung der Maßnahmen^{s)} zum Umbau des Beamtentums müssen sofort erfolgen; denn der Umbau des Staates hängt davon ab, daß die Verwaltung bis in die letzten Ämter vom politischen Willen des Nationalsozialismus durchdrungen wird. Da aber Jahre vergehen, bis der junge Nachwuchs zum Zuge kommt, sind Übergangsmaßnahmen zu ergreifen. Die Einrichtung des Regierungsreferendars ist weiter zu führen. Da der Regierungsreferendar kurze Zeit nach bestandenerm Referendar in die Verwaltung übernommen und dort 2 1/2 Jahre ausgebildet wurde, besteht bei Einführung dieser Einrichtung die Möglichkeit einer ausreichenden verwaltungsmäßigen Ausbildung, der Erziehung und der politischen Durchdringung. Junge, aber bewährte politische Kämpfer sind, soweit sie ausgesprochene Führernaturen mit hervorragenden Charaktereigenschaften sind, auch ohne juristische Vorbildung und ohne Examen als Regierungsreferendar in die Verwaltung zu übernehmen. Daneben wird es in den nächsten beiden Jahren noch notwendig sein, nationalsozialistische Gerichtsassessoren, die sich im politischen Kampf bewährt haben, in die Verwaltung zu übernehmen, um unbrauchbare und verständnislose Beamte in der Verwaltung ersetzen zu können. Politisch entscheidend ist in der Verwaltung heute vor allem die innere Verwaltung. Falls die dort vorhandenen nationalsozialistischen Kräfte nicht ausreichen, wird es notwendig sein, auch nationalsozialistische Beamte aus den Reichssonderverwaltungen in die innere politische Verwaltung zu übernehmen. Es müßten hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dafür könnten Beamte, die in der inneren, stark politischen Verwaltung wegen ihrer politischen Einstellung nicht brauchbar sind, vielfach ohne Schaden in die mehr fachliche und stark an Gesetzesbestimmungen gebundene Reichssonderverwaltung übernommen werden.

Der vorgeschlagene Neubau^{t)} des Beamtentums bedeutet eine völlige Abwendung von bisherigen Grundsätzen. Er erfordert radikale, kühne Entschlüsse. Ohne solche ist aber die Revolution auf dem Gebiete des Beamtentums ebenso wenig durchzuführen wie auf dem Gebiete der allgemeinen Staatspolitik. Die Befreiung 1813 war nur mit einer Armee denkbar, die aus revolutionärem Geist neu geschaffen war. So können Beamtentum und Staat Deutschland nur befreien und ihm den nötigen Raum zu seiner Entfaltung sichern, wenn das Beamtentum aus dem Geist der nationalen Revolution neu aufgebaut wird.

- a) Am Rand sind knappe Inhaltsstichworte angeführt, die im folgenden, wenn nicht anders vermerkt, wiedergegeben sind: „Grundlagen des preußischen Beamtentums“.
- b) „Unterhöhnung der Grundlagen“.
- c) „Zerstörung der Grundlagen“.
- d) „Durchsetzung des nationalsozialistischen politischen Willens“.
- e) „Heranziehung eines nationalsozialistischen Nachwuchses“.
- f) „Formung des Nachwuchses“.
- g) Korrigiert aus: „Charakter, Wille und Glauben“.
- h) Randvermerk hdschrl. „Orden?“.
- i) „Juristische Ausbildung?“. Dazu hdschrl. Vermerk: „Primat des Könnens, Wissen in zweiter Linie“.
- k) „Grundsätze für die Ausbildung“.
- l) „Gang der Ausbildung. Lehrzeit“.
- m) „Führerschule“.
- n) „Lehrgegenstände“.
- o) „2. Abschnitt der Ausbildung“.
- p) „Wanderzeit“.
- q) „Meisterzeit“.
- r) „Einheitliche Ausbildung“.
- s) „Übergangsmaßnahmen“.
- t) „Revolution fordert kühne Entschlüsse“.

Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 26. März 1934 über die Funktionen des Reichsbunds der Deutschen Beamten

Runderlaß an die Reichsressorts, Landesregierungen, Reichsjustizkommissar Dr. Frank und den Führer des Reichsbunds der Deutschen Beamten, Oberregierungsrat Hermann Neef. Umdruck, Abdruck nach dem Exemplar des Reichspropagandaministeriums, BA R 55/19 (Az.: IV 6731/20. 2.)

In Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten ist von dem Stellvertreter des Führers und mir als dem zuständigen Ressortminister am 10. Februar 1934 die anliegende Bekanntmachung erlassen worden.¹

Sie enthält die Feststellungen:

1. daß die Beamten nach den Anordnungen des Führers nicht als besonderer Stand im ständischen Aufbau des deutschen Volkes zusammengefaßt und auch nicht in einen der bestehenden Stände eingegliedert werden dürfen,
2. daß der Reichsminister des Innern allein für die Organisation *aller* Beamten im Reichsgebiet zuständig ist,
3. daß grundsätzlich der auf *freiwilliger Einzelmitgliedschaft* beruhende Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten ist.

Ferner enthält die Bekanntmachung Bestimmungen über die gleichzeitige Mitgliedschaft der an der Mitarbeit zur Schaffung eines deutschen Rechts berufenen, in der Bekanntmachung einzeln aufgeführten Beamtenkreise im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und im Reichsbund der Deutschen Beamten.

Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen teile ich ergebenst folgendes mit:

Unter „Beamten“ im Sinne der Bekanntmachung sind alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Dienstverpflichteten zu verstehen. Hinsichtlich der Erzieher bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Da die Organisation der Beamten auf freiwilligem Beitritt beruht, darf weder unmittelbar noch mittelbar ein *Zwang* zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten ausgeübt werden. Der Beitritt ist aber im Hinblick auf die dem Staatswohl dienenden Aufgaben des von den zuständigen Stellen der Parteileitung und der Regierung ins Leben gerufenen Reichsbundes der Deutschen Beamten *erwünscht*.

Die hauptsächlichen Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind nach seiner im Abdruck beigefügten Satzung: Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und für ihre besondere Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers; Unterstützung der Regierung in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen; Unterhaltung der von der Regierung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtenschaft, sowie von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

Entsprechend dem Aufgabenkreis des Bundes ist seinen Amtswaltern eine Einmischung in die Verwaltungsangelegenheiten der Behörden untersagt. Es ist jedoch er-

¹ Bekanntmachung vom 10. 2. 1934, gez. Frick und Heß, angefügt (siehe MBliV [1934], S. 778); vgl. auch den Runderlaß von 25. 1. 1934 (MBliV [1934], S. 156), daß keinerlei Druck auf Beamte hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Beamtenorganisationen ausgeübt werden dürfe.

forderlich, daß zwischen dem Behördenleiter oder seinem Beauftragten und dem für diese Behörde bestellten Amtswalter des Bundes ständige Fühlung besteht. Sollte aus Gründen, die in der Person eines Amtswalters des Reichsbundes liegen, ein ersprießliches Zusammenwirken erschwert werden, bitte ich zunächst mit dem Führer des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Herrn Neef, unmittelbar in Verbindung zu treten.¹

Die staatlichen Belange schließen bei der kasernierten Polizei (Landespolizei) ebenso wie bei den Soldaten der Wehrmacht die Zusammenfassung in einer Beamtenorganisation, gleichviel welcher Art, aus. Der Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamten wird daher aufgelöst werden. Seine der nicht kasernierten Polizei angehörenden Mitglieder können in den Reichsbund der Deutschen Beamten eintreten, wo sie in einer besonderen „Fachschaft Polizeibeamte“ zusammengefaßt werden.

Die von dem Kameradschaftsbund gegründeten Wohlfahrtseinrichtungen sollen nach Möglichkeit auf Grund entsprechender Vereinbarung mit dem Führer des Deutschen Beamtenbundes von diesem Bund übernommen werden. In gleicher Weise ist bei anderen, noch neben dem Reichsbund der Deutschen Beamten bestehenden Beamtenverbänden zu verfahren.²

Zur Klärung hierher gerichteter Anfragen über den Unterschied der Mitgliedschaft beim Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und beim Reichsbund der Deutschen Beamten weise ich schließlich noch darauf hin, daß die *berufliche* Erfassung allein durch den Reichsbund der Deutschen Beamten erfolgt. Im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hingegen werden die für diesen in Frage kommenden Beamten zur Mitarbeit an einer wichtigen, dem Staatswohl dienenden Aufgabe, nämlich der Schaffung des Deutschen Rechts, herangezogen.

5

Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern an die Obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen³ vom 27. Dezember 1934 zum Verhältnis der Fachschaften und der Leiter der Betriebszellen zu den Behörden.

Runderlaß im Umdruck, nach Abschr., BA R 43 II, 421 (Az.: II S. B. 6731/19.11.)

Vorkommnisse bei verschiedenen Verwaltungen geben mir Veranlassung, erneut auf meinen Erlaß vom 17. Juli 1933 – I C 6071/5. 11. 7.⁴ – und auf die für Preußen

¹ Hermann Neef, der engste Mitarbeiter des Führers des Deutschen Beamtenbundes Jakob Sprenger, der nach seiner Ernennung zum Reichsstatthalter in Hessen am 15. Juni 1933 zurücktrat, wurde dessen Nachfolger und am 6. 7. 1933 zugleich Leiter des Hauptamts für Beamte in der Reichsleitung der NSDAP. Er gründete am 15. 10. 1933 (bzw. 1. 1. 1934) den RDB, der infolge der Gleichschaltung der übrigen Verbände eine Mitgliederzahl von 1,2 Millionen erreichte. Bormann verfügte am 26. 1. 1943 die Einstellung der Tätigkeit des Hauptamts für Beamte und des RDB.

² Die Übertragung des Vermögens der älteren Verbände auf den RDB wurde erst im Gesetz über Beamtenvereinigungen vom 28. Mai 1937 (RGBl. I, S. 597) gesetzlich geregelt und die Auflösung anderer Verbände gesetzlich verfügt.

³ Ferner an die dem RuPrMdi nachgeordneten Behörden; Erlaß abgedr. in RMBliV (1935), S. 6 ff.

⁴ Erlaß Fricks betreffend Beendigung der nationalen Revolution, Beseitigung der Übergriffe

ergangenen Anordnungen des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten vom 4. Oktober 1933 –¹ St.M.I 13132 – hinzuweisen. Nach ihnen sind Eingaben und Anträge von Beamtenorganisationen an die Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn und dergl. befassen, nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig, da die Belange der Beamtenschaft durch den Staat selbst wahrgenommen werden. Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung herauslaufen, unbedingt unterbleiben. Die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten, gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck, ist ausschließlich Sache des Behördenleiters und der von ihm damit beauftragten Beamten.

Die N.S. Fachschaften haben sich danach jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staats- oder Gemeindeverwaltung zu enthalten.

Auch den Obmännern und Amtswaltern der NSBO steht eine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten nicht zu.

Zur Klärung von Zweifeln über das Aufgabengebiet des Reichsbundes der Deutschen Beamten verweise ich auf die von mir genehmigte Satzung dieser Beamtenorganisation. Nach ihr ist es Aufgabe des Reichsbundes, seine Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten zu schulen und zu erziehen, das nationalsozialistische Gedankengut innerhalb der Beamtenschaft zu pflegen und zu verbreiten, die Regierung in der Durchführung ihrer beamtenpolitischen Maßnahmen zu unterstützen, die von der Regierung als berechtigt anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten zu unterhalten und auszubauen, sowie die Berufsausbildung der Beamten zu fördern. Auf die Tätigkeit in diesem Aufgabengebiet haben sich die Amtsträger des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu beschränken. Glauben sie bei Gelegenheit dieser Tätigkeit im Betriebe ihrer Behörden Verstöße gegen Anordnungen zuständiger Stellen über die Durchführung nationalsozialistischer Grundsätze zu bemerken, so haben sie notfalls die vermeintlichen Überstände auf dem Parteidienstwege über den Verbindungsstab der NSDAP dem Fachminister zur Kenntnis zu bringen.

Die Landesregierungen ersuche ich, diesen Erlaß auch den ihnen nachgeordneten Dienststellen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts bekannt zu geben.

6

Ausführungen Hitlers über das Verhältnis von Staat und Partei
auf der Reichsstatthalterkonferenz vom 1. November 1934

Aus: Niederschrift über die Reichsstatthalterkonferenz, Abschrift, BA R 43 II, 311

Der *Führer und Reichskanzler* legte dar, daß es bei der Übernahme der Macht durch die Nationalsozialistische Partei nicht möglich gewesen sei, sämtliche Beamtenposten mit Nationalsozialisten zu besetzen. Immerhin habe der 14jährige Kampf um die Macht zur Folge gehabt, daß auch eine Reihe von Beamten sich der Bewegung angeder NSDAP auf die staatliche Verwaltung und Abschaffung des Kommissarsystems, abgedruckt in: Poetzsch-Heffter, a. a. O., S. 24f.

¹ Nicht veröffentlicht (siehe RMBliV (1935), S. 6ff.).

geschlossen hätten. Die leitenden Posten seien wohl heute alle mit Nationalsozialisten besetzt. Die Öffentlichkeit erblicke nun vielfach einen Widerspruch zwischen dem nationalsozialistischen Ideal und der Wirklichkeit, wenn sie das Verhalten einiger Beamten betrachte. Man dürfe nicht vergessen, daß ein Teil der Beamten erst im Jahre 1933 zur Bewegung gekommen sei. An diese könne man nicht denselben Parteimaßstab anlegen wie an die älteren Parteigenossen. Außerdem werde es immer schwierig sein, ein Ideal zu verwirklichen. Etwaige Belastungen in dieser Hinsicht müßten getragen werden.

Ernster sei die Tatsache, daß der Staat auch heute noch unter den Beamten zehntausende teils versteckter, teils lethargischer Gegner habe. Es würden Jahre vergehen, ehe diese Gegner beseitigt seien. Im wesentlichen sei der Staat jetzt nationalsozialistisch, trotzdem Zehntausende von Zentrums- und demokratischen Beamten im Amte hätten bleiben müssen. Es sei falsch, wenn man immer sage, die Beamten der Systemzeit hätten dem Zentrum, der Demokratischen Partei usw. unter Zwang angehören müssen. In Wirklichkeit habe ein großer Teil der früheren Beamenschaft diesen Parteien aus Überzeugung angehört. Ein Teil der Beamten sei nunmehr von der offenen Sabotage zur passiven Resistenz übergegangen. Es lägen Tatsachen vor, die das bewiesen. In 10–15 Jahren werde man eine Bürokratie haben, die auch wirklich mitgehen wolle. Eine prachtvolle Jugend wachse heran, die zu den besten Hoffnungen berechtige.

7

Denkschrift Fritz-Dietlof von der Schulenburgs, September 1937,
über die Krise des Beamtentums

Durchschlag mit eigenhändiger Datierung im Nachlaß v. d. Schulenburg, Privatbesitz.

Beamtentum. Krise und Abhilfe¹

1. Beamtentum Grundpfeiler des Staates.

Das Beamtentum ist im Reichsbeamtengesetz als *Grundpfeiler des Staates* bezeichnet. Es ist es auch in der Wirklichkeit. Wenn auch noch so sehr über die Bürokratie geschimpft wird, so stellt doch jeder verantwortungsbewußte Staatsmann die Leistungen des Beamtentums in seine politische Berechnung ein.

Ohne ein intaktes Beamtentum war keine Arbeitsschlacht zu schlagen, ist keine Wirtschaft besonders Finanzwirtschaft zu führen, *vor allem aber kein Vierjahresplan durchzuführen, kein Krieg zu gewinnen. Ein grausamer Irrtum, wenn andere Institutionen glauben, man brauche kein schöpferisches Beamtentum, es genüge, wenn man seine Arbeit ersetze oder von außen her lenke*; denn im ersten Fall würden sie selber zu vollendeten Bürokratien erstarren. Im zweiten Fall würde das Schwergewicht einer stagnierenden Bürokratie jeden, auch den kühnsten Flügelschlag zu Boden ziehen. *Es bleibt daher nur der Weg, das Beamtentum selber in Form zu bringen.*

2. Lage.

Das Beamtentum befindet sich aber, gerade in seinen führenden Schichten in einer Lage, welche die Voraussetzungen schöpferischer Arbeit zu zerstören beginnt.

¹ Hdschr. Vermerk Schulenburgs: „Überreicht an RInnen, Wirtschafts-Finanzmin[isterium] u. O. K. Wehrmacht“.

a) Die *sachlich klare Aufgabe* des Beamtentums und des einzelnen Beamten *geht immer mehr verloren*, da die früher einheitliche Staatsgewalt in zahlreiche Sonderbehörden zersplittert ist, Partei und berufsständige Organisationen auf denselben Aufgabengebieten ohne klare Zuständigkeitsgrenzen arbeiten und übergreifen, wobei das Ganze nicht immer über das Einzelziel, die Sache nicht immer über die Person gestellt wird. Dem Beamtentum und dem einzelnen Beamten fehlt sowohl die klare Weisung seitens des Staates wie die sachliche Deckung bei Handeln nach seinen Gesetzen. Der Beamte steht zu oft allein und ohne Schutz.

b) *Politisch* ist das *Beamtentum* bereits seit 1933 vier Jahre hindurch *politisch bereinigt*. Von 1600 höheren Beamten der preußischen inneren Verwaltung sind etwa 400 ausgeschieden. Es sind darüber hinaus etwa 750 junge Assessoren und Referendare eingestellt, zu 75% alte Parteigenossen, zum großen Teil alte Kämpfer. *Trotzdem* ist das Beamtentum noch immer *einer politischen Sonderbehandlung ausgesetzt*. Obwohl es seit der Machtübernahme entscheidende Verdienste im Neuaufbau erworben hat, wird es öffentlich als „Bürokratie“ *lächerlich gemacht*, zu einem mechanistischen Apparat ohne Führer- und Gemeinschaftsaufgabe und -kraft herabgewürdigt, als volksfern, ja als treulos verschrien, ohne daß sich irgendjemand fände, der diese Herabsetzungen der staatstragenden Schicht amtlich zurückwies. Der Beamte, vor allem der führende, ist dazu in seiner Arbeit *Angriffen ausgesetzt*, die sich *tatsächlich gegen den Staat als solchen richten*; kommt es dabei zu Auseinandersetzungen, wird er regelmäßig *politisch nicht gedeckt*, sondern fallen gelassen, auch wenn er nur seine Pflicht tut. *Politisch steht er trotz Bereinigung und personellem Neuaufbau unter Sonderkontrolle*. Auf dem Wege über die *politische Zuverlässigkeitserklärung* wird er von außenstehenden Personen begutachtet, die oft ohne Gefühl für Staat und Autorität, Wesen und Wert seiner Arbeit nicht beurteilen können.

Die Leistungen des Beamtentums in der Geschichte, die gerade der Führer besonders anerkannt hat, sind aber ohne Ehre und Anerkennung nicht denkbar. Wenn man die *Ehre des Beamtentums nicht mehr schützt*, kann man auch auf die Dauer nicht mehr mit der Leistung rechnen. Not tut ferner, daß man *der Leistung das ihr gebührende Amt*, der höchsten Leistung auch das höchste Amt gibt. *Was man allen anderen großen Institutionen gibt, verwehrt man dem Staat: kein junger Beamter trägt heute „den Marschallstab im Tornister“*, da die höchsten Stellen von außen besetzt werden.

Die Folge dieser Behandlung des Beamtentums ist: das Beamtentum fühlt sich in steigendem Maße *diffamiert, ehrlos, beunruhigt, z. T. verzweifelt*. *Der Nachwuchs beginnt zu stocken*. Während 1933 die Bewerbungen die offenen Stellen um das 4–5fache übertrafen, können jetzt die freien Regierungsreferendarstellen nicht mehr besetzt werden. Junge Offiziere, die trotz großen Interesses für Staat und Verwaltung nicht Beamte wurden, geben den mangelnden Ehrenschatz und Leistungsgrundsatz offen als Grund an. Aus demselben Grund scheiden heute schon tüchtige Kräfte aus, eine wachsende Zahl steht kurz davor. Heer, Wirtschaft und die Parteiorganisationen ziehen mehr und mehr die besten Kräfte an. Für Staat und Selbstverwaltung bleiben die übrig, die aus Versorgungs- oder Ranggründen Beamte werden. Dieser Weg führt zum *Ende wahren Beamtentums und zum Durchbruch einer subalternen Bürokratie!*

c) Das Beamtentum ist wirtschaftlich weitgehend *proletarisiert*. Seine Entblößung

von Vermögen ist eine Folge von Krieg und Inflation, die es mit großen Schichten des Volkes gemeinsam willig trägt. Die wirtschaftliche Einengung durch die Kürzungen¹ aber geht weit über das tragbare Maß hinaus, bringt dauernde wirtschaftliche Sorgen, Not, Schulden, vor allem bei viel Kindern und Krankheit, mit sich, verschließt die Bildungsmöglichkeiten und gewährt nicht die notwendige Bewegungsfreiheit und innere Unabhängigkeit. Demgegenüber bietet die Wirtschaft das Vielfache an Gehalt und zieht gerade tüchtige Beamte an sich, die der Staat braucht, um sie zu beherrschen (siehe Wirtschaftsministerium).

Die Lage ist klar: Das Beamtentum befindet sich wegen aller dieser Hemmungen *in einer Krise, die gefährdend an der Substanz zehrt*, die selbst die Systemzeit nicht hat zerstören können. Noch ein paar Jahre weiter und die Substanz verfällt, die, in generationenlanger Arbeit aufgebaut, nur in Generationen Arbeit zu ersetzen wäre.

3. Abhilfe.

Abhilfe durch entscheidende sofort einzuleitende Maßnahmen tut not.

- a) Das Beamtentum muß sachlich wieder eine klare Aufgabe und laufend klare Weisungen bekommen. Die zersplitterte Staatsgewalt muß zusammengefaßt, eine *klare Abgrenzung* gegenüber der Partei und anderen Organisationen geschaffen werden, indem man *jede Institution auf ihre wesenseigene Aufgabe konzentriert* und ihr sowohl die volle Entscheidung wie die volle Verantwortung auf ihrem Gebiet gibt.
- b) Nachdem das Beamtentum nunmehr politisch bereinigt und mit nationalsozialistischen Kräften aufgefüllt ist, *muß die politische Sonderbehandlung aufhören. Die politische Zuverlässigkeit muß bei der Einstellung beurteilt, dann aber als selbstverständlich angesehen werden.* Wenn Beamte in der Folge sich als politisch unzuverlässig erweisen oder politisch versagen sollten, so haben die Dienstvorgesetzten darüber zu entscheiden. *Die Personalpolitik ist eine unteilbare Funktion der Verwaltung selber*, die nur von ihren eigenen Trägern, nicht aber von außenstehenden Kräften wahrgenommen werden kann. Da jedes Amt nach Wert und Inhalt eine bestimmte Leistung fordert, kann Personalpolitik nur der treiben, der den Staat und sein Gesetz, die Stufenfolge der Ämter und die Leistungen, die sie fordern, von innen her kennt. Die sachliche Leistung des Beamten muß über sein Fortkommen entscheiden, da große Institutionen wie Staat und Selbstverwaltung ohne klares Beförderungssystem nach Leistung überhaupt nicht bestehen und funktionieren können. Die Leistung muß den Weg zu den höchsten Stellen öffnen. Die Ehre des Beamtentums muß geachtet und auch von den Vorgesetzten bedingungslos geschützt werden. Es wird Zeit, daß führende Stellen die Ehre des Beamtentums wieder öffentlich herstellen.
- c) *Wirtschaftlich muß geholfen werden.* Wenn die Rückgängigmachung der Gehaltskürzungen bei stabilen Löhnen der ungelerten Arbeiter und der meisten Angestelltenstufen psychologisch nicht möglich, finanziell nicht tragbar erscheint, muß nach anderen Wegen gesucht werden. Im Augenblick nicht durchführbar erscheint eine Zusammendrängung der Besoldungsstufen in den einzelnen Besoldungsgruppen, die an sich angebracht ist, dieses Verfahren würde die Zustimmung zu

¹ An der Haltung Hitlers und am Einspruch des Stellvertreters des Führers (vgl. oben S. 95 ff.) scheiterten die Bestrebungen, die massiven Besoldungskürzungen von 1930/31 allmählich rückgängig zu machen.

vieler Stellen erfordern und kann nicht ohne viel Aufhebens durchgeführt werden. So bleibt der sofort gangbare Weg:

Eine *erhebliche* Zahl von *neuen Beförderungsstellen* in allen Beamtenkategorien zu schaffen, um gerade tüchtigen Beamten neuen Auftrieb zu geben, die *Notstands- und Beihilfefonds* in den nächsten 2 Jahren aufzufüllen, um der dringendsten Not und Verschuldung abzuhelpfen; und endlich zu prüfen, ob nicht im Zuge der Familienmaßnahmen des Reiches die Kinderzulagen, vor allem für die kinderreichen Familien erhöht werden können.

Die Gesamtheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist notwendig, um die Substanz des Beamtentums zu retten, ohne die der Staat nicht bestehen kann. Ergreift man aber die Maßnahmen entschlossen, so wird der Weg für schöpferische Arbeit des Beamtentums frei, das Beamtentum ein wirklicher Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates.

8

Auszug aus der Denkschrift Staatssekretär Hans Stuckarts über „Grundgedanken zur Neuordnung des Ausbildungsganges der höheren Verwaltungsbeamten“, vom 5. August 1940¹

Abschrift im Nachlaß v. d. Schulenburg, auf Vorarbeiten v. d. Sch.s beruhend.

Allgemeines

Ohne eine schlagkräftige Verwaltung in der Hand der politischen Führung ist weder die Erfüllung wichtigster Aufgaben am deutschen Volke noch die Beherrschung großer über das unmittelbare Reichsgebiet hinausgehender Lebens- und Wirtschaftsräume möglich. Nach siegreich beendetem Kriege muß daher dem Reich, das durch die Waffen geschaffen wurde, eine Verwaltung gegeben werden, die für das deutsche Volk das Beste darstellt, wie ein Reich bisher in der Geschichte verwaltet wurde. Da die Verwaltung als Dienst am Volk Trägerin wichtigster staatlicher und völkischer Funktionen ist, muß hier in vielfacher Beziehung ein grundsätzliches Umdenken und Reformieren erfolgen. Es gilt, das Reich nicht nur seiner neuen Größe entsprechend aufzubauen, sondern auch den Aufbau verwaltungsmäßig so zu gestalten, daß sein Bestand auch von der verwaltungsmäßigen Seite her in bestmöglicher Weise gewährleistet ist. Deutsche Verwaltung muß für Europa und darüber hinaus für die Kulturnationen der ganzen Welt das Vorbild einfacher schlagkräftiger, leistungsfähiger und sauberer Verwaltungsführung sein. Es wäre ein Verkennen jeder historischen Lehre und ein Trugschluß von außerordentlicher Gefahr, die besondere Stellung zu übersehen, die der Verwaltung im erweiterten Großdeutschen Reich zwangsläufig zukommt.

¹ Abschriftlicher Durchschlag, insgesamt 31 Seiten, mit eingehenden Vorschlägen zur Umgestaltung des Ausbildungsganges der späteren Regierungsassessoren. Die Denkschrift nimmt Schulenburgs und Popitz' Forderung auf, die Ausbildung der Verwaltungsbeamten von denjenigen der Juristen zu trennen und „den höheren Verwaltungsbeamten vom Odium des Juristen zu befreien“ (Bl. 11). Die Denkschrift beruht auf den Anregungen und umfassenden Vorarbeiten v. d. Schulenburgs und ist vermutlich von Stuckart selbst übersandt worden.

Abgesehen von dem organisatorischen Aufbau ist eine Verwaltung immer so, wie die in ihr tätigen Menschen. Die riesenhaften Aufgaben des Großdeutschen Reiches innerhalb und außerhalb des unmittelbaren Reichsgebietes erfordern ein Beamtentum, das nationalsozialistisch verantwortungsbewußt, leistungsstark und zugleich aufrecht und geachtet voll Selbstvertrauen an diese Aufgaben herangeht. Von einer nichtgeachteten und ideell minderwerteten Verwaltungsbeamtenschaft wird man keine Spitzenleistungen erwarten dürfen. Ohne irgend jemand zu nützen, würde eine aus einer Minderachtung sich ergebende gedrückte seelische Verfassung des Beamtentums nur dem deutschen Volk schaden. Müssen aber zwangsläufig wichtigste Funktionen den Verwaltungsbeamten anvertraut werden, so wird man um des deutschen Volkes willen dafür sorgen müssen, daß sie in jeder Beziehung diesen Aufgaben gewachsen sind, daß sie allen Anforderungen entsprechen, die die nationalsozialistische Führung an sie stellen muß, und daß sie dann auch das Vertrauen, das Ansehen und die Achtung genießen, die die Voraussetzungen für große Leistungen sind.

Hieran muß auch die Bedeutung der Nachwuchsfrage für die Verwaltung gemessen, müssen die Möglichkeiten, die für die Auslese und Ausbildung des Nachwuchses des höheren Verwaltungsdienstes gegeben sind, gewogen werden. Die Anforderungen, die an die Beamten des höheren Verwaltungsdienstes gestellt werden müssen, werden außerordentlich hoch sein. Dieser Beamte wird nicht nur ein charakterfester und zuverlässiger Nationalsozialist sein müssen, sondern er wird darüber hinaus die für den öffentlichen Dienst im nationalsozialistischen Staat erforderlichen weltanschaulichen, geschichtlichen, philosophischen und biologisch-rassekundlichen Wissensgrundlagen besitzen müssen; er wird ferner neben umfassenden Fachkenntnissen auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts auch eine gründliche Kenntnis der Wirtschaft weitgehendes Verständnis für die Belange der Technik und nicht zuletzt politisches Fingerspitzengefühl und ein auf praktischer Erfahrung beruhendes soziales Verstehen der Bedürfnisse der Volksgenossen aufweisen müssen. Lebens- und Menschenkenntnis, Erfahrung und Fühlung mit dem politischen und praktischen Leben müssen daher durch die Ausbildung mindestens ebenso erworben werden wie Wissen und Kenntnisse.

II. AKTENSTÜCKE ZUR ENTSTEHUNG UND DURCHFÜHRUNG DES
BERUFSBEAMTENGESETZES VOM 7. APRIL 1933

1

„Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“,
März 1933¹

Abschrift mit Randbemerkungen von Ministerialdirektor Oskar Mulert, mit hdschr. Vermerk „Herrn Min. Direktor Dr. Mulert ergebenst unter verbindlichem Dank für die gestrigen Mitteilungen. In aufrichtiger Verehrung. Seel. 28. 3.“ DGT, B 52.

§ 1^{a) b)}

1. Zur Wiederherstellung eines nationalen, von Parteinflüssen freien Berufsbeamtentums² und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn die nach den Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.^{3 4}

2. Als Beamte im Sinne des Abs. 1 gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, einschließlich der Beamten von Reichsbahn und Reichspost, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Beamte sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (Dritte Ver-

¹ Entgegen der Auffassung von Schulz (Bracher/Sauer/Schulz a. a. O., S. 496 u. Anm. 138) muß es sich hierbei um den Gesetzentwurf des Preuß. Innenministeriums handeln, von dem Seel in der Unterredung vom 27. März 1933 (vgl. unten S. 155) ausdrücklich spricht. Dieser geht, wie sich aus dem Protokoll der Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1933 (GStA Rep. 90, Sitzungsprotokolle 1933) und aus dem Schreiben von Popitz an Landfried vom 23. März 1933 (vgl. Bracher/Sauer/Schulz a. a. O., S. 495) ergibt, auf einen Entwurf Popitz' zurück. Vgl. oben S. 42 ff.

² Im BBG (RGBl I [1933], S. 175) heißt es einfach: „Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums“!

³ Im BBG (RGBl I [1933], S. 175) ist der Abs. 1 ferner wie folgt verändert: „... können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.“

⁴ Bei den Akten des Deutschen Gemeindetags betr. BBG (B 52) liegt ohne weiteren Vermerk eine Abschrift wohl der ursprünglichen Fassung des § 1, die in Abs. 2 den § 24 des Berufsbeamtengesetzes aufnimmt. Der Entwurf hat den folgenden Wortlaut:

„Zur Wiederherstellung eines nationalen von Parteinflüssen freien Berufsbeamtentums können Beamte, die sich in ihrer Amtsführung in einer mit den Zielen des nationalen Staates nicht vereinbaren Weise betätigt haben, in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn die nach den Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ebenso können zur Vereinfachung der Verwaltung Beamte in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihr Amt infolge einer Umbildung der Behörde aufhört.“

Der im späteren Entwurf fortgefallene Passus „die sich in ihrer Amtsführung in einer mit den Zielen des nationalen Staates nicht vereinbaren Weise betätigt haben“ bedeutet eine ganz erhebliche Einschränkung, da außerdienstliches Verhalten und politische Einstellung damit als Begründung für ein Ausscheiden nicht in Frage kommen.

ordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 – Reichsgesetzbl. I, S. 537 –, Dritter Teil Kapitel V, Abschnitt I, § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Organe der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.¹ Beamte im Sinne dieser Vorschrift sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

3. Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Anstellungsbehörde ausgesprochen, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie bei den Organen der Sozialversicherung von der Aufsichtsbehörde. Die Verfügung, welche die Versetzung in den Ruhestand ausspricht, muß spätestens am 30. Juni 1933 den Beamten zugestellt werden.²

4. Gegen die Verfügung der Anstellungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die nächsthöhere Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Besteht keine höhere Behörde, so ist eine Beschwerde nicht gegeben.

5. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf richterliche Beamte und auf Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen keine Anwendung.

6. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf die von den gemeindlichen Vertretungskörperschaften gewählten Ehrenbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entlassung aus dem Amtsverhältnis ausgesprochen wird.³

§ 2

Die nach § 1 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten Ruhegehalt nach den geltenden Vorschriften. Ein Ruhegehalt wird jedoch nicht gewährt, wenn der Beamte nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet hat; dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den geltenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegehalt schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird. §§ 36 und 49 des Berufsbeamtengesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt.⁴

§ 3

1. Den gemäß § 1 in den Ruhestand tretenden Beamten darf bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, abgesehen von der Dienstzeit, die sie in ihrem letzten Anstellungsverhältnis zurückgelegt haben, nur eine Dienstzeit im Reichs-, Landes- und Gemeindedienst nach den bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Die Anrechnung auch dieser Dienstzeit ist unzulässig, wenn sie mit der zuletzt bekleideten

¹ Im BBG die Worte „einschließlich der Beamten von Reichsbahn und Reichspost“ gestrichen und dafür zugefügt: „. . . Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen“. Die NotVO vom 6. 10. 1931 enthält eine Umgrenzung des Begriffs der „Körperschaft des öfftl. Rechts“.

² Abs. 3 wird im Gesetz § 7: „(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet. (2) Die Verfügungen nach §§ 2 bis 6 müssen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden. Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind.“

³ Abs. 4 bis 6 gestrichen, z. T. in Durchführungsverordnungen geregelt.

⁴ § 2 ist sinngemäß in § 8 BBG übernommen.

Stellung nach Vorbildung und Laufbahn in keinem Zusammenhang steht; ein solcher Zusammenhang liegt jedoch vor, wenn der Aufstieg eines Beamten aus einer niedrigeren Laufbahn in eine höhere als ordnungsgemäße Beförderung anzusehen ist.¹

2. Festsetzungen und Zusicherungen ruhegehaltstfähriger Dienstzeit, welche der Durchführung der Vorschriften des Absatz 1 entgegenstehen, treten außer Kraft.²

3. Abs. 1 und 2 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die schon vor Erlaß dieses Gesetzes in den Ruhestand oder den einstweiligen Ruhestand getreten sind. Die Neufestsetzung der ruhegehaltstfährigen Dienstzeit und des Ruhegehalts oder des Wartegeldes hat spätestens bis zum 31. Dezember 1933 zu erfolgen und wirkt mit dem Beginn des Monats, der auf die anderweitige Festsetzung folgt. Soweit bis zu dem angegebenen Zeitpunkt eine Neufestsetzung nicht erfolgt ist, bleibt es bei der früheren Festsetzung.³

§ 4

1. Sind für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts Richtlinien über die Höhe der Besoldungen aufgestellt, so sind der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts diese Richtlinien zu Grunde zu legen. Liegen Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien auf diese Beamten noch nicht vor, so haben sie unverzüglich zu ergehen.

2. Haben Beamte nach der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien höhere Bezüge erhalten, als ihnen hiernach zustanden, so haben sie die Mehrbeträge an die Kasse zu erstatten, aus der die Bezüge gewährt worden sind.

3. Abs. 1 und 2 gilt auch für Beamte, die ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.⁴

§ 5

1. Sind bei Festsetzung eines Besoldungsdienstalters Beschäftigungen außerhalb des Reichs-, Landes- oder Gemeindedienstes angerechnet, so kann eine Neufestsetzung erfolgen. Die Neufestsetzung wird mit Beginn des auf sie folgenden Monats wirksam. Sie muß spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezembers 1933 erfolgt sein.⁵

2. Kommt nach Abs. 1 eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters in Betracht, so ist bei den nach § 1 oder sonst im Laufe des Kalenderjahres 1933 in den Ruhestand tretenden Beamten die Neufestsetzung jedenfalls mit der Festsetzung des Ruhegehalts vorzunehmen.

§ 6⁶

Wartestandsbeamte, die bei ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand eine Dienstzeit (§ 3^c) von 10 Jahren noch nicht vollendet hatten, scheidern mit dem 1. Juli 1933 ohne Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis aus.

¹ § 3 Abs. 1 ist sinngemäß in § 9 BGG übernommen.

² § 3 Abs. 2 wird zu § 9 Abs. 3.

³ § 3 Abs. 3 wird sinngemäß in § 9 Abs. 5 unter Verkürzung der Frist auf den 30. September 1933 aufgenommen.

⁴ § 4 wird zu § 10 mit einigen Präzisierungen.

⁵ § 5 in § 11 aufgenommen.

⁶ § 6 in BGG gestrichen.

§ 7¹

1. Die Bezüge früherer Reichsminister, die nicht nach den Vorschriften der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes vom 27. März berechnet sind, sind neu festzusetzen. Auf die Neufestsetzung sind die genannten Vorschriften des Reichsministergesetzes anzuwenden. Die Neufestsetzung gilt, soweit sich dabei niedrigere Beträge als die bisher zustehenden ergeben, für die Zeit vom 1. Juni 1933 ab.

2. Abs. 1 findet auf die früheren Mitglieder einer Landesregierung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsministergesetzes die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze treten.

3. Die Neufestsetzung der Bezüge hat bis zum 31. Dezember 1933 zu erfolgen. Soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, bleibt es bei der früheren Festsetzung.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 finden auf die Hinterbliebenenbezüge entsprechende Anwendung.

§ 9

Ergeben sich bei der Durchführung dieses Gesetzes Unbilligkeiten, so können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Übergangsgelder gewährt werden.

§ 10

1. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Beamten ist auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand die Einleitung eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen zulässig. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens muß spätestens am 31. Dezember 1933 erfolgt sein.

2. Abs. 1 gilt auch für Beamte, die ein Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.²

§ 11³

Für Angestellte und Arbeiter der im § 1 Abs. 2 genannten Verbände bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Jedoch kann Angestellten, die nach ihrem Dienstvertrag nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden können oder deren Dienstverhältnis nach ihrem Dienstvertrag über den 1. Dezember 1933 hinausläuft, mit einer Frist von einem Monat spätestens zum 30. Juni 1933 gekündigt werden. Haben sie für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhebezüge oder Abfindung, so erhalten sie diese. Besteht ein solcher Anspruch nicht, so kann ihnen nach billigem Ermessen eine Abfindung oder ein Übergangsgeld gewährt werden.

§ 12

Die Reichsregierung und die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung und

¹ § 7 in verschärfter Form im § 12 BBG.

² § 8 des Entwurfs wird in § 13 BBG aufgenommen, § 10 in § 14 BBG, § 9 in § 16 BBG.

³ Statt § 11 im Entwurf heißt es in § 15 BBG: „Auf Angestellte und Arbeiter finden die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.“

Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft.

§ 13

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
2. Mit Ablauf der in diesem Gesetz bestimmten Fristen werden unbeschadet der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam.¹

- a) hdschr. Vermerk: „Vertraulich“.
- b) Randbemerkung Mulerts: „schärfere Begrenzung der persö[n]lichen Voraussetzungen, auch wenn in den Ruhestand versetzt w[er]den kann.“
- c) In der Abschrift irrtümlich: § 4.

2

Besprechung über den Entwurf des Berufsbeamtengesetzes zwischen Ministerialdirektor Mulert (Deutscher Städtetag) und Ministerialrat Seel (Reichsministerium des Innern) vom 27. März 1933

Unsignierte, eigenhändig korrigierte Aufzeichnung von Mulert mit dem Titel: „Vertrauliche Besprechung mit Min. Rat Dr. Seel - Reichsministerium des Innern“. DGT, B 52.

Der Gedanke einer allgemeinen Neuwahl der besoldeten kommunalen Wahlbeamten² scheidet aus, da es das Ziel sein muß, die Entscheidung über das Verbleiben im Amte nach staatspolitischen Gesichtspunkten *einheitlich* zu treffen, also nicht durch die einzelne Gemeindekörperschaft, sondern durch die Staatsaufsichtsbehörde.

Der Gesetzentwurf des Preußischen Innenministeriums³ umfaßt *sämtliche* Beamte aller Dienstgrade in Reich, Ländern, Gemeinden und nimmt für alle gleiches Recht in Aussicht. Bei der Durchführung sollen unnötige Härten vermieden werden, um das Gefühl gerechter Behandlung zu geben.

Zuständigkeitsfrage: Wer entscheidet über das Ausscheiden der kommunalen Wahlbeamten? Kommunalaufsichtsbehörde; Beschwerde an die Landeszentralbehörde vorbehalten.⁴

Im Gesetz soll eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer durch Erklärung der Behörde das Amtsverhältnis beendet wird.⁵

¹ § 13 Abs. 2 sinngemäß in § 18 BBG übernommen.

² Wegen der Regelung der Verhältnisse der kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten war Seel als der mit den Entwurfsarbeiten zum BBG betraute Sachbearbeiter mit dem Büro des Städtetags in Verbindung getreten. In den Akten (B 52) liegt eine ausführliche Denkschrift vom 25. März 1933, die sich mit der Behandlung der kommunalen Ehrenbeamten beschäftigt. Mulert hatte die Anwendung des BBG auf die kommunalen Wahlbeamten durch den Vorschlag allgemeiner Neuwahlen umgehen wollen.

³ Vgl. oben Nr. 1 und Anmerkung 1.

⁴ Das im Entwurf § 1 Abs. 1 vorgesehene Beschwerderecht fehlt im BBG. Über die Frage der im kommunalen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde unterrichtete Mulert das RMdI in einem Schreiben an Seel vom gleichen Tage (27. 3.) durch Übersendung der einschlägigen Bestimmungen der preußischen Städteordnungen (Schreiben mit hdschr. Vermerk „Heute“ und Absendungsvermerk im Konzept in B 52).

⁵ In „Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf“ (ebenda), die der Unterredung offensichtlich zu

Interesse an möglichst kurzer Fristbemessung, etwa Monatsfrist, ablaufend 15. Mai?¹
Dringendes Interesse daran, schnell *endgültige Verhältnisse* zu schaffen.

In Fällen, in denen ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist, würde eine elastische Bestimmung vorzunehmen sein, um dem Beamten die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben, vielleicht dadurch, daß die Frist erst einen Monat nach Durchführung des Dienststrafverfahrens läuft.²

Regelung der Pension: 10jähriger Beamtendienst Voraussetzung des Pensionsanspruchs allgemein. Im Gesetz wird zweckmäßig nur eine Ermächtigung zur Neufestsetzung des Ruhegehaltsdienstalters gegeben (Anrechnung von Vordienstzeiten bei Akademikern aus freien Berufen — Rechtsanwalt, Architekt und dergl.).

Wegen der Angestellten vgl. besondere Notiz.³

Frage der Versetzung von Beamten in ein anderes Amt, auch in ein solches mit geringeren Dienstbezügen und von geringerem Rang.⁴

Hinsichtlich der Gemeinden hier unterschieden Wahlbeamte und andere Beamte. Bei Wahlbeamten ihre Zustimmung voraussetzen, falls nicht einverstanden, Pensionierung. Bei Nichtwahlbeamten u. U. Versetzung auch gegen ihren Willen.⁵

Finanzielle Konsequenzen (Pensionslasten)?⁶

Diese Versetzungsmöglichkeit nur als einmaliger, außerordentlicher Eingriff ins Beamtenrecht gedacht, nach dessen Erledigung dann wieder normale Verhältnisse eintreten.

Entfernung von *Ehrenbeamten*. Hier regelmäßig Beendigung der Amtsdauer infolge Neuwahl der Stadtverordnetenversammlungen. Zweckmäßig indessen doch eine subsidiäre Gesetzesbestimmung, die die Möglichkeit alsbaldiger Entfernung besonders vorsieht⁷ (für den Fall, daß das Landesrecht nicht die Möglichkeit des Ausscheidens gibt) . . .⁸

Grunde lagen, werden gegen die im Entwurf vorgesehene Fristsetzung zum 30. Juni 1933 Bedenken erhoben und für die leitenden Gemeindebeamten als Schlußtermin der 15. Mai vorgeschlagen.

¹ Zur Frage des Scheiterns der begrenzten Laufzeit des BBG und der dem Gedanken eines kurzfristigen „Ausnahmestandes zugrundeliegenden Motive“ vgl. oben S. 44 u. 52f.

² Diese Anregung wurde — wie für das Vorgehen des RMDI typisch — in § 13 BBG dahin gewendet, daß die Einleitung eines Dienststrafverfahrens auch nach der Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung im Gegensatz zu § 100 RBG für möglich erklärt.

³ Bezieht sich auf eine anliegende Aufzeichnung Mulerts vom 25. 3. 1933, in der die Einbeziehung der Angestellten mit Ausnahme der „Ständigangestellten“ der Gemeinden abgelehnt wird.

⁴ Vgl. dazu die abweichende Regelung in § 1 Abs. 1 BBG.

⁵ Vgl. § 5 Abs. 2 BBG, der die letztere Konsequenz vermeidet.

⁶ Vgl. zu dieser, vor allem in Preußen bedrängenden Frage oben S. 40 und unten Nr. 3.

⁷ Geregelt in der 3. DVO zum BBG vom 6. Mai 1933 (RGI. I [1933], S. 245) Nr. 4 zu § 1.

⁸ Drei Schlußsätze der Aufzeichnung, die sich auf die preußische Kommunalpolitik beziehen und einen Hinweis auf „das bevorstehende Gesetz über den Erwerb der Beamten-eigenschaft“ (d. i. das Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. 6. 1933, vgl. oben S. 62f.) enthalten, sind weggelassen.

Unterredung von Ministerialdirektor Mulert mit Ministerialrat Dr. Krauthausen (Kommunalabteilung des Preußischen Innenministeriums) über die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes vom 19. April 1933

Unsignierte Niederschrift Ministerialdirektor Mulerts „Betr. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ mit hdschr. Vermerk „Krauthausen 19. 4. 1933“. DGT, B 52.

1. Auslegung des § 2 („Parteibuchbeamte“).

Der Zusatz über den Besitz „sonstiger Eignung“ bedeutet eine Milderung, d. h. auch derjenige, der nicht die „vorgeschriebene oder übliche Vorbildung“ besitzt, kann trotzdem die „Eignung“ für das Amt besitzen, sodaß dann auf ihn die Entlassungsvorschrift keine Anwendung findet.¹

2. Entlassung aus politischen Gründen mit 3/4 der Pension.

Eine „restriktive Auslegung“ in der Bestimmung ist *nicht* beabsichtigt. Hinsichtlich des Maßes der „politischen Betätigung“, die festgestellt werden muß, soll stark abgestuft werden nach der Bedeutung der Amtsstellung.

Es soll in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich klargestellt werden, daß in der Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 4 eine „Diffamierung“ nicht zu erblicken ist, daß die Entlassung vielmehr nur deshalb erfolgt, weil der betreffende Beamte in seiner Amtsstellung unter den veränderten politischen Verhältnissen nicht länger tragbar ist.

Den betroffenen Beamten wird die Möglichkeit der *Anhörung* und Rechtfertigung gegeben sein. Es wird eine formularmäßige allgemeine Befragung sämtlicher Beamten stattfinden, bei der die Betroffenen sich über ihre politische Betätigung usw. äußern können.

3. Die Versetzbarkeit in ein anderes Amt auch von geringerem Range und Dienst-einkommen ist dadurch wesentlich eingeschränkt, daß das neue Amt von „derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn“² sein muß. Dies hat zur Folge, daß z. B. ein Philologe nicht an eine Mittelschule versetzt werden kann.

Für die kommunalen Wahlbeamten kommt die Versetzung in eine andere Gemeinde nicht in Frage, da sie das Wahlrecht dieser Gemeinde verletzen würde. Hinsichtlich der Nichtwahlbeamten scheint die Frage der Versetzungsmöglichkeit auch in andere Gemeinden noch offen zu sein.

4. Gegen die Aufnahme eines Hinweises in die Ausführungsbestimmungen, daß die Versetzung in den Ruhestand *auch* – gewissermaßen praeter legem – im Wege vertraglicher Vereinbarung erfolgen könne, bestehen schwere taktische Bedenken.

Ein solcher Hinweis würde zur Folge haben, daß noch eine größere Zahl von Beamten, die sonst aller Voraussicht nach in ihren Ämtern verbleiben würden, nunmehr auf dieser neuen Basis aus ihren Stellungen hinausgedrängt werden würde. Es würde durch den Hinweis auch nichts daran geändert werden, daß das Offizialverfahren nach § 4 (Versetzung in den Ruhestand wegen politischer Untragbarkeit) ordnungsgemäß in allen Einzelfällen zur Durchführung gelangt. Die Entscheidung über die leitenden Beamten hat sich der Minister des Innern persönlich vorbehalten (§ 7 Abs. 1).

¹ Vgl. § 2 Abs. 1 BBG.

² Vgl. § 5 Abs. 1 BBG.

Sachlich werde es eine kleine Anzahl von Fällen geben, in denen die Versetzung in den Ruhestand auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1933 nicht möglich ist und die später ihre *endgültige* Lösung finden müssen, sei es durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund der rechtlich schon jetzt gegebenen Möglichkeit, auf Grund eines der Genehmigung bedürftigen Pensionierungsvertrages vom Amt zurückzutreten. Mit diesen Fällen sollte man sich aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist (30. 9. 1933¹) gedulden . . .²

4

Aufzeichnung von Ministerialdirektor Mulert (Deutscher Städtetag) über eine Unterredung mit Ministerialrat Seel (Reichsministerium des Innern) vom 20. April 1933 über die Durchführung des BBG

Aktenvermerk mit Einbesserung von der Hand Mulerts unter dem Titel „Rücksprache mit Ministerialrat Seel – RMdI – am 20. April 1933“ in DGT, B 52.

1. Dem Gedanken, auf die Möglichkeit einer freien Lösung des Dienstverhältnisses im Wege des Pensionierungsvertrages in den Ausführungsbestimmungen besonders hinzuweisen, steht er ablehnend gegenüber und hat in diesem Sinne bereits über den Brief von OB Sahm mit Herrn Dr. Lippert gesprochen.³

Man will die Pensionslasten nicht unnötig noch vergrößern. Man will auch das Verfahren nach dem Gesetz vom 7. April (Pensionierungen nach § 4) nicht mit einer solchen Bestimmung belasten. Wer nach seiner politischen Vergangenheit einwandfrei befunden worden ist, der muß letzten Endes auch in seiner Amtsstellung belassen („geschluckt“) werden. Die Staatsautorität muß stark genug sein, dies durchzusetzen.

Rechtlich ist – dies erkennt auch Seel an – die Möglichkeit des Ausscheidens auf Grund freier Vereinbarung neben dem Gesetz durchaus gegeben und es werden insbesondere bei den Gemeinden des öfteren die Verhältnisse so liegen, daß dieser Weg aus praktischen Gründen sich empfiehlt.

2. Durchführung des Verfahrens nach dem vorliegenden Gesetz.

Man denkt sich im RMdI die Sache nicht so, daß *sämtliche* Fälle (hunderttausende) von Amtswegen aufgerollt werden; vielmehr werden die dienstlichen Vorgesetzten in entsprechenden Einzelfällen die Initiative zu ergreifen haben, unterstützt durch vermutlich nicht wenige Anordnungen von außen (politische Verbände und dergl.).

3. Maßstab des „nicht die Gewähr bieten“ nach § 4: politische Betätigung ist voraus-

¹ Dies die im BBG ursprünglich vorgesehene Frist.

² Die folgenden Ausführungen über Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit und über Härtebestimmungen hier weggelassen.

³ Bezieht sich auf das Schreiben des Oberbürgermeisters Dr. Sahm vom 13. 4. 1933 an Ministerialdirektor (!) Seel (DGT B 52), in dem er eine Möglichkeit einer Lösung des Beamtenverhältnisses mittels Vereinbarung fordert. Sahm hatte dies ursprünglich Staatskommissar Dr. Lippert vorgetragen, der ihn an Seel verwiesen hatte. Vgl. auch das Schreiben Mulerts an Sahm vom 20. April 1933 (Konzept DGT B 52), in dem er auf den negativen Ausgang der Besprechung mit Seel hinweist.

gesetzt, nicht blosse Parteizugehörigkeit. Man will doch auch „gewinnen“ und „versöhnen“.

4. Die Anregung, in den Ausführungsbestimmungen auszusprechen, daß demjenigen, der für den Abbau ausersehen ist, Gelegenheit zur Äußerung und etwaigen Rechtfertigung gegeben werden muß, nahm S. entgegen.

5. Anrechnung von Vordienstzeiten bei öffentlichen Körperschaften, von Anwaltszeit usw. auf das Ruhegehaltsdienstalter.

Hier scheint ein gewisses Entgegenkommen nicht ausgeschlossen. (Voraussetzung würde evtl. sein müssen, daß die Vordienstzeit von „wesentlicher Bedeutung“ für die Ausübung des innegehabten Amtes war; nicht unbedingt Vorbildungscharakter der Vordienstzeit).

Am 25. April soll über die Ausführung des Gesetzes in einer Länderkonferenz beraten werden.¹

5

Ministerbesprechung über die Durchführung des BBG vom 25. April 1933²

a) Aktenvermerk des Reichsministeriums des Innern vom 27. April.

Umdruck. Am 9. 5. 1933 vom RMdI an die obersten Reichs- und Landesbehörden übersandt, hier nach dem Exemplar der Senatskanzlei Hamburg, Pers.Abt. I, 1933 J a 13.

Reichsminister des Innern Dr. Frick eröffnet als Vorsitzender die Sitzung gegen 10 ½ Uhr vormittags, begrüßt die Erschienenen und gibt einen kurzen Überblick über die von der nationalen Regierung seit dem 30. Januar 1933 bisher geleistete gesetzgeberische Tätigkeit. Zu dieser gehöre auch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. Dr. Frick erläutert sodann in eingehenden Ausführungen die Grundzüge des Gesetzes und die Art seines Vollzugs an Hand der bereits im Entwurf vorliegenden, vom Reichsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsministerium der Finanzen ausgearbeiteten Ausführungsbestimmungen. Er betont den schweren Eingriff in die Rechte des Berufsbeamtentums, der sich nicht vermeiden lasse, wenn auf ein allen Anforderungen entsprechendes Beamtentum in der öffentlichen Verwaltung Wert gelegt werde. Da durch diesen Eingriff aber die Rechtssicherheit für die Beamten schwer erschüttert und sie infolgedessen stark beunruhigt sei, wäre die Gültigkeitsdauer des Gesetzes auf die Zeit bis zum 30. September 1933 beschränkt worden. Da ferner gegen die in den §§ 2–6 des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen (Entlassung, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand) ein Rechtsmittel nicht gegeben sei, habe man die Entscheidung über diese Maßnahmen *bewußt* in die Hand der obersten Reichs- oder Landesbehörden gelegt. Diesen sei dadurch eine große Verantwortung auferlegt worden, weil sie bei ihrer Entscheidung letzten Endes doch auf die Ausführungen

¹ Vgl. Nr. 5.

² Dem Aktenvermerk ist vorangestellt: „Anwesend: Reichsminister des Innern Dr. Frick, die Ministerpräsidenten und die Innenminister sämtlicher Länder sowie Vertreter aller Ressorts und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.“

nachgeordneter Stellen angewiesen seien und bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen nicht anzunehmen sei, daß stets völlig unparteiisch geurteilt werde. Reichsminister Dr. Frick betonte schließlich, daß man Anzeigen gegen Beamte wegen nationaler Unzuverlässigkeit (§ 4 des Gesetzes) besonders vorsichtig zu prüfen habe, und daß man nicht allzu engherzig sein möge bei Gewährung von Renten und dergl. gegenüber den Beamten, die nicht länger im Dienst gelassen werden könnten.

Preußischer Ministerpräsident Göring ergänzte die Ausführungen des Reichsministers noch besonders vom Standpunkt der Preußischen Verwaltung aus. Ob die Geltungsdauer des Gesetzes für eine Verwaltung vom Umfang der preußischen ausreichend sein werde, sei noch nicht abzusehen. Bei der Besetzung von Beamtenstellen, die in Ausführung des § 2 des Gesetzes frei würden, müsse man sich unbedingt vor dem Vorwurf hüten, ein neues „Parteibuchbeamtentum“ zu schaffen. Doch sei bei der Auswahl der neuen Beamten nicht ausschließlich auf die vorgeschriebene Vorbildung, sondern auch auf die Zuverlässigkeit des Beamten zu achten. Besondere Schwierigkeit werde die Ausmerzung von Beamten nicht arischer Abstammung bereiten, da hier öfters das Herz gegen den Verstand sprechen werde. Doch sei möglichst rücksichtslose Durchführung des § 3 im Interesse der Reinhaltung des Blutes des deutschen Volkes unbedingt erforderlich. In diesem Zusammenhange erläuterte Ministerpräsident Göring auch den Begriff des Frontkämpfertums. Bei der Besprechung des § 4 des Gesetzes wies er auf die Gefahren hin, die das jetzt sich breit machende Denunziantentum in sich berge, und daß die bloße Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, abgesehen von der kommunistischen, nicht ohne weiteres den Beamten als national unzuverlässig erscheinen lassen dürfe. Oft würde vielleicht die Anwendung des § 5 (Versetzung in ein anderes Amt) ausreichen, um an den maßgebenden Stellen nur zuverlässige Beamte zu haben. Abschließend betonte er, daß die Verantwortung für die entscheidenden Stellen oft nicht geringer sein werde als beim Fällen eines Todesurteils. Trotzdem müsse da, wo sich die Notwendigkeit herausstelle, fest zugefaßt und dem Gesetz Geltung verschafft werden. Den davon Betroffenen gegenüber möge man sich aber bei Zubilligung von Renten und dergl. nicht kleinlich oder gar gehässig zeigen.

In der weiteren Aussprache ergab sich Übereinstimmung in allen grundsätzlichen Fragen. Einzelheiten wurden auf Anregung des Reichsministers Dr. Frick einer am Nachmittag des 25. April angesetzten Referentenbesprechung vorbehalten, die insbesondere dazu dienen sollte, Anregungen der Länder entgegenzunehmen.¹ Schluß der Besprechung gegen 12¹/₂ Uhr nachmittags.

b) Aufzeichnung von Staatsrat Dr. Schultz (Hamburg) vom 27. April über die Ministerbesprechung vom 25. April 1933^{a)}

Abschrift. Senatskanzlei Hamburg, Pers.Abt. I, 1933 J a 13.

Am 25. April 1933 fand im Reichsministerium des Innern unter dem persönlichen Vorsitz des Herrn Reichsministers Frick eine Besprechung mit den Ministern der Länder statt über die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufs-

¹ Eine Aufzeichnung über die Referentenbesprechung vom 25. u. 26. 4. wie die Ministerbesprechung vom Vortage bei den Akten des RAM (GStA Rep. 318, Nr. 882).

beamtentums. Die Besprechung wurde eingeleitet durch einige grundsätzliche Ausführungen des Herrn Ministers Frick, denen sich längere Ausführungen des preußischen Ministerpräsidenten Göring anschlossen, der wiederholt betonte, daß er zu seinen Ausführungen vom Reichskanzler ausdrücklich ermächtigt sei. Nach diesen grundsätzlichen Erklärungen wurde die eigentliche sog. Ministerbesprechung ohne wesentliche weitere Erörterungen geschlossen und die Durchberatung der Ausführungsbestimmungen im einzelnen den Referenten des Reichs und der Länder überlassen. Über diese Einzelberatung der Referenten, die am Nachmittag begonnen und am 26. April fortgesetzt wurde, wird besonders berichtet.

Der Herr Reichsminister des Innern Frick wies darauf hin, daß das Gesetz eine politische Notwendigkeit bedeute, daß die Handhabung aber den Regierungen eine sehr schwere Verantwortung auferlege. Deshalb sei die Entscheidung an die oberste Stelle verlegt. In den großen Verwaltungen (Preußen) sei die Gefahr einer von kleinlichen Rücksichten getragenen Entscheidung nicht so groß wie in kleineren Verhältnissen, wo die Gefahr bestehe, daß irgendwelche persönliche oder lokale Rücksichten maßgeblich seien bei der Entscheidung. Vor dieser Gefahr müsse er besonders warnen. Die Entscheidungen müßten absolut stichhaltig sein, Mißgriffe und die dadurch hervorgerufene Verstimmung und Verbitterung fiele der Bewegung und dem Führer zur Last. Die Entscheidung über Entlassungen stehe nach dem Statthaltergesetz vom 7. April¹ dem Reichsstatthalter zu. Eine Delegationsmöglichkeit im Verwaltungswege bestehe nicht, sie könne nur durch besonderes Gesetz, wie für Preußen, geschaffen werden.

Vor dem Ablauf des Gesetzes müßten Bestimmungen kommen, daß der Arierparagraph auch für spätere Neueinstellungen aufrechterhalten bleibe für die Zukunft. Es bestehe dann die Hoffnung, daß Mischehen von selbst für die Zukunft ausgeschaltet werden und die Reinigung der Rasse sich allmählich durchsetze.

Schwierig sei die Frage des rechtlichen Gehörs. Nach den Ausführungsbestimmungen soll den betroffenen Beamten vor der Entscheidung tunlichst Gehör gewährt werden, das soll aber keine absolut bindende Vorschrift, sondern nur eine gewisse Empfehlung sein. Die Bestimmung beruhe auf den Verhandlungen, die vor Annahme des Ermächtigungsgesetzes zwischen dem Kanzler und dem Zentrum stattgefunden hätten. Das Zentrum habe damals gewisse Zusicherungen verlangt. Eine Fühlungnahme mit den Parteien vor Maßnahmen auf Grund des Gesetzes habe die Regierung aber nicht zugestehen können. Es müsse dem Beamten überlassen bleiben, ob er etwa seine Partei gegen die Entscheidung zu Gegenvorstellungen mobil machen wolle.

In den Fällen des § 4 (politische Betätigung) werde ein konkreter Tatsachenbestand fast niemals festzustellen sein. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei genüge allein nicht, abgesehen vom Kommunismus. Die Zugehörigkeit zur SPD allein genüge in der Regel nicht zum Ausschluß, ebensowenig wie die Zugehörigkeit zum Zentrum. Andererseits bilde die Zugehörigkeit zum Zentrum aber auch keinen unbedingten Schutz gegen die Entlassung. Die Entlassungsverfügung bedürfe im einzelnen Fall keiner konkreten Begründung.

Der preußische Ministerpräsident Göring erklärte in sehr eindringlichen und eindrucksvollen Worten etwa folgendes: Der Reichskanzler habe ihn gebeten, noch gewisse Richtlinien bekanntzugeben. Es handle sich um ein außergewöhnliches und

¹ RGBl I (1933), S. 173.

ungeheuer schwerwiegendes Gesetz. Deshalb dürfe nur der Minister die entscheidende Instanz sein. Für Preußen werde ein halbes Jahr zur Durchführung des Reinigungsprozesses der Verwaltung kaum genügen. Das faschistische Reinigungsgesetz habe eine Geltung von 2 Jahren gehabt.

Von einer akuten Gefahr für die Rechtsprechung könne nicht die Rede sein. Es spreche nicht für den Richterstand, wenn er sich durch solches Gesetz beeinträchtigt fühle. Ein Beamter, der irgendwo und irgendwann menschlich gefehlt habe, solle durch das Gesetz nicht getroffen werden.

Er wolle besonders auf die Gefahren hinweisen, zu denen das Gesetz unter engen örtlichen Verhältnissen führen könne, wo mehr oder weniger jeder den anderen kenne, der starke Mensch müsse auch persönliche Gegnerschaft und etwaige Rachegefühle überwinden können. „Wer irgendwie und irgendwo auf uns geschimpft hat“ könne ein sehr brauchbarer Beamter sein und brauche nicht ohne weiteres verdammt zu werden.

Die Durchführung in den Ländern sei Sache der Regierungen. Inwieweit die Parteien eingeschaltet werden können, sei Tatfrage. Es müßte aber größtes Gewicht darauf gelegt werden, daß nur solche Leute an den Vorbereitungen für die Entscheidungen beteiligt werden, die absolut anständige Charaktere und nicht selbst Anwärter auf freizumachende Stellen sind. Die menschliche Schwäche mache auch vor Nationalsozialisten nicht Halt. Für Preußen werde ein Gesetz erlassen, daß jeder Denunziant, der nicht absolute Beweise erbringen könne für die Richtigkeit seiner Behauptungen, mit der ganzen Schärfe des Gesetzes getroffen werde.

Die Parteibuchbeamten sollten entfernt werden. Man dürfe daher nicht auf der andern Seite neue Parteibuchbeamten wieder schaffen. Das schließe natürlich nicht aus, vereinzelt auch Kräfte, die nicht die zünftige Vorbildung hätten, zu Beamten zu machen, wenn der Mangel der allgemeinen Beamtenfachausbildung dadurch ausgeglichen werde, daß der Betreffende ein klares Auge für die politischen Verhältnisse habe und ein anständiger Charakter sei. In diesem Zusammenhang fand der Ministerpräsident sehr scharfe Worte gegen die Konjunkturjäger, die sich vielfach dadurch auszeichneten, daß sie päpstlicher als der Papst sein wollten. Es habe ihn angewidert und angeekelt zu sehen, wie in seinem Ministerium, dessen Beamtenkörper notorisch zu 60% aus eingesetzten Severing-Anhängern bestanden habe, schon nach wenigen Tagen die Hakenkreuzabzeichen wie Pilze aus der Erde geschossen seien, und wie schon nach 4 Tagen der Hackenknall und die hochehobenen Hände auf den Korridoren eine allgemeine Erscheinung gewesen seien. Rückhaltlose Anerkennung zollte der Ministerpräsident denjenigen Beamten, die aus Charakter und Anstandsgefühl gewisse Hemmungen hätten, gerade jetzt der Partei beizutreten, und die gerade deshalb von den Konjunkturjägern besonderen Bedrängungen und Anfeindungen ausgesetzt seien. Solche Beamten seien auch für die neue Regierung „die wertvollsten Kräfte“.

„Das Heer von Kommissaren“ drohe allmählich die Autorität des neuen Staates zu untergraben und zu erschüttern. Für Preußen habe er diese Kommissare gestern abgebaut.¹ Sie trügen zu großer Verwirrung bei. Sie richteten in Privathetrieben den größten Unfug an. In der Praxis hätten sie sich vielfach als Anwärter auf die von ihnen freigemachten Direktorposten erwiesen; der Direktor sitze draußen, „ein

¹ Vgl. MBliV (1933), S. 553; vgl. Poetzsch-Heffter, a. a. O., S. 119.

kleiner Mann“ leite den Betrieb. Die Kommissare seien zu einer Landplage geworden. Es sei vorgekommen, daß ein Kommissar, der einen Direktor wegen gewisser großzügiger Angewohnheiten für unmöglich erklärt habe, schon nach wenigen Tagen selbst im Auto des abgesetzten Direktors gefahren sei und sich selbst dessen Gehalt von 60 000 RM bewilligt habe. Solchen Zuständen gegenüber müsse der Minister durchgreifen und seine Beamten decken. Die Beamten dürften nicht durch die Presse der Regierung angegriffen werden.

Es sollte auch kein Abbau wegen Lächerlichkeiten erfolgen. Wenn ein Oberbürgermeister 1927 ein Badezimmer eingerichtet habe, selbst unter Überschreitung der Etatmittel, oder seine Tante im Dienstauto mitgenommen habe, so solle man das jetzt auf sich beruhen lassen. Es dürfe auch nicht ein einzelner Beamter für Beschlüsse verantwortlich gemacht werden, die von Körperschaften gefaßt seien. Wo der Einzelne persönlich Korruption getrieben habe, müsse der Staatsanwalt eingreifen. Kriminelle Sachen sollten sofort an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Es werde kaum ein größeres Unternehmen geben, in welchem nicht in Jahrzehnten irgend eine Unregelmäßigkeit festzustellen sei. Es habe gar keinen Zweck, das an die Öffentlichkeit zu zerren, dadurch werde höchstens unser Auslandskredit geschädigt.

Der Reichskanzler habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es zwei Dinge gebe, an denen bei der Handhabung des Gesetzes nicht vorbeigegangen werden dürfe,

1. die Person des Herrn Reichspräsidenten,
2. das Ausland.

Zu 1. Reichspräsident und Reichskanzler wünschten übereinstimmend, daß namentlich hinsichtlich der Entziehung von Pensionen schonend und mit einer gewissen Großzügigkeit vorgegangen werde. Eine kleinliche Handhabung würde nur Brutstätten des Hasses und der Verbitterung schaffen. Derartige Imponderabilien dürfe man nicht gering einschätzen. Es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen politischer Betätigung aus eigener Initiative und auf dienstlichen Befehl. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, daß der Reichspräsident mit einer Flut von Beschwerden über die Auswirkungen des Gesetzes überschüttet werde.

Zu 2. Deutschland könne nicht einfach sagen, wir machen, was wir wollen. Die Isolierung Deutschlands sei einzigartig. An der Verschärfung werde außerordentlich gearbeitet von den Juden. Wir müßten daher die Juden scharf treffen, aber wir dürfen nicht Gelegenheit geben, uns dort, wo es falsch aufgefaßt werden könnte, als Barbaren zu verschreien. Ein Jude, der wissenschaftlich wirklich Bedeutendes für die Menschheit geleistet habe, dürfe nicht entfernt werden, das würde die Welt nicht verstehen. Der Reichspräsident wird sich nochmals damit beschäftigen, ob nicht derartige wissenschaftliche Kapazitäten den Frontkämpfern gleichzustellen sind.

Abschließend erklärte der Ministerpräsident mit eindringlichem Ernst wörtlich folgendes: „Die Schwere dieses Gesetzes lege ich Ihnen ans Herz, Sie müssen wissen, daß Sie vielfach eine Unterschrift leisten, die gleichbedeutend ist mit einem Todesurteil. Das müssen Sie mit Ihrem Gewissen ausmachen. Für Ihre Entschlüsse muß der Führer geradestehen vor der Geschichte. Die Entlassung, Beratung und Sichtung darf daher nur in der Hand von Charakteren liegen.“

gez. Dr. Schultz

Kritik an der problematischen Anwendung des § 2 BBG
auf ehemals kommunistische Beamte im Reichsarbeitsministerium,
Juni 1933

- a) Aktenvermerk der Abt. II a betreffend die Behandlung kommunistischer Beamter vom 3. Juni 1933.

Abschrift in GStA Rep. 318 Nr. 882 (Az.: II a 5834/33).

Nach § 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sind solche Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, aus dem Dienste zu entlassen, wenn sie „eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen“.

Die erste Durchführungsverordnung bestimmt zu § 2, daß alle Beamten ungeeignet sind, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören.

Stellt man das Bedenken zurück, daß der § 2 nach seiner ganzen Fassung und mit Rücksicht auf die besondere Regelung für politisch unzuverlässige Beamte in § 4, mit dem Worte „Eignung“ nur die fachliche Eignung gemeint haben könne, so würde die Durchführungsvorschrift bedeuten, daß Beamte, die seit dem 9. November 1918 eingetreten sind und damals Kommunisten waren, entlassen werden müssen.

Die Durchführungsbestimmung will aber in diesem Punkte offensichtlich weitergehen und es nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Dienst abstellen. Auch dies sei dahingestellt.

Nach fernmündlicher Mitteilung des Sachbearbeiters im Reichsministerium des Innern, Herrn Ministerialrat Dr. Seel, legt das Reichsministerium des Innern diese Vorschrift aber dahin aus, daß auch Beamte, die vor dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, im Falle kommunistischer Zugehörigkeit nicht nach § 4, sondern nach § 2 entlassen werden müssen. Er bezeichnete dies als „authentische Interpretation“.

Wenn Gesetzestechnik und sprachliche Logik überhaupt noch einen Sinn haben sollen, ist diese Auslegung unmöglich. Eine authentische Interpretation kann nur von der dazu berufenen Stelle gegeben werden. Das ist bei einem Gesetze der Gesetzgeber selbst; das muß namentlich gelten, wenn die angebliche Interpretation in Wirklichkeit genau das Gegenteil von dem bestimmt, was der eindeutige klare Wortlaut und Sinn des Gesetzes vorschreibt. Zu berücksichtigen ist auch, daß es sich hier um weitere Eingriffe in wohlverworbene Rechte von Beamten handelt, die durch die insofern grundsätzlich noch geltende Reichsverfassung besonders geschützt sind, und daß zu einem solchen Eingriff nach dem Ermächtigungsgesetz grundsätzlich nur die Regierung als solche im Wege eines Gesetzes, nicht einzelne Reichsminister anläßlich einer Durchführungsverordnung ermächtigt sind.

Ich würde daher dienstlich Bedenken tragen, den § 2 des Gesetzes auf Beamte anzuwenden, die nicht erst seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind.

Mit Rücksicht darauf, daß nach der Behauptung des Herrn Ministerialrats Dr. Seel die von ihm vertretene Ansicht die einmütige Ansicht und Praxis der Ressorts ist,

und daß bereits ein Fall vorliegt, in dem vielleicht diese Rechtsfrage entscheidend sein wird, erscheint eine Klärung der Frage notwendig.

gez. 3. 6. 33 Dr. Knoll¹

Dem Herrn Staatssekretär durch die Hand des Herrn Abteilungsleiters und des Herrn Hauptabteilungsleiters gehorsamst vorgelegt mit der Bitte um Entscheidung.

Im Auftrag: gez. Dr. Knoll

b) Stellungnahme der Abt. I a zur Vorlage der Abt. II a, 10. Juni 1933.

Entwurf und hdschr. gez. Reinschrift. GStA Rep. 318 Nr. 882 (Az.: I a 2997/33).

Dem Herrn Staatssekretär durch die Hand des Herrn Hauptabteilungsleiters I im Nachgang zur Vorlage der Abt. II a – 5834/33 – vom 3. 6. 33 gehorsamst vorgelegt.

Abt. I a tritt den Ausführungen in der vorbezeichneten Vorlage vollinhaltlich bei, hält es aber darüber hinaus auch für unzulässig, den § 2 des Gesetzes vom 7. 4. 1933 (Dienstentlassung ohne Pension) auch auf Beamte anzuwenden, die bei der Einstellung die Vorbildung oder Eignung besaßen und erst *nach der Anstellung Kommunisten geworden* sind, und zwar auch dann für unzulässig, wenn die Anstellung nach dem 8. 11. 18 erfolgt ist. Die 1. Durchführungsverordnung will sämtliche Beamte, die *heute* Kommunisten sind, unter § 2 bringen.

Daß Kommunisten als Staatsfeinde keine Pension erhalten sollten, ist richtig, hätte aber im Gesetz ausgesprochen werden müssen. Die Durchführungsbestimmungen können das Gesetz wohl ergänzen, aber nicht ändern, da § 17 auch *Rechtsverordnungen* nur zur „Durchführung und Ausführung“, also nicht zur Erweiterung oder „authentischen Interpretation“ zuläßt. Die vorbezeichneten Beamten fallen d. E. nur unter § 4 (Unzuverlässigkeit; Dienstentlassung mit 3/4 der Pension). Auch die Auslegung, daß „Kommunist geworden“ schlimmer sei als „Kommunist gewesen“ und deshalb erst recht unter § 2 falle, erscheint mir nicht angängig.

hdschr. gez. Dr. Schulte-Holthausen²

c) Schreiben der Abt. I a vom 30. Juni 1933 auf deren Schreiben vom 15. Juni mit der Bitte zur federführenden Behandlung.

Abschrift. Ebenda.

Der Herr Staatssekretär³ hat folgende Entscheidung getroffen: Wenn nur Einzelfälle, kein Schriftwechsel mit RMDI, sondern Anwendung des § 4.

I. A. gez. Dr. Schulte-Holthausen

¹ Ministerialrat Dr. Knoll, Abt. II a.

² Abteilungsdirigent Abt. I a, Senatspräsident.

³ Staatssekretär Dr. Krohn, früherer Abteilungsdirigent Abt. II a.

III. AKTENSTÜCKE ZUR BEVORZUGTEN BEHANDLUNG NATIONALSOZIALISTISCHER BEAMTER

1

Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 14. Juli 1933
über die Besetzung der Personalreferate mit überzeugten Nationalsozialisten

Runderlaß an die obersten Reichsbehörden. Umdruck. RFM, BA R 2/22559 (Az.: I C 6071/11.7.).

Von verschiedenen Seiten gehen mir Klagen darüber zu, daß das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht überall mit der nötigen Entschiedenheit durchgeführt werden soll. Insbesondere sollen trotz der ausdrücklichen Weisung in der Dritten Durchführungsverordnung¹ zu § 7 Nr. 1 in den leitenden Stellen, vor allem aber auch als Personalreferenten immer noch Beamte verwendet werden, die entweder dem überwundenen Parteisystem angehören oder doch nicht so rückhaltlos auf dem Boden der nationalsozialistischen Revolution stehen, wie es namentlich von den Beamten erwartet werden muß, denen die Leitung eines Amtes oder die Bearbeitung der Personalien der Beamten anvertraut ist.

Ich bitte deshalb, der Besetzung gerade dieser Stellen Ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und überall da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, für Ersatz durch im nationalsozialistischen Sinne unbedingt zuverlässige Beamte sorgen zu wollen.

gez. Frick

2

Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 7. August 1933
über die bevorzugte Verwendung national gesinnter Wartestandsbeamter²

Runderlaß an die obersten Reichsbehörden. Umdruck. RFM. BA R 2/22559 (Az.: I C 6500/28.7.).

I. Es ist bekannt, daß unter der Herrschaft der Personalabbau-Verordnung³ nationalgesinnten Beamten vielfach Unrecht geschehen ist. Insbesondere sind solche Beamte häufig in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums darf nun nicht dazu führen, dieses Unrecht zu verschärfen und Wartestandsbeamte schlechthin in den Ruhestand zu versetzen, wie es nach hier vorgebrachten Klagen nicht selten der Fall zu sein scheint.

Ich darf darauf hinweisen, daß ein solches Verfahren mit Nr. 6 der Dritten Durchführungsverordnung zu § 5 BBG, nicht vereinbar ist, wonach bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie bei Neuernennungen und Beförderungen *soweit irgend möglich* auf

¹ RGBl. I (1933), S. 245.

² Vgl. dazu das Rundschreiben des RMdI vom 2. 2. 1934, in dem Kritik daran geübt wurde, daß „wiederholt dienstfähige und national gesinnte Wartestandsbeamte in den Ruhestand versetzt wurden, ohne daß ihnen Gelegenheit gegeben wurde, erneut den Nachweis ihrer Dienstfähigkeit zu erbringen“ (BA R 2/22559).

³ Personalabbauverordnung vom 27. 10. 1923.

dienstfähige und *nationalgesinnte* Wartestandsbeamte zurückzugreifen ist. Schon die Anwendung dieser Vorschrift wird eine Wiederverwendung von Wartestandsbeamten im aktiven Dienst ermöglichen.

Aber auch sonst wird vor der Überführung von Wartestandsbeamten in den Ruhestand auf Grund des § 6 BBG und seiner Durchführungsbestimmungen mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen sein, daß von dieser Maßnahme nicht solche Wartestandsbeamte betroffen werden, die nach ihrer Gesinnung dem nationalsozialistischen Staat als besonders wertvoll erscheinen müssen. Bei dienstfähigen Wartestandsbeamten, die schon vor dem 30. Januar 1933 ihre nationale Gesinnung bewiesen haben und besonders bei solchen, die sich um die Vorbereitung der nationalen Erhebung verdient gemacht haben, wird grundsätzlich *nicht* angenommen werden können, daß „auf absehbare Zeit kein Bedarf“ für ihre Wiedereinstellung im Sinne der Nr. 1 der Vierten Durchführungsverordnung¹ zu § 6 zu erwarten ist. Auch das Merkmal der „unzureichenden Eignung“ und der Umstand, daß jemand „der Verwaltung wegen der langen Dauer seines Wartestandes entfremdet ist“, wird auf solche Wartestandsbeamten in der Regel nicht zutreffen. Im Gegenteil kann von ihnen erwartet werden, daß sie dem neuen Staat besonders hingebend und freudig dienen werden.

Daß auf Wartestandsbeamte, die Frontkämpfer, insbesondere Kriegsbeschädigte, Söhne oder Väter von Kriegsgefallenen sind, besonders Rücksicht zu nehmen ist, ergibt sich bereits aus Nr. 2 der Dritten Durchführungsverordnung und aus Nr. 1 Abs. 7 der Vierten Durchführungsverordnung zu § 6.

II. Im allgemeinen wird bei *sämtlichen* im Weltkrieg schwerbeschädigten Beamten (auch Angestellten und Arbeitern der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber) die geistige oder körperliche Minderung der Verwendungsmöglichkeit, *soweit* sie durch die *schwere Kriegsdienstbeschädigung* bedingt ist, bei der Beurteilung, ob der Beamte usw. für den Dienst geeignet ist, außer Betracht zu bleiben haben. Denn es ist eine Ehrenpflicht der Nation, solche Volksgenossen, die im Kampf für Deutschland Blut und Gesundheit geopfert haben, trotz ihrer geminderten Leistungsfähigkeit im öffentlichen Dienst unterzubringen und zu behalten.

III. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß diesen selbstverständlichen Forderungen bei allen Dienststellen Rechnung getragen wird, und stelle ergebenst anheim, überall da, wo sich im Einzelfall Zweifel und Schwierigkeiten ergeben sollten, vor der Zuruhesetzung nationalgesinnter und schwerkriegsbeschädigter Beamter die Gauleiter der NSDAP (gegebenenfalls die Abteilung für Kriegsopferversorgung) gutachtlich zu hören.

In Vertretung gez. Pfundtner

3

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1933
an die Präsidenten der Landesfinanzämter über bevorzugte
Beförderung von um die nationale Erhebung verdienten Beamten.

Abschrift in den Akten des RAM. GStA Rep. 318 Nr. 863 (Az.: 4440-2/33 III).^{a)}

Ich beabsichtige, solche Beamte, die sich für die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben und die geeignet sind, vorbildlich und erzieherisch im Sinne der

¹ RGBl. I (1933), S. 515.

nationalsozialistischen Bewegung auf ihre Mitbeamten einzuwirken, nach Maßgabe verfügbarer geeigneter Stellen außer der Reihe zu befördern, wenn sie nach ihren Fähigkeiten und Leistungen den Anforderungen entsprechen, die ich an die Anwärter für die Beförderungsstellen zur Wahrung der dienstlichen Belange stellen muß. Ist ein solcher Beamter nach seinem Lebensalter und seiner Ausbildung für die verantwortungsvollere höhere Stellung noch nicht uneingeschränkt geeignet, würde ich ihn für eine bevorzugte Beförderung nach Ablauf einer angemessenen Zeit vormerken.

Soweit für Beamte, bei denen diese Voraussetzungen gegeben sind, bereits Beförderungsvorschläge vorliegen, ersuche ich, sie mir unter Bezugnahme auf die Vorschläge in der Reihenfolge, in der sie für die bevorzugte Beförderung in Frage kommen, nebst einer kurzen Begründung namhaft zu machen.

Für diejenigen Beamten, bei denen zwar die genannten Voraussetzungen zutreffen, die aber noch nicht vorgeschlagen werden konnten, weil sie dienstaltersmäßig noch nicht an der Reihe waren, ersuche ich, Nachtragslisten in der für die Einreichung von Beförderungsvorschlägen geltenden Form vorzulegen. Entsprechend ist bei den Praktikanten zu verfahren. Auch diese Beamten bzw. Praktikanten sind in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie für die bevorzugte Beförderung bzw. Anstellung in Betracht kommen. Jeder Vorschlag ist kurz zu begründen. Auf Mängel in der Ausbildung ist gegebenenfalls besonders hinzuweisen.

Die hiernach einzureichenden Vorschläge ersuche ich mit tunlichster Beschleunigung, spätestens nach 4 Wochen, vorzulegen.

Bei Beförderung, die in dortiger eigener Zuständigkeit liegen, ersuche ich, sinngemäß zu verfahren und etwa von drei freien Stellen eine für solche bevorzugte Beförderungen zu verwenden.

In Zweifelsfällen erscheint es zweckmäßig, ein Gutachten der NS-Gauleitung beizuziehen.

Ferner ersuche ich, mir diejenigen Beamten alsbald, spätestens aber binnen drei Wochen, namhaft zu machen, die Sie zwar schon zu einer Beförderung vorgeschlagen haben, die aber der sozialdemokratischen oder Staatspartei angehört oder sich gegen die nationale Erhebung gestellt haben oder die nicht reinarischer Abstammung oder mit Frauen nichtarischer Abkunft verheiratet sind, und die deshalb überhaupt oder wenigstens vorläufig von einer Beförderung ausgeschlossen bleiben müssen.

In Vertretung gez. Reinhardt

a) Vermerk: „Eilt sehr!“

4

Schreiben des Reichspostministers an den Reichsminister des Innern
vom 30. Dezember 1933 zur Frage der Beförderung von Beamten

Abschrift. Anlage zu 6. BAR 43 II, 421 a. (Az.: IV 8132-0).

Entsprechend einem Vorgehen der Reichsfinanzverwaltung käme auch für mich in Frage, Beamte, die 1. der Sozialdemokratischen Partei, der Staatspartei, dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, dem Republikanischen Richter- oder Beamtenbund und der Liga für Menschenrechte angehört haben und nicht vor dem 30. Januar 1933 in

die NSDAP eingetreten sind, 2. sich gegen die nationale Erhebung gestemmt haben, 3. einer Freimaurerloge angehört haben, 4. nicht arischer Herkunft sind, 5. mit Frauen nicht arischer Herkunft verheiratet sind auf Zeit oder für immer von der Beförderung auszuschließen.

Bei der großen Bedeutung der Angelegenheit für meine Verwaltung mit ihren 220 000 beamteten Kräften und angesichts der Tatsache, daß die große Masse der Beamten des unteren Dienstes die Zugehörigkeit zu einer Partei des früheren linken Flügels vielfach als selbstverständlich aufgefaßt hat, habe ich Bedenken, die Entscheidung allein zu treffen. Eine grundsätzliche Regelung durch Ihr Ministerium erachte ich auch deswegen für wünschenswert, weil der § 18 des BBG ausdrücklich anordnet, daß nach Ablauf der im Gesetz bestimmten Fristen die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam werden. Wenn ein Beamter auch keinen Rechtsanspruch auf eine Beförderung hat, so könnte eine derartige Anordnung als eine Verewigung des BBG aufgefaßt werden, die nicht beabsichtigt sein dürfte (s. auch Dritte Durchführungsverordnung zu § 18).

Bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage wäre ich für eine schnelle Entscheidung darüber, ob Sie, dem Vorgehen des Reichsministers der Finanzen folgend, eine allgemeine Anordnung für zweckmäßig halten, besonders dankbar.

In Vertretung des Staatssekretärs¹

5

Ergebnisse der interministeriellen Konferenz vom 17. Januar 1934 über die Frage der Beförderung der Beamten

Niederschrift der kommissarischen Besprechung über die Beförderung von Beamten.² Auszug. Abschrift für Reichskanzlei. BA R 43 II, 421 a. (Az.: I 6190/17.1.).

Ministerialdirektor Gottheiner . . . trug zunächst die Sachlage vor, wie sie sich aus dem Schreiben des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1934 – I 6190/30. 12. – und dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen an die Präsidenten der Landesfinanzämter vom 26. Oktober 1933 – P 1440 – 2/33 III –³ ergibt. Dann erläuterte er den Standpunkt des Reichsministeriums des Innern dahin, daß Bedenken bestehen, die Vorschläge des Reichspostministers⁴ als künftige Richtlinien aufzustellen. Nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 zu § 18 tritt der nach Durchführung des Gesetzes im Amte bleibende Beamte wieder in den vollen Genuß der Berufsbeamtenrechte. Es sei bedenklich, bestimmte Kategorien auszunehmen, sie also einer Sonderbehandlung zu unterwerfen. Jedem Ressort bleibe es unbenommen, für seinen

¹ Name des Unterzeichneten nicht in Abschrift.

² Beteiligt neben RMdI das Büro des Vizekanzlers von Papen, das AA, RWM, RAM, Reichswehrministerium, RJM, RFM, Reichsverkehrsministerium, Reichspostministerium, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, RLM, Rechnungshof.

³ Siehe oben Nr. 3. Das Einladungsschreiben des RMdI referiert Nr. 3 und 4.

⁴ Siehe das vorstehende Stück.

Bereich hierüber Richtlinien aufzustellen. Die Herausgabe eines die Frage behandelnden Rundschreibens wird nicht für zweckmäßig gehalten . . . Oberregierungsrat Zschaler [Reichsfinanzministerium] führt aus: Man will durch die Anordnung des Reichsfinanzministers¹ die bisherige Einstellung der Beamten kennen lernen. Es sei nicht beabsichtigt, die betreffenden Personen für immer von der Beförderung auszuschließen, jedoch müßte sie herausgeschoben werden können, bis die zu befördernden Beamten auch innerlich zur NSDAP hinüber gefunden hätten. Beamte nicht-arischer Abstammung (Juden), die auf Grund des § 3 Abs. 2 des Berufsbeamtenengesetzes im Amte belassen worden seien, sollten nie befördert werden. Die Anregungen des Reichspostministers in seinem Schreiben vom 30. Dezember 1930 werden für zu weitgehend gehalten . . .

Ministerialrat Weinholtz [Reichsinnenministerium] weist auf § 1 a des Reichsbeamtenengesetzes² hin, wonach als Reichsbeamter nur berufen werden darf, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragene Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Die Bestimmung steht nicht im Gegensatz zu § 18 des Berufsbeamtenengesetzes. § 1 a des Reichsbeamtenengesetzes ist auf Beförderungen ebenso wie auf Anstellungen anzuwenden . . .³

Ministerialrat Gottheiner stellt als Ergebnis der Besprechung fest:

Es besteht Einverständnis, daß sich ein einheitliches Verfahren für alle Ressorts empfiehlt und daß hierfür die vom Reichsfinanzministerium für die Landesfinanzämter aufgestellten Richtlinien geeignet erscheinen. Danach bleiben Beamte, die der Sozialdemokratischen oder Staatspartei angehört oder sich gegen die nationale Erhebung gestellt haben oder die nicht reinarischer Abstammung oder mit Frauen nichtarischer Abkunft verheiratet sind, vorbehaltlich der Berücksichtigung in Einzelfällen vorläufig von einer Beförderung ausgeschlossen.

Vom dem Erlaß eines entsprechenden Rundschreibens wird im allseitigen Einverständnis abgesehen.

6

Erlaß des Reichsministers des Innern vom 20. März 1934
über die Beförderung von Beamten, die sich im Kampf
um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben.

Runderlaß an die obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter, Landesregierungen. Umdruck. BA R 43 II, 421 a. (Az.: IV 6190/22.2.); veröffentl. MBliV (1934), S. 778.

Entsprechend der von einzelnen Reichsverwaltungen getroffenen Regelung bitte ich die obersten Reichsbehörden, Beamte, die sich im Kampf um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben und die Gewähr bieten, daß sie auch fernerhin vorbildlich und erzieherisch im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung wirken

¹ Vgl. oben Nr. 3.

² RGBI I (1933), S. 433.

³ Auch die Vertreter des RPM trat für eine *vorübergehende* Zurückstellung politisch Belasteter von Beförderungen ein, die übrigen Vertreter schlossen sich dieser Absicht an und forderten zunächst einheitliche Richtlinien.

werden, nach Maßgabe verfügbarer geeigneter Stellen außer der Reihe zu befördern. In Zweifelsfällen empfiehlt sich vorheriges Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter. Voraussetzung für die Beförderung ist, daß die Beamten nach Lebensalter und ihren dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.

Die Landesregierungen ersuche ich ergebenst, entsprechende Anordnung zu treffen und darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend verfahren. gez. Frick

7

Denkschrift

des Oberregierungsrats und SA-Obersturmbannführers Hans v. Helms¹
vom 26. Mai 1934 über „Nationalsozialistische Personalpolitik
in den Zentralbehörden in ihrem Zusammenhang mit ‚Partei und Staat‘“.

Abschrift, als Anlage 6 zu dem Schreiben von Helms an den Stellvertreter des Führers vom 1. 9. 1934. Oberstes Parteigericht/IfZ Fa 113. Von v. Helms dem Büro der Verbindungsstelle des Stellvertreters des Führers mit Vermerk „Streng vertraulich!“ übersandt.

Zu den schwierigsten Aufgaben, die der nationalsozialistische Staat in den nächsten Jahren noch zu lösen hat, gehört die Klärung der Frage „Partei und Staat“. Obgleich als Fernziel die Identität von Partei und Staat zur Tatsache werden muß, sind wir doch z. Zt. sehr weit von einer Verwirklichung dieses Zieles entfernt. Wer Gelegenheit gehabt hat, einerseits den Aufbau der Partei von ihren ersten Anfängen bis zur Machtergreifung des Führers durch eigenes Erleben und Erkämpfen in allen Phasen der Entwicklung verfolgen zu können und tätigen Anteil an dem Gelingen der Aufgaben gehabt zu haben und andererseits wiederum im Staatsbetrieb des neuen Reiches mitwirken zu dürfen, muß leider feststellen, daß der Einfluß der Partei auf den Staat und die Durchdringung des Staats mit nationalsozialistischem Gedankengut nicht in dem Maße als Positivum zu buchen ist, wie es den von der Bewegung gebrachten Opfern entspräche. Gerade die letzten Monate zeigen eine erhebliche Verlangsamung in dem Tempo des nationalsozialistischen Einflusses auf den Staat.

Der Staatsapparat, der durch seine Eigenart, insbesondere durch seine Verwaltungsmethoden und Bürokratie schon an sich ein gewisses Gefahrenmoment für die hiervon verschiedenen Methoden einer nationalsozialistischen Staatsführung bildet, ist noch sehr weit davon entfernt, die nationalsozialistischen Gedankengänge zu seinem wichtigsten Rüstzeug zu machen. Dieses drückt sich besonders kraß in dem Verhalten eines großen Teiles der Träger unseres Staates, der Beamten, aus. Das beste Thermometer für das Eindringen einer Idee in den Staat bildet noch immer die von dem Staate betriebene Personalpolitik. Da jeder weiß, daß „Männer Geschichte machen“,

¹ v. Helms wurde am 16. 9. 1933 Personalreferent für die staatlichen Polizeiverwaltungen im Preußischen Innenministerium, kam 1935 in die Staatsrechtliche Abteilung des Stabs des Stellvertreters des Führers und wurde 1941 Leiter der Personalabteilung im Reichsministerium des Innern, im Oktober 1944 auf Betreiben der Parteikanzlei Landeshauptmann von Westfalen.

wird man an dem Gesicht der in den maßgebenden Stellen tätigen Personen ersehen, ob diese gewillt sind, sich voll für den neuen Staat einzusetzen, oder ob sie dem Nationalsozialismus verständnislos und fremd gegenüberstehen. Manche Beamte unseres Staates versuchen daher, teils bewußt teils unbewußt in der Anwendung übertrieben bürokratischer Methoden Dinge durchzusetzen, die sie mit anderen Mitteln nie in der Lage wären zu verwirklichen. Man geht bereits wieder dazu über, das Wissen höher zu bewerten als den Charakter einer Persönlichkeit. Man wagt es bereits wieder, alte bewährte Kämpfer der Bewegung, die aus staatspolitischen Gründen in die Verwaltung hineingenommen wurden, um ein Gegengewicht zu veralteten, abgegriffenen und wenig zuverlässigen Ladenhütern zu bilden, dadurch zu diffamieren, daß man ihnen ein mangelndes Wissen vorwirft und empfiehlt, sich Verwaltungspraxis anzueignen, während diese Beamten die sicherste Gewähr dafür sind, daß der Nationalsozialismus den Staat voll durchdringt. Ähnliche Gedankengänge und Handlungsweisen unter Benutzung der Methoden der Bürokratie sind täglich im Staatsapparat festzustellen. Viele Zeitgenossen, die es bisher versäumt haben, der Partei beizutreten, sind schon wieder froh darüber, daß sie diesen Schritt nicht getan haben, und glauben, Oberwasser zu haben. Leider können höchste Führer von Behörden, Verwaltungen usw. diese Zusammenhänge nicht immer übersehen, weil sie durch Arbeitsüberlastung, Umgebung und falsche Ratgeber usw. keine Gelegenheit haben, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen. Auch verstehen es diese eifrigen Volksgenossen durch die merkwürdigsten Methoden, die Gunst von Behördenleitern zu gewinnen. Es wäre sehr oft besser, wenn sich die Behördenchefs als Vertrauensleute der alten Kämpfer der Partei bedienen würden, anstatt auf Märzgefallene hereinzufallen. Zum Teil rächen sich auch die in den ersten Monaten gemachten grundsätzlichen Fehler in Form von Kompromissen, die vielleicht nicht zu vermeiden waren, weil man die Totalität des Staates für den Nationalsozialismus noch nicht erreicht hatte. So muß man auch jetzt bitter Kompromisse bei der Stellenbesetzung büßen. Aber auch jetzt wäre noch Zeit, die Dinge zu bessern, wenn man eine konsequente Personalpolitik betreiben würde, eine Politik, die sich besonders in den Zentralbehörden fruchtbringend auswirken könnte.

Es muß für den nationalsozialistischen Staat eine Selbstverständlichkeit sein, daß der Leiter einer Personalabteilung und die Personalreferenten der Zentralbehörden, die wiederum die Personalien ihrer unteren Instanzen zu betreuen haben, Vertrauensleute der Partei sind, Männer, die sich als alte Kämpfer vor der Machtergreifung bewährt haben. In ihre Hände wird eine verantwortungsvolle Aufgabe gelegt, die sie aber um so leichter zu lösen in der Lage sind, je mehr sie fanatisch als Nationalsozialisten die Reinheit der Bewegung und des Staates erstreben . . .¹

Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß an maßgebenden Stellen des Staatsapparates häufig Personen sitzen, die entweder keine Nationalsozialisten sind oder selbst als Nationalsozialisten derartig von anderen Gedankengängen infiziert sind, daß sie eine dem Nationalsozialismus abtrünnige Politik überhaupt nicht mehr merken. Es ist daher besonders wichtig, daß die in Zentralbehörden getroffenen Maßnahmen,

¹ Die sich hier anschließenden Ausführungen in Übernahme von Teilen der Rede Neefs im Berliner Sportpalast vom 25. 1. 1934 über die ungenügende Verwendung alter Kämpfer in der Personalabteilung des Preußischen Innenministeriums und die unzureichende Einberufung bewährter nationalsozialistischer Beamten sind weggelassen.

u. a. auch die betriebene Personalpolitik, dahin beobachtet werden, ob sie vom nationalsozialistischen Standpunkt richtig sind.

Besteht nun für ein Parteimitglied oder die Vertretung der Partei in den Behörden (Fachschaften) eine Möglichkeit, etwaige Mißstände der Parteileitung zu berichten und so Auge und Ohr der Partei zu sein?

Diese Frage ist leider zu verneinen!

Wie dem beigelegten Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 4. 10. 33 und des Preußischen Ministers des Innern vom 4. 8. 33¹ zu entnehmen ist, ist es sogar den Fachschaften verboten, bei der Partei wegen unnationalsozialistischen Benehmens vorstellig zu werden und Übelstände aufzudecken, falls der Betreffende sich nicht der Gefahr des Einleitens eines Disziplinarverfahrens aussetzen will.

Wenn also z. B. heute die Partei ein Verzeichnis der Beamten einer Zentralbehörde nach Abteilungen geordnet und mit Angabe der Parteizugehörigkeit vor der Machtergreifung von einem Vertrauensmann anfordern würde – deren Inhalt für die Partei bei verschiedenen Behörden erschütternd wäre – würde sich der Betreffende beamtenmäßig strafbar machen! Dieser Zustand ist völlig unhaltbar, da der Partei jede Möglichkeit der Kontrolle über die Durchführung des nationalsozialistischen Gedankengutes fehlt.

Selbstverständlich muß die Autorität des Behördenchefs gewahrt sein. Infolge der Fülle der Arbeit ist es diesem aber völlig unmöglich, von allen Angelegenheiten Kenntnis zu erhalten, insbesondere wenn er von falschen Ratgebern umgeben ist, die vielleicht annehmen, daß sie Nationalsozialisten sind, aber weit entfernt davon sind, es zu sein.

Ich schlage daher zum Schutze der nationalsozialistischen Bewegung folgendes vor:

1. Sämtliche Leiter von Personalabteilungen sowie die zuständigen Personalreferenten der Zentralbehörden, Mittelbehörden usw. haben ausschließlich Nationalsozialisten zu sein, die als *alte* Kämpfer vor der Machtergreifung sich bewährt haben.
2. Die Partei ist in regelmäßigen Abständen über die personelle Besetzung der Behörden zu unterrichten. Gegebenenfalls ist ihr bei Beförderungen und Umbesetzungen aller höheren Beamten, insbesondere der Zentralbehörden das Mitzeichnungsrecht einzuräumen.
3. Die Partei bestellt für die Zentralbehörden Sonderbeauftragte mit besonderen Vollmachten, die in regelmäßigen Abständen der Partei Lagebericht geben (NB: Im Reichsministerium für Propaganda und Volksaufklärung bestehen solche Beauftragte bereits, die von Minister Dr. Goebbels selbst eingerichtet wurden!²).

Alle Ausführungen wurden von einem sehr alten Parteigenossen in größter Sorge um die gedeihliche Weiterentwicklung unseres Staatswesens im nationalsozialistischen Sinne gemacht.

Die Gefahr ist groß, daß selbst nationalsozialistische Behördenleiter in absehbarer Zeit nur noch einen bürokratischen Behördenapparat hinter sich haben und dessen Träger frei sind von wahren nationalsozialistischem Gedankengut. Die Stützen der Partei waren in Notzeiten immer noch die Alten Kämpfer der Partei. Man unterschätze das nicht!!

¹ Vgl. MBliV I, S. 1234; beide Stücke der Denkschrift in Anlage beigelegt.

² Vgl. oben S. 63 Anm. 7.

Anwendung der §§ 5 und 6 BBG
(Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand) auf Parteigenossen,
die vor dem 30. Januar 1933 der NSDAP beigetreten sind.

- a) Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 11. Mai 1936 an die obersten Reichsbehörden.

Umdruck mit Eingangsverm. RFM. BA R 2 22556 (Az.: II SB 6071/2314).

Der Stellvertreter des Führers hat in einem an mich gerichteten Schreiben den Standpunkt vertreten, daß auf Parteigenossen, die bereits vor der Machtübernahme der Partei beigetreten sind, §§ 5 und 6 BBG nicht angewendet werden sollen. Ich bin dem grundsätzlich beigetreten. Abschrift meines Schreibens an den Stellvertreter des Führers¹ und meines Erlasses an die Reichsstatthalter² füge ich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte ergebenst bei, entsprechend zu verfahren.

gez. Frick

- b) Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 11. Mai 1936 an den Stellvertreter des Führers³.

Abschrift im Umdruck. Anlage zu Dokument a). BA R 2 22556.

Wie ich bereits mit meinem Schreiben vom 25. März 1935 – II SB 6620/19.2. –⁴ ausgeführt habe, handelt es sich bei Versetzungen in den Ruhestand nach §§ 5 und 6 lediglich um Maßnahmen im Interesse der Verwaltung, die keinen Strafcharakter tragen. Daß diese Maßnahmen in Einzelfällen beim Fehlen anderer rechtlicher Handhaben auch getroffen werden, um Beamte aus dem Dienst zu entfernen, deren Verhalten zu Bedenken Anlaß gegeben hat, kann hieran nichts ändern. Eine Diffamierung ist mit diesen Maßnahmen jedenfalls nicht verbunden. Es sind daher auch nach § 6 BBG zahlreiche Regierungs- und Oberpräsidenten im Wartestand behandelt worden, denen hinsichtlich ihres Verhaltens nicht das Geringste vorzuwerfen war. Wie wenig dies der Fall war, ergibt sich auch daraus, daß einzelne von ihnen nachträglich durch den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten zu Staatsräten ernannt worden sind. Trotzdem stimme ich Ihrer Auffassung zu, daß §§ 5 und 6 BBG grundsätzlich auf alte Parteigenossen nicht angewendet werden sollen. Ich werde daher künftig in derartigen Fällen vorher mit Ihnen ins Benehmen treten, wenn nicht etwa die Umstände des Falles eine sofortige Entscheidung erheischen. Die übrigen Reichsbehörden habe ich entsprechend verständigt. Abschrift meines Erlasses an die Reichsstatthalter füge ich in der Anlage ergebenst bei.⁵

gez. Frick

¹ Siehe folgendes Stück.

² Nicht abgedruckt. Ergänzt Anweisung vom 15. Juni 1935, wonach bei Entscheidungen nach § 6 Zustimmung der Fachminister einzuholen ist, für Entscheidungen nach § 5.

³ Antwortschreiben auf Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 12. März 1936, in dem die Anwendung der §§ 5 und 6 auf Altparteigenossen gerügt wird.

⁴ Liegt nicht bei.

⁵ Siehe oben Anm. 2.

Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 9. September 1936 an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern betreffend die Beförderung von Beamten, die sich um die nationalsozialistische Erhebung besonders verdient gemacht haben.¹

Abschrift, mit Übersendungsschreiben des RFM vom 19. 9. 1936 sowie Nr. 3. GStA Rep. 318 Nr. 863 (Az.: 1440-14/36 III).

Die mir mit Ihrem Schreiben vom 9. Juni mitgeteilten „Richtlinien über bevorzugte Beförderung und Vordatierung des allgemeinen Dienstalters“ habe ich nicht herausgegeben. Vielmehr haben die Stellenleiter Reichssteuer- und Zollverwaltung des Hauptamtes für Beamte ihre Gaustellenleiter in dieser Form unterrichtet.

Über die bevorzugte Beförderung von Beamten habe ich lediglich den Erlaß vom 26. 10. 33 – P 1440 – 2 33 III –² herausgegeben, den Sie mit Erlaß vom 20. 3. 34 – IV 6190/22.2. –³ übernommen und durch Ihren Erlaß vom 3. 12. 34 – II S B (IV) 6190/14.11. – ergänzt haben.

Die Beförderungen nach meinem Erlaß vom 26. 10. 33 sind sämtlich vom Ministerium selbst durchgeführt worden unter genauer Beachtung des Leistungsprinzips. In Einzelfällen habe ich Beamte, welche die Voraussetzungen für eine Beförderung noch

¹ Bezug auf Schreiben des RuPrMdI vom 11. 3. u. 9. 6. 1936. Die angezogenen „Richtlinien“ (abschr. in Rep. 318 Nr. 863) lauten:

A. Eine bevorzugte Beförderung findet statt:

1. Wenn der betreffende Beamte, der die nächst höhere Gruppe ohne Ablegung einer Prüfung auch normal erreichen kann (z. B. Beförderung vom Steuerassistenten zum Steuersekretär oder Beförderung vom Steuerinspektor zum Oberinspektor), vor dem 14. September 1930 der NSDAP beigetreten ist.

2. Wenn der betreffende Beamte, der bereits eine Endstellung innehat und die nächst höhere Gruppe nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung erreichen kann (z. B. Beförderung vom Steuersekretär zum Steuerinspektor), vor dem 1. Oktober 1928 der NSDAP beigetreten und Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens ist.

B. Eine Vordatierung des Allgemeinen Dienstalters erfolgt bei den Beamten, die in der Zeit vom 15. September 1930 und 31. Dezember 1931 der NSDAP beigetreten sind und entweder in der SA, SS usw. oder als Politischer Leiter tätig waren, nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Eintritt in die Partei in der Zeit vom

15. September 1930 bis

31. Dezember 1930

Vordatierung um 2 ½ Jahre

2. bei Eintritt in die Partei in der Zeit vom

1. Januar 1931 bis

30. Juni 1931

Vordatierung um 2 Jahre

3. bei Eintritt in die Partei in der Zeit vom

1. Juli 1931 bis

31. Dezember 1931

Vordatierung um 1 ½ Jahre

C. Keine bevorzugte Beförderung und keine Vordatierung des Dienstalters erfolgen bei den Beamten, die im Jahre 1932 der Partei beigetreten sind. Diese werden lediglich an der Spitze ihres dienstaltersmäßig zur Beförderung heranstehenden Jahrgangs befördert.

² Siehe Nr. 3.

³ Siehe Nr. 6.

nicht erfüllten, in Anerkennung ihrer politischen Verdienste in ihrem allgemeinen Dienstalter vorgerückt. Diese Maßnahmen waren im Oktober 1935 abgeschlossen. Ich habe dies mit Erlaß vom 14. 10. 35 – P 1440 – 10/35 III – der Außenverwaltung mitgeteilt.

Erst auf Bitten des Hauptamts für Beamte habe ich, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, im Lauf dieses Jahres gewisse mir namhaft gemachte Fälle nachgeprüft, über die ich in Kürze abschließend entscheiden werde. Einschließlich dieser noch ausstehenden Fälle werden die gesamten politischen Beförderungen und Vordatierungen in meiner Verwaltung ungefähr 1000 Beamte betreffen, das sind rd. 1,2 v. H. aller Reichsfinanzbeamten.^{a)}

Im Auftrage gez. Hedding

a) hdschr. Vermerk: „Wie stellt sich das Verhältnis bei uns?“ und Aufrechnung durch den Referenten mit dem zum Vermerk hinzugesetzten Ergebnis: „3,1%“.

10

Beförderungsrichtlinien des Reichsarbeitsministeriums

Reinschrift mit Einbesserungen mit der Überschrift „Gesichtspunkte des R.u.Pr.Arbeitsministeriums für die Förderung von Beamten, die sich als Parteigenossen um die nationale Erhebung verdient gemacht haben“ im Zusammenhang mit Schreiben des RFM vom 19. 9. 1936.¹ GStA Rep. 318 Nr. 863.

Im Sinne des Rundschreibens des RMdI vom 20. 3. 1934 – IV 6190/22.2.² – sind von den HVÄ. Vorschläge über solche Beamte des mittleren und unteren Dienstes eingefordert, die sich um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben, und zwar

a) mit Erlaß vom 29. 1. 1934 – I Pg 483/I –³

soweit die Beamten die Mitgliedschaft in der NSDAP. mindestens vor dem 1.9.1930 erworben haben und

b) mit Erlaß vom 18. 5. 1935 – I a 70/35 –³

soweit die Beamten den festgesetzten Stichtag (1. 9. 30) nicht erfüllt, aber vor dem 30. 1. 1933 der NSDAP angehört haben.

Bei der Prüfung der Vorschläge, ob eine Förderung der Beamten in Frage kommen kann, ist im Interesse der Gerechtigkeit und zur Vermeidung von Härten jeder Fall einzeln behandelt worden. Voraussetzung für eine Förderung war in allen Fällen, daß besondere Verdienste durch die Gauleitung der NSDAP nachgewiesen waren und daß der Beamte die dienstliche Eignung für die neue Dienststellung besaß.

¹ Vgl. unter Nr. 9.

² Nr. 6.

³ Beide Stücke nicht in den Restakten des Reichsarbeitsministeriums im Hauptarchiv Berlin-Dahlem. Vorliegende Zusammenstellung ist offenbar für ein Schreiben an den Stellvertreter des Führers verwandt worden, dessen Konzept nicht vorliegt, das aber wohl zur Beantwortung eines Schreibens von ORR Helms im Stab des Stellvertreters des Führers vom 19. April 1937 herausgegangen ist. Helms beanstandete, daß bei den Versorgungsämtern eine Reihe namentlich von ihm genannter Beamter, die sich für die nationale Erhebung verdient gemacht hätten, trotzdem nicht befördert worden sei.

Die Förderung ist erfolgt

bei den Beamten des mittleren Dienstes

durch Beförderung außer der Reihe

durch Vorrücken in der Reihenfolge

durch vorzugsweise Zulassung zur Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst

bei den Beamten des unteren Dienstes

durch Beförderung außer der Reihe

durch Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den einfachen mittleren Dienst.

Beamte mit *besonderen* Verdiensten, insbesondere Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens, sind im allgemeinen außer der Reihe befördert worden, Beamte, die bestimmungsgemäß eine Prüfung abzulegen hatten, nach vorzugsweiser Zulassung zur Beförderungsprüfung. Diese Beamten haben hierdurch je nach dem Stande in der Beförderungsserienfolge (Allgemeines Dienstaltes) Vorteile bis zu 10 Jahren und darüber erlangt.

Beamte, bei denen die Verdienste um die nationale Erhebung oder ihre dienstlichen Leistungen eine *sofortige* Beförderung nicht rechtfertigen, insbesondere solche, die erst nach dem 1. 9. 1930 Pg. geworden sind, sind in der Beförderungsserienfolge (Allg. Dienstaltes) vorgerückt worden. In der Regel sind sie in einen früheren Prüfungsjahrgang eingereiht worden, wodurch ihre Beförderungsaussichten sich um viele Jahre (im Durchschnitt etwa 5 Jahre) verbessert haben.

11

Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern
vom 19. November 1937 über die Einberufung von Nationalsozialisten
in das Beamtenverhältnis

Runderlaß an die obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter, Landesregierungen, Ober- und Regierungspräsidenten u. a. Umdruck. BA R 55/50 (Az.: II SB 6130/4967).

In der Sitzung der Reichsregierung am 29. März 1935¹ hat der Führer und Reichskanzler die Anordnung getroffen, daß für die Unterbringung von solchen Nationalsozialisten, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die NSDAP erklärt hätten, Beamtenstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes bereitzustellen seien. Da trotz der zur Durchführung dieser Anordnung eingeleiteten Maßnahmen Beamtenstellen bei den einzelnen Behörden nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen, wurde durch meinen Runderlaß vom 28. April 1936 – II SB 6130/2440 – (RMBliV. S. 585) die beim Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) eingerichtete Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter als Ausgleichsstelle für die Unterbringung dieser Nationalsozialisten eingerichtet. Ich verweise ferner auf meinen Runderlaß vom 2. April 1937 – II SB 6130/1471 – (RMBliV. S. 515), der bezweckt, die Maßnahmen zur Unterbringung

¹ In dem Reichskabinettsprotokoll vom 29. 3. 1935 ist keine ausdrückliche Anordnung Hitlers verzeichnet; vgl. Gesetz über die Haushaltsführung im Reich vom 29. 3. 1935 (RGBl. II [1935], S. 339).

der verdienten Nationalsozialisten mit tunlichster Beschleunigung zum Abschluß zu bringen.

Wenn auch festgestellt werden kann, daß es gelungen ist, den weitaus größten Teil der bereits bei Behörden im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigten verdienten Nationalsozialisten in eine Beamtenstelle zu überführen und darüber hinaus auch einen großen Teil der bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) als Ausgleichsstelle vorgemerkten Nationalsozialisten in eine Beamtenstelle zu vermitteln, so ist es leider doch noch nicht möglich gewesen, allen bei dieser Ausgleichsstelle Vorgemerkten eine geeignete Beamtenstelle nachzuweisen. Die Zahl der am 1. Oktober 1937 vorgemerkten Nationalsozialisten war vielmehr noch so groß, daß es der tatkräftigen Mithilfe aller Anstellungsbehörden bedarf, um bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1937 dieses Ziel zu erreichen. Ich möchte deshalb Ihr besonderes Augenmerk hierauf lenken und die Bitte aussprechen, durch geeignete Maßnahmen weiter mitzuhelfen, daß bis zum Schluß dieses Rechnungsjahres alle unter die Anordnung des Führers und Reichskanzlers fallenden Nationalsozialisten untergebracht werden. Dabei bitte ich auch, die nachgeordneten Dienststellen oder die Ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts anzuweisen, sich bei der Besetzung freier Stellen, soweit nicht Ziffer 2 meines Runderlasses vom 2. April 1937 Platz greift, *in jedem Falle* an die erwähnte Ausgleichsstelle zu wenden und ferner hinsichtlich der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen nicht nach den sonst bestehenden hohen Maßstäben zu urteilen. Es wird vielmehr zu berücksichtigen sein, daß es sich bei den in Frage kommenden Nationalsozialisten um solche handelt, die zu den treuesten und einsatzbereitesten Mitkämpfern des Führers gehören und die, wie vielfach die Erfahrung gezeigt hat, Mängel in der Vorbildung durch eine schon in der Kampfzeit erprobte Ausdauer und Zähigkeit ersetzen, die sie befähigen, binnen kurzer Zeit die Lücken in ihrer Vorbildung auszugleichen. Dem vorstehenden Gesichtspunkt scheint nicht immer ausreichend Rechnung getragen zu sein; auch ist es vorgekommen, daß Anstellungsbehörden es abgelehnt haben, zunächst diesen Nationalsozialisten während einer angemessenen Probearbeitszeit Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen und ihre Eignung unter Beweis zu stellen. Ich weiß mich mit Ihnen darin einig, daß durch ein solches Verhalten die Dankspflicht, die der Volksgesamtheit gegenüber diesen alten Mitkämpfern des Führers obliegt, verletzt wird.

Da wegen des Mangels an freien Stellen sich die Unterbringung der Nationalsozialisten in Beamtenstellen des unteren Dienstes besonders schwierig gestaltet, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß soweit ihre Unterbringung in im Rechnungsjahr 1937 verfügbar werden Beamtenstellen des unteren Dienstes nicht möglich sein sollte, alle Angestellten- oder Arbeiterstellen bei den Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihrer Vergütung nach mit den Beamtenstellen des unteren Dienstes (Bes.Gr. A 12 bis A 9 RBO) vergleichbar sind, als Beamtenstellen des unteren Dienstes mit Wirkung vom 1. April 1938 ab eingerichtet werden. Für die Umwandlung kommen nur die Angestellten- oder Arbeiterstellen in Frage, die zur Zeit mit einem Nationalsozialisten im Sinne meines Runderlasses vom 2. April 1937 besetzt sind oder die falls sie bis zum Schluß dieses Rechnungsjahres frei werden alsdann

mit einem bei dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (Verwaltung des Provinzialverbandes) – Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter – vorgemerkten Nationalsozialisten besetzt werden. Die hiernach als Beamtenstellen eingerichteten Stellen sind in den Haushalts- und Stellenplänen als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen. Wegen der haushaltsplanmäßigen Behandlung dieser Beamtenstellen in den Haushalten des Reiches und der Länder wird der Reichsminister der Finanzen noch besondere Weisung ergehen lassen.^{a)}

Von einer Veröffentlichung dieses Rundschreibens bitte ich abzusehen.

Zusatz für die Landesregierungen und die Regierungspräsidenten:

Ich ersuche, auch die Gemeinden und Gemeindeverbände Ihres Aufsichtsbereiches sowie die sonstigen Ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von diesem Runderlaß in Kenntnis zu setzen und mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Die Besoldungsordnungen sind erforderlichenfalls durch die Aufnahme der künftig wegfallenden Beamtenstellen zu ergänzen.

In Vertretung gez. Pfundtner

a) Vermerk von MR Hanke (RPM): „Dem Vernehmen nach wird keine weitere Weisung ergehen. Das sagte uns MR Engel vom RFM. 19. 1. (38)“.

IV. QUELLEN ZUM KOMPETENZKONFLIKT ZWISCHEN DEM STELL- VERTRETER DES FÜHRERS UND DEN OBERSTEN REICHSBEHÖRDEN IN BEAMTENPOLITISCHEN FRAGEN

1

Meinungsaustausch zwischen dem Reichsministerium der Justiz und dem Reichsministerium des Innern über die Fortgeltung des Beamtenrechts der Weimarer Reichsverfassung

a) Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsminister des Innern vom 12. April 1934

Beglaubigte Abschrift für Reichskanzlei, BA R 43 II, 424 a (Az.: Vw. 640. 9.).

Auf das Schreiben vom 16. Februar 1934 -I 6181/9. 2. -¹
Betr.: Art. 129 Abs. 3 Satz 3 der Weimarer Verfassung^{a)}

Die Ansicht, daß die Bestimmung des Art. 129 Abs. 3 Satz 3² der Weimarer Verfassung als durch die Verhältnisse überholt anzusehen und ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung außer Kraft getreten sei, halte ich für vertretbar. Ich kann mich daher mit den in Aussicht genommenen Anweisungen an die Landesbehörden einverstanden erklären. Dabei möchte ich jedoch nicht unterlassen, auf eine Folge Ihrer Auffassung hinzuweisen, die mir einer weiteren Erörterung zu bedürfen scheint. Soweit mir bekannt, hat die Reichsregierung bisher noch nicht amtlich die Auffassung vertreten, daß eine Bestimmung des zweiten Hauptteils der Weimarer Verfassung ohne gesetzliche Anordnung außer Kraft getreten sei. Wenn die Reichsregierung das jetzt hinsichtlich des Art. 129 Abs. 3 Satz 3 tut, so liegt es fast zwingend nahe, daß sie auch bei anderen Bestimmungen des zweiten Hauptteils der Weimarer Verfassung, zum mindesten bei anderen Bestimmungen des Art. 129 die gleiche Ansicht vertritt³. Art. 129 enthält aber verschiedene Vorschriften, die als geltendes Recht ständig von den Gerichten angewandt werden. Das gilt besonders für den Satz: „Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich“ und für die Eröffnung des Rechtswegs für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten. Damit taucht die Frage auf, wie die Reichsregierung sich die Stellung der Gerichte zu solchen Be-

¹ Rundschreiben des RMdI an die Obersten Reichsbehörden mit der Bitte um Stellungnahme. Die Anwendung des Art. 119 Abs. 3 Satz 3 führte häufig zu Unzuträglichkeiten, da die von den Maßnahmen des BBG betroffenen Beamten unter Hinweis auf die in den Personalakten enthaltenen Vorgänge Beschwerde einlegen könnten. Damit sei die gesonderte Aufbewahrung der Vorgänge betr. BBG, wie sie im Rundschreiben vom 24. 10. 1933 nahegelegt worden sei, nicht mehr notwendig. Mit dem Erlaß vom 7. 12. 1936 betr. Verbleib der bei der Durchführung des BBG entstandenen Vorgänge wurde den Wünschen einzelner Ressorts Rechnung getragen, die gegen die Beifügung der entstandenen Vorgänge aus technischen Gründen Einspruch erhoben (Vorgänge in BA R 43 II, 424a). Die Praxis, doppelte Personalakten zu führen, hat sich hieraus entwickelt.

² Betrifft das Recht, Einsicht in die eigenen Personalakten zu nehmen.

³ Vgl. das im folgenden abgedruckte Schreiben des RMdI vom 12. 4. 1934.

stimmungen der Weimarer Verfassung denkt, die sie nicht mehr als geltendes Recht ansieht. Dem einzelnen Gericht kann es meines Erachtens nicht überlassen werden, bei allen Gesetzen, deren Anwendung in Frage steht, zu prüfen, ob ihre Vorschriften etwa Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates widersprechen, und, soweit das nach Ansicht des Gerichts der Fall ist, die Gesetze nicht anzuwenden. Das gilt auch für die Vorschriften des zweiten Hauptteils der Weimarer Verfassung. Die Justizverwaltung ist im Gegenteil bemüht, einer solchen Rechtsprechung, die zu einer völligen Rechtsunsicherheit führen müßte, vorzubeugen. Ich darf dabei besonders auf den Aufsatz „Recht, Richter und Gesetz“ von Staatssekretär Dr. Freisler in der Deutschen Justiz Nr. 49 S. 694 verweisen¹. Wie bedenklich eine Divergenz zwischen der Auffassung der Reichsregierung und der Rechtsprechung der Gerichte in der grundsätzlichen Frage der Geltung einzelner Vorschriften des zweiten Hauptteils der Weimarer Verfassung sein würde, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. Es wird kaum möglich sein, daß die Reichsregierung sich gegenwärtig darüber schlüssig wird, welche Bestimmungen überhaupt noch als geltend angesehen werden können, ich wäre aber jedenfalls für eine Äußerung darüber dankbar, ob Sie, Herr Reichsminister, auch die übrigen Bestimmungen über die wohlerworbenen Rechte der Beamten und den Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche als nicht mehr in Geltung befindlich ansehen. Ist die Reichsregierung dieser Ansicht, so müßte meines Erachtens sicher gestellt werden, daß die Rechtsprechung der Gerichte dieser Auffassung folgt.

Abschrift erhalten die übrigen Herren Reichsminister

gez. Dr. Gürtner^{b)}.

a) Zusatz: „Nachrichtlich den übrigen Herren Reichsministern“.

b) Nachstehend Beglaubigung.

b) Schreiben des Reichsministers des Innern an die Obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter, Preuß. und Landesregierungen vom 12. April 1934 zu Art. 129 Abs. 3 Satz 3 WRV

Umdruck, mit Unterstreichungen und Abzeichnung durch Lammers u. a., BA R 43 II, 424 a (Az.: IV - 6181/28.3.).

Betrifft: Einsichtnahme in die Personalakten.

Nach Artikel 129 Abs. 3 Satz 3 der Weimarer Verfassung ist dem Beamten Einsicht in seine Personalakten zu gewähren. Es widerspricht jedoch dem im nationalsozialistischen Staat durchgeführten Führergrundsatz, wenn dem Beamten durch die Akteneinsicht Gelegenheit gegeben wird, die Urteile seiner Vorgesetzten über ihn zu kontrollieren und zu beanstanden. Die Bestimmung ist daher als durch die Verhältnisse überholt anzusehen und ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung außer Kraft getreten.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 129, insbesondere des Abs. 3 Satz 2, wonach dem Beamten vor der Eintragung ungünstiger Tatsachen (nicht Werturteile) in seine Personalakten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, werden hierdurch nicht berührt.

Ich bitte, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

In Vertretung gez. Pfundtner

¹ Freisler wendet sich darin gegen die selbständigen Ermessensentscheidungen der Gerichte, die vielfach seiner Ansicht nach gegen die nationalsozialistischen Rechtsgrundsätze verstoßen.

2

Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers
vom 23. Januar 1935 betr. die Akteneinsicht durch NSDAP-Dienststellen

Umdruck, in: Sammlung der Anordnungen des Stellvertreters des Führers, IfZ. Nicht veröffentlicht.

An alle Reichs- und Gauleiter!

Anliegend übersende ich Ihnen in Abschrift einen Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern mit der Bitte um genaue Beachtung und Weitergabe an die Ihnen unterstehenden Dienststellen.

Heil Hitler!

München, den 23. Januar 1935.

gez. M. Bormann

[Anlage in] *Abschrift.*

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern.

Berlin, den 29. Dezember 1934
NW 40, Königsplatz 6.

II S B 6181/6. 10.

Betrifft: Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

Verschiedene Landesregierungen und zahlreiche nachgeordnete Dienststellen sind wegen der Regelung der Frage der Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP an mich herangetreten, da insbesondere Personalakten immer wieder von den verschiedensten Parteistellen, auch Parteigerichten, angefordert werden. Die Behörden halten sich bis zu anderweitiger Regelung entsprechend der Übung, Personalakten unter allen Umständen geheim zu halten, nicht für befugt, diesen Anordnungen zu entsprechen. So kann die ungeklärte Rechtslage leicht zu unerwünschten Spannungen zwischen den beteiligten Partei- und Staatsstellen führen.

Ich bitte deshalb, bis auf weiteres in der Weise zu verfahren, daß

1. *Aktenversendung* zur Einsichtnahme allgemein nur an den Stellvertreter des Führers auf sein Ersuchen erfolgt. Alle Parteidienststellen müssen danach ihre Anforderungen über den Stellvertreter des Führers richten.
2. *Aktenauskünfte* nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde auch an Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP erteilt werden.

Ich habe den Stellvertreter des Führers gebeten, daß bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) die Anforderung von Akten und der Wunsch um Aktenauskunft an die staatliche Aufsichtsbehörde der Körperschaft gerichtet wird.

gez. Frick.

3

Akten zur Mitwirkung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung
und Beförderung von Beamten (BA R 43 II, 421 u. 421 a)

- a) Schreiben des Stellvertreters des Führers an das Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern vom 8. Januar 1938

Abschrift für Reichskanzlei mit Anschreiben des RuPrMdI vom 2. 2. 1938, gez. Pfundter. Marginalien von Killy und Vermerk von Lammers (Az.: III P – Sl. – F 2415/59).

Betrifft: Beförderung von Beamten. Ihr Rundschreiben an die Obersten Reichsbehörden vom 18. 12. 1937 Nr. II SB 6190/5522.

Ich stimme mit der in ihrem Rundschreiben¹ zum Ausdruck gebrachten Auffassung grundsätzlich überein. Da die Abgabe politischer Beurteilungen den Hoheitsträgern der NSDAP vorbehalten ist, bin ich jedoch der Auffassung, daß für die Frage, ob ein Beamter als politisch zuverlässig anzusprechen ist, die Stellungnahme des Hoheitsträgers maßgeblich und entscheidend ist.^{a) b)} Notfalls besteht bei Meinungsverschiedenheiten stets die Möglichkeit, mit mir in Verbindung zu treten. Der von Ihnen angedeutete Weg nach § 17, Absatz 1, Satz 2 der Reichsgrundsätze vom 14. 10. 1936 – RGBl I, S. 893 –² eine Ausnahme^{c)} beim Führer und Reichskanzler zu beantragen, würde demnach in den Fällen in Betracht kommen, in denen der zuständige Fachminister trotz der von den Hoheitsträgern der NSDAP oder von mir selbst abgegebenen Erklärung über die politische Unzuverlässigkeit eines Beamten^{d)} aus besonderen sachlichen Gründen dennoch die Verwendung oder Beförderung eines solchen Beamten für notwendig hält und deshalb eine Ausnahme von der Vorschrift des § 8a beim Führer nachzusuchen beabsichtigt. In solchen Fällen halte ich es für wünschenswert, wenn der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei mir von dem Antrag des zuständigen Reichsministers Kenntnis gibt,^{e)} damit ich noch Gelegenheit habe, hierzu im Hinblick auf die politische Beurteilung Stellung zu nehmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in diesem Sinne mit dem Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei in Verbindung treten würden.³

Heil Hitler!

i. V. gez. Bormann.

a) Anstreichungen von Min.Dir. Kritzinger.

b) Randvermerk Killys: „Nein! Er hat die Stellung einer beteiligten Dienststelle! Kann begründete Bedenken erheben.“ Dazu Fragezeichen am Rand.

c) Weiterer Vermerk Killys: „Hierzu eine Notiz beifügen. Auch darauf gründet also die Verfügung.“

d) Randvermerk Killys: „Es kann sich nur um eine verschiedene Beurteilung handeln.“

e) Randvermerk Killys: „§ 42 (DBG) dto! § 2 Abs. 4, 5. § 36.“ Anstreichung am Rand von Lammers.

¹ Das angezogene Rundschreiben des RuPrMdI hebt den Runderlaß des RMdI vom 21. 6. 1934 betr. Beförderung von Beamten in Hinsicht auf die inzwischen ergangenen Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten vom 14. 10. 1936 (RGBl. I, S. 893) auf und sieht bei Zweifeln in die politische Zuverlässigkeit von zur Beförderung vorgesehenen Beamten die Einholung eines politischen Gutachtens beim StdF oder der zuständigen NSDAP-Dienststelle vor, mit der Maßnahme, daß bei Meinungsdivergenzen der zuständige Fachminister eine Ausnahme beim Führer und Reichskanzler nach Anhörung des RMdI und des RMF zu ermöglichen.

² § 17 Abs. 1, S. 2 lautet: „Gleichzeitig behalte ich mir für besondere Fälle das Recht der persönlichen Entscheidung sowie das Recht vor, über die im Satz 1 aufgeführten Bestimmungen [Ermächtigung des RMdI u. RFM zu Abweichungen von den §§ 3–7, 9–12, 1–3 u. § 16] hinaus weitere Abweichungen zuzulassen.“

³ Im Übersendungsschreiben des RuPrMdI vom 2. Februar 1938 heißt es: „Ich habe gegen den Vorschlag des Stellvertreters des Führers keine Bedenken zu erheben“. Dazu Aktenvermerk von Lammers: „Ich auch nicht“.

b) Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an das Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern vom 28. März 1938

Konzept. Abg.Verm. 29. 3. Abgez. Lammers, Killy (26. 3.), Kritzinger (28. 3.). Bezug auf Schreiben des RuPrMdl vom 2. 2. 1938 (siehe oben Anm. 1) (Az.: Rk. 2311 B).

Gegen den Vorschlag des Stellvertreters des Führers, in den Fällen, in denen hinsichtlich der politischen Beurteilung eines Beamten eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Fachminister und dem Stellvertreter des Führers besteht, durch meine Vermittlung dem letzteren von dem Antrage des Fachministers Kenntnis zu geben, habe ich keine Bedenken.

Bevor jedoch eine Regelung des in solchen Fällen zweckmäßig zu beobachtenden Verfahrens erfolgt, erscheint es mir zur Vermeidung von Mißverständnissen notwendig, die Grundlagen eines solchen Verfahrens klarzustellen, um irrtümlichen Auffassungen vorzubeugen. In diesem Zusammenhang darf ich daher zunächst bemerken, daß ich die in Ihrem Rundschreiben vom 18. Dezember 1937 – Nr. II SB 6190/5522 –¹ vertretene Auffassung insoweit teile, als es auch mir notwendig erscheint, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Fachminister und dem Stellvertreter des Führers wegen der politischen Beurteilung eines Beamten die Möglichkeit einer Entscheidung des Führers und Reichskanzlers offen zu halten. Der Meinung aber, daß eine solche Entscheidung als Entscheidung des Führers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.² der Reichsgrundsätze unter Bewilligung einer Ausnahme von § 8 Lit. a. a. O. herbeigeführt werden könne, vermag ich nicht beizupflichten. Diese Meinung geht offenbar von der nicht zutreffenden Erwägung aus, daß § 8 a. a. O. in § 17 Abs. 1 S. 1 der Reichsgrundsätze nicht genannt und es deshalb dem Führer und Reichskanzler vorbehalten ist, von dieser Bestimmung Ausnahmen zuzulassen. Der § 8 ist aber in § 17 Abs. 1 S. 1 nicht deshalb unerwähnt geblieben, weil Ausnahmen hiervon dem Führer überlassen bleiben sollten, sondern weil die in lit. a und c des § 8 festgestellten Voraussetzungen für die Beförderung eines Beamten *ihrer Natur nach* unverzichtbar sind und Ausnahmen hiervon – auch schon mit Rücksicht auf die zwingenden Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Ziff. 2, 3 DBG³ – schlechthin nicht in Frage kommen können. Die §§ 8 und 17 der Reichsgrundsätze können daher in dem in dem Rundschreiben vom 18. Dezember 1937 erörterten Zusammenhang nicht herangezogen werden. Die Möglichkeit einer Entscheidung des Führers und Reichskanzlers in den zur Erörterung stehenden Fällen ergibt sich ohne weiteres aus § 24 DBG. Die in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebrachte staatsrechtliche Kompetenz des Reichsoberhauptes zur Ernennung der Beamten schließt ihrer Natur nach das Recht der endgültigen und abschließenden Beurteilung in sich, selbstverständlich aber auch das Recht der abschließenden Beurteilung in den Fällen, in denen zwischen dem Fachminister und dem Stellvertreter hinsichtlich der politischen Beurteilung eines Beamten eine Meinungsverschiedenheit besteht. Schon mit Rücksicht darauf, daß diese in § 24 DBG. zum Ausdruck gelangende Kompetenz dem Führer und Reichskanzler zusteht, kann die im Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 8. Januar 1938 – III P-Sl.–

¹ Siehe oben Dokument a), Anm. 1.

² Ebenda Anm. 2.

³ „Beamter kann ferner nur werden, wer . . . 3. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.“

F 2415/59 ⁻¹ zum Ausdruck gelangende Auffassung, daß für die Frage, ob ein Beamter als politisch zuverlässig anzusehen ist, die Stellungnahme des Hoheitsträgers maßgeblich und *entscheidend* sei, nicht als zutreffend anerkannt werden. Daß diese Auffassung nicht zutrifft, ergibt sich aber auch aus § 31 DBG, in dem es heißt: „Der Führer und Reichskanzler bestimmt durch Erlaß, *inwieweit* bei der Ernennung von Beamten der Stellvertreter des Führers oder die von ihm bestimmte Stelle *zu hören* ist“. In dem hierauf beruhenden Erlaß des Führers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 769), in dem er sich die Ernennung usw. der Beamten in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts vorbehalten hat, ist dementsprechend in I Abs. 3 bestimmt, daß vor Einreichung der Vorschläge auf Ernennung von Beamten . . . , soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, der Stellvertreter des Führers *zu hören* ist. Damit ist klargestellt, daß es sich bei den vom Stellvertreter des Führers einzuholenden Äußerungen nicht um eine abschließende und selbst im Falle irrtümlicher Beurteilung nicht angreifbare endgültige Entscheidung handelt; vielmehr ist dem Stellvertreter des Führers in § 13 DBG ein *Anhörungsrecht* eingeräumt und den Staatsbehörden die entsprechende Verpflichtung zur Anhörung auferlegt. Damit ist sichergestellt, daß der Stellvertreter des Führers bei Ernennung von Beamten – abgesehen von seiner Beteiligung in Ernennungsverfahren – in jedem Falle die Möglichkeit hat, die Tatsachen zur Geltung zu bringen, die bei der Gesamtbeurteilung eines Beamten zu seiner politischen Beurteilung insbesondere von Bedeutung sein können. Ich möchte nicht unterlassen, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß sich aus den §§ 36, 42, Abs. 1 DBG die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten ergibt, dem Beamten ungünstige Äußerungen bekanntzugeben, damit er Irrtümer aufklären und der Möglichkeit einer dienstlich nachteiligen Beurteilung vorbeugen kann. Die Beachtung dieser in den beiden Bestimmungen dem Dienstvorgesetzten gegenüber seinen Beamten auferlegten Schutzpflicht erscheint mir aus staats- und beamtenpolitischen Erwägungen besonders wichtig.

Da dem Führer und Reichskanzler letzthin die Entscheidung in Fällen der hier zur Erörterung stehenden Art vorbehalten ist und mit Rücksicht auf das besondere Interesse an der Handhabung des § 42 DBG darf ich bitten, mich bei dem weiteren Schriftwechsel zu beteiligen.

gez. L[ammers]

c) Fernschreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsminister des Innern vom 10. März 1939

Abschriftlich mit Schreiben des RMdI vom 30. März 1939, gez. Pfundtner, an Reichskanzlei übersandt².

Bei meiner Stellungnahme zu den mir zugehenden Beförderungsvorschlägen habe ich stets die Auffassung vertreten, daß wichtige Stellen nur mit Beamten besetzt werden sollten, die der NSDAP angehören. Ich habe stets gebeten, zumindest bei Beförderungen in Stellen vom Ministerialrat an aufwärts so zu verfahren.

¹ Dokument a).

² Vermerk Killys für Vorlage mit der Bitte um Vortrag bei Reichsminister Lammers. Vermerk Lammers: „Ja! Ich bitte darum. 3/4.“

Diese Auffassung hat der Führer nunmehr ausdrücklich gebilligt.^{a)} Ich bitte deshalb, künftige Beförderungen von Beamten in Stellen der Besoldungsgruppe A I a und höher nur dann in Aussicht zu nehmen, wenn die zu befördernden Beamten Mitglieder der NSDAP sind. Unabhängig hiervon erscheint es mir nach wie vor notwendig, bei der Besetzung von Stellen von politischen Beamten ohne Rücksicht auf die Einstufung dieser Stellen nur Beamte auszuwählen, deren besondere politische Eignung für die Verwaltung einer solchen Stelle zweifelsfrei feststeht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die übrigen Fachminister von der Entscheidung des Führers unterrichten und mich hiervon in Kenntnis setzen würden.¹

Heil Hitler!
gez. R. Hess

a) Vorstehender Satz von Kritzinger unterstrichen.

d) Schnellbrief des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an den Reichsminister des Innern vom 7. April 1939

Konzept, abgez. Killy (6. 4.), Kritzinger (6. 4.), mit Absendungsverm. vom 7. 4. und Wv. zum 15. 4. (Az.: RK 8716 B, 8848 B).

Betrifft: Beförderung von Beamten^{a)}

Ihr Schreiben vom 30. März 1939 – II SB. 1024/39/6190 –²

Mir ist bekannt geworden^{b)}, daß mehrere Ressorts gegen die in dem vorbezeichneten Schreiben zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Stellvertreters des Führers kritische^{c)} Bedenken haben, die sich in der Richtung bewegen, daß die vom Stellvertreter des Führers gewünschte Anordnung heute und in den nächsten Jahren praktisch nicht durchführbar sei^{d)}. Mit Rücksicht hierauf^{e)} halte ich es für unerlässlich, daß ich in der Angelegenheit dem Führer und Reichskanzler vor Erlaß einer allgemeinen Anordnung Vortrag halte. Ich wäre Ihnen dafür^{f)} dankbar, wenn Sie als der für die Frage federführende Reichsminister mich^{f)} alsbald von Ihrer Stellungnahme unterrichten wollten, damit ich sie bei meiner Vorlage dem Führer unterbreiten kann.^{g)}

gez. L[ammers]

a) hdschr. Vermerk von Lammers: „noch heute!“.

b) „geworden“ von L. eingefügt.

c) „kritische“ von L. eingefügt.

d) Nachsatz Einbesserung von L.

e) verbessert aus „darauf“.

f) vorstehende Worte eingefügt von L.

g) Nachsatz hinzugefügt von L.

¹ Im Anschreiben des RMdI vom 30. 3. heißt es u. a.: „Ich beabsichtige, nach Ablauf von 2 Wochen das Schreiben des Stellvertreters des Führers wunschgemäß den übrigen obersten Reichsbehörden zur Kenntnis zu bringen.“

² Siehe oben Anm. 1.

e) Persönliches Schreiben des Reichsverkehrsministers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 5. April 1939

Ausfertigung, hdschr. gez., mit Anstreichungen von Kritzinger und Randvermerken von Killy, abgez. von Lammers 10. 4.

Sehr verehrter Herr Minister!^{a)}

Der Stellvertreter des Führers hat uns in letzter Zeit bei Vorlagen von Beförderungsvorschlägen von Beamten mitgeteilt, daß wichtige Stellen nur mit Beamten zu besetzen sind, die der NSDAP als Mitglied angehören.¹ Diese Auffassung habe der Führer gebilligt, so daß in Zukunft seitens des Stellvertreters des Führers die Zustimmung zu Beförderungen von Beamten in Stellen der Besoldungsgruppe A 1 a und höher nur dann gegeben werde, wenn die zu befördernden Beamten Mitglieder der NSDAP sind. Diese grundlegende Anordnung führt dazu, daß hervorragend befähigte Beamte nicht befördert werden können. Dabei muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein großer Teil der Beamten sich nach der Machtergreifung nicht zur Partei gemeldet haben, weil sie nicht als „Konjunkturritter“ erscheinen wollten, wie die damals Eintretenden selbst von manchen Parteistellen benannt wurden. Bei der Wiedereröffnung der Parteiaufnahme haben sich viele Beamte gemeldet, die dann aber keine Aufnahme fanden, weil sie sich nicht für Aufgaben der NSV oder für sonstige Parteieinrichtungen zur Verfügung gestellt hatten. Wenn dies nicht geschehen ist, so sind sie vielfach trotz Meldung nicht eingesetzt worden, oder sie waren durch ihren Dienst so in Anspruch genommen, daß sie zu aktiver Betätigung nicht in der Lage waren. Letzteres ist bei den hochgespannten Anforderungen des Reichsbahnbetriebes auch heute noch der Fall. Die Parteiaufnahme ist jetzt wieder geschlossen, so daß zu befürchten ist, daß auch künftig viele besonders befähigte Beamte, und das sind nur solche, die für eine Beförderung in hohe Stellen überhaupt in Frage kommen, von höheren Stellen ausgeschlossen sind. Damit werden sie mit Beamten, die Freimaurerlogen angehört und dort hohe Grade eingenommen hatten, auf die gleiche Stufe gestellt.^{b)} Dies kann meines Erachtens nicht beabsichtigt sein. Dabei muß ich darauf hinweisen, daß durch solche grundsätzliche Anordnung die besten Kräfte den Reichs- und Staatsdienst verlassen, weil nur noch die Privatwirtschaft für sie ein Weiterkommen bietet.

Bei Beförderungsvorschlägen wird stets zuvor geprüft, ob ältere Parteigenossen, die in jeder Hinsicht fachlich und auch nach ihren persönlichen Eigenschaften für die vorgesehene Stelle in Frage kämen, vorhanden sind. Erst dann, wenn dies nicht vorliegt, werden Vorschläge zu Beförderungen auch von Beamten, die nicht Parteigenossen sind, gemacht. Es ist selbstverständlich, daß nur solche Beamten ausgesucht und vorgeschlagen werden, die fachlich die tüchtigsten und den persönlichen Eigenschaften nach einwandfrei sind, sowie von deren zuverlässiger Einstellung und vollen Hingabe zum nationalsozialistischen Staat ich überzeugt bin. Zu dem Zwecke wurde ihre politische Einstellung noch durch Erkundigungen bei Fachschaften und sonstigen Parteistellen geprüft. In Zweifelsfällen wurden vor der Einreichung von Beförderungsvorschlägen Anfragen an die Dienststellen des Herrn Stellvertreters des Führers gerichtet.

Zur Zeit sind 4 Ernennungsvorschläge von mir zu Ministerialräten und ein Ernen-

¹ Siehe Dokument c).

nungsvorschlag zum Abteilungspräsidenten von dem Stellvertreter des Führers wegen Nichtzugehörigkeit zur Partei abgelehnt worden. In allen Fällen handelt es sich um hervorragend befähigte Beamte.

Ich bitte Sie, den Führer auf diese großen Erschwernisse, die m. W. nicht nur in meinem Ressort, sondern auch bei anderen Ressorts eintreten bzw. schon eingetreten sind, hinweisen zu wollen, zumal er in einer Kabinettsitzung selbst einmal erklärt hat, daß besonders befähigte Beamte im Staatsdienst gefördert werden müßten, damit sie nicht in die Privatwirtschaft übergangen.¹

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Dr. Dörpmüller (hdschr.)^{c)}

a) „Vertraulich!“

b) Randvermerk Killys: „Ein großer Teil dieser Beamten sind zudem Offiziere des Beurlaubtenstandes.“

c) Vorlageverm. von Killy sowie Wv-Vermerke bis 2. 5.

f) Schnellbrief des Reichsministers des Innern an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 21. April 1939

Begl. Ausfertigung mit Anstreichungen von Lammers und Randbemerkungen Killys (Az.: II SB 1455/39 - 6190).

Auf Rk.B. vom 7. April 1939 betreffend Beförderung von Beamten.²

Gegen eine Anordnung, der zufolge in Stellen vom Ministerialrat an aufwärts nur noch Beamte befördert werden sollen, die der Partei angehören, haben auch mir gegenüber mehrere Ressorts Bedenken in der Richtung erhoben, daß eine solche Anordnung wenigstens zur Zeit und auch für die nächsten Jahre noch nicht durchführbar erscheine. In der Tat würden die Ministerialratsstellen, die zweifellos besonders tüchtige und mit reichen Erfahrungen ausgestattete Fachkräfte erfordern, wohl nicht durchweg mit geeigneten Beamten besetzt werden können. Für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung würden diese Schwierigkeiten im allgemeinen

¹ Hitler in der Reichskabinettsitzung vom 9. Dezember 1937 anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfes über die 31. Änderung des Besoldungsgesetzes: Ein starres Besoldungsschema sei nicht möglich, da z. B. die städtischen Baubehörden in der Qualität ihrer Beamten nicht mit den Zivilarchitekten Schritt halten könnten. „Es sei eine unbedingte Notwendigkeit, daß hier durch Ausnahmeregelungen die Möglichkeit geschaffen werde, wirkliche Könner auch für den staatlichen Sektor zu gewinnen und zu erhalten. Sonst verliere man jede Möglichkeit der Auslese, und die Folge sei zwangsläufig für den staatlichen Sektor eine Auslese nach unten. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch für andere Beamtenkategorien. Einer solchen Gefahr müsse aber *rechtzeitig* vorgebeugt werden, da sonst die unausbleibliche Folge sein werde, daß nicht der Staat auf die Dauer die Wirtschaft lenke, sondern daß die besseren Köpfe in der Wirtschaft letzten Endes auch ihren maßgebenden Einfluß auf den Staat ausüben . . . Die Reichsbesoldung stehe in einem grotesken Mißverhältnis zu der Besoldung in der Wirtschaft vor allen Dingen in leitenden und herausgehobenen Stellen“ (IFZ Fa 203/5 Bl. 929 f.).

² Siehe Dokument d).

vielleicht noch zu überwinden sein,^{a)} da zu dieser Verwaltung mit Rücksicht auf ihre politischen Aufgaben schon seit der Machtergreifung planmäßig vorzugsweise solche Anwärter herangezogen worden sind, die sich möglichst schon vor der Machtübernahme zur Partei bekannt haben.^{b)} Bei dem Mangel an solchen Kräften wird es aber nicht allen Verwaltungen möglich gewesen sein, in gleicher Weise zu verfahren. Bei diesen Verwaltungen und insbesondere bei den technischen Verwaltungen würden m. E. bei einer solchen Anordnung voraussichtlich sehr erhebliche Schwierigkeiten in Erscheinung treten.

Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß im Jahre 1933 eine große Zahl besonders älterer Beamter, obwohl sie schon damals innerlich durchaus überzeugt waren, daß nur die nationalsozialistische Weltanschauung Deutschland vor dem Untergang retten konnte, und obwohl sie dem Führer freudig den Treueid leisteten, der Partei nicht beigetreten sind, weil sie nicht den Eindruck erwecken wollten, als ob sie aus Konjunkturgründen Mitglieder der NSDAP werden wollten, und daß diese Beamten auch im Jahre 1937 vielfach wegen der besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme nicht Mitglieder der Partei werden konnten. Die aus der geplanten Anordnung erwachsenden Schwierigkeiten könnten m. E. am ehesten überwunden werden, wenn ein Weg gefunden würde, auf dem noch jetzt die älteren Beamten von einwandfrei nationalsozialistischer Gesinnung und Haltung unmittelbar in die Partei überführt werden könnten.

Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichsministers der Finanzen füge ich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst bei.

gez. Dr. Frick.

a) Die beiden vorstehenden Sätze unterstrichen.

b) Randvermerk Killys: „Wo hat er denn alle hergenommen?“

g) Schreiben des Reichsministers der Finanzen an den Reichsminister des Innern vom 3. April 1939

Photokopie der Ausfertigung. Eingangsverm. RMdI vom 4. 4. 1939 und Vermerk: Gg. Weinholz i. V.; Anlage zu Dokument f. Vermerk durch Pfundtner: „Eilt!“ und Unterstreichungen.

Betrifft: Ernennung von Beamten

Ich übersende Abschrift eines Schreibens des StdF vom 21. März 1939¹ über die künftige Behandlung der Besetzung wichtiger Dienstposten mit Nichtparteiigenossen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung, ob und wann mit einem entsprechenden Runderlaß zu rechnen ist. Ich nehme an, daß eine Ausnahme für diejenigen Beamten möglich ist, die politisch unbedingt zuverlässig sind, in die Partei bei der beschränkten Aufnahmemöglichkeit im Jahre 1937 aber noch nicht aufgenommen werden konnten.^{a)}

In Vertretung gez. Reinhardt

a) Von Kritzinger angestrichen.

¹ Als Anlage abschriftl. beigelegt. Enthält Ablehnung eines Beförderungsvorschlags mit Begründung wie Dokument c).

h) Vorlagevermerk für Reichsminister Lammers vom 6. 5. 1939. Auszug.

Aufzeichnung von Ministerialdirektor Kritzinger mit Vermerk: „Dient als Material“, abgez. Lammers.

Betrifft: Beförderung von Beamten in Stellen vom Ministerialrat an aufwärts.

. . . Die oben¹ wiedergegebene Stellungnahme des Reichsministers des Innern bringt m. E. der Angelegenheit keine Förderung. Der Reichsminister des Innern erkennt zwar an, daß für den Fall, daß die beabsichtigte Anordnung in die Tat umgesetzt werden sollte, sich sehr erhebliche Schwierigkeiten bei der Besetzung der Ministerialratsstellen ergeben würden, weiß aber keine andere Lösung als den Vorschlag, die in Betracht kommenden Beamten unmittelbar in die Partei zu überführen.^{a)} Gegen diesen Vorschlag bestehen m. E. erhebliche Bedenken. Einmal, weil für solche Überführung doch immerhin eine ganz beträchtliche Anzahl von Beamten in Frage kommen würde, da es sich bei der Forderung des Stellvertreters des Führers nicht nur um die Beamten der Ministerialinstanz, sondern um alle Beamten in Stellen der Besoldungsgruppen I A 1 und höher handelt. Die Partei würde wohl kaum für eine größere Zahl von Beamten aus Gründen, die zum Teil doch auch im persönlichen Interesse des Beamten liegen, eine Ausnahme von ihren Aufnahmegrundsätzen bewilligen. Und andererseits würde der Beamte durch eine derartige Überführung, ganz abgesehen von einem gewissen innerlichen Zwang, seinen übrigen Berufskameraden und den anderen Parteigenossen gegenüber in eine schiefe Lage geraten, und leicht Angriffen von der einen oder anderen Seite ausgesetzt sein. Dies müßte schon im Interesse des Ansehens und der Autorität dieser hohen und höchsten Beamten vermieden werden.

Die einzige Lösungsmöglichkeit erscheint mir darin zu bestehen, daß der Stellvertreter des Führers von seiner Forderung absieht und sich mit seiner im Erlaß vom 24. September 1935 (R. I S. 1203)² vorgesehenen Beteiligung bei der Ernennung der Beamten begnügt^{b)}, zum mindesten für alle diejenigen Beamten, die bereits die Voraussetzungen für eine Beförderung in die gedachten Stellen nach den Reichsgrundsätzen erfüllt haben. Die über die Bestimmung des Beamtengesetzes, wonach „der Beamte jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen hat, daß die NSDAP. in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist“, hinausgehende Forderung der Zugehörigkeit zur Partei dürfte nicht nur für den älteren Beamten, besonders der Ministerialinstanz, ein Unrecht, sondern auch eine erhebliche Gefährdung der Nachwuchsfrage bedeuten, ein Unrecht namentlich auch den zahlreichen Beamten gegenüber, die bisher ohne die Voraussetzung der Parteizugehörigkeit in Spitzenstellungen befördert worden sind.^{c)}

Die Gründe für die Nichtzugehörigkeit der älteren Beamten zur Partei liegen wohl kaum am Nichtwollen. Der Grund des Jahres 1933, nicht als Konjunkturritter angesehen zu werden, gilt allgemein als anerkannt. Der spätere Eintritt ist von längerer^{d)} Betätigung in der Partei oder einer ihrer Gliederungen abhängig gemacht worden. Wenn diese nicht erfolgt ist, so gibt es hierfür verschiedene Gründe: Der Beamte ist

¹ Zusammenfassung von Dokument f).

² RGBl. I, S. 1203, dazu vgl. oben S. 78 f.

trotz Meldung, z. B. für die Aufgaben der NSV oder eines Blockhelfers, nicht eingesetzt worden; der Beamte ist durch seinen Dienst so in Anspruch genommen, daß er zu aktiver Betätigung nicht in der Lage ist; der Beamte ist gesundheitlich nicht mehr imstande, neben seinem Dienst noch eine weitere Tätigkeit auszuüben.

Die Forderung der Parteizugehörigkeit wird sich vermutlich auch für die Heranziehung des Nachwuchses nachteilig auswirken.^{e)} Bei der bisherigen starken Beschränkung der Zahl der Parteimitglieder ist es einem Anwärter unmöglich, vorauszusehen, ob er überhaupt einmal Parteimitglied werden kann. Dies bedeutet für ihn eine unsichere Zukunft und gegebenenfalls trotz hervorragender Befähigung und Leistung Ausschluß von der Beförderung in die Spitzenstellungen. Die besten Kräfte werden infolgedessen auf die Beamtenlaufbahn verzichten oder soweit sie bereits Beamte sind, abwandern . . .

- a) Nachsatz von Lammers unterstrichen.
- b) Satz von Lammers unterstrichen.
- c) Nachsatz hdschrftl. ergänzt.
- d) Änderung aus „jahrelanger“.
- e) ? von Lammers.

i) Aktenvermerk des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 7. Juni 1939

Angefügt an Dokument h) mit Abzeichnung Killy.

Eilt sehr!

1. Gegen die vom Stellvertreter des Führers gewünschte Regelung haben sich mir gegenüber verschiedene maßgebende Stellen ausgesprochen, im besonderen der Reichsverkehrsminister, der Reichspostminister, der Reichsminister der Finanzen und der Generalinspektor für das Straßenwesen.
2. Ich habe die Angelegenheit heute dem Führer vorgetragen. Der Führer hat angeordnet, daß a) bis auf weiteres die Parteizugehörigkeit der in wichtigen Stellen zu befördernden Beamten lediglich als „erwünscht“ zu bezeichnen sei, b) daß nach einigen Jahren – vielleicht nach 3 Jahren – eine Nachprüfung erfolge, ob die vom Stellvertreter des Führers gewünschte Anordnung durchführbar sei.
3. Herrn RKabRat Dr. Killy erg. mit der Bitte um Rücksprache wegen weiterer Behandlung der Angelegenheit.

gez. L[ammers]

k) Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an den Stellvertreter des Führers vom 13. Juni 1939¹

Konzept mit Einbesserungen von der Hand Lammers³, Abgangsverm. 14. 6. (Az.: Rk 9391 B 10560 B).

Verehrter^{a)} Parteigenosse Heß!

In der letzten Zeit waren mir gegenüber im Zusammenhang mit den nach § 18 der Geschäftsordnung der Reichsregierung² vorgelegten Ernennungsvorschlägen von

¹ Vermerk: „Persönlich!“

² RMBIV (1935), S. 423.

maßgebenden Stellen schwerwiegende Bedenken dagegen vorgebracht worden, Beamte von einer Beförderung in Stellen der Besoldungsgruppen A 1a und aufwärts auszuschließen, weil sie nicht der NSDAP angehören. U. a. haben der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister, der Generalinspektor für das deutsche Straßwesen und der Reichsminister der Finanzen mir ihre Sorgen wegen der unvermeidlichen Folgen einer solchen Maßnahme dargelegt. Die Auffassung ging übereinstimmend dahin, daß eine solche allgemeine Anordnung nicht nur dazu führe, daß hervorragend befähigte Beamte – und nur solche kämen für eine Beförderung in hohe Stellen überhaupt nur in Frage – von höheren Stellen ausgeschlossen blieben; vielmehr werde es überhaupt nicht möglich sein, die höheren Stellen gerade auch in den Zentralbehörden mit geeigneten Beamten zu besetzen. Das gelte in besonderem Maße für die technischen Verwaltungen, aber ebenso auch für alle anderen Verwaltungszweige. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß eine solche Anordnung gerade die besten Kräfte veranlasse, den Reichs- und Staatsdienst zu verlassen, weil nur noch die Privatwirtschaft ihnen die Möglichkeit eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Weiterkommens biete. Damit werde dann der ohnehin schon Besorgnis erregende Mangel an wirklich fähigem Nachwuchs für den höheren Dienst noch weiter vergrößert.

Betont worden ist dabei auch, daß der Führer selbst sich in einer Kabinettsitzung über die Notwendigkeit einer Förderung besonders befähigter Beamter im Staatsdienst geäußert habe, um deren Abwanderung in die Privatwirtschaft zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hingewiesen worden, daß in Kreisen der Partei auch jetzt zum Teil noch sehr abfällig über diejenigen Beamten geurteilt werde, die sich alsbald nach der Machtübernahme zur Aufnahme in die Partei gemeldet hätten. Diese Beamten werden verdächtigt, diesen Schritt lediglich aus Gründen der Konjunktur unternommen zu haben. Die Partei selbst sei über den Masseneintritt dieser Beamten keineswegs erfreut gewesen.^{b)} Diese Beurteilungsweise sei in der Beamtenenschaft bekannt. Es sei daher nichts verständlicher, als daß gerade Männer von Charakter und Selbstbewußtsein unter diesen Umständen einen Antrag auf Aufnahme in die Partei heute erst recht nicht stellten, um nicht als „Konjunkturritter“ zu gelten. Zudem bestehe für die Partei seit langem Aufnahmesperre. Bei der vor längerer Zeit vorübergehend vorhanden gewesenen Möglichkeit, Anträge zur Aufnahme in die Partei zu stellen, wären zudem Beamte deshalb nicht aufgenommen worden, weil sie sich nicht für Aufgaben der NSV. oder für eine sonstige Tätigkeit zur Verfügung gestellt hätten. Letzteres sei den hier in Frage stehenden Beamten deswegen nicht möglich, weil sie wegen der hochgespannten heutigen Anforderungen bei den Zentralbehörden zur Übernahme einer Tätigkeit neben ihrem Dienst gar nicht in der Lage seien.

Unter Hinweis auf die Ernsthaftigkeit und Folgeschwere des Nachwuchsproblems gerade für den höheren Dienst bin ich dringend darum gebeten worden, die zur Erörterung stehende Frage dem Führer vorzutragen. Bei der Bedeutung, die diesem Gegenstand beizumessen ist, und mit Rücksicht auf die dringliche Notwendigkeit einer Klärung habe ich geglaubt, mich diesen Wünschen nicht verschließen zu können. Ich habe daher den Reichsminister des Innern, der im übrigen in dieser Frage gleichfalls Bedenken zum Ausdruck gebracht hat, gebeten, zunächst das Ergebnis einer Befragung des Führers abzuwarten.

Der Führer hat sich den vorerörterten Bedenken nicht verschlossen und zum Aus-

druck gebracht, daß es zwar erwünscht erscheine, wenn die in wichtige Stellen zu befördernden Beamten der NSDAP angehören. Eine dahingehende grundsätzliche und allgemeine Anordnung erscheine ihm aber mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse zur Zeit nicht möglich. Er halte es daher für notwendig, von einer solchen Anordnung abzusehen und nach geraumer Zeit – etwa nach 3 Jahren – die Frage zu prüfen, ob eine solche allgemeine Anordnung durchführbar sei. Eine Regelung etwa in der Weise, daß zwar eine allgemeine Anordnung erlassen und dabei etwa die Möglichkeit von Ausnahmen vorgesehen würde, erschien nicht angebracht. Ich gebe Ihnen hiervon ergebenst Kenntnis und möchte dazu bemerken, daß nach meiner Überzeugung auch ohne eine solche Anordnung, die ich dem Grundgedanken nach zwar für richtig halte, der Einfluß der Partei bei der ihr eingeräumten Mitwirkung bei der Ernennung von Beamten genügend gesichert erscheint. Ich möchte meinen, daß Anlaß zu einer Besorgnis insofern nicht besteht, als die Ressorts wohl nur solche Beamte zur Ernennung in Vorschlag bringen werden, die nach ihren persönlichen Eigenschaften einwandfrei, fachlich besonders befähigt und politisch zuverlässig sind. Dem mir erteilten Auftrage entsprechend habe ich den Reichsminister des Innern unmittelbar von der Entscheidung des Führers unterrichtet.¹

Mit den besten Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener [Lammers]^{c)}

a) korrigiert aus „Lieber“.

b) Randverm. Killys: „Vgl. die rot angemerkte Stelle in der anliegenden Photokopie“ (?).

c) fehlt Paraphe von Lammers.

- 1) Persönliches Schreiben des Reichsministers der Finanzen an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 10. Juni 1939

Ausfertigung, vom Minister eigenhändig unterm. (Az.: Hpt. B. 375).

Sehr geehrter Herr Lammers!

Der Stellvertreter des Führers hat es abgelehnt, der Beförderung zweier bewährter und politisch durchaus zuverlässiger Oberregierungsräte des Reichsfinanzministeriums zu Ministerialräten zuzustimmen. Er begründet seine Ablehnung damit, daß die beiden Beamten nicht Mitglieder der NSDAP seien. Dies müsse bei Beamten, die in Stellen der Besoldungsgruppen A I a und aufwärts aufrücken sollten, verlangt werden. Diese Auffassung habe der Führer ausdrücklich gebilligt.

Im Hinblick auf diese Stellungnahme des Stellvertreters des Führers hat mir neuerdings der Reichsminister des Innern die Zustimmung zu der Beförderung eines älteren und gut beurteilten, ebenfalls politisch durchaus zuverlässigen Ministerialrats zum Ministerialdirigenten abgelehnt.^{a)}

Die Angelegenheit ist außerordentlich bedeutungsvoll und folgeschwer. Deshalb bitte ich Sie, die Frage durch unmittelbaren Vortrag beim Führer und Reichskanzler zu klären.^{b)}

Der Führer und Reichskanzler hat wiederholt erklärt, daß es für die Beurteilung eines Beamten in politischer Hinsicht ausschließlich auf seine Gesinnung und auf die Bewährung dieser Gesinnung durch die Tat ankomme.

¹ Schreiben abschriftlich an den Reichsminister des Innern.

Diese Erklärung ist m. E. richtungsweisend. Im Dritten Reich kann nur befördert werden, wer sich als Nationalsozialist bewährt hat und die Gewähr bietet, auch in Zukunft rückhaltlos zum Führer zu stehen. Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird immer die einzelne Persönlichkeit als ganzes erfassen müssen. Hierbei kann die Tatsache, daß ein Beamter der Partei angehört, ein Anhalt sein für die politische Beurteilung. Diese Tatsache kann aber für sich allein nicht ausschlaggebend sein. Auch der Beamte, der der Partei nicht angehört, hat auch Anspruch darauf, vorurteilsfrei gewürdigt zu werden. Dabei bin ich durchaus der Meinung, daß der Dienstvorgesetzte, wie auch die zur politischen Beurteilung berufene Parteidienststelle berechtigt, gegebenenfalls sogar verpflichtet sind, durch Rücksprache mit dem Beamten zu klären, warum er der Partei ferngeblieben ist.

Hinzu kommt ein weiteres: Das Wohl des Volksganzen verlangt, daß eine Aufgabe jeweils dem übertragen wird, der hierfür der Geeignete ist. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes wird gefährdet, wenn von vornherein Beamte, die nicht Parteigenossen sind, von der Beförderung in leitende Posten ausgeschlossen werden. Denn in diesem Falle scheidet für die Beförderung dieser Art eine große Zahl tüchtiger, charakterlich und politisch durchaus untadeliger Beamten aus.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

[Hdschr.] gez. Krosigk

a) Randverm. Killy: „Zu vertraul(icher) Kenntnis“.

b) Unterstrichen und Randvermerk durch Lammers: „Geschehen!“

c) Hdschrftl. Vermerk Lammers: „1) Büro: Beilegen! 2) Hr. RKabrat Dr. Killy: Anruf erbeten“, sowie Abzeichnung Killys (10. 6.) und Kritzingers (10. 6.).

4

Schriftwechsel zwischen den Obersten Reichsbehörden und dem Stellvertreter des Führers über die Besetzung leitender Beamtenstellen mit Nationalsozialisten (BA R 43 II, 421 a)

a) Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 6. März 1940

Ausfertigung, eigenhändig gez. mit Vermerken von R.KabR. Killy (Az.: III P – Kw. – 2415/59/18).

Die Besetzung der leitenden Stellen der Reichsministerien habe ich wegen ihrer besonderen Bedeutung stets sorgfältigst beobachtet. Entscheidend war für mich hierbei die seit der Machtübernahme durch den Führer immer wieder erhobene Forderung, die leitenden Stellen mit besonders tatkräftigen Nationalsozialisten besetzt zu sehen. Mit Schreiben vom 13. Juni 1939¹ nahmen Sie zu dieser Frage eingehend Stellung, in der zwischen Ihnen und mir Übereinstimmung besteht. Sie gaben im Schlußabsatz Ihres Schreibens der Erwartung^{a)} Ausdruck, daß die Ressorts wohl nur solche Beamte in Vorschlag bringen würden, die nach ihren persönlichen Eigenschaften einwandfrei, fachlich besonders befähigt und politisch zuverlässig sind. Ich habe auch

¹ Siehe Dokument Nr. 3 f).

in der letzten Zeit – in Übereinstimmung mit früheren Erfahrungen – aus zahlreichen mir zugegangenen Beförderungsvorschlägen ersehen, daß häufig den politischen Erfordernissen nicht Rechnung getragen wird. Bei der Besetzung leitender Stellen stelle ich immer wieder dienstaltersmäßige Rücksichten als oft allein entscheidend fest. Regelmäßig handelt es sich hierbei um Beamte, die sich Verstöße gegen die politischen Grundsätze des Nationalsozialismus nicht zu Schulden kommen lassen. Ich möchte aber meinen, daß das Nichtvorhandensein solcher negativen Umstände zu einer politischen Qualifikation für die Besetzung leitender Stellen nicht ausreicht. Zumindest würde ich es begrüßen, wenn in möglichst weitem Umfange tatkräftige Nationalsozialisten in der Beamtschaft, die sich nach ihren Handlungen und politischen Anschauungen als in politischer Hinsicht besonders bewährt auszeichnen, für die Besetzung leitender Stellen hervorgezogen werden würden. Gelegentlich stoße ich auf den Hinweis, daß in den Gruppen, aus denen die leitenden Stellen besetzt werden, solche Beamte noch nicht in genügender Zahl vorhanden seien. Es ist zweifellos richtig, daß bis zum Jahre 1933 nationalsozialistische Beamte – wenn sie überhaupt in den Staatsdienst übernommen wurden – über Anfangsstellen nicht herauskamen. Ich würde es aber bedauern, wenn es in den zurückliegenden 7 Jahren nicht gelungen sein sollte, solche Beamte dienstlich hinreichend zu fördern. Gerade im letzten Jahr ist eine größere Anzahl von zusätzlichen Aufstiegsstellen in den Ministerien geschaffen worden. Wenn sie fast ausschließlich mit Beamten besetzt werden, die zwar politisch loyal sind, von denen aber eine besondere nationalsozialistische Initiative nicht zu erwarten ist, so glaube ich, daß der mit der Schaffung weiterer Aufstiegsstellen verfolgte Zweck nicht erreicht wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese meine Auffassung den Ressorts übermitteln würden

Heil Hitler!

[hdschr.] gez. R. Hess

a) Randvermerk Killy: „wo?“

b) Schreiben des Reichsministers des Innern an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 19. April 1940

Betrifft: Besetzung leitender Stellen im Reichsministerium des Innern

Begl. Ausfertigung (Az.: II (Ev) 434). Vermerk: „Min.Rat. Drape“.

Am 14. Februar 1940 – II (Ev) 117 –¹ habe ich den Stellvertreter des Führers um Stellungnahme gebeten, ob er gegen eine Beförderung des Ministerialrats im Reichsministerium des Innern Kurt *Wagner* zum Ministerialdirigenten Einwendungen erheben würde.

In seiner Erwiderung bat mich der Stellvertreter des Führers zunächst die grundsätzliche Frage der Besetzung leitender Stellen im Reichsministerium des Innern zu überprüfen und übersandte mir gleichzeitig Abschrift seines an Sie am 6. März 1940 – III P-Kw. 2415/59/18 – gerichteten Schreibens, das die gleiche Frage für sämtliche Reichsressorts behandelt.²

¹ Nicht dem Vorgang beigelegt.

² Siehe vorstehendes Dokument.

Ich wäre, bevor ich Weiteres veranlasse, für eine tunlichst baldige Mitteilung dankbar, ob und zutreffendenfalls in welchem Sinne Sie zu den Ausführungen des Stellvertreters des Führers Stellung genommen haben.

In Vertretung
gez. Pfundtner

- c) Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsverkehrsminister vom 3. April 1940

Abschrift, als Anlage zu dem Schreiben des Reichsverkehrsministers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 9. Mai 1940 (Az.: III - P Kw - Ja).

Betr.: Ernennung von Reichsbahnbeamten zu Abteilungspräsidenten und Oberbaudirektoren bei den Reichsautobahnen
Ihr Schreiben vom 24. Februar 1940 - 1 P -¹

Mit Schreiben vom 24. Februar 1940 übersandten Sie mir 27 Vorschläge zur Ernennung von Reichsbahnbeamten zu Abteilungspräsidenten und Oberbaudirektoren. Über einen Teil der Beamten konnten die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden. Auf mein Schreiben hierzu vom 28. März 1940 - III P - Kw - nehme ich Bezug. In den übrigen Fällen erhebe ich gegen die für die Ernennung vorgeschlagenen Beamten in politischer Hinsicht im einzelnen keine Bedenken, wenn sie auch fast ausnahmslos den besonderen politischen Anforderungen, die an leitende Beamte gestellt werden müssen, nicht entsprechen. Dies berührt die grundsätzliche Frage der Personalpolitik. Ich füge in der Anlage Abschrift meines Schreibens an Herrn Reichsminister Dr. Lammers bei, in dem ich zu dieser Frage Stellung genommen habe. Aus diesem Schreiben bitte ich zu ersehen, daß ich es nunmehr für unabweisbar notwendig halte, die wichtigeren Beamtenstellen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die über die loyale Einstellung zum nationalsozialistischen Staat hinaus sich durch besondere nationalsozialistische Bewährung ausgezeichnet haben. Hierauf muß ich vor allem deshalb Wert legen, weil aus den Stellen, die auf Grund der jetzt vorliegenden Ernennungsvorschläge besetzt werden sollen, die Leiter der Reichsbahndirektionen und ihre Vertreter vorgehen. Ich bitte deshalb zu prüfen, ob in dem großen Personalbestand an höheren Beamten, über den Ihre Verwaltung verfügt, für die Abteilungspräsidentenstellen nicht politisch besonders bewährte Beamte zur Verfügung stehen und zumindest ein Teil der jetzt zu besetzenden Stellen solchen Beamten vorbehalten werden kann. Hierzu darf ich nochmals darauf hinweisen, daß sich unter den jetzt vorgeschlagenen 27 Beamten kein einziger befindet, der besondere Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung aufweist. Darüber hinaus wäre ich Ihnen dankbar, wenn politisch bewährte Beamte dienstlich so gefördert werden würden, daß sie in nächster Zeit in stärkerem Umfange als bisher bei der Besetzung der wichtigeren Stellen berücksichtigt werden können.

Heil Hitler!
I. V. gez. M. Bormann

¹ Briefwechsel nicht ermittelt.

d) Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Reichsminister vom 5. August 1940

Umdruck mit Unterschriftsstempel (Az.: Rk 7629 B^a)^b).

Der Stellvertreter des Führers hat sich zu der Besetzung leitender Beamtenstellen in einem an mich gerichteten Schreiben geäußert und gebeten, von seiner Auffassung den Ressorts Kenntnis zu geben. Diesem Wunsch entsprechend übersende ich hiermit ergebenst Lichtdruck des Schreibens mit der Bitte um Kenntnismahme. Abschrift eines Schreibens an den Stellvertreter des Führers vom 13. Juni 1939¹, das sich mit der gleichen Frage befaßt und eine darüber getroffene Führerentscheidung mitteilt, füge ich wegen des inneren Zusammenhangs mit dem neuerdings an mich gerichteten Schreiben zur Kenntnis bei.

Ohne im einzelnen zu dem Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 6. März 1940² Stellung zu nehmen, darf ich bemerken, daß ich mit ihm in der Auffassung übereinstimme, daß die Herren Reichsminister bei der von ihnen zu treffenden Auswahl zwischen mehreren für eine Ernennung in Frage kommenden Beamten – gleiche fachliche Leistung vorausgesetzt – demjenigen den Vorzug geben sollten, der sich politisch besonders bewährt hat.

gez. Dr. Lammers

a) Konzept, entw. v. RKabR Killy.

b) „Vertraulich!“ Zur Ortsangabe zugefügt: „z. Zt. Führer-Hauptquartier“.

e) Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 13. Dezember 1940

Ausfertigung mit Vorlagevermerk von RKabR Killy vom 16. 12. (Az.: III P – Au).

Betrifft: Weitergabe von Schreiben des Stellvertreters des Führers.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!

Mit Schreiben vom 6. 3. 1940 hatte der Stellvertreter des Führers zur Frage der Besetzung der leitenden Stellen der Reichsministerien die Bitte ausgesprochen, seine Auffassung den Ressorts zu übermitteln. Im Anschluß hieran haben Sie mit Schreiben vom 5. 8. 1940 – Rk 7629 B –³, das an die Reichsminister gerichtet war, ausser diesem Schreiben ein früheres Schreiben aus einem Schriftwechsel mit dem Stellvertreter des Führers mitgeteilt, der im Jahre 1939 entstanden und abgeschlossen^a) war. Der Stellvertreter des Führers legt Wert darauf, daß Mitteilungen von Schriftwechseln mit ihm nur nach vorheriger Fühlungnahme veröffentlicht werden. Ich darf Ihnen vertraulich hiervon Kenntnis geben und bitte, vor der Bekanntgabe eines Schriftwechsels mit dem Stellvertreter des Führers an die Reichsministerien zunächst mit dem Stellvertreter des Führers oder mit mir in Verbindung zu treten.^b)

Heil Hitler!

[hdschr.] gez. Bormann

a) Dazu ? am Rand.

b) ! am Rand.

¹ In der Anlage. Siehe Dokument Nr. 3 k).

² Siehe Dokument 4 a).

³ Siehe vorstehendes Dokument.

Schriftwechsel des Stellvertreters des Führers mit Reichsministerien über die politische Bewertung des Fronteinsatzes von Beamten (BA R 43 II, 424)

- a) Persönliches Schreiben des Ministerialdirektors Rüdiger (RMdI) an Reichskabinettsrat Killy (Reichskanzlei) vom 14. November 1941

Ausfertigung.

Lieber Herr Killy!

In der Anlage übersende ich Ihnen mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme eine Abschrift des Schreibens der Parteikanzlei vom 2. 2. 1941 über die Frage, welche Rolle militärische Kriegsverdienste bei der politischen Beurteilung von Beamten spielen.

Des weiteren füge ich Ihnen den Entwurf der Denkschrift für den Führer zur Vorbereitung des vorgesehenen Ministervortrages bei.¹ Ich darf bemerken, daß es sich hierbei nur um einen Entwurf handelt, den Herr Staatssekretär Pfundtner zwar gezeichnet, mein Herr Minister aber noch nicht gebilligt hat. Er wird erst heute dem Minister vorgelegt.

Ich bitte um streng vertrauliche Behandlung beider Angelegenheiten.

Mit besten Grüßen und Heil Hitler bin ich stets Ihr

[hdschr.] gez. Rüdiger

- b) Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsminister des Innern vom 2. Februar 1941

Abschrift, Anl. zu vorstehendem Schreiben vom 14. 11. 1941 (Az.: III P – 2415/70/1).

Betr.: Prüfung der politischen Zuverlässigkeit der Beamten im Wehrdienst.

Ihr Schreiben v. 4. 11. 1940 – II SB. 3509/40 III 6402 –

Ihr Schnellbrief v. 11. 1. 1941 – II SB. 5644/40 I/II – 6402 –²

Der im Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 13. 9. 40 und in Ihrem Schreiben v. 2. 10. 1940 vertretenen Auffassung vermag ich mich nicht anzuschließen.

Der nat.-soz. Staat muß von seinen Beamten erwarten, daß sie sich ohne Einschränkung in Übereinstimmung mit den politischen Auffassungen und Forderungen der nat.-soz. Bewegung befinden. Zweifellos kann auch ein Beamter, der dem Nationalsozialismus mit Vorbehalten gegenübertritt oder ihn innerlich ablehnt, Aktenvorgänge, deren Erledigung an bestimmte, fest vorgeschriebene Richtlinien gebunden ist, bearbeiten. Wenn der Staat sich mit einer solchen Haltung eines Beamten aber abfinden wollte, würde er der Beamtenschaft und ihrem Ansehen im Volk einen sehr

¹ Siehe die beiden folgenden Stücke.

² Nicht beim Vorgang. Der Reichsjustizminister und der Reichsinnenminister hatten den Standpunkt vertreten, daß die Bewährung von Beamten im Wehrdienst auch als Bewährung im politischen Sinn und damit Grundlage für Beförderungen sein könne. Über diese Frage korrespondierte das RMdI zugleich mit dem Chef OKH, dem RJM, dem RVM. Vgl. oben S. 87 f.

schlechten Dienst erweisen. Der Staat muß vielmehr darauf hinwirken, daß seine Beamten ausnahmslos aus innerer Überzeugung die nat.-soz. Weltanschauung vertreten. Im besonderen Maße muß dies für solche Beamte gelten, die durch ihre Dienststellung berufen sind, aus eigener Entschliessung und eigenem Ermessen Einfluß auf die Führung der Geschäfte zu nehmen. Nur ein Beamter, der diesen Erfordernissen entspricht, kann als politisch zuverlässig bezeichnet werden. Wieweit die Anforderungen reichen, geht am eindeutigsten aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 Ziff. 3 des DBG hervor, demzufolge der Beamte die Gewähr dafür bieten muß, daß er jederzeit rückhaltlos für den nat.-soz. Staat eintritt. Daß dies eine völlige Übereinstimmung in der politischen Haltung des Beamten mit den Grundsätzen der nat.-soz. Bewegung erfordert, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Ein Beamter, der diesen Anforderungen nicht genügt, kann nicht als politisch zuverlässig bezeichnet werden. Hieran vermag auch die Dienstleistung bei der Wehrmacht nicht ohne weiteres etwas zu ändern. Der zur Wehrmacht einberufene Beamte erfüllt eine Pflicht, die jedem Volksgenossen obliegt. Tapferkeit oder besondere Verdienste im Einsatz werden fraglos bei der Gesamtbeurteilung eines Beamten zu berücksichtigen sein. Keinesfalls aber kann dies auf die politische Beurteilung unmittelbar Einfluß haben. Die politische Beurteilung muß den Beamten in seiner Stellung zu den politischen Auffassungen und Forderungen und zu dem weltanschaulichen Gehalt der nat.-soz. Bewegung erfassen. Sie muß also notwendigerweise andere Wesenszüge des Beamten betreffen, als sie in seinem militärischen Einsatz zum Ausdruck kommen. Zahlreiche Volksgenossen, die sich im Weltkrieg bewährt haben, standen in der Systemzeit der nat.-soz. Bewegung verständnislos gegenüber oder haben sie sogar bekämpft. Sie wären vermutlich jederzeit bereit gewesen, einer militärischen Einberufung Folge zu leisten, gleichviel ob ein solcher Ruf vor 1933 oder in der Folgezeit an sie ergangen wäre. Nach ihrer politischen Haltung aber lehnten sie den Nationalsozialismus ab oder standen ihm, wie immer wieder festgestellt werden mußte, feindselig gegenüber. Die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht besagt also nicht ohne weiteres, daß der zur Wehrmacht Einberufene an der Erreichung der politischen und sozialistischen Ziele der nat.-soz. Bewegung im einzelnen mitzuarbeiten gewillt ist. Der nat.-soz. Staat kann aber nicht darauf verzichten, seine Aufgaben durch Beamte erfüllen zu lassen, die in ihrer politischen Überzeugung bedingungslos zu ihm stehen. Er würde sich selbst betrügen, wenn er die Verdienste eines Beamten auf einem Gebiet, das die politische und weltanschauliche Haltung im einzelnen nicht berührt, zur Überdeckung politischer Mängel verwenden wollte. Wer sich der Einberufung zur Wehrmacht entzieht oder aus Feigheit den Einsatz im Kampf verweigert, ist fahnenflüchtig und ehrlos. Nicht jeder aber, auf den diese Merkmale nicht zutreffen, kann für sich politische Zuverlässigkeit in Anspruch nehmen, wenn sein bisheriges Verhalten eindeutig klargestellt hat, daß er den Nationalsozialismus ablehnt und weiterhin Auffassungen anhängt, die die nat.-soz. Bewegung zur Erreichung ihrer Ziele überwinden mußte.

Ich bitte deshalb, in den Fällen zweifelhafter politischer Zuverlässigkeit die Bewertung der Erfüllung der Wehrpflicht zurückzustellen. Nach dem Kriege werden Beanstandungen, die wegen früheren Verhaltens erhoben werden mußten, mit Rücksicht auf tapferen Einsatz vor dem Feind in zahlreichen Fällen zurücktreten können. Beamte aber, die nach ihrer politischen Haltung nicht als zuverlässig bezeichnet werden konnten, werden immer erst zu einer klaren politischen Haltung gegenüber dem

Nationalsozialismus gelangen müssen, bevor ihnen der nat.-soz. Staat verantwortungsvolle Ämter anvertrauen kann. Dieser Grundsatz darf nicht aufgegeben werden, wenn sich der nat.-soz. Staat nicht durch eine Selbsttäuschung einer wesentlichen Voraussetzung seiner Wirksamkeit berauben will.

Ich bitte, die übrigen Ressorts über meine Auffassung zu unterrichten.

Heil Hitler!

I. V. gez. Bormann

- c) Entwurf einer Denkschrift für den Führer von Staatssekretär Pfundtner, November 1941¹

Abschrift, als Anlage zu dem Schreiben vom 14. 11. 41.

Der Reichsminister des Innern.

Mein Führer!

Weltreiche wurden immer durch militärische Kraft geschaffen. Ihr Bestand und ihre Entwicklung hingen jedoch stets davon ab, wie sie politisch geführt und in ihrem Innern verwaltet wurden. Deshalb haben Sie selbst, mein Führer, das deutsche Beamtentum, den Träger der Verwaltung, zu einem der Grundpfeiler des Staates bestimmt. Diesem Grundpfeiler droht schwere Erschütterung. Das deutsche Beamtentum ist in große Not geraten.

Materielle Lebensgüter haben in der Geschichte des preußisch-deutschen Beamtentums niemals die Hauptrolle gespielt. Wer Beamter wurde, wollte keine Reichtümer erwerben, sondern in selbstloser, aufopfernder Arbeit mit ganzer Kraft und Persönlichkeit seinem Volk und Vaterland dienen. Ihm genügt das Vertrauen, das ihm durch die Übertragung der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte bewiesen wurde und die in diesen Vertrauensbeweis allerdings immer einbezogene Heraushebung und Anerkennung als ein auf das engste mit der Reichsführung verbundener Diener des Volkes und Staates.

Von dieser Anerkennung und Heraushebung, die sich selbstverständlich auf besondere Leistungen stützen muß, hängt überhaupt ab, ob der Staat seinen Aufgaben gerecht werden kann. Wird sie dem Beamten versagt, dann kann sie auch seiner Arbeit nicht zuteil werden; Anerkennung und Heraushebung des Beamtentums und Leistung des Staatsapparates sind untrennbar miteinander verbunden. Nur diese Anerkennung und Heraushebung bietet für begabte zukunftssträchtige Menschen, die entschlossen sind, den Kampf ums Leben aufzunehmen, einen Anreiz zum Eintritt in das Beamtentum. Sonst werden nur noch Unfähige und Mittelmäßige, die bei minderwertiger Leistung geringe Lebensansprüche und nur die Hoffnung auf eine spätere Ruhestandsversorgung haben, diesen Beruf ergreifen.

Ich habe, mein Führer, meine Pflicht als Ihr Beamtenminister seit 1933 stets darin erblickt, Ihnen für die großen staatspolitischen Aufgaben ein hochqualifiziertes Berufsbeamtentum bereitzustellen und in ihm die alte preußische Pflichtauffassung und

¹ Vgl. oben S. 89f.

nationalsozialistische Charakterhaltung ebenso zu entwickeln, wie dies bei der deutschen Wehrmacht der Fall ist. Der Verlauf der letzten Jahre läßt es mir jedoch zweifelhaft erscheinen, ob meinen Bemühungen überhaupt noch ein Erfolg beschieden sein kann. In immer steigendem Maße greifen nach meinen und aller übrigen Ressorts übereinstimmenden Beobachtungen im Berufsbeamtentum verbitternde Gefühle mangelnder Würdigung seiner Leistungen und Verdienste sowie ungerechter Zurücksetzung um sich. Das entmutigende Gefühl schutzlosen Verlassenseins beginnt die besten schöpferischen Kräfte zu lähmen. Schon jetzt zeigt sich infolgedessen ein erschreckender Nachwuchsmangel in allen Zweigen der Verwaltung, und insbesondere ist bei den für den Beamtennachwuchs so wertvollen Militäranwärtern eine steigende Abneigung, sich dem Beamtentum zuzuwenden, zu beobachten.

Von einer Heraushebung des Berufsbeamten als eines Trägers besonderen Vertrauens der Staatsführung kann überhaupt nicht mehr gesprochen werden. Nicht nur, daß Titel, Orden und Ehrenzeichen, die dem Beamten als äußere Anerkennung für seine ebenso selbstlose wie verantwortungsvolle Arbeit bis zum Umsturz zuteil wurden, fortgefallen sind, wird er nunmehr auch im Kriege bei der Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes weit hinter manche anderen Berufe zurückgesetzt, obwohl seine Leistungen für das Kriegsgeschehen keine geringeren sind. Darüber hinaus ist das Beamtentum in der Öffentlichkeit, ja sogar in der Parteipresse, allen möglichen Angriffen ausgesetzt, die zum Teil auf falscher Information, zum Teil aber auch auf mangelnder Sachkunde oder gar böswilliger Entstellung beruhen und gelegentliche Fehler, wie sie in allen großen Organisationen einmal vorkommen, zum Ausgangspunkt für verantwortungslose, an die schlimmsten Zeiten des Klassenkampfes erinnernde Verallgemeinerungen nehmen. Andererseits werden Arbeitsleitungen des Staates und seiner Beamten vor der Öffentlichkeit immer wieder von anderen Stellen für sich in Anspruch genommen, ohne daß dagegen eingeschritten werden kann.

Mit einer ständigen Verschärfung der Beamtendisziplin, die nicht nur die Arbeit des Beamten erfaßt, sondern auch ein vorbildliches Leben außerhalb des Dienstes fordert, habe ich die beruflichen Anforderungen an die Dienstleistung bis an die äußerste Grenze erhöht. Der Beamte hat heute überhaupt keine Arbeitseinschränkung mehr. Auch der Urlaub ist auf das schärfste soweit eingeschränkt, wie es ohne ernste Schädigung der Arbeitskraft nur möglich war. Alle diese Mehrleistungen zu übernehmen war für das Beamtentum eine selbstverständliche Ehrenpflicht, ohne daß es im Gegensatz zu anderen Berufen des Anreizes der Gehaltserhöhung bedurfte, wie der Beamte ja auch den Umstand, daß er in seinem Einkommen seit 1933 immer mehr hinter allen anderen Berufsständen zurückgeblieben ist, bisher in selbstloser Opferfreudigkeit getragen hat.

Der Frage der Vorbildung des Nachwuchses im Sinne des nationalsozialistischen Staates habe ich meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und bereite Ausbildungsordnungen vor, die alles, was als überholt anzusehen ist, insbesondere auch die Überbelastung mit formal-juristischem Wissen, rücksichtslos ausmerzen und den „Verwaltungsoffizier“ schaffen sollen.

Das Beamtentum ist wie kein anderer Beruf von allen politisch unzuverlässigen Elementen gesäubert worden, kein anderer Beruf besitzt einen so großen Hundertsatz von Parteigenossen, ja, Beamter kann überhaupt nur werden, wer Parteigenosse ist oder einer Gliederung der Partei angehört. Zehntausende unserer besten alten Kämpfer sind in das Beamtentum eingegliedert worden und die übrigen Beamten haben

den Weg zum Nationalsozialismus nicht nur ehrlich gesucht, sondern auch gefunden. Die ehrenamtliche Parteiarbeit wird zu einem erheblichen Teil von Beamten getragen. Trotzdem müssen viele charakterlich tüchtige und beruflich hervorragende Beamte immer wieder erleben, daß – anders als bei der Wehrmacht – die Spitzenstellungen der Verwaltung ihnen versagt sind und daß sie dadurch in den Augen zahlreicher Volksgenossen zu nur bedingt tauglichen Beamten herabgewürdigt werden. Das Beamtentum leidet ferner schwer darunter, daß neue Aufgaben nicht ihm, sondern Parteiorganisationen übertragen werden, obgleich es sich um echte Verwaltungsaufgaben handelt.

Es geht dem Beamtentum nicht in erster Linie darum, ob eine oder andere hochbezahlte Stellung nicht aus seinen Reihen besetzt wird, sondern es ist vor allem die seelische Not, in die das Beamtentum durch diese von ihm schwer empfundene Mißachtung geraten ist. Ich bitte Sie, mein Führer, sich dieser seelischen Not des großdeutschen Beamten anzunehmen. Lassen Sie ihm durch ein Wort des Dankes und der Anerkennung für das seit 1933 und insbesondere während des Krieges Geleistete, auch vor der Öffentlichkeit die Ehrung und Heraushebung zuteil werden, auf die er einen Anspruch erworben hat, und schenken Sie ihm das Vertrauen, ihm auch große neue Aufgaben zu übertragen. Das in traditioneller Pflichttreue und zu vorbildlich charakterlicher Haltung erzogene, fachlich hervorragend ausgebildete und sich in aufopfernder und selbstloser Arbeit bis zum letzten einsetzende Berufsbeamtentum wird auch diese Aufgaben meistern, und zwei Millionen beste deutsche Männer werden Ihnen, mein Führer, dadurch ihren Dank abstaten.

V. AKTEN ZUR ENTSTEHUNG DES DEUTSCHEN BEAMTENGESETZES

1

Erinnerung des Staatssekretärs Pfundtner betreffend die Vorlage
der Entwürfe zur Beamtenengesetzgebung vom 10. August 1934¹

Konzept mit Einfügung „gez. Pf.“ von der Hand des Min.Dir. Schütze, GStA Rep. 320, Nr. 438.

Abteilung IV z. Hd. des Herrn Ministerialrat Seel.^{a)}

Ich erinnere daran, daß die neue Beamtenengesetzgebung (Reichsbeamtengesetz und Reichsdisziplinalgesetz) spätestens bis zum 1. September d. J. durch Besprechung mit den zuständigen Reichs- und Preussischen Ressorts soweit fertiggestellt sein muß, daß die übrigbleibenden Zweifelsfragen bereits Anfang September in einer Chefbesprechung geklärt und die Gesetze alsdann Mitte September vom Kabinett verabschiedet werden können.

Die Innehaltung dieser Fristen ist schon wegen des Außerkrafttretens des BBG am 30. 9. erforderlich.

Ich hatte Herrn Staatssekretär Grauert beide Entwürfe bereits vor Wochen zugesagt. Ich bitte mir nunmehr 2 zur Weitergabe geeignete Entwürfe, einschließlich der Vorschläge des Reichsfinanzministeriums², bis Montag, den 13. d. M. zuzuleiten.

gez. Pfundtner

a) Vermerk: „Eilt sehr“.

2

Vorlage Pfundtners für Minister Frick vom 8. November 1934.

Abschrift. Wv-Vermerk Pfundtners vom 8. 11., GStA Rep. 320, Nr. 438.

Herrn Minister ergebenst.^{a)}

Ich habe vor einigen Tagen sowohl mit Herrn Minister Popitz wie auch mit Herrn Ministerialdirektor Schütze über die weitere Behandlung unseres Beamten-Gesetzes kurz gesprochen und habe dabei den Eindruck gewonnen, als ob man von preußischer Seite dem vom Reichsinnenministerium und Reichsfinanzministerium gemeinschaftlich ausgearbeiteten Entwurf, dessen Grundsätze Sie gebilligt haben, stark kritisch gegenübersteht. Man ist anscheinend nicht nur bemüht, gewisse Lücken im Entwurf,

¹ Vorausgehen: Anweisung Pfundtners vom 11. 6. 1934 an die Abteilung IV betr. Bereitstellung der Entwürfe des Reichsbeamtengesetzes, des Reichsdienststrafgesetzes und des Sippenamtsgesetzes und Anweisung vom 20. 7. betr. Übersendung der neuesten Entwürfe zwecks Weiterleitung an das Preußische Ministerium des Innern.

² Die Vorschläge des RFM liegen den Akten nicht bei.

über die wir uns selbst klar waren (so bezüglich der Kommunal- und Polizeibeamten), besonders hervorzuheben, sondern auch sonst den Entwurf in allen Einzelheiten unter die Lupe zu nehmen. Dabei wird, wie bei der Deutschen Gemeindeordnung, auch hier die besondere preußische Erfahrung in den Vordergrund gestellt.

Ich habe bereits Herrn Minister Popitz darauf aufmerksam gemacht, daß es wohl zweckmäßig wäre, den Entwurf erst einmal daraufhin zu betrachten, was er Brauchbares enthält und die Kritik möglichst darauf zu beschränken, etwaige Lücken in zweckmäßigster Weise zu überbrücken. Bezüglich der Kommunalbeamten könnte dies entweder dadurch geschehen, daß man das Gesetz durch eine Reihe von Sonderbestimmungen für sie ergänzt oder aber, falls das zu umfangreich wird, unter Aufrechterhaltung der auch für die Kommunalbeamten geltenden *allgemeinen* Grundsätze des Gesetzes noch ein besonderes Gesetz schafft. Festhalten wird man nach meiner Ansicht schon im Hinblick auf die kommende Deutsche Gemeindeordnung daran, daß auch die Kommunalbeamten trotz ihrer besonderen Verhältnisse *mittelbare Reichsbeamte* sind.

Herr Reichsminister Popitz hat auch bei diesem Gesetzentwurf beanstandet, daß ihm die nötige „Musik“ fehle. Wahrscheinlich wird auch die Partei, die nach der bisherigen Mitteilung des Ministers Hess unserem Entwurf gleichfalls kritisch gegenübersteht, in der Frage der „Musik“ besondere Wünsche haben.

Dem gegenüber und auch bezüglich des sachlichen Inhalts des Entwurfs muß ich besonders darauf hinweisen, daß wir uns einerseits bemüht haben, die Grundlagen des Berufsbeamtentums als des Rückgrats des Nationalsozialistischen Staates aufrechtzuerhalten, andererseits aber auch den besonderen Belangen der Bewegung weitgehend Rechnung zu tragen. Namentlich die Bestimmung des § 59 (zwangsweise Pensionierung wegen politischer Unzuverlässigkeit ohne Gewährung des Rechtsweges)¹ trägt nach unserer Auffassung den Belangen der Partei weitgehend Rechnung. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß auch das Reich seit dem Jahre 1907 ein *Reichsbeamtengesetz* gehabt hat und daß deshalb sowohl Reichsinnen- wie auch Reichsfinanzministerium auf diesem Gebiet über weitgehende Erfahrungen verfügen. Der Wunsch, auf dem Gebiete des Beamtenrechts etwas *völlig Neues* zu schaffen, ist an sich verständlich, läßt sich aber kaum in die Tat umsetzen, wenn man nicht an den Jahrhunderte lang erprobten und selbst die Zeit der Marxistenherrschaft überdauernd habenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums rütteln will.

Ich bitte, bei der weiteren Behandlung sowohl des Deutschen Beamtengesetzes wie auch der Reichsdienststrafordnung vorstehende Erwägungen zu berücksichtigen und mich an den künftigen Sitzungen fortlaufend zu beteiligen, da ich mich für die beiden Entwürfe mitverantwortlich fühle.²

a) Mit handschriftlichem Vermerk: „persönlich! Eilt!“

¹ Entspricht § 71 DBG; durch das darin nach Analogie des Dienststrafrechts vorgesehene Untersuchungsverfahren war § 59 des ersten Entwurfes wesentlich abgeschwächt.

² Der Teil II der Aufzeichnung betr. den von Popitz erörterten Vorschlag einer getrennten Ausbildung von Anwärtern für den Verwaltungs- und den Justizdienst ist weggelassen.

Schnellbrief des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern betr. Vorlage des DBG im Reichskabinett vom 16. Januar 1936¹

Umdruck. Handakten Pfundtner, GStA Rep. 320, Nr. 549; Reichskanzlei, BA R 43 II, 419a (Az.: II S.B. 6050/1228).

Betrifft: Deutsches Beamtengesetz.

Mit meinem Schreiben vom 11. Januar 1936 – II S.B. 6050/114 habe ich die erforderliche Zahl von Druckstücken des Entwurfs eines Deutschen Beamtengesetzes überreicht und gebeten, die Behandlung dieses Entwurfs auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsitzung zu setzen.

Der Entwurf ist in sehr eingehenden Besprechungen zwischen den Ressorts vorbereitet worden; die bei weitem größte Zahl an Meinungsverschiedenheiten ist in Chefbesprechungen beseitigt worden.

Ich bin mit allen Herren Reichsministern darin einig, daß die Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes *äußerst dringlich* ist und daß eine weitere Verzögerung seiner Verabschiedung kaum noch verantwortet werden könnte. Die Rechtstellung der Beamenschaft des nationalsozialistischen Staates bedarf einer baldigen Klarstellung, wenn die Verwaltung selbst nicht Schaden nehmen soll. Staat und Partei müssen gleichermaßen daran interessiert sein, insbesondere diejenigen Beamten, die Parteigenossen sind, von den Gewissenskonflikten zu befreien, die sich bei der ungeklärten Rechtslage für sie leicht aus ihren Dienst- und Parteipflichten ergeben können. Insbesondere wird es für unerläßlich gehalten, daß auch die in § 7 Absatz 4 vorgesehene Bestimmung des Führers und Reichskanzlers bald erfolgt, ob und inwieweit es zulässig sein soll, einen Beamten, der Mitglied der NSDAP ist, insbesondere wegen seiner Amtshandlungen, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen; einen Vorschlag für diese vom Führer und Reichskanzler zu erlassende Bestimmung habe ich dem Stellvertreter des Führers schon vor längerer Zeit übersandt.²

Das zur Zeit geltende Beamtenrecht ist zeitlich und örtlich so zersplittert, daß die Durchführung der zur Regelung des Ernennungs- und Entlassungsrechts ergangenen Erlasse des Führers für die Reichszentralstellen in höchstem Maße erschwert ist. Das geltende Reichsbeamtenrecht findet sich in verschiedenen Reichsgesetzen zerstreut; es ist auf die Bedürfnisse der früheren Reichsverwaltung zugeschnitten; die Bedürfnisse der Länder- und Kommunalverwaltungen lassen sich ihm nur schwer eingliedern. Jedes Land hat ein eigenes, in sich teilweise in zahllose Einzelbestimmungen zerstreutes Beamtenrecht. In Preußen geht z. B. das Beamtenrecht noch auf das Preußische Allgemeine Landrecht zurück und ist durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen ergänzt, die z. T. noch das Gepräge der Systemzeit tragen und daher für den nationalsozialistischen Staat kaum tragbar erscheinen. In anderen Ländern liegt es ähnlich. So fordern die Verhältnisse auf dem Gebiete des Beamtenrechts dringlichst eine Vereinheitlichung.

Die Übernahme der Justizverwaltungen der Länder auf das Reich war nur möglich, weil das materielle von den Gerichten anzuwendende Recht im wesentlichen ein-

¹ An den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei, die Reichsminister, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und den Stellvertreter des Führers.

² Vgl. oben S. 103, Anm. 43; Entwurf in GStA Rep. 320 Nr. 551, Bl. 49ff.

heitlich war. Die Einheitlichkeit der Justizverwaltung erfordert aber auch eine Einheitlichkeit des Rechts der Justizbeamenschaft. Es erscheint nicht wünschenswert, die früheren Justizbeamten der Länder zunächst vorübergehend dem geltenden Reichsbeamtenrecht zu unterstellen und dann später ihre Rechtsverhältnisse von neuem zu regeln.

Ohne damit dem Gedanken der Reichsreform vorzugreifen, erscheint es doch im Interesse der Staatsverwaltung und der zweckentsprechenden Verwendung der Beamten an bestimmten Stellen als unumgänglich, auch in den anderen Verwaltungen die Möglichkeit zu haben, einen Austausch der Beamten zwischen den Ländern und dem Reich sowie zwischen den Ländern untereinander vorzunehmen. Eine Versetzung eines Beamten von einem Land in ein anderes ist kaum möglich, ohne in seine Rechtsverhältnisse einzugreifen und Sonderregelungen in den einzelnen Fällen zu treffen. Besonders auf dem Gebiete der Polizei ist eine Möglichkeit der Versetzung über die Länder hinweg unentbehrlich. Eine Vereinheitlichung des Polizeibeamtenrechts hat aber zur unbedingten Voraussetzung die Vereinheitlichung des allgemeinen Beamtenrechts, da es sich bei dem Polizeibeamtenrecht nur um die Regelung von Einzelheiten handeln kann.

Der vorgelegte Entwurf ist kabinettstreu. Die in den Chefbesprechungen ungelöst gebliebenen wenigen Meinungsverschiedenheiten sind derart, daß sie in weiteren Chefbesprechungen durch mich nicht beseitigt werden können, und daß insoweit nur noch die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers übrig bleibt, die vor der Kabinettsitzung in einer Chefbesprechung den engstbeteiligten Ministern unter dem Vorsitz des Führers und Reichskanzlers erfolgen könnte. Ich erlaube mir, zur Vorbereitung dieser Entscheidung die verbliebenen Streitpunkte kurz zusammenzustellen . . .¹

gez. Frick

4

Vorlage von Ministerialrat Dr. Killy
für Staatssekretär Dr. Lammers betr. den Stand der Verhandlungen
über den Entwurf zum DBG vom 1. Februar 1936

Vermerk mit hdschr. Korrekturen Killys und Wv-Vermerken, BA R 43 II, 419 a.

Notiz zum Reichsbeamtengesetz.^{a)}

Herrn Staatssekretär gehorsamst vorgelegt.

Herr Ministerialrat Wienstein hat mir davon Kenntnis gegeben, daß Ministerialdirektor Sommer ihm mitgeteilt habe, der Führer hätte sich gegenüber dem Stellvertreter des Führers dahin geäußert, daß die Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Versorgung der Beamten aus dem Entwurf herausgenommen werden müßten. Diese Bestimmungen gehörten nicht in das Beamtengesetz sondern in die Besoldungsordnung. Zudem sprächen psychologische Gründe dagegen, Bestimmungen über die Versorgung der Beamten zu veröffentlichen in einem Zeitpunkt, in dem eine große Zahl von Volksgenossen noch ohne Arbeit und unversorgt sei.

Unter der Voraussetzung, daß die Gründe hierher zutreffend übermittelt worden sind, darf ich dazu folgendes bemerken:

¹ Der folgende, hier nicht abgedruckte Text des Schreibens enthält die Stellungnahme zu den einzelnen strittigen Paragraphen des Gesetzentwurfs.

Die die Fürsorge, die Dienst- und Versorgungsbezüge, die Hinterbliebenenrechte der Beamten regelnden Bestimmungen aus dem Beamtengesetz herauszunehmen, will mir bedenklich erscheinen. Wenn ich es recht verstehe, soll das neue Beamtengesetz sozusagen das Grundgesetz darstellen, durch welches die gesamte Rechtssphäre des Beamten grundsätzlich geregelt werden soll. Wenn auch nach altpreußischer Auffassung die Besoldung des Beamten kein Entgelt für seine Tätigkeit darstellt, sondern ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit lediglich den entsprechenden Lebensunterhalt ermöglichen soll, so gehört doch nach meinem Dafürhalten die Regelung auch dieser Seite des Beamtenverhältnisses, soweit es das Grundsätzliche angeht, in ein Beamtengrundgesetz hinein. Es bliebe sonst ein unvollständiges Gesetz übrig, in dem lediglich die Pflichtseite für den Beamten und allenfalls noch die Formalien bei Ernennungen, Versetzungen usw. geregelt wären. Es wird aber zweckmäßig, oder wie mir scheint notwendig sein, ein *einheitliches* Recht in *einem* Gesetz zu schaffen.

Wenn Bedenken dagegen bestehen, gesetzliche Bestimmungen, die die Versorgung betreffen, *zur Zeit* zu veröffentlichen, so darf ich demgegenüber bemerken, daß die *Tatsache*, daß den Beamten Versorgungsansprüche seit je zustehen, allgemein bekannt ist; insofern tritt auch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Änderung nicht ein. Zudem sind die Versorgungsansprüche der einzelnen Beamten ihrer Höhe nach aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Das Gesetz soll ja lediglich den Grund für einen solchen Anspruch an sich legen; die Höhe dieser Ansprüche im *einzelnen* zu regeln, ist Sache der Besoldungsordnung.

Wenn aus psychologischen Gründen auch die die Versorgung betreffenden grundsätzlichen Bestimmungen des Beamtenrechts jetzt nicht veröffentlicht werden sollen, will es mir richtig erscheinen, nicht einzelne Teile des Beamtenrechts aus dem Entwurf herauszunehmen, sondern vielmehr die Verabschiedung des gesamten Gesetzgebungswerkes hinauszuschieben. Eine Hinausschiebung der Verabschiedung des gesamten Entwurfs wird ohnehin auch erörtert werden können. Es könnte dazu allgemein gesagt werden, daß in einer Zeit, in der manche Begriffe und Zustände erst ihrer endgültigen Gestaltung und Klärung entgegenreifen, ein grundlegendes Gesetz, das auf lange Sicht stehen soll, nicht verabschiedet werden sollte. Ein unmittelbares Bedürfnis zur Verabschiedung scheint mir auch nicht zu bestehen, denn zum großen Teil stellt das Gesetz eine Zusammenfassung von Bestimmungen dar, nach denen bereits verfahren wird. Nach meiner Auffassung spricht sogar manches dafür, nach dem englischen Prinzip zu verfahren, erst die Dinge sich selbst gestalten zu lassen und dann den organisch gewordenen Entwicklungszustand zu gegebener Zeit durch ein entsprechend umfassendes Gesetz zu legalisieren.

Schließlich kann auch immerhin noch die Frage erörtert werden, ob es zweckmäßiger erscheint, zunächst die Reichsreform weiter wachsen zu lassen, so daß zunächst die Reichseinteilung, daraus ergebend sich die Behördengliederung und am Schlusse erst die Beamtengesetzgebung erfolgen würde.¹

gez. Dr. Killy

a) Auf Bl. 1 Stellungnahme von Lammers: „1.) Der Führer hat Kenntnis. Er ist der Ansicht, daß die Verabschiedung des Reichsbeamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung keinesfalls besonderer Beschleunigung bedarf. 2.) D. H. Ref. erg. m. d. B. um Kenntnisaufnahme. 3.) Z. d. A. B., am 4. Februar 1936. L.“

¹ Aus einem vorstehenden Aktenvermerk von Lammers vom 1. 2. 1936 geht hervor, daß die auf den 4. 2. angesetzte „Chefbesprechung“ über die Entwürfe des DBG und der Reichsdienststrafordnung abgesetzt wurde.

Stellungnahmen der Ressorts zum § 42 (41¹ DBG, Abs. 2²)

a) Stellungnahme des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 27. April 1935

Abschrift, Reichskanzlei. BA R 43 II, 420; Auszug aus dem Schreiben an das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern vom 27. 4. 1935.

Ich teile die von meinen Vertretern³ geäußerten Bedenken, daß durch die Berechtigung des Beamten, dienstliche Vorgänge, die nach seiner Meinung der NSDAP schaden könnten, ohne Einhaltung des Dienstweges einer besonderen, außerhalb des Behördenaufbaus stehenden Stelle mitzuteilen, das feste Gefüge des Beamtenkörpers gelockert, die Beamtendisziplin gefährdet und das Denunziantentum gefördert werden würde. Meine endgültige Stellungnahme zu dieser Frage behalte ich mir für die Erörterung im Kabinett vor.

b) Stellungnahme des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. April 1935

Abschrift. Auszug aus dem Schreiben an RuPrMdI, im Abdruck an Preuß. Min.Pr., PrFM, Reichsminister; BA R 43 II, 420.

Ich verkenne keineswegs, daß ein Beamter als Nationalsozialist sich innerlich verpflichtet fühlen muß, der Partei Vorfälle oder Wahrnehmungen zu melden, die er aus achtenswerten Gründen nicht auf dem in § 3 Abs. 2 des Entwurfes an und für sich vorgesehenen Dienstwege glaubt weiterleiten zu können. Es ist selbstverständlich, daß es der Partei freistehen muß, Beamten in solchen Fällen auch außerhalb des Dienstweges Gehör zu schenken. Dazu bedarf es in Anbetracht der staatsrechtlichen Stellung der Partei aber keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Die Partei ist zur Entgegennahme derartiger Anzeigen ohne weiteres in ähnlicher Weise berechtigt, wie die Staatsanwaltschaft in Strafsachen oder die Finanzverwaltung in Steuerangelegenheiten. Aber auch als Schutzvorschrift für den Beamten erscheint die unter § 41 Abs. 2 entworfene Bestimmung entbehrlich. Jedenfalls wird man es als straf-

¹ In dem vom RMdI am 31. 3. 1935 vorgelegten Entwurf hatte der § 42 ursprünglich die Bez. § 41.

² In der Gesetz gewordenen Fassung lautet der umstrittene § 42, Abs. 2: „Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er, dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden könnten, so hat er sie ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden; will er seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstwege vorbringen, so darf er sie nur seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar oder dem Führer und Reichskanzler melden. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg innegehalten werden.“ Die Fassung des Referentenentwurfs vom 31. 3. 1935 lautete der Schluß von Satz 2: „. . . Vorgänge . . .“, die der NSDAP schaden könnten, so ist er nur berechtigt, seine Beobachtungen einer vom RMdI im Einvernehmen mit dem StdF bestimmten Reichsdienststelle mitzuteilen; er braucht hierbei den Dienstweg nicht einzuhalten.“

³ Bezieht sich auf eine vorangegangene Ressortbesprechung vom 15. 4. 1935.

baren Verstoß gegen die Pflicht der Amtsverschwiegenheit nicht ansehen können, wenn ein Beamter sich in entsprechend schwerwiegender Sache ausnahmsweise nicht an den nächsthöheren Vorgesetzten, sondern unmittelbar an die Partei wendet und für die Umgehung des Dienstweges beachtliche Gründe anzuführen vermag.

Erscheint danach die Bestimmung in § 41 Abs. 2 juristisch entbehrlich, so bleibt zu prüfen, ob ihre Beibehaltung aus politischen oder sonstigen Gründen gleichwohl erwünscht ist. Ich habe in dieser Beziehung erhebliche Bedenken. Durch die gesetzliche Errichtung einer Beschwerdestelle würde öffentlich erklärt, die Beamtenschaft verdiene trotz der inzwischen durchgeführten Säuberungsaktion so wenig Vertrauen, daß eine besondere Überwachungsstelle notwendig sei. Ein solches Mißtrauensvotum vor aller Welt aussprechen und gesetzlich verewigen, hieße der Festigkeit des nationalsozialistischen Staates im dritten Jahre seines Bestehens ein schlechtes Zeugnis ausstellen. Die Wirkung auf das Beamtentum selbst wäre ebenfalls ungünstig. Soll das Ethos des Beamtentums auf die Höhe nationalsozialistischer Forderungen gebracht werden, so bedarf es nach den leider unvermeidlichen Nebenwirkungen des Berufsbeamtengesetzes nunmehr einer starken Geste des Vertrauens. In diesem Zusammenhange muß ich auch darauf hinweisen, daß das von dem Vertreter des Herrn Reichswehrministers in dessen persönlichem Auftrag in der Sitzung vom 15. 4. 1935 zur Sprache gebrachte Bedenken, die zur Erörterung stehenden Bestimmung des Entwurfs gefährde die Disziplin und den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Beamten, für *alle* Beamtenkategorien Geltung beansprucht.

Schließlich wird es kaum zu vermeiden sein, daß die zu errichtende Beschwerdestelle sich zu einer Instanz entwickelt, die den Reichsministern und den ihnen nachgeordneten Stellen gegenüber Aufsichtsbefugnisse ausübt, dadurch zwischen den Führer und die Minister tritt und die Alleinverantwortlichkeit der Minister für ihren Geschäftsbereich verschleiert. Theoretisch ließe sich eine solche Entwicklung durch entsprechende Fassung des Gesetzes wohl verhindern, praktisch aber nicht.

Unter diesen Umständen empfehle ich dringend, den § 41 Abs. 2 des Entwurfes ganz zu streichen.

c) Stellungnahme des Reichspostministers vom 30. April 1935

Auszug aus dem Schreiben an das Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern vom 20. 4. 35, Abdruck an Reichskanzlei, BA R 43 II, 420.

Nach § 3 Abs. 2 ist der Beamte verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten Kenntnis von solchen Vorgängen zu geben, die den Bestand des Reichs oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden können, und § 8 Abs. 1 legt dem Beamten die Pflicht auf, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheit Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Demgegenüber berechtigt § 41 Abs. 2 den Beamten, der glaubt, dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden können, seine Beobachtungen unter Übergehung des Dienstweges einer neu zu errichtenden Reichsdienststelle mitzuteilen. Hierzu darf ich bemerken: Der heutige Staat ist aufgebaut auf dem Autoritätsgedanken. Jede Verwaltung mit einem großen Personalkörper muß schon immer einen erheblichen Teil der Verwaltungsarbeit darauf ver-

wenden, die Autorität der Dienstvorgesetzten zu schützen. Eine Bestimmung, die den Beamten berechtigt, unter Übergehung des Dienstweges eine andere Dienststelle als seinen Dienstvorgesetzten anzurufen, ist aber geeignet, die Autorität des Dienstvorgesetzten sowie allgemein die Dienstzucht und den kameradschaftlichen Zusammenhalt zu untergraben. Ferner muß jeder oberste Dienstvorgesetzte die Anrufung einer andern Stelle, auch einer andern Reichsdienststelle, in dienstlichen Angelegenheiten als ein Mißtrauen in seine Amtsführung ansehen. Hinzu kommt, daß die Beamenschaft durch das Berufsbeamtengesetz von den unsicheren Elementen gesäubert wurde, daß sie weiter den Eid auf den Führer und Reichskanzler abgelegt hat. Sie muß demnach als politisch zuverlässig angesehen werden. Außenseiter werden von ihr selbst erkannt und ausgemerzt werden. Sie bedarf daher m. E. weder einer besonderen Überwachungsstelle noch einer besonderen politischen Begutachtung außerhalb der eigenen Verwaltung. Ich gehe hierbei mit der im Schreiben ZIIa 1459 vom 27. 4. des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung¹ vertretenen Auffassung einig, daß man durch ein solches Mißtrauensvotum der Festigkeit des nationalsozialistischen Staates ein schlechtes Zeugnis ausstellen würde. Außerdem hat die Deutsche Reichspost durch eine besondere Organisation die Wahrung der nationalsozialistischen Grundsätze sichergestellt. Aus diesen Gründen vermag ich mich mit der Vorschrift des § 41 Abs. 2 Satz 2 nicht einverstanden zu erklären, und beantrage, sie zu streichen.

d) Stellungnahme des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 3. Mai 1935

Auszug aus dem Schreiben an das Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern vom 3. 5. 1935, in Abschrift an Reichskanzlei, BA R 43 II, 420.

Der Bestimmung von § 41 Abs. 2 kann ich nicht beitreten. Ich halte die dort vorgesehene Umgehung des Dienstweges für bedenklich und bitte, auch von der als besonderen Beschwerdestelle vorgesehenen Reichsdienststelle abzusehen.²

e) Stellungnahme des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 7. Mai 1935

Auszug aus dem Schreiben an das Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern und beteiligte Ministerien, gez. Dr. Hjalmar Schacht (begl. Abschrift), BA R 43 II, 420.

a. Sachlich:

Jetzt ist es zulässig, Beschwerden über einen Vorgesetzten bei der diesem vorgesetzten Stelle unmittelbar anzubringen (Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 28. November 1928 – MBliV. S. 1140 –). Ich bin für die Aufrechterhaltung dieses Rechtszustandes; dann muß meines Erachtens aber Abs. 2 Satz 1 durch Anfügung folgenden Halbsatzes ergänzt werden:

¹ Siehe vorstehendes Stück.

² Vgl. dazu oben S. 208, Anm. 2.

„1. er kann sich aber über einen Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten bei der diesem vorgesetzten Stelle unmittelbar beschweren“.

Gegen Abs. 2 Satz 2 habe ich in der Sitzung am 15. April 1935 Einspruch erheben lassen. Ich halte meinen Einspruch aufrecht. Meines Erachtens läßt es sich mit der Dienstzucht, insbesondere mit dem Ansehen des die Verwaltung führenden Dienstvorgesetzten nicht vereinen, wenn dem Beamten das Recht eingeräumt wird, sich unmittelbar an die zu errichtende Dienststelle zu wenden. Die Bestimmung steht auch im Widerspruche zu dem Führergrundsatz und dem in § 41 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz, daß zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten „Offenheit und Vertrauen“ herrschen sollen.

In der Sitzung am 15. April 1935 ist auch zugesagt worden, die Bestimmung auf die Beamten der Wehrmacht nicht anzuwenden. Ich verkenne nicht, daß besondere Verhältnisse bei der Wehrmacht vorliegen, glaube aber, daß hier, wo es sich um Aufrechterhaltung der Grundlagen nationalsozialistischer Gedanken (Führergrundsatz und das aus ihm folgende Ansehen des Vorgesetzten) handelt, eine verschiedene Behandlung nicht am Platze ist. Ich halte es zwar für notwendig, die Form genau vorzuschreiben, die ein Beamter unbedingt beachten muß, wenn er Vorgänge anzeigen zu müssen glaubt, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden können; meines Erachtens darf dies aber nur durch folgende Bestimmung geschehen:

„Glaubt der Beamte dienstliche Vorgänge zu bemerken, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden können, so ist er nur berechtigt, seinem höchsten Dienstvorgesetzten oder, wenn dieser betroffen ist, dessen vorgesetzter Stelle seine Beobachtungen zu berichten. Der höchste Dienstvorgesetzte oder dessen vorgesetzte Stelle hat die Angaben zu prüfen und das Ergebnis mit der Beschwerde und den Ermittlungen einer von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestimmten Reichsdienststelle mitzuteilen.“

Dem Beamten ist mitzuteilen, daß dies geschehen ist.¹

¹ In der Fassung des am 14. Juni 1935 an die Ressorts übersandten Entwurfs des DBG waren die folgenden Varianten von § 42 Abs. 2 nebeneinandergestellt:

Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er, dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der NSDAP schaden könnten,

Reichskriegsminister:

so darf er seine Beobachtungen nur seiner obersten Reichsbehörde auf dem Dienstwege mitteilen.

StdF:

so ist er nur berechtigt, seine Beobachtungen, wenn er sie nicht auf dem Dienstwege vorbringen will, seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar und gleichzeitig dem StdF mitzuteilen; Beschwerden persönlicher Art darf er nur auf dem Dienstwege vorbringen.

Abgeänderter Entwurf:

so ist er nur berechtigt, seine Beobachtungen, wenn er sie nicht auf dem Dienstwege vorbringen will, seiner obersten Reichsbehörde unmittelbar mitzuteilen. Beschwerden persönlicher Art darf er nur auf dem Dienstwege vorbringen.

Schreiben des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei
an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern, Dr. Frick,
vom 25. Juni 1935¹

Konzept von Killy mit hdschr. Einbesserungen und Paraphe von Lammers, mit Abgangsvermerk vom gleichen Datum. BA R 43 II, 420 a. (Az.: Rk. 5129)^{a)}.

Hochverehrter Herr Reichsminister!

Der Führer und Reichskanzler hat gelegentlich des ihm heute von mir gehaltenen Vortrags zum Ausdruck gebracht, daß er den Wunsch habe, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Reichskabinetts vom 26. Juni 1935 gesetzten Entwürfe des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung zuvor persönlich mit Herrn Reichsminister Heß zu besprechen. Ebenso legte der Führer besonderen Wert darauf, daß Herr Reichsminister Heß in der Sitzung des Reichskabinetts, in der die beiden Entwürfe erörtert werden, persönlich anwesend sei. Beides läßt sich zur Zeit nicht ermöglichen. Der Führer und Reichskanzler hat sich ferner dahin geäußert, daß es ihm auch ohne Rücksicht auf die etwa zwischen den einzelnen Ressorts noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der Entwürfe wünschenswert erscheine, die beiden Gesetzentwürfe, die er nicht für eilbedürftig halte, zum alleinigen Gegenstand der Tagesordnung einer Kabinettsitzung nach der Sommerpause zu machen.

Der Führer und Reichskanzler hat daher angeordnet, daß die Entwürfe von der Tagesordnung der Sitzung des Reichskabinetts vom 26. Juni 1935 abgesetzt werden. Indem ich Ihnen, hochverehrter Herr Reichsminister, dem mir erteilten Auftrage entsprechend hiervon Mitteilung mache, bin ich in aufrichtiger Hochschätzung mit Hitler-Heil!

Ihr sehr ergebener^{b)}
[Lammers]

a) Vermerk: „Vorgänge befinden sich beim Referenten“.

b) Fehlt Auszeichnung durch Lammers. Dazu hdschr. Vermerk Killys „Sofort! (nicht i. R.)“ und späterer Vermerk Killys „B. a. w. Anregung z. d. A. 31. 7.“

Vorlagevermerk des Referenten für Beamtenfragen im RMdI
und Aktennotiz Fricks über DBG, September 1936

Vorlagevermerk, hdschr. gez. Dr. Schütze, zugehörige Aktenvermerke von der Hand Fricks und St.S. Pfundtmers. Auszug. – GStA Rep. 320, Nr. 549.

Berlin, den 8. September 1936

Herrn *Minister*.

. . . Auf unsere Anfrage an den Stellvertreter des Führers, ob er sich für eine baldige Verabschiedung der dem Kabinett seit Januar d. Js. vorliegenden Entwürfe einsetzen

¹ Angefügt ist das Konzept der abschriftl. Übersendung an das Reichsministerium der Finanzen.

wolle, ist uns vor kurzem geantwortet worden (gez. Dr. Müller)^{a)}, daß der Stellvertreter des Führers den Zeitpunkt zur Verabschiedung des Deutschen Beamtengesetzes nicht für gegeben hält und daß der Herr Reichsminister Heß die Gründe dafür dem Herrn Minister gelegentlich mündlich mitteilen werde.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Sonderregelungen anderer Verwaltungen¹, durch die das Beamtenrecht nur noch uneinheitlicher als bisher gestaltet und die spätere Zusammenfassung in einem allgemeinen Beamtengesetz jedenfalls nicht erleichtert werden würde, darf gehorsamst vorgeschlagen werden, Herrn Reichsminister Heß bei Gelegenheit des Parteitages² um Mitteilung der den Entwürfen entgegenstehenden Gründe zu bitten.

gez. Dr. Schütze

Ich habe am 12. 9. 36 mit H[errn] R[eichs]m[inister] Heß u[nd] R[eichs]L[eiter] Bormann die Frage des Erlasses des Beamtengesetzes besprochen. Beide begrüßen das baldige Zustandekommen des Gesetzes, wenn die noch bestehenden Differenzpunkte von *allen* Ressorts beglichen werden und der Führer würde dann ohne Weiteres zustimmen.

Danach sind diese Differenzpunkte zunächst nach dem bisherigen Stand genau zu fixieren mit Angabe der gegensätzlichen Stellung der einzelnen Ressorts. Es ist zu versuchen, diese Punkte zu bereinigen. Weiterer Bericht bis 1. Nov. 1936!

16./9. Fr(ick).

F[ür] H[errn] Schütze! Ich bitte, d[ie] Differenzpunkte bis zu meiner Rückkehr zusammenzustellen und im übrigen das Just[iz]Min[isterium] von weiterem Vorgehen abzuhalten. R[ücksprache] gleich nach meiner Rückkehr.

19./9. Pf[undtner].³

a) Randvermerk: „z. Zt. im Geschäftsgang“.

8

Auszug aus der Niederschrift über die Besprechung im Braunen Haus in München am 26. Oktober 1936 über den Entwurf des Deutschen Beamtengesetzes⁴

M Schrftl. Ex. mit + des Ministers, o. D., GStA, Rep. 320, Nr. 549.

. . . 4) Zu § 42 Abs. 2 erklärte Min.Dir. Sommer, die NSDAP könne auf keinen

¹ Das bezieht sich auf die eingangs des Vermerks berichtete Absicht des Reichsjustizministeriums, für seinen Bereich das Reichsbeamtengesetz einzuführen, „aber nicht nur in der geltenden Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1933, sondern unter weiterer Angleichung an die Auffassungen des nat(ional)soz(ialistischen) Staates“, wodurch die „gesetzgeberische Führung auf wichtigen Teilgebieten des Beamtenrechts“ dem „hierfür in erster Linie zuständigen Beamtenminister aus der Hand genommen“ würde.

² 8.–14. September, Reichsparteitag „der Ehre“ in Nürnberg.

³ Entsprechende Vorlage durch Schütze am 5. 10. unter Bezug auf Schreiben des RMdI vom 16. 1. 36 (vgl. oben Nr. 3) mit zahlreichen Wiedervorlagevermerken bei den Akten.

⁴ Teilnehmer: Ministerialdirektor Sommer, Ministerialdirektor Dr. Schütze, Ministerialrat Fischbach (RFM), Ministerialrat Weinholtz (RMdI).

Fall von dem Vorschlag des Entwurfs abgehen. Sie könne deshalb den Vorschlag des Reichskriegsministers nicht annehmen.¹

Den im Schreiben vom 15. Oktober zu 4) gemachten Vorschlag² hielt er nicht für gangbar, da dann bei der Fassung des Erlasses des Führers die gleichen Einwendungen erhoben werden würden, die jetzt bei der Fassung des Gesetzentwurfs erhoben sind. Er stellte jedoch ein Schreiben des Stellvertreters des Führers in Aussicht, in dem die Forderung der Partei als unabänderlich dargelegt würde und gab anheim, dieses Schreiben den Reichsressorts mitzuteilen.

9

Schreiben des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern an die Reichsminister, betr. den Entwurf des DBG, vom 18. Dezember 1936 (Auszug)

Umdruck mit Unterschriftsstempel Frick für Reichskanzlei, mit Paraphe von Lammers und Aktenvermerken von Ministerialrat Killy, BA R 43 II, 420 a.

. . . Der Stellvertreter des Führers hat mir mitgeteilt, daß bei allseitiger Übereinstimmung der Herren Reichsminister über alle Vorschriften des Entwurfs einer erneuten Vorlage nichts im Wege stehen würde. Er besteht jedoch darauf, daß auch § 42 Abs. 2 nur in einer Fassung vorgelegt wird, und daß hierfür die jetzige Fassung des Entwurfs gewählt wird.³ Seiner Ansicht stimme ich zu. Auch der Führer und Reichskanzler hat sich gelegentlich eines mündlichen Vortrags mir gegenüber grundsätzlich im gleichen Sinne geäußert. Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gesetzes, das nunmehr schon fast 1 Jahr der Erledigung harret, bitte ich auch Ihrerseits dieser Fassung zuzustimmen. Ich habe den Staatssekretär Pfundtner beauftragt, Ihnen, Herr Staatssekretär, auf Wunsch persönlich die Gründe, die den Stellvertreter des Führers und mich für die Fassung des jetzigen Entwurfs bestimmen, im einzelnen vorzutragen. Für möglichste Beschleunigung Ihrer Entschließung wäre ich dankbar, da ich den Entwurf am 26. Januar 1937 dem Kabinett zur Beschlußfassung vorlegen möchte.

gez. Frick

¹ Bezieht sich auf die Forderung des Reichskriegsministeriums, die Wehrmachtsbeamten von § 42 Abs. 2 auszunehmen.

² Es handelt sich um die am 5. 10. (GStA Rep. 320 Nr. 549) vorgelegte Neufassung, die auf der Einhaltung des Dienstweges bzw. der Mitteilung an die oberste Reichsbehörde bestand, mit der Maßgabe, daß „Der Führer und Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Fällen ein Beamter, der Mitglied der NSDAP ist, solche Beobachtungen außer dem Dienstvorsetzten auch dem Stellvertreter des Führers mitteilen darf.“

³ Vorgeschlagene Neufassung des § 42 Abs. 2: „2.) Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden könnten, so ist er berechtigt, seine Beobachtungen, wenn er sie nicht auf dem Dienstwege vorbringen will, seiner obersten Reichsbehörde mitzuteilen. Ist er Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, so darf er sie gleichzeitig dem Stellvertreter des Führers mitteilen. Ein Beamter der Wehrmacht darf seine Beobachtungen nur auf dem Dienstwege vorbringen. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg innegehalten werden.“

10

Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums vom 15. Dezember 1936

Abschrift des Schreibens des Reichsfinanzministeriums an das Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern vom 15. 12. 1936 an Reichskanzlei, BA R 43 II, 420 a. (Az.: A 4210 – 15917 I B).

Zu § 42 Absatz 2 des Entwurfs des DBG.

Ich stimme dem Vorschlag des Entwurfs (linke Spalte¹) zu. Die vorgesehene Lösung ist besser als der bisherige tatsächliche Zustand, weil im § 42 Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß für Beschwerden *persönlicher* Art der *Dienstweg* innegehalten werden *muß*.

Die gleichzeitige Mitteilung einer Beobachtung an den Stellvertreter des Führers setzt voraus, daß der beobachtete dienstliche Vorgang geeignet ist, der *NSDAP* Schaden zuzufügen.

gez. von Schwerin-Krosigk.

11

Schnellbrief des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers
an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 7. Januar 1937
zu § 42 Abs. 2 DBG

Abschriftlich an Reichskanzlei übersandt, BA R 43 II, 420 a (Az.: H.B. 425/36 K.).

Auf die Schreiben vom 16. und 24. Dezember 1936 – II SB. 6050/5446 und 5885²

Im § 42 Abs. 2 des Entwurfs für ein Deutsches Beamtengesetz ist als einzige Fassung die aufgenommen worden, der ich in meinem Schreiben vom 23. Dezember 1935 – Z 13260/35 –³ widersprochen habe. Auch in der Sitzung des Preußischen Ministerrats vom 14. Januar 1936 haben sich fast sämtliche Herren Minister gegen die jetzt in den Entwurf als einzige Fassung aufgenommene Regelung geäußert (vgl. auszugsweise Niederschrift vom 14. Januar 1936 – St. M. I. 1606)⁴. Ich nehme auf mein Schreiben vom 23. Dezember 1935 Bezug und betone folgendes:

Im nationalsozialistischen Staat muß jeder Minister das Vertrauen des Führers und damit der Partei genießen. Jeder Minister hat die selbstverständliche Pflicht dafür zu sorgen, daß in der ihm unterstellten Verwaltung nichts geschieht, was der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden kann, und muß, wenn er etwas gegen die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Gerichtetes erfährt, sofort dagegen einschreiten. Infolgedessen ist der Vorschlag des Entwurfs, nach dem ein der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angehöriger Beamter nicht nur

¹ Bezieht sich auf die Neufassung (siehe vorstehende Anm.) im Gegensatz zum Entwurf des RKM.

² Siehe oben Nr. 9; das Schreiben vom 24. 12. stellte Frist zum 7. 1. 1937 und übersandte Nr. 10 als Anlage.

³ Nicht in den Akten der Reichskanzlei bzw. Handakten Pfundtner.

⁴ Siehe GStA Rep. 90 Nr. 2329.

seinem vorgesetzten Minister dienstliche Vorgänge, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach seiner Ansicht schaden können, melden darf, sondern auch dem Stellvertreter des Führers, überflüssig, ja der Dienstzucht gefährlich; denn dabei entscheidet zunächst der Beamte – und nicht der Fachminister – darüber, ob die dienstlichen Vorgänge, die der Beamte an den Stellvertreter des Führers meldet, als schädlich für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei anzusehen sind. Es werden somit Dinge, deren Tragweite der Beamte gar nicht übersehen kann, zur Kenntnis einer anderen Dienststelle gebracht, die ihrerseits auch wiederum garnicht über die erforderliche Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse verfügt.

Ich begrüße grundsätzlich jede Bestimmung, die der Sicherung des nationalsozialistischen Staates dient. Der Vorschlag des Entwurfes aber trägt geradezu zur Gegensätzlichkeit von Staat und Partei bei. Der größte Schutz des nationalsozialistischen Staates gegen dienstliche Vorgänge, von denen der Beamte annimmt, daß sie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden können, liegt darin, daß der zuständige Minister hiervon erfährt. Ich würde mich durchaus damit einverstanden erklären können, daß der Fachminister, nachdem er seine Ermittlungen angestellt hat, ihr Ergebnis mit dem Wortlaut der Beschwerde des Beamten dem Stellvertreter des Führers mitteilt. Eine solche Verpflichtung braucht aber das Gesetz nicht zu enthalten; sie kann, wenn überhaupt notwendig, den Ministern durch den Führer und Reichskanzler auferlegt werden. Ich schlage daher vor, Satz 3 von § 42 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen.

gez. Dr. Hjalmar Schacht¹

12

Stellungnahme des Preußischen Ministerpräsidenten zu § 42 Abs. 2 vom 7. Januar 1937

Abschrift eines Schreibens vom 7. 1. 1937 an das Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern an den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei, BA R 43 II, 420 a² (Az.: St.M.I. 12612.36).

Auf die Schreiben vom 18. und 24. Dezember 1936³
– II SB. 6050/5446 und 5885 –

¹ Aus einem Aktenvermerk Pfundtners (abschriftlich in GStA, Rep. 320, Nr. 550) vom 8. Januar 1937 geht hervor, daß dieser noch am 8. 1. mit Schacht verhandelt hat. Dieser halte „es nach wie vor unerträglich, daß ein Beamter sich außer an seinen eigenen Minister auch unmittelbar an einen anderen Minister, d. h. den Stellvertreter des Führers wenden darf“. Schacht räumte ein, daß im Beschwerdefalle die oberste Reichsbehörde unverzüglich Abschrift an den Stellvertreter des Führers gelangen lassen solle. Pfundtner bittet Frick, noch einmal mit Schacht zu sprechen, denn: „Herr Hess hat leider durch Herrn Sommer erklären lassen, daß er auf unserer Fassung unbedingt bestände und andernfalls der Einbringung des Gesetzes ins Kabinett widersprechen müsse. Bei einem solchen Widerspruch aber werde der Führer kaum für eine Verabschiedung des Gesetzes zu haben sein, da er jede Erörterung darüber im Kabinett vermieden wissen will.“ – Popitz zog in einem Schreiben vom 5. 1. 1937 (GStA Rep. 90 Nr. 2330) seine Bedenken gegen § 42 Abs. 2 DGB; nicht aber gegen §§ 129 ff. zurück.

² Konzept in GStA Rep. 90 Nr. 2330 von Min.Rat. Bergbohm.

³ Siehe oben Nr. 9.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß der Entwurf des Deutschen Beamtengesetzes dem Reichskabinetts zwecks Beschlußfassung in der Sitzung am 26. Januar 1937 vorgelegt wird. Ich bemerke aber schon jetzt, daß ich mich mit der Vorschrift des § 42 Abs. 2 des Entwurfs nach wie vor nicht einverstanden erklären kann.^{a)} Weitere Ausführungen hierzu behalte ich mir für die Kabinettsitzung vor. Abschrift dieses Schreibens haben diejenigen Stellen erhalten, an die Ihre Schreiben vom 18. und 24. Dezember 1936 gerichtet waren.

In Vertretung gez. Körner

a) Handschriftlich: „Notiz. Dann stimmt auch der Stellvertreter des Führers dem Gesetz nicht zu, wie mir Herr Sommer heute sagte. Er wünscht diese Fassung. W[ienstein] 8. 1.“.

13

Aufzeichnung des Ministerialrats Dr. Killy, Reichskanzlei,
zum Stand der Verhandlungen über das DBG vom 10. Januar 1937

Mit hdschr. Anstreichungen in BA R 43 II, 420 a.

Vorläufige Notiz zu Rk. 17187 B (Entwurf des Reichsbeamtengesetzes).

In dem Übersendungsschreiben vom 18. Dezember 1936¹ bringt der Reichsinnenminister zum Ausdruck, daß der Stellvertreter des Führers ihm mitgeteilt habe „daß bei allseitiger Übereinstimmung der Herren Reichsminister über alle Vorschriften des Entwurfs einer erneuten Vorlage nichts im Wege stehen würde“.

a) Inzwischen ist von einer Anzahl der Herren Reichsminister gegen den § 42 des Gesetzes Widerspruch erhoben worden. Hierzu ist zu bemerken:

In seiner ursprünglichen Fassung hatte dieser Paragraph die Einrichtung einer Stelle vorgesehen, an die ein Beamter außerhalb des Dienstweges Vorgänge sollte berichten können, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Schaden zufügen könnten. Gegen diese Bestimmungen ist in den verschiedenen Besprechungen aus verschiedenen Gründen Widerspruch erhoben worden. Allgemein ist seinerzeit zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Umgehung des Dienstweges aus Gründen der Disziplin, der vom Führer abgeleiteten Amtsautorität und wegen des darin zum Ausdruck gelangenden Mißtrauens der vom Führer und Reichskanzler berufenen Reichsminister nicht tragbar sei. Da eine Einigung über diese Bestimmung nicht möglich war, enthielt der vorletzte Entwurf zu § 42 eine wahlweise Fassung des Abs. 2, die neben dem Vorschlag des Entwurfs einen Vorschlag des Reichskriegsministers brachte.² Der jetzt vorgelegte Entwurf hat lediglich den Vorschlag des vorhergehenden Entwurfs übernommen. Eine Stellungnahme des Reichskriegsministers, dessen Vorschlag also hiernach nicht berücksichtigt worden ist, liegt noch nicht vor. Schon die bisher vorliegenden Proteste lassen erkennen, daß eine Einigung hinsichtlich dieser umstrittenen Bestimmung keineswegs erzielt ist.

Sachlich möchte ich zu dieser Bestimmung folgende Bedenken geltend machen: Es erscheint im höchsten Grade unzweckmäßig, die Beamten der Wehressorts anders

¹ Siehe oben Nr. 9.

² Vgl. oben S. 214, Anm. 3.

zu behandeln als die gesamte übrige Beamtenschaft, so wie es nach dem Vorschlag des jetzigen Entwurfs der Fall sein würde. Es sollte die unvermeidliche psychologische Wirkung eines solchen auf die Dauer aufrechterhaltenden unterschiedlichen Zustandes auf die Beamtenschaft nicht außer Betracht gelassen werden. Als Ziel muß m. E. der frühere Zustand einer gleichmäßigen Behandlung der Personen des Soldatenstandes, des Militärbeamtenstandes und der übrigen Beamtenschaft im Auge behalten werden.

Nach meinem Dafürhalten sollte eine allen berechtigten Ansprüchen Rechnung tragende Fassung unschwer gefunden werden können. Der sachliche Zweck dieser Bestimmung soll doch der sein, daß der Stellvertreter des Führers, der daran ein berechtigtes Interesse hat, von dienstlichen Vorgängen, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden könnten, alsbald Nachricht erhält. Der berechtigte Anspruch der Behördenchefs geht dahin, daß dies auf eine Weise geschieht, die weder die Disziplin noch ihre Autorität verletzt, die sie vom Führer ableiten. Die jetzige Fassung des Entwurfs trägt keinem dieser beiden Erfordernisse in Wirklichkeit Rechnung. Die unmittelbare Benachrichtigung des Stellvertreters des Führers ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen der meldende Beamte Mitglied der NSDAP ist. Ob mit dieser Beschränkung dem sachlichen Interesse des Stellvertreters des Führers gedient ist, möchte ich bezweifeln. Das Interesse geht nach meinem Dafürhalten vielmehr dahin, daß der Stellvertreter des Führers in allen Fällen, die von Bedeutung sind, die notwendige Kenntnis erlangt. Diese davon abhängig zu machen, ob der beobachtende Beamte zufällig Parteigenosse ist, scheint mir der Logik zu entbehren. Außerdem erscheint mir eine solche Unterscheidung innerhalb der Beamtenschaft, die *sämtlich* den nationalsozialistischen Staat zu vertreten haben, wenig glücklich. Ich bin daher der Meinung, daß auf der einen Seite dem berechtigten Interesse der Partei dadurch Rechnung getragen werden kann, daß in allen Fällen von Bedeutung der Stellvertreter des Führers benachrichtigt wird. Den berechtigten Interessen der Dienstzucht und Autorität wäre dadurch Rechnung zu tragen, daß diese Benachrichtigung des Stellvertreters des Führers entweder auf dem Dienstwege erfolgt oder aber durch den zuständigen Reichsminister, wobei – ebenfalls aus Gründen der Disziplin – der unmittelbare Vorgesetzte des meldenden Beamten durch Vorlage einer Abschrift in Kenntnis zu setzen wäre. Einer solchen Regelung könnten und müßten meiner Ansicht nach alle Reichsminister einschließlich des Reichskriegsministers zustimmen. Die Fassung des Abs. 2 könnte dann dem Sinne nach (der Vorschlag ist noch nicht genügend durchdacht) etwa wie folgt lauten:

„Der Beamte hat seine Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Glaubt er dienstliche Vorgänge zu beobachten, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei schaden könnten, so ist er nur berechtigt seine Beobachtungen, wenn er sie nicht auf dem Dienstwege vorbringen will, unmittelbar seiner obersten Reichsbehörde zu melden. Tut er dies, so hat er gleichzeitig seiner vorgesetzten Dienststelle darüber Meldung zu machen. Die oberste Reichsbehörde setzt den Stellvertreter des Führers unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der Meldung in Kenntnis, nötigenfalls vorbehaltlich späterer Stellungnahme, sofern es sich nicht ersichtlich um eine Angelegenheit ohne Bedeutung handelt.

Für Beschwerden persönlicher Art ist in allen Fällen der Dienstweg einzuhalten.“

Vorbehaltlich einer besseren Formulierung im einzelnen erscheint mir inhaltlich eine so gefaßte Bestimmung allen berechtigten Erfordernissen gerecht zu werden.

b) Einen wesentlichen Streitpunkt bilden ferner die §§ 129 ff. des Entwurfs, die sich mit der Kürzung des Einkommens von Wartestands- und Ruhestandsbeamten befassen, die außerdem ein anderes Arbeitseinkommen beziehen.

Gegen diese Bestimmungen sind bisher sowohl vom Reichsarbeitsminister wie vom Preußischen Finanzminister Einsprüche und Bedenken erhoben worden. Die Ausführungen erscheinen beachtlich. Als eigene Auffassung möchte ich bemerken:

In ein Beamtengrundgesetz gehören m.E. keine Bestimmungen, die ihrer Natur nach nur einen zeitlich vorübergehenden Zustand treffen sollen. Dies scheint mir aber der Fall zu sein. Die Ruhestandsbeamten, die außerdem noch in größerem Umfange oder überhaupt ein Arbeitseinkommen beziehen, werden sicherlich nicht in auch nur annähernd in Betracht kommender Anzahl vorhanden sein. Denn in den Ruhestand versetzt werden nur Beamte, die entweder aus Gründen des Alters (65 Jahre) oder aus Gründen der Dienstunfähigkeit nicht mehr weiter verwendet werden. Diese Beamten werden also für eine andere Tätigkeit kaum noch in Betracht kommen. Bei Wartestandsbeamten erscheinen mir die Ausführungen des Preußischen Finanzministers zutreffend. Wenn überhaupt eine mehr als vielleicht dem Normalzustand entsprechende Anzahl solcher Beamten vorhanden sein sollte, so wird das im wesentlichen auf die Personalabbauverordnung des Jahres 1923 und auf die nach dem BBG im Jahre 1933 getroffenen Maßnahmen zurückzuführen sein. Das kann aber nicht als ausreichender Anlaß erscheinen, um nun allgemein und grundsätzlich solche Bestimmungen für die Beamtschaft in dem für sie bestimmten Grundgesetz zu verewigen. Hinzukommt, daß nicht ersichtlich ist, weshalb diesem verschwindenden Teil der Beamtschaft der Teil ihrer Einkünfte genommen werden soll, der als zurückgelegter Teil ihres Dienst Einkommens zu betrachten ist und betrachtet wird. Auch unter dem Gesichtspunkt des Doppelverdienertums können diese Bestimmungen m.E. nicht mehr gehalten werden, nachdem die Arbeitslosigkeit sozusagen auf das Normalmaß zurückgeführt ist. Ich möchte annehmen, daß sich die überwiegende Mehrheit der Herren Reichsminister für eine Streichung dieser Bestimmungen ohne weiteres bereit finden ließe.

Ohne eine Einigung zunächst über die beiden vorbezeichneten Streitpunkte ist der Entwurf nicht kabinettstreu. Da die Verabschiedung dieses Gesetzes m.E. inzwischen auch keineswegs dringlicher geworden ist, würde ich vorschlagen, falls nicht eine restlose Einigung vorher erfolgt, den Entwurf nicht auf die Tagesordnung der Kabinettsitzung vom 26. Januar 1937 zu bringen. Ich möchte auch heute noch die Auffassung vertreten, daß ein Reichsbeamtengesetz als Grundgesetz nicht zu Beginn, sondern fast als Abschluß der Reichsreform herausgebracht werden sollte.

Zu den einzelnen, weniger bedeutenden Punkten wird noch Stellung zu nehmen sein, wenn die Äußerungen der Herren Reichsminister in größerer Anzahl vorliegen.

gez. Killy^{a)}

a) Paraphe

Aktenvermerk von Lammers über die Haltung Hitlers zu § 42 Abs. 2
vom 13. Januar 1937

BA R 43 II, 420 a.

1. Der Reichsminister des Innern hat heute in meinem Beisein dem Führer erneut den Entwurf des neuen Beamtengesetzes vorgetragen.

Der Führer hat hinsichtlich des so stark umstrittenen § 42 die Auffassung vertreten, daß es das Richtige wäre, *jedem* Beamten (ob Mitglied der Partei oder nicht) ein Recht zu geben, dienstliche Vorgänge, die der NSDAP schaden könnten, ihm – *dem Führer* – zu Händen des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei zu melden. Seine – des Führers – Sache würde es dann sein, die Entscheidung über solche Meldungen selbst zu treffen oder dem Reichsminister *Heß* als dem für Parteiangelegenheiten zuständigen Reichsminister zur Entscheidung zu überweisen. Reichsminister *Frick* wurde vom Führer beauftragt, sich über eine diesen Vorschlägen entsprechende Fassung des § 42 mit dem Stellvertreter des Führers in Verbindung zu setzen.

Die §§ 129 ff. des Gesetzentwurfs sollen nach der Entscheidung des Führers gestrichen werden.¹

2. a) Herrn Min.Direktor Wienstein

b) Herrn Min.Rat Dr. *Killy* erg. mit der Bitte um gelegentliche Rücksprache.^{a)}

Berlin, am 13. Jan. 1937

gez. L[ammers]

a) Abgez. Wienstein (14. 1.), Killy (15. 1.).

Behandlung des Gesetzentwurfs in der Reichskabinettsitzung
vom 26. Januar 1937

a) Aktenvermerke von Lammers vom 26. Januar 1937

BA R 43 II, 420 a.

Zu Rk. 868 B

1. Der Entwurf des Deutschen Beamtengesetzes ist von der Tagesordnung der heutigen Kabinettsitzung auf Anordnung des Führers abgesetzt worden, weil die Fassung des § 42 Abs. 2 nicht dem entspricht, was bei dem letzten Vortrag des Reichsministers des Innern beim Führer festgelegt worden ist.

2. Zum Vortrag der vom Reichsbeamtenführer erhobenen Bedenken war keine Gelegenheit.²

¹ Vgl. dazu oben S. 95 ff. und 103.

² Bezieht sich auf das Schreiben Neefs an Lammers vom 16. 1. 1937; in dem dieser energisch gegen die Vorlage des Entwurfs im Kabinett protestiert (BA R 43 II, 420 a.).

3. a) Herrn Min.Direkt. Wienstein m. d. B. um Kenntnisnahme,
b) Herrn Min.Rat Dr. Killy erg. m. d. B. um Rücksprache.

gez. L[ammers]^{a)}

Berlin, den 26. Januar 1937.

1. Der Führer hat auf Vortrag des Reichsministers des Innern sich schließlich doch damit einverstanden erklärt, daß der Gesetzentwurf in der heutigen Kabinettsitzung zur Beratung kam mit einer entsprechenden Abänderung des § 42 Abs. 2.¹ Der Gesetzentwurf wurde angenommen.
2. Dem Herrn Ref. erg.

gez. L[ammers]^{b)}

Berlin, am 26. Januar 1937.

a) Abgez. Wienstein 27. 1.

b) Abgez. Wienstein 27. 1. Dazu den Geschäftsgang betr. Notizen.

- b) Aktenvermerk über Ausführungen Hitlers in der Reichskabinettsitzung vom 26. Januar 1937 zu § 42 Abs. 2 DBG, Auszug.

Unsignierter Vermerk, wohl von St.S. Pfundtner, GStA Rep. 320, Nr. 550.

Vermerk.

Berlin, den 26. Januar 1937

In der heutigen Kabinettsitzung machte der Führer aus Anlaß der von uns vorgelegten Gesetze folgende besonders interessanten Ausführungen:²

Zu § 42 des BeamtenGesetzentwurfs legte er persönlich die Notwendigkeit dar, daß der Beamte sich in besonderen, den Bestand des nationalsozialistischen Staates berührenden Angelegenheiten auch unmittelbar an das Staatsoberhaupt wenden könne, und zwar auch ohne gleichzeitige Benachrichtigung seines Ressortchefs. Es handle sich dabei manchmal um Dinge, die in ihrer Tragweite im Instanzenzug nicht beurteilt werden könnten und die schon deshalb oft von den einzelnen Behördeninstanzen abgobogen würden. Manchmal aber könne es sich auch um die schwersten Dinge, z. B. Landesverrat handeln, bei denen sich der Verdacht sogar gegen die Vorgesetzten richte. In diesen Fällen müsse das Staatsoberhaupt unmittelbar angegangen werden, und zwar auch äußerlich in einer Form, die die Gewähr dafür biete, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen sei. Dieserhalb seien noch besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.³

¹ Insbes. wurde die Ausnahmeregelung für Wehrmachtsbeamte gestrichen.

² Im Reichskabinettsprotokoll heißt es einfach: „Nach grundsätzlichen Ausführungen des Führers und Reichskanzlers hierzu . . .“

³ Der Kampf um § 42 Abs. 2 DBG hatte ein Nachspiel, indem zunächst Heydrich einen Erlaßentwurf vorlegte, wonach staatsfeindliche Handlungen von § 42 Abs. 2 unberührt sein und „auch weiterhin an die mit der Bekämpfung der Staatsfeinde betrauten Stellen gegeben werden“ könnten (Schreiben Heydrichs vom 28. 1. 1937 an Lammers und Aufzeichnung Lammers' über Besprechung mit Heydrich vom 23. 2. 1937 [BA R 43 II, 427b]). Wenig später teilte Bouhler (Schreiben an Lammers vom 9. 3. 1937) einen undatierten Erlaß des

Führers und Reichskanzlers mit, wonach Eingaben auf Grund des § 42 Abs. 2 dem StdF zur zuständigen Bearbeitung weiterzuleiten seien. Eine Rückfrage von Lammers an Bouhler vom 23. 3. 1937 bezüglich der unzureichenden Form des mitgeteilten Erlasses (Fehlen eines Datums und der Unterschrift Hitlers) ergab, daß der Erlaß vom StdF abgefaßt, am 9. 3. von Hitler unterzeichnet worden wäre (Antwortschreiben Bouhlers vom 2. 4. 1937). Die Reichskanzlei intervenierte und es kam zu weiteren Verhandlungen. Nachdem Heydrich den Kompromiß eines „Geheimerlasses“ (!) abgelehnt hatte, Frick auf die Entbehrlichkeit des von diesem gewünschten Passus hingewiesen hatte, da die Mitteilung staatsfeindlicher Bestrebungen ohnehin nicht unter die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit falle (Schreiben an Lammers vom 25. 6. 1937), protestierte Killy gegen einen erneuten Erlaß, der die Konflikte wieder heraufbeschwöre und die Bestimmung praktisch außer Kurs setze, bevor sie in Kraft getreten sei (Vermerk vom 5. 7. 1937), und erreichte Lammers bei Hitler (Schreiben aus Berchtesgaden vom 20. 7. 1937) die Zustimmung, daß eine neuerliche Interpretation von § 42 Abs. 2 im Erlaßwege unterbleiben solle. Der Wunsch Heydrichs sei so selbstverständlich, daß es eines besonderen Erlasses nicht bedürfe (die zitierten Vorgänge BA R 43 II, 427b). Vgl. dazu oben S. 103, Anm. 43. Der StdF protestierte am 19. 11. 1937 in einem Schreiben an das RuPrMdI aufs schärfste gegen seine Übergehung bei Herausgabe des Erlasses vom 23. 10. 1937 (RMBliV, S. 1699), was zu einem lebhaften, erst im März 1939 abgeschlossenen Briefwechsel führte (ebenda).

VI. AKTENSTÜCKE ZUM PROBLEM DER PERSONALUNION
VON KREISLEITERN UND LANDRÄTEN UND
DER BESETZUNG DER LANDRATSÄMTER

1

Schnellbrief des Reichsministers des Innern an den Vorsitzenden
des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Generalfeldmarschall Göring¹,
und den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 23. Dezember 1939²

Beglaubigte Ausfertigung an die Reichskanzlei, BA R 43 II, 647.

Anliegend übersende ich Abschrift eines Vermerks³ über die Entwicklung der Personalverhältnisse in Danzig/Westpr. und Posen mit der Bitte um vertrauliche Kenntnisnahme. Ich habe nunmehr ein Schreiben an den Stellvertreter des Führers persönlich⁴ gerichtet und ihm dargelegt, daß ich diese Entwicklung der Personalverhältnisse nicht mehr zu billigen vermöchte und daß ich es auch insbesondere ablehnen müsse, selbständig dort eingesetzte Personen als kommissarische Landräte zu bestätigen. Während nämlich wiederholt von sämtlichen Seiten betont wurde, daß die Einsetzung der Kreisleiter und Landräte auf Grund gemeinsamer Besprechungen erfolgen solle, sind seitens der Partei am 14. Dezember 1939 eine erhebliche Anzahl Kreisleiter in den Warthegau entsandt worden, die dort als Kreisleiter bestätigt worden sind und angewiesen wurden, in den ersten Tagen des Januar von den bisherigen Verwaltungsbeamten die Dienstgeschäfte zu übernehmen und sie „in anständiger Weise“ zu verabschieden. Unter den insgesamt 30 Personen sollen sich nur 10 von denen befinden, die bisher von mir als Verwaltungsbeamte und kommissarische Landräte in das Gebiet geschickt worden sind. Im übrigen sollen es politische Leiter und Männer sein, die aus der Parteiarbeit kommen.

Gegenüber diesen Einsetzungen stehe ich auf dem Standpunkt, daß angesichts der außerordentlich geringen Zahl von Volksdeutschen die Aufgabe der Menschenführung nach ihrem Arbeitsumfang hinter dem durch fremden Volkseinschlag besonders schwierigen Verwaltungsaufbau zurücktritt. Nach meiner Auffassung muß die Auswahl der Kreisleiter und Landräte, sofern man überhaupt an dieser Verbindung zweckmäßig festhalten will, im Verhältnis zu den Aufgaben erfolgen. Ich bin davon überzeugt, daß, wenn eine ordentliche Verwaltung nicht eingerichtet werden kann, die Ostgebiete in absehbarer Zeit nicht in Ordnung kommen. Eine Verwaltung kann aber nur dann, auch in der unteren Instanz, ordnungsgemäß ausgebaut werden, wenn der Leiter dieser Behörde die Verwaltung aus eigener Anschauung und Praxis kennt. Daß die dorthin gesetzten Beamten parteimäßig einwandfrei und entschlossen und völkisch hart sein müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, der ich bei den von hier ausgewählten Beamten im vollsten Umfang Rechnung getragen habe. Ich bin jedoch nicht in der Lage, Außenseitern in stärkerem Maße Hilfsarbeiter und sonstiges

¹ z.Hd. von Ministerialdirigent Marotzke.

² Mit Vorlage- und Aktenvermerken von Ministerialdirektor Kritzinger vom 24. 12. 1939 und 1. 6. 1940, Anstreichungen und Vermerk von Lammers „Bitte Rücksprache“.

³ Siehe das folgende Stück.

⁴ Liegt dem Vorgang nicht bei.

Personal zu Verfügung zu stellen, da die allgemeine und innere Verwaltung ausgeblutet ist. Die Landratsämter werden auf absehbare Zeit mit dem bunt durcheinander gewürfelten Beamten- und Angestelltenkörper arbeiten müssen, der nur höchstens die Hälfte des normalen Bestandes erreichen wird. Denn auch bei den Landratsämtern des Altreichs können kaum noch weitere Kräfte entbehrt werden.

Ich lehne es danach ab, die eigenmächtig eingesetzten Kreisleiter als Landräte anzuerkennen und habe dies auch dem Stellvertreter des Führers persönlich mitgeteilt. Gleichzeitig habe ich den Reichsstatthalter Greiser auf den 29. Dezember zu einer Besprechung bestellt. Ich bin der Auffassung, daß diese Fragen baldigst und klar entschieden werden müssen und daß auch dem starken Druck auf Einsetzung von Kreisleitern von größerem Maße als Landräte nicht stattgegeben werden kann, wenn nicht die gerade in Kriegszeiten als Rückgrat der Staatsverwaltung besonders wichtige politische Verwaltung begraben werden soll. Denn wenn allgemein die Landratsämter von Kreisleitern übernommen werden, wird die Folge sein, daß ein guter fachlicher Nachwuchs mangels Berufsaussichten überhaupt ausbleibt und daß die allgemeine und innere Verwaltung zerfällt und die Sonderverwaltungen nicht nur nicht einbezogen werden, sondern sich immer neu bilden, so daß der Staatsapparat letzten Endes atomisiert wird.

Ich darf deshalb auch Ihr Augenmerk hierauf richten und bitten, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.¹

gez. Dr. Frick

2

Aktenvermerk von Ministerialrat Dr. Dellbrügge,
Reichsministerium des Innern, vom Dezember 1939 über die Entwicklung
der Personalverhältnisse in den Ostgebieten. Auszug.

Photokopie des am 19.12.1939 an die Reichskanzlei übersandten Konzepts mit hdschr. Einbesserungen, dazu Anstreichungen, Ankreuzungen und Ausrufezeichen², 16 Bl., BA R 43 II, 647.³

. . . Um weitere eigenmächtige Besetzungen⁴ zu vermeiden, wurden deshalb einige Regierungsassessoren abgeordnet mit dem Hinweis, daß diese als Landräte in Frage kämen. Reichsstatthalter Greiser hat aber deren Verwendung abgelehnt, da er zunächst die Zustimmung vom Stellvertreter des Führers verlangen müsse, weil die Landräte gleichzeitig Kreisleiter sein sollten. Er hat auf Anfordern seinen Bevoll-

¹ Anliegend Aktenvermerk von Lammers: „1) Ich habe diese Angelegenheit gestern in Karinhall dem Generalfeldmarschall Göring vorgetragen. Er hat mir zugesagt, ihr sein Augenmerk zu widmen, hat aber eine bestimmte EntschlieÙung nicht kundgetan. 2) Herrn Min. Dir. Kritzinger erg. R(ücksprache) erbeten wegen weiterer Behandlung der Angelegenheit. L. 5. 1. 40“. Abgez. Kritzinger 6. 1.

² Beigefügter Aktenvermerk Kritzingers vom 19. 12., abgez. durch Lammers am 27. 12.

³ Einleitend heißt es: „Bei einem Vortrag bei Herrn Staatssekretär Pfundtner in Anwesenheit von Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart ist angeordnet worden, dem Herrn Minister über die Entwicklung der Personalverhältnisse im Osten Vorlage zu machen.“ Der Vermerk streift zunächst die Abordnung von Beamten der inneren Verwaltung in die Ostmark, das Sudetenland und in das Protektorat und geht dann ausführlich auf die personelle Besetzung der Landratsämter in Danzig-Westpreußen und Posen ein.

⁴ Bezieht sich auf die willkürliche Personalpolitik des Reichsstatthalters Greiser in Posen.

mächtigten, den Landeshauptmann Schulz entsandt, mit dem über die Besetzung der Landratsämter verhandelt wurde. Vorlage ist seinerzeit erfolgt.¹ Daraufhin ist zwischen dem Rerefenten und Ministerialrat Binding² vom Stab des Stellvertreters des Führers die Frage der Besetzung weiterhin besprochen und gebeten worden, zu unseren Vorschlägen Stellung zu nehmen. Auf das Ergebnis der Besprechung wird verwiesen.³ Danach verlangt der parteiliche Sektor des Stellvertreters des Führers in großem Maße den Einsatz von Kreisleitern, obwohl die von uns vorgeschlagenen Beamten fachlich tüchtiger, alte Parteigenossen und sogar parteimäßig vielfach älter sind als die vorgeschlagenen Kreisleiter, von denen nur wenige in der Verwaltung waren. Die Liste dieser Kreisleiter, die vom Stabe Heß in Aussicht genommen wird, ist uns bis heute nicht zugegangen. Nur durch einige unmittelbare Anträge der Gauleiter haben wir einige Namen zufällig erfahren, so z. B. den Kreisleiter von Garmisch-Partenkirchen und den Pg. Heck, früh(er) Bürgermeister von Friedberg (Reg. Bez. Augsburg), der s. Zt. nach § 6 (BBG) in den Ruhestand versetzt und z. Zt. Inhaber eines Wandergewerbescheines für den Handel mit Bestecken und Porzellan ist.

Min(isterial)rat Binding hat in den Besprechungen zugegeben, daß auch nach seiner Auffassung es notwendig wäre, daß die im Osten einzusetzenden Landräte die Verwaltung kennten. Er hat deshalb nach seiner Mitteilung den Reichshauptamtsleiter Friedrichs gebeten, nur solche Kreisleiter auszusuchen, die entweder als Mitglieder der Kreisausschüsse oder Kreisdeputierte oder sonst irgendwie in der Verwaltung gewesen seien. Friedrichs soll^{a)} die von uns vorgeschlagenen 28^{b)} Landräte nicht anerkannt haben, wenn auch, wie Binding bestätigte, gegen ihre parteimäßige Verankerung keinerlei Bedenken bestehen. Er hat aber gefordert, daß die als Kreisleiter und Landräte einzusetzenden Personen in der politischen Arbeit *tätig* gewesen sein müssen . . .⁴ Man erkannte aus den Verhandlungen durchaus, daß im staatl(ichen) Sektor des Stellvertreters des Führers unsere Auffassung Verständnis findet, wenn wir unseren Nachwuchs für diese Posten vorschlagen wollen, der fachlich gut ist und politisch vor der Machtübernahme der Partei angehört. Dagegen scheint man aber grundsätzlich im parteilichen Sektor des Stellvertreters des Führers die Stellen der Landräte im Warthegau für Kreisleiter haben zu wollen. Daraufhin ist in den Entgegnungen hervorgehoben, daß der geringe Prozentsatz der Volksdeutschen in diesem Gebiet überhaupt das Primat des Kreisleiters nicht begründen könnte. Es wäre wirklich nicht einzusehen, was ein Kreisleiter in einem Kreise machen wolle, der 2,5 und weniger Prozent Deutsche habe. Hier sei es in erster Linie notwendig, mit starker Hand eine Verwaltung hinzustellen. Nunmehr soll sich Friedrichs neuerdings grundsätzlich damit einverstanden erklären, daß auch von uns Beamte als Landräte eingesetzt werden sollen, in einem oder anderen Falle auch als Kreisleiter, und daß in den Fällen, in denen sie nur als Landräte fungieren, ihnen für mehrere Kreise Kreisleiter beigegeben werden sollen. Die Kreise aber mit stärkerem volks-

¹ Aufzeichnung über die Unterredung in der Anlage beigefügt, aber nicht in R 43 II, 647.

² Min.Rat Dr. Kurt Binding, seit 1. 10. 1936 im Stab des StdF als Vertreter des Leiters der Abt. „Staatl. Personalangelegenheiten“, 1939 Abt.Leiter, seit Oktober 1941 Reg.Präs. in Hildesheim.

³ Protokoll der Besprechung in der Anlage beigefügt, nicht in den Akten der Reichskanzlei.

⁴ Ausgelassen das Beispiel der Ablehnung eines Landrats, der Träger der Goldenen Ehrenzeichens und SS-Obersturmführer sei.

deutschen Einschlag, insbesondere an der Grenze zum Altreich, sollen Parteileuten vorbehalten bleiben.

Daraufhin ist wiederholt um die Liste der Kandidaten gebeten worden, aber diese hat auch noch nicht einmal der staatl(iche) Sektor beim Stellvertreter des Führers erhalten. Trotz aller Verhandlungen über die Besetzung der Landratsämter ist es zu irgendeinem Ergebnis weder mit Greiser noch mit dem Stellvertreter des Führers bisher gekommen. Man hat nur erklärt, daß man als Landräte und Kreisleiter von den 16 zwischen Landeshauptmann Schulz und dem Referenten vereinbarten Landräten 3 anerkennen könne . . .¹ Mit diesem Verfahren der Besetzung jedoch können die Verhältnisse in Posen nicht zur Ruhe gebracht werden, denn nunmehr ist folgendes eingetreten:

Der Stellvertreter des Führers hat eine ganze Anzahl der Personen, die anscheinend auf der Landratsliste bei ihm geführt werden, ohne das Ergebnis der Verhandlung abzuwarten, als Kreisleiter nach Posen geschickt. Diese werden dort als Kreisleiter eingesetzt und dann werden wahrscheinlich die Anträge an uns herangetragen werden, sie als Landräte anzuerkennen. Nach der anliegenden Zeitungsnotiz² hat Reichsstatthalter Greiser diese Kreisleiter bereits dem Reichsorganisationsleiter Dr. Ley vorgestellt und ihm die Aufnahme des Dienstes gemeldet. Dem Referenten des Stellvertreters des Führers ist bereits vom Sachbearbeiter erklärt, daß dieses als Vorprellen anzusehen sei und daß daraus irgendwelche Rückschlüsse auf Zustimmung unsererseits nicht gezogen werden könnten.³ Für die vorgeschlagene Entsendung der Kreisleiter schien folgender Umstand maßgebend zu sein: Reichsorganisationsleiter Dr. Ley hat in der letzten Zeit wiederholt den Vorstoß gemacht, die Landratsämter im Osten mit Ordensjunkern zu besetzen. Bisher sind diese Anforderungen vom Stellvertreter des Führers aus abgelehnt worden. Aber neuerdings ist ein besonderer Vorstoß Dr. Leys in dieser Richtung erfolgt. Gleichzeitig scheint Dr. Ley in persönlicher Verhandlung mit Reichsstatthalter Greiser zu versuchen, seine Forderung auszapfen⁴). Wir werden also wahrscheinlich nicht nur eine Kandidatenliste von Kreisleitern, sondern auch von Ordensjunkern für die Landratsstellen bekommen. Bei diesen Verhandlungen wird zunächst abzuwarten sein, inwieweit der Stellvertreter des Führers mit seiner Auffassung durchkommt. Von unserer Seite jedenfalls dürften die Ordensjunker in jedem Fall abzulehnen sein, da sie erstens keinerlei Erfahrung in der Verwaltung besitzen und zweitens in einem Alter sind, in dem sie wohl meistens zum Wehrdienst eingezogen werden müßten.⁴)

Jedenfalls kann es nicht zugelassen werden, daß unsere Vorschläge, gegen die parteimäßig nichts vorliegt, das hat Min(isterial)rat Binding ausdrücklich erklärt, nur deshalb abgelehnt werden, weil unser Nachwuchs den „Nachteil“ aufzuweisen hat, daß er eine geordnete Verwaltungslaufbahn hinter sich hat.

Es scheint aber eine immer stärkere Tendenz der Partei zu werden, die Landratsstellen für Kreisleiter und Parteileute in Anspruch zu nehmen. Diese Forderung wird nicht nur für die neuen Ostgebiete erhoben, denn in den neuerlichen Vorschlägen von Friedrichs wird ja schon erklärt, daß man auch Landräte einsetzen könne und daneben wieder Kreisleiter. Die ganze Aktion scheint im wesentlichen zur Unterbringung von Kreisleitern inszeniert zu sein. Außerdem mehren sich im Altreich die

¹ Die namentliche Erwähnung der betreffenden Beamten ist weggelassen.

² Fehlt beim Vorgang.

³ Aktenvermerk nicht beiliegend.

Anträge, freiwerdende Landratsämter mit Kreisleitern zu besetzen. Allein aus dem Gau Saarpfalz stehen 3 Anträge zu erwarten, und zwar für Kaiserslautern, Neustadt und evtl. auch Homburg. Desgleichen werden weitere Anträge für Bayern kommen, und schließlich beleuchtet die Situation das Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 14. 11. 1939¹. Danach ist der Stellvertreter des Führers bereit, für die Dauer der Einberufung von Landräten zum Wehrdienst, den Kreisleitern zu gestatten, gleichzeitig die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes zu übernehmen. Zwar ist er auch grundsätzlich bereit, einem Landrat die kommissarische Verwaltung des Kreisleiteramtes zu übertragen, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit in der Partei dazu in der Lage ist. Da nach den bisherigen Erfahrungen zwar Landräte zum Wehrdienst einberufen sind, nicht aber Kreisleiter, so wird es darauf abkommen^{e)}, daß bei den starken Einberufungen der jüngereren Jahrgänge der Verwaltung zum Wehrdienst in umso höherem Maße die Landratsämter von Kreisleitern übernommen werden. Damit spielt sich ein Verfahren ein, das nach dem Kriege bedenkliche Folgen zeitigen wird, es sei denn, daß sich dann die Frontgeneration durchsetzt. Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Personalpolitik, wie sie im Osten zunächst versuchsweise eingeführt werden soll, sich äußerst nachteilig auf die Verwaltung auswirken wird; denn es ist einem jungen tüchtigen Mann bei stärkerer Durchsetzung dieses Gedankens nicht zuzumuten, in die Verwaltung einzutreten . . .

- a) gestrichen die Worte „aber zunächst“.
- b) korrigiert aus 22.
- c) sic!
- d) Letztes Wort hdschr. Zusatz.
- e) sic!

3

Schreiben des Reichsministers des Innern an den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Generalfeldmarschall Göring, und den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei² vom 2. Januar 1940

Beglaubigte Ausfertigung, mit Anstreichungen von Kritzinger und Vorlagevermerk für und Abzeichnung von Lammers. BA R 43 II, 647 (Az.: Ost 1354/39 - 4205).

Unter dem 23. 12. 1939 habe ich eine Übersicht über die Personalverhältnisse in Danzig/Westpreußen und Posen mit der Bitte um vertrauliche Kenntnisnahme übersandt.³ Soweit dieser Vermerk den Reichsgau Posen betrifft, sind sämtliche Punkte am 29. 12. in eingehender Besprechung zwischen Reichsstattthalter Greiser und mir geklärt worden. Greiser hat mir dabei berichtet, daß von seiner Seite nicht beachtet gewesen sei, vollendete Tatsachen zu schaffen, er vielmehr vorgehabt habe, mir in einem Bericht seine Vorschläge zu übersenden. Die Absendung dieses Berichts jedoch sei durch verschiedene unglückliche Zufälle verzögert worden. In der abschließenden Besprechung ist dann zwischen ihm und mir vereinbart worden, 23 Landräte

¹ Nicht bei dem Vorgang.

² z. Hd. von Ministerialdirigent Marotzke bzw. Ministerialdirektor Kritzinger.

³ Siehe Nr. 2.

in Aussicht zu nehmen, die bisher in der Verwaltung tätig waren und zum großen Teil bereits im Reichsgau Posen verwendet worden sind. Für die restlichen 15 Landratsämter hat der Reichsstatthalter Greiser Männer der Partei vorgeschlagen, deren Überprüfung ich mir vorbehalten habe.

Von den 23 Landräten, die aus der Verwaltung genommen sind, sollen 16 als Landräte und Kreisleiter eingesetzt werden, die übrigen 7 nur als Landräte.

Ich habe nunmehr die Liste der zwischen Reichsstatthalter Greiser und mir vereinbarten Personen dem Stellvertreter des Führers übersandt mit dem Ersuchen, seinerseits dazu Stellung zu nehmen und mir die Personalakten der Vorgeschlagenen zu übersenden, die aus der Bewegung kommen und für das Amt als Kreisleiter und Landrat vorgeschlagen sind.¹ Ich hoffe, daß damit die Besetzung in Posen alsbald zu einem gewissen Abschluß kommt^{a)}, und teile dies mit der Bitte um Kenntnisnahme mit.

gez. Dr. Frick

a) ? am Rand von der Hand Kritzingers.

4

Niederschrift des Hauptamtsleiters Friedrichs im Stab des Stellvertreters des Führers zur Frage der Personalunion von Kreisleiter und Landrat,
[Anfang] 1940.

Unbeglaubigte, spätere Abschrift im Bormann-Schriftwechsel der Kanzlei Rosenberg, ohne Begleitschreiben und Bezug (Akten des Amtes Rosenberg, BA EAP 99/285)^{2 3}

In Beantwortung der Frage, ob das Amt des Kreisleiters mit dem des Landrats bzw. des Oberbürgermeisters in Personalunion zusammengelegt werden kann und ob die Trennung dieser Ämter größeren Vorteil bietet, hängt einzig und allein davon ab, bei welcher Lösung einmal die Sicherstellung der menschenführenden und politischen Aufgaben der Partei, zum anderen eine ordnungsgemäße staatliche Verwaltung und ihre ausreichende Beeinflussung im nationalsozialistischen Sinne durch die Partei am besten gewährleistet werden können.

Nach der Machtübernahme hätte es die die staatliche Verwaltung beherrschende Bürokratie am liebsten gesehen, wenn nach Einsetzung nationalsozialistischer Minister, mit denen man nach alten Erfahrungen fertig zu werden hoffte, die Partei aufgelöst worden wäre. Daß man mit diesen Ministern ohne das Vorhandensein der Partei wirklich fertig geworden wäre, daran kann gerade nach den Erfahrungen der letzten 7 Jahre kein Zweifel herrschen. – Ja, wir haben es häufig genug erleben

¹ Das Anschreiben nicht ermittelt.

² Überschriften: „Stellungnahme des Pg. Friedrichs von der Partei-Kanzlei zur Gestaltung des Verhältnisses Partei-Staat im besonderen die Frage der Personalunion zwischen Kreisleiter und Landrat. (i. J. 1940).“

³ Die Niederschrift ist offenbar das Resultat der in Nr. 2 berichteten Auseinandersetzungen und Besprechungen zwischen Vertretern des RMDI und dem Stab des Stellvertreters des Führers und ist daher auf das Frühjahr 1940 zu datieren. Sie bezeichnet das Ende der Bestrebungen der Partei, mittels Personalunion auf der Landratsebene die staatliche Verwaltung zurückzudrängen. Vgl. dazu oben S. 113ff. (Ich verdanke die Kenntnis dieses Stücks Herrn Reinhard Bollmus, Heidelberg.)

müssen, daß auch älteste nationalsozialistische Kämpfer, die staatliche Stellen bekleiden, sich von ihrer Bürokratie nicht nur gegen die Partei als solche in Kampfstellung bringen ließen, sondern sogar als Deckmantel für dem Wesen des Nationalsozialismus widersprechende Maßnahmen benutzt werden konnten, ohne es selbst zu merken. Darüber hinaus versuchten viele alte Nationalsozialisten auf staatlichen Posten, auch von sich selbst aus den politischen Einfluß der Partei auf die staatliche Verwaltung auszuschalten, weil sie sich dadurch in ihrer persönlichen Machtfülle eingeengt fühlten. Da ihnen dies nicht gelang, versuchten sie dann sehr häufig, das ihrem staatlichen Ressort entsprechende Parteiamt in ihre Hände zu bekommen, um auf diesem Wege die Einflußnahme der Partei auf ihr staatliches Aufgabengebiet zu absorbieren.

Umgekehrt haben immer wieder Amtsträger der Bewegung versucht, die entsprechenden staatlichen Funktionen in ihre Hand zu bekommen, was bei Erfolg mit einigen Ausnahmen dann meistens ein Abschwimmen in die staatliche Sphäre zur Folge hatte, wozu in jedem Falle die staatliche Bürokratie ihr redliches Maß beitrug. Sehr häufig war dies der kurzsichtige Versuch, sich für Aufgaben, die man erziehungsmäßig nicht richtig zu lösen vermochte, den Gummiknüppel der staatlichen Exekutive zu verschaffen.

Diese beiden Dinge – weltanschauliche Erziehung zur freiwilligen Mitarbeit am Volkwohl über die staatsbürgerlichen Pflichten hinaus auf der einen Seite und das Erzwingen und Durchsetzen der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten auf der anderen Seite – müssen aber im grundsätzlichen in verschiedenen Händen sein, denn wirklichen Wert hat zumal in Kriegszeiten nur der überzeugungsmäßige freiwillige Einsatz aller Einzelpersonen, der aber niemals durch die staatliche Exekutive mit dem Gummiknüppel und mit Paragraphen, sondern allein durch die weltanschauliche Erziehungsgemeinschaft der Partei herbeigeführt werden kann.

Die staatliche Verwaltung kann eine derartige Aufgabe niemals lösen, weil sie ihrem Wesen nach nur verwaltet, materielle Bedürfnisse des Tages im Rahmen bestehender Gesetze, Verordnungen usw. nach festumrissenen Paragraphen regelt und im übrigen geeignet ist, durch das ihr anhaftende Beharrungs- und Ansaugungsvermögen selbst demjenigen, der an sich in die fernere Zukunft zu planen vermag, die Schwingen zum Sinken zu bringen.

Es ist also ganz unmöglich, den Stellen der staatlichen Verwaltung mit all ihren großen und kleinen genauestens zu bearbeitenden Vorgängen gleichzeitig Aufgaben der Menschenführung, also Aufgaben, die die Partei wahrnimmt, zu übertragen. Mit anderen Worten, eine Stelle kann nicht menschenführende- und Verwaltungsaufgaben zugleich durchführen. Parteistellen und Staatsstellen müssen also getrennt bleiben. Es erhebt sich nun die Frage, ob nicht aber immerhin eine Personalunion in der Leitung von Partei- und Staatsstellen möglich ist. Daß sie im Einzelfalle, wobei die Person eine ausschlaggebende Rolle spielt, möglich ist, beweist das Beispiel des Reichsführers SS, der gleichzeitig Chef der deutschen Polizei ist.

Die Personalunion ist auch möglich und sogar notwendig zwischen Gauleitern der NSDAP und Reichsstatthaltern. Voraussetzung hierfür ist, daß die Gauleiter in der Hauptsache nur die politische Führung der Verwaltung wahrnehmen, das rein Verwaltungsmäßige ihren untergeordneten höheren Beamten überlassen und für die Partei selbst geeignete Stellvertreter besitzen, die die Fähigkeit besitzen müssen, nötigenfalls zumindest für eine gewisse Zeit den Gau selbständig zu führen.

Es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß die Zahl der Gauleiter klein ist und daß der Führer selbst, der ja an die Zustimmung von Ministerien, z. B. des Reichsinnenministers nicht gebunden ist, die Ernennung und auch Versetzung von Gauleitern in gleichzeitiger Eigenschaft als Reichsstatthalter vornimmt.

Auf der Kreisebene liegen die Dinge aber doch ganz anders.

1. Wir erstreben auf dem Sektor der staatlichen Verwaltung eine schärfere Zusammenfassung aller staatlichen Behörden in der Hand des Landrates.
2. Wir erstreben auf dem staatlichen Sektor ganz allgemein eine starke Dezentralisation der reinen Verwaltungsentscheidungen bis in die Kreise hinein.
3. Die Erfüllung dieser beiden Forderungen wird den Landrat arbeitsmäßig noch mehr belasten als bisher. Die Arbeit des Landrates erfordert dann allein schon eine ganze Arbeitskraft, sodaß es im allgemeinen schon rein zeit- und arbeitsmäßig unmöglich erscheint, neben dem Amt des Landrats noch das des Kreisleiters wahrzunehmen. Der Erfolg würde sein, daß die staatlichen Verwaltungsvorgänge zwar erledigt, die Geschäfte der Kreisleiter aber leiden und nebenher mit erledigt werden würden.
4. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß sich ein großer Teil der Parteiarbeit in der Zeit abspielt, in der die Leute ihre berufliche Arbeitszeit hinter sich haben, also abends, und daß die Arbeit des Kreisleiters nicht zur Hauptsache in seiner Dienststelle, sondern draußen auf den Dörfern durch direkte Fühlungnahme mit den Ortsgruppenleitern, der Bevölkerung usw. geleistet werden muß.
5. Wesentlich ist aber, abgesehen von der zeitgemäßen Unmöglichkeit der Führung beider Ämter und unabhängig von der Tatsache, dass dabei im allgemeinen die Arbeit der Partei und nicht die der staatlichen Verwaltung zuerst leiden würde, die Feststellung, daß die Partei ihre Freizügigkeit auf dem Gebiete der Personalpolitik verlieren würde, die Kreisleiter müssen aber von Kreis zu Kreis, zu den Gaustäben, zur Reichsleitung, nach dem Osten usw. versetzt werden können, ohne daß erst beim Innenministerium angefragt werden muß, ob es mit der anderweitigen Verwendung des Kreisleiters, der ja auch Landrat wäre, einverstanden ist.
6. Die Personalunion halte ich aber auch deshalb für verfehlt, weil gerade die Kreisleiter die entscheidenden Schlüsselstellen in der Partei darstellen. Sie vermögen noch alle Regungen der Bevölkerung selbst genau zu spüren, hören alle Wünsche und Beschwerden, ganz gleich über wen, sind Männer und sollen solche sein, die ungebunden an staatliche Stellen, Ministerien usw. frei und offen gegen alle Mißstöße und Verstöße der staatlichen Verwaltung auftreten können und die Bevölkerung, weil sie unparteiisch sind, immer wieder auf die richtigen Wege des Verstehens aller Notwendigkeiten bringen können und müssen.
7. Andererseits sind die Kreisleiter die besten Sprachrohre der Bevölkerung und die einwandfreiesten Berichterstatter für ihre übergeordneten Parteidienststellen, die selbst nicht jeden einzelnen Mißstand sehen und abstellen können. Wenn die Kreisleiter auch allgemein Landrat werden würden, würden sie einmal durch Rücksicht auf ihr staatliches Amt und ihre dortigen Mitarbeiter nicht mehr unparteiisch urteilen können und zum ändern zwangsläufig ihre menschenführende Aufgabe vernachlässigen müssen. Damit entsteht aber die Gefahr der Entfremdung zwischen Führung und Bevölkerung, die schwerste also, die überhaupt entstehen kann. Denn wenn heute die Bevölkerung sich durch welt-

fremde oder falsche staatliche Anweisungen oder durch die Hetze der Kirchen usw. nicht in ihrem Vertrauen zur Führung erschüttern läßt und immer wieder willig mitgeht und Verständnis für alle Notwendigkeiten zumal der Kriegszeit aufbringt, dann nur deshalb, weil sie Vertrauen zur Partei hat und deren Bemühungen um Behebung aller möglichen Schwierigkeiten anerkennt.

8. Es ist eine anerkannte Tatsache, daß die Verwaltung, bei der alles in Paragraphen und Verordnungen eingezwängt ist, und die vor allem, zumal bei der jetzigen Zentralisation, nie so blitzschnell auf Schwierigkeiten reagieren kann wie die Partei, von der Bevölkerung immer mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet wird, das sich zumindest in gewissem Umfange auch auf die Partei verlagern würde, wenn deren weithin sichtbarer Exponent, der Kreisleiter, gleichzeitig Landrat werden würde.

Dabei ist dann noch, worauf schon allgemein hingewiesen wurde, zu bedenken, daß der Kreisleiter zumal bei der mit der Personalunion eintretenden zeitlichen Belastung und aus einer gewissen Freude an der Polizeigewalt erst im Einzelfall, dann später im großen Ganzen, mehr mit dem im Augenblick bequemen, aber Ärger verursachenden Gummiknüppel arbeiten wird als mit der mühseligeren und mehr Zeit raubenden Überzeugung. Der Kreisleiter würde damit erst einmal persönlich an Vertrauen verlieren und später würde es auch die Partei bei der Bevölkerung verlieren, weil diese naturgemäß Kreisleiter und Partei gleichsetzt.

9. Was also auf der Ebene des Gaus und, weil die Verwaltungstätigkeit eines Bürgermeisters im allgemeinen noch nicht groß ist, wenigstens im Ausnahmefall auf der Ebene der Ortsgruppe ohne Gefahr für die Erledigung der menschenführenden Aufgaben möglich ist, hat auf der Kreisebene seine besonderen Gefahren. Die Stellung des Kreisleiters ist eine so wichtige, daß auch der Hinweis, daß bei einer Personalunion 800–900 fähige Köpfe für andere Aufgaben freigegeben werden könnten, nicht als irgendwie durchschlagend anerkannt werden darf. 800 fähige Köpfe stellen bei dem allgemeinen Mangel natürlich einen Faktor dar, ich behaupte aber, daß 20 000 oder 50 000 fähige Beamte den Schaden nicht wieder gut machen können, der zwangsläufig entstehen muß, wenn die Kreisleiter durch Übernahme der Landratsämter ihrer eigentlichen Aufgabe stark entzogen werden. Der Hinweis, man solle dann doch den Kreisleitern fähige Vertreter geben, zieht nicht, denn dann würden ja auch wieder 800 neue Leute rein für Parteiaufgaben benötigt werden. Wenn man wirklich Leute einsparen will, dann soll man eine Verwaltungsreform machen. Dabei werden unter den eineinhalb Millionen Beamten schon noch 800 freigegeben werden können, die imstande sind, ein Landratsamt zu verwalten. Die Beamten haben ja das Verwalten gelernt, nicht „gelernt“ haben sie die Menschenführung, weil man diese in Bürostuben eben nicht lernen kann, sondern nur im aktiven Parteidienst am Menschen. Weshalb soll nun die Partei mit ihren wenigen Kräften noch Menschen für die Verwaltungsaufgaben des Staates, der eineinhalb Millionen Beamte hat, abgeben? Ich sehe darin nur den Wunsch, die Partei auszuhöhlen und indirekt langsam, was ganz unsinnig ist, die menschenführenden Aufgaben der Partei von der staatlichen Bürokratie schlucken zu lassen und damit die unangenehme politische Kontrolle der Partei loszuwerden.
10. Für die Personalunion wird häufig angeführt, daß dann alle jetzt auf der Kreisebene vorhandenen Spannungen zwischen Partei und staatlicher Verwaltung

auch auf der Kreisebene [. . .] so oder so notwendig ist.⁹⁾ Darüber kann man nicht hinwegtuschen, indem man mit dem Gedanken der Personalunion spielt. Erforderlich ist m.E. bei der Trennung der Ämter von Kreisleiter und Landrat unbedingt folgendes:

- a) ein Informationsrecht für den Kreisleiter, d.h. auf Verlangen müssen ihm die Akten der staatlichen Verwaltung im Kreis vorgelegt werden,
- b) eine Informationspflicht für den Landrat gegenüber dem Kreisleiter, d.h., über alle wesentlichen Aufgaben und Vorhaben wie Bau von Straßen, Siedlungen, Elektrizitätswerken, Kasernen, Schulen, Krankenhäusern usw., Flußregulierungen usw. usw. hat der Landrat den Kreisleiter so frühzeitig zu unterrichten, daß er sich dazu äußern und bei Meinungsverschiedenheiten auch noch rechtzeitig an seinen Gauleiter wenden kann;
- c) ein politisches Weisungsrecht des Kreisleiters gegenüber der Verwaltung im Kreise, z.B. Genehmigung bzw. Ablehnung besonderer Wallfahrten usw. –

Abschließend betone ich, daß ich nach wie vor die Personalunion Kreisleiter und Landrat bzw. Oberbürgermeister als sehr gefährlich restlos ablehnen muß. Durch die Personalunion würde früher oder später die Partei die Möglichkeit zur Durchführung ihrer menschenführenden und politischen Aufgaben restlos verlieren.

Wenn ich Ihnen diese längere Niederschrift vorgelesen habe, so auch deshalb, um Ihnen eindringlich klar zu machen, daß es einmal nicht genügt, gute Nationalsozialisten zu Behördenchefs zu machen, um damit die Behörden für alle Zeiten mit nationalsozialistischem Geist zu erfüllen, und daß wir andererseits nicht der Bequemlichkeit halber nach dem Besitz der staatlichen Exekutive schielen sollen, was zur Folge haben würde, daß wir unsere große Erziehungsaufgabe vernachlässigen. Wenn unsere Erziehung durch die kommenden Jahrhunderte, so schwer und undankbar sie manchmal erscheinen mag, nicht Tag für Tag von neuem aus den nach uns kommenden Generationen einsatzbereite Nationalsozialisten macht und den Bestand der Volksgemeinschaft sichert, dann werden die besten Feldherren mit den besten Heeren und die besten Staatsmänner mit der besten Staatsmaschinerie den Bestand des nationalsozialistischen großdeutschen Reiches nicht in alle Ewigkeit sichern können. Überschätzen Sie also bitte nicht die Möglichkeiten der staatlichen Verwaltung und schätzen Sie höher die große Erziehungs- und Führungsaufgabe, die der Führer der Partei gestellt hat. Geben Sie es vor allen Dingen auch endlich auf, als Vertreter der Partei Polizei oder Staat spielen zu wollen. Dafür sind die Stellen der staatlichen Exekutive da, die sich dabei nach den von der Bewegung angeregten nationalsozialistischen Gesetzen richten.

Diese große Erziehungsaufgabe der Partei hat eine einwandfreie Besetzung aller entscheidenden Stellen in der Bewegung zur Voraussetzung. Das ist umso notwendiger, als die Partei mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden eine riesenhafte Millionenorganisation darstellt. So vielgestaltig die Aufgaben ihrer einzelnen Organisationen sind, und so sehr den Leitern dieser einzelnen Organisationen die eigene schöpferische Gestaltung erlaubt bleiben muß, so sehr ist es andererseits notwendig, in dieser riesenhaften Bewegung klare politische Befehlsstellen zu errichten und immer mehr auszubauen. Es ist daher auch seit Jahren das nimmermüde Bestreben des Stellvertreters des Führers gewesen, die Stellung der Hoheitsträger als der gebietlichen Statthalter des Führers immer mehr auszubauen und sie zu den anerkannten politischen Befehlsstellen für alle Gliederungen und angeschlossenen

Verbände in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen zu machen. War dies schon im Frieden notwendig, so erst recht in der Kriegszeit.

a) sic! (Möglicherweise ist bei der Abschrift eine Zeile fortgefallen.)

5

Konflikt zwischen dem Reichsministerium des Innern und dem Stellvertreter des Führers über die Besetzung der Landratsstellen in der Ostmark vom Frühjahr 1941

a) Persönliches Schreiben Reichsleiter Bormanns an den Reichsminister Dr. Lammers vom 1. März 1941 aus Wien.

Ausfertigung. BA R 43 II, 1136b.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!

Der Führer empfing heute in Wien die Gauleiter und Reichsstatthalter von Schirach, Eigruber und Jury.¹ Bei dieser Gelegenheit wurde dem Führer vorgetragen, seitens des Herrn Reichsministers des Innern würden immer noch die größten Schwierigkeiten gemacht, wenn ein Gauleiter statt eines Juristen einen Nichtjuristen als Landrat wünsche und einsetzen wolle.

Der Führer beauftragte mich, Ihnen zur weiteren Veranlassung² mitzuteilen, die Auffassung des Herrn Reichsministers des Innern, Landräte müßten juristisch vorgebildet sein, sei falsch und werde vom Führer abgelehnt; der Herr Reichsminister des Innern müsse froh sein, wenn ihm tüchtige Männer, die keine juristische Vorbildung besäßen, als Landräte vorgeschlagen würden.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

(hdschr. gez.) M. Bormann

b) Persönliches Schreiben des Reichsministers des Innern, Heinrich Frick, an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 28. Mai 1941³

Ausfertigung. Ebenda. (Az.: P 4 - 2651 II/41).

Sehr verehrter Parteigenosse Lammers!

Zu Ihrem Schreiben vom 9. März 1941⁴ habe ich wegen seiner grundsätzlichen

¹ Baldur v. Schirach, seit 11. 8. 1940 Reichsstatthalter und Gauleiter des Reichsgaues Wien; August Eigruber, Reichsstatthalter und Gauleiter des Reichsgaues Oberdonau seit 1. 4. 1940; Dr. Hugo Jury, Reichsstatthalter und Gauleiter des Gaues Niederdonau.

² Unter dem 9. 3. teilt Lammers in einem persönlichen Schreiben an Reichsinnenminister Frick diesem den Inhalt des Bormannschen Schreibens mit (Konzept mit Abs.Verm. vom 10. 3. beiliegend).

³ Mit Aktenvermerken der Reichskanzlei, darunter Lammers für Kritzinger: „Rücksprache erbeten. 6. 2. L.“.

⁴ Siehe oben Anm. 2.

Bedeutung für die Personalpolitik und den Nachwuchs der inneren Verwaltung durch eine unmittelbare Vorlage an den Führer¹ Stellung genommen, von der ich Abschrift beifüge. Ich halte es jedoch für erforderlich, Ihnen meine Gedanken ausführlich darzulegen, damit auch Sie – unabhängig von dem von mir in Aussicht genommenen persönlichen Vortrag – Gelegenheit nehmen können, sie dem Führer eingehender vorzutragen, als ich es schriftlich tun konnte.

Der Bericht über angebliche Schwierigkeiten bei der Bestellung von Landräten, den einige Gauleiter und Reichsstatthalter der Ostmark dem Führer erstattet haben, überrascht mich um so mehr, als ich bei der Besetzung der 78 Landratsämter der Ostmark in 66 Fällen den Vorschlägen der Gauleiter und Reichsstatthalter bzw. des Reichskommissars Bürckel gefolgt bin. Ich selbst habe überhaupt nur 12 eigene Vorschläge gemacht, von denen 11 die vorbehaltlose Zustimmung der Gauleiter fanden. Lediglich gegen die endgültige Ernennung des Grafen von *Merveldt* zum Landrat in Gmünd hatte Gauleiter und Reichsstatthalter Jury zunächst Bedenken geäußert, die er schließlich zurückstellte, da von Merveldt eingezogen ist und nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst auf eine andere Stelle versetzt werden soll. Seine Ernennung wurde sodann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durchgeführt. Aus diesem Grunde war es noch nicht möglich, dem Wunsche des Reichsstatthalters Eigruber zu entsprechen, den Parteigenossen *Eisenkolb* in Gmünd einzusetzen. Ich habe mich jedoch mit der Bestellung Eisenkolbs zum Landrat einverstanden erklärt, ohne die schweren Bedenken geltend zu machen, die wegen seines Versagens als stellvertretender Gauleiter in Linz gegen seine Eignung bestehen.

Ich hatte weiter die Absicht, auf Vorschlag des Gauleiters Eigruber den um die Bewegung besonders verdienten SA-Sturmbannführer *Schmidhofer* als Landrat zu verwenden. Nach dem Ergebnis der Probezeit erkannte jedoch auch Gauleiter Eigruber, daß Schmidhofer nicht die Eignung zur Führung eines Landratsamts besitzt.

Auch in diesen beiden Fällen ist also das völlige Einvernehmen mit den Gauleitern und Reichsstatthaltern erzielt worden. Im übrigen haben bei der Besetzung der Landratsämter in der Ostmark *nicht die geringsten Meinungsverschiedenheiten* zwischen den Gauleitern und mir bestanden. An allen Ernennungen habe ich auch den Stellvertreter des Führers beteiligt.

Wegen ihrer Mitteilung habe ich bei den Reichsstatthaltern von Schirach, Jury und Eigruber ausdrücklich angefragt. Die Reichsstatthalter von Schirach und Jury haben mir darauf mitgeteilt, daß sie dem Führer keine Beschwerde wegen der Besetzung der Landratsämter vorgetragen haben.^{a)} Gauleiter Jury bestätigte mir sogar, daß er keinerlei Anlaß habe, bezüglich der Einsetzung von Landräten irgendeine Klage zu führen. Reichsstatthalter Eigruber hat mündlich erklärt, daß er bei seinem Vortrag beim Führer keine bestimmten Fälle im Auge gehabt habe. Seine dem Führer vorgelegte Darstellung entbehrt also jeder sachlichen Grundlage.

Ich begrüße es aber, daß die Äußerung des Führers über die Grundsätze für die Besetzung von Landratsämtern mir Gelegenheit gibt, mich über meine bisherige Personalpolitik zu äußern und seine Zustimmung für meine Zielsetzung herbeizuführen.

Den Wünschen der Partei auf Einsetzung von Parteigenossen ohne Verwaltungsbildung als Landräte bin ich in weitem Umfange entgegengekommen, wenn ich nur irgend die Gewähr hatte, daß die Parteigenossen dem Amte des Landrats ge-

¹ Anliegend, in Abschrift. Persönliches Schreiben „An den Führer in Berlin“ mit der Anrede: „Mein Führer“ vom 26. 5. 41 im wesentlichen desselben Inhalts.

wachsen waren. Ich habe mich zwar in manchem Einzelfall gegen die Einsetzung von Nichtbeamten wehren müssen, jedoch nur in der Sorge um die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Sauberkeit einer schlagkräftigen Verwaltung. Die Ergebnisse meiner Personalpolitik bitte ich im einzelnen aus der Anlage¹ zu entnehmen. Danach sind von den *preußischen* Landratsämtern

- 62,75 % mit Verwaltungsfachbeamten,
- 5,75 % mit Juristen ohne Verwaltungsfachausbildung und
- 31,5 % mit Nichtfachmännern besetzt.

Im *Sudetengau* sind

- 52,8 % der Landräte Fachbeamte,
- 34 % Juristen ohne Fachausbildung und
- 13,2 % Nichtfachmänner.

Im Reichsgau *Wartheland* waren

- 52,6 % Verwaltungsfachbeamte und
- 47,4 % Nichtfachmänner und

im Reichsgau *Danzig-Westpreußen* nur

- 12 % Verwaltungsfachbeamte und
- 88 % Nichtfachmänner eingesetzt.

Diese Zahlen zeigen unwiderleglich, daß die dem Führer vorgetragene Darstellung nicht nur keine konkreten Unterlagen hat, sondern den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht wird. Ich habe vielmehr gerade bei der Besetzung von Landratsämtern in weitestem Umfange auch Männer ohne Fachausbildung herangezogen, weit mehr als das die Reichsstatthalter in den außerpreußischen Ländern getan haben, wo sie bis 1935, also in den ersten 3 Jahren nach der Machtübernahme während der Neuordnung des Berufsbeamtentums, diese Stellen allein ohne meine Beteiligung besetzt haben. In den *außerpreußischen* Ländern sind

- 93,75 % Verwaltungsfachbeamte und nur
- 6,25 % Nichtfachmänner zu Landräten

bestellt. Auch die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Lothringen und Luxemburg haben für den Aufbau *nur* Fachmänner eingesetzt. Wo also die Gauleiter selbst unmittelbar die Verantwortung tragen, haben sie in viel größerem Umfange als ich an dem Fachprinzip festgehalten. Besonders deutlich wird das in Gauen, die über das Gebiet eines Landes hinaus auch preußische Gebietsteile umfassen. Dort haben die Gauleiter ungleich mehr Nichtfachmänner für die preußischen Landratsämter vorgeschlagen, als sie in dem Land einsetzen, für das sie als Führer der Landesregierung die unmittelbare Verantwortung trugen.

Bei der Auswahl der Landräte muß wegen der Bedeutung ihres Amtes ein strenger Maßstab angelegt werden. Das Streben nach Dezentralisation und Einheit der Verwaltung kann nur von Erfolg sein, wenn die Mittel- und Kreisbehörden der allgemeinen und inneren Verwaltung mit befähigten Kräften besetzt sind. Sinkt ihr Niveau und ist eine sachgemäße Durchführung des staatlichen Willens in der Gau- und Kreisinstanz nicht mehr gewährleistet, dann wird eine stärkere Zentralisation und die Einschaltung von Sonderbehörden notwendig. Die Auswahl tüchtiger Männer ist daher nicht nur personalpolitisch wichtig, sondern entscheidend für den inneren

¹ Anliegend 5 Bl. „Zahlenmäßige Übersicht über die Besetzung der Landratsämter im Reich“. Darin wird das Verhältnis von Fachleuten und Nichtfachleuten und der jeweilige Anteil von Ehrenzeichenträgern, Parteigenossen vor und nach dem 30. 1. 1933 aufgedgliedert.

Aufbau des Reiches. Die Amtsführung des Landrats richtet sich endlich unmittelbar an alle Volksgenossen und ist für deren Vertrauen zur Gesamtführung besonders bedeutsam.

Ich habe mich daher bei der Auswahl der Landräte ausschließlich von dem Leistungsprinzip leiten lassen, um an die verantwortungsvollen Stellen wirklich tüchtige Männer zu setzen, die nationalsozialistische Bewährung, fachliche Eignung und charakterliche Festigkeit verbinden.

Sofort nach der Machtübernahme habe ich alles daran gesetzt, möglichst viele Altparteigenossen als Nachwuchs zu gewinnen, die jetzt zum Einsatz an verantwortungsvollen Stellen heranstehen. Diese Altparteigenossen, die in der Kampfzeit ihre Treue zum Führer als SA- oder SS-Männer, als Redner oder Amtswalter unter Beweis gestellt haben, kehrten nach der Machtübernahme als Referendare oder Assessoren der Justiz den Rücken, weil sie der unpolitischen, rein juristischen Tätigkeit des Richters abgeneigt, in der Verwaltung die Möglichkeit sahen, ihren politischen Kampf um die Gestaltung des nationalsozialistischen Reiches fortzusetzen. Diese jungen Menschen haben – unter Verzicht auf finanzielle Lockungen der Wirtschaft – in allen Sparten der inneren Verwaltung Erfahrungen und Kenntnisse gesammelt und gleichzeitig in der Partei Dienst getan. Sie besitzen die beste politische Qualifikation und die beste fachliche Ausbildung. Sie haben zwar entsprechend der bisher geltenden Ausbildungsordnung Jura studiert. Zum Teil sind sie aber bereits nach Ablegung der ersten Staatsprüfung und ½-jährigem Vorbereitungsdienst aus dem Justizdienst in die in Preußen bewährte Laufbahn des Regierungsreferendars übergegangen, dort in 3-jähriger Lehrzeit in allen Sparten der Verwaltungspraxis ausgebildet und zu volksnaher Verwaltung erzogen worden. Auch diejenigen, die den Vorbereitungsdienst nach der Justizausbildungsordnung abgeschlossen haben, wurden in einjährigem Probendienst mit der Verwaltung eingehend vertraut gemacht. Unter bewußter Zurückdrängung des „Juristischen“ ist ihnen das Handwerkszeug vermittelt worden, das sie instand setzt, fern von formellen Erwägungen, in praktischer Verwaltung wahrhaft gestaltend tätig zu werden. Vor Einsatz an verantwortlicher Stelle ist der junge Verwaltungsbeamte regelmäßig noch mehrere Jahre praktisch tätig. Die meisten von ihnen haben dabei bewiesen, daß sie zu hervorragenden Leistungen befähigt sind und schon jetzt zu den tüchtigsten Kräften in der Verwaltung gerechnet werden können. So ist seit 1933 ein neuer Typ des höheren Verwaltungsbeamten entstanden. Er ist nicht „Jurist“ im üblichen Sinne, sondern in erster Linie Verwaltungsfachmann und hat sich namentlich während des Krieges und bei der Eingliederung der neuen Gebiete nach allseitigem Urteil bestens bewährt.

Im Interesse dieses Nachwuchses und in Sorge um die Qualität und Leistungsfähigkeit der Männer an verantwortlichen Stellen in der Verwaltung kann ich diese politisch *und* fachlich bewährten Kräfte vom Amt eines Landrats nicht zurückstellen. Wenn Wissen und Können kein Nachteil sein soll, dann müssen sie den Vorzug haben, wenn sie mit gleich alten oder jüngeren Parteigenossen zur Auswahl stehen, die sich noch nicht bewährt, oder gar an anderer Stelle versagt haben. Ich kann es jedenfalls nicht hinnehmen, daß die politische Qualifikation dieser alten Parteigenossen nur deshalb nicht anerkannt wird, weil sie neben der Bewegung auch dem Staate gedient und sich Fachwissen erworben haben. Ich halte Wissen und Können nicht für einen Feind des politischen, sondern für Voraussetzungen des politischen und staatlichen Führens.

Der bisherige Ausbildungsgang des Verwaltungsnachwuchses ist allerdings noch weit-

gehend reformbedürftig. Auf Vorschlag des Stellvertreters des Führers habe ich den Ministerialdirektor von Helms mit der Leitung meiner Personalabteilung und mit der Schaffung einer neuen Ausbildungsordnung beauftragt. Aus seiner Arbeit im Stab des Stellvertreters des Führers¹ bietet er die beste Garantie dafür, daß dabei den Auffassungen und Wünschen der Bewegung in jeder Hinsicht Rechnung getragen wird. Sobald die neue Ausbildungsordnung in Kraft ist, werden „Juristen“ nur noch in Ausnahmefällen – etwa als Justitiare – in die Verwaltung übernommen werden, während die Verwaltungsführung selbst den Verwaltungsfachbeamten obliegen wird. Der Nachwuchs für die Verwaltung wird sich besonders auch aus jungen Menschen rekrutieren, die aus den nationalpolitischen Erziehungsanstalten und den Adolf-Hitler-Schulen hervorgegangen sind. Damit ist die Gewähr gegeben, daß nicht soziale Herkunft, sondern allein Leistung und Fähigkeit den Aufstieg in leitende Staatsstellen ermöglichen.

Gerade im Hinblick darauf habe ich bisher Wert darauf gelegt, in großem Umfange tüchtigen und bewährten Parteigenossen den Weg in die Verwaltung zu öffnen, auch wenn sie nicht die übliche Ausbildung besitzen. Ich habe es auch als einen Gewinn für die Verwaltung betrachtet, in Stellen von politischer Bedeutung Männer einzusetzen, die sich im politischen Kampf besondere Erfahrungen und Verdienste erworben haben. Ernennungen von Juristen ohne Verwaltungsbildung habe ich nur dann durchgeführt, wenn sie wegen besonderer politischer Verdienste von Gauleitern ausdrücklich gewünscht wurden.

Die Prüfung der Eignung von Männern, die nicht aus der Verwaltung kommen, ist naturgemäß schwierig. Ich habe sie bei der erstmaligen Besetzung der Landratsämter in den Reichsgauen im Osten nicht vertieft, weil sich die Reichsstatthalter darauf beriefen, daß ihnen freieste Hand bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter zugewilligt sei. Das Ergebnis ist erschütternd. Obwohl ich genügend alte Parteigenossen mit fachlicher Erfahrung zur Verfügung gestellt habe, wurden von den 63 Landratsämtern 40 mit Nichtfachmännern besetzt, die zum Teil jüngere Parteigenossen waren. Davon mußten 9 bereits von den Reichsstatthaltern selbst wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten, wegen Verkehrs mit Polinnen oder wegen völliger Unzulänglichkeit abberufen werden. Über 10 weitere können die Reichsstatthalter auch heute noch nicht das Urteil der Bewährung abgeben. Mit ihrer Abberufung ist zu rechnen. Fast die Hälfte der Männer hat also schon nach 1 ½ Jahren versagt. Der Aufbauarbeit in den betroffenen Kreisen ist dadurch schwerer Schaden zugefügt worden. Wenn die Verwaltung dort notdürftig gelaufen ist, so ist das den Regierungen zu danken, die ihre Aufsicht so verstärkten, daß sie praktisch die Kreisverwaltung führten. Ein Beispiel dafür, daß das Versagen der nachgeordneten Stellen eine unerwünschte Zentralisation zur Folge hat.

Nach diesen Erfahrungen bin ich gezwungen, die fachliche Eignung von Männern, die mir nicht bekannt sind, während einer mindestens einjährigen Probezeit einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, ehe ich sie an verantwortlichen Stellen einsetzen kann.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener
(hdschr. gez.) Frick

a) ! Kritzingers am Rand.

¹ Zu dem Werdegang von Min.Dir. Helms vgl. oben S. 65.

- c) Persönliches Schreiben des Staatssekretärs im Reichsministerium des Innern, Dr. Stuckart, an Reichsminister Dr. Lammers vom 31. Mai 1941.

Ausfertigung. Mit Aktenvermerk v. d. Hd. Lammers. Ebenda.

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Gelegentlich des in Aussicht gestellten Vortrages beim Führer über die Grenzfragen im Südosten sollte ich im besonderen Auftrage meines Herrn Ministers das in der Anlage beigefügte Schreiben¹ betreffend die Besetzung der Landratsämter dem Führer übergeben. Nachdem dieser Vortrag durch die inzwischen getroffene Entscheidung des Führers entfällt, darf ich Ihnen das Schreiben meines Herrn Ministers übermitteln mit der Bitte, es dem Führer auszuhändigen zu wollen. Abschrift des Schreibens an den Führer mit einer ausführlichen ergänzenden Erläuterung ist an Sie gesondert zur Absendung gebracht worden.

Heil Hitler!

Ihr Ihnen sehr ergebener
(hdschr. gez.) Stuckart

- d) Persönliches Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, Lammers, an Reichsleiter Bormann vom 5. Juni 1941 aus dem Führerhauptquartier

Konzept mit eigenhändigen Einbesserungen von Lammers.²

Sehr verehrter Herr Bormann!

Auf Grund Ihrer Mitteilung vom 1. März d.J. hatte ich, wie ich Ihnen am 9. März schrieb, den Reichsminister des Innern von der Auffassung des Führers über die juristische Vorbildung der Landräte unterrichtet. Die Äußerung des Führers hat dem Reichsminister des Innern Veranlassung gegeben, mit den beteiligten Gauleitern Fühlung zu nehmen und auf Grund des Ergebnisses seiner Fühlungnahme dem Führer unmittelbar einen Bericht vorzulegen, den ich im verschlossenen Umschlage beifüge. Der Reichsminister des Innern hat ferner zu dem genannten Problem mir gegenüber ausführlich Stellung genommen. Ich darf Ihnen zu Ihrer Unterrichtung das Schreiben des Reichsministers des Innern an mich vom 26. Mai³ in Photokopie hiermit übersenden und möchte mir vorbehalten, bei der von uns in Aussicht genommenen Besprechung des näheren darauf einzugehen. Von besonderem Interesse für Sie dürfte es sein, daß die in Ihrem Schreiben an mich vom 1. März genannten Gauleiter von Schirach, Eigruher und Jury auf Anfrage des Reichsministers des Innern in Abrede gestellt haben, dem Führer eine Beschwerde wegen Besetzung der Landratsämter vorgetragen zu haben.⁴⁾

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
gez. Lammers

a) Letzter Satz hdschr. Ergänzung von Lammers.

¹ Vgl. oben S. 234, Anm. 1.

² Mit hdschr. Aktenvermerk Lammers, wonach das Schreiben dem Stück Nr. e) beizufügen ist.

³ Siehe oben Nr. 5 b).

e) Schreiben des Leiters der Parteikanzlei, M. Bormann, an Reichsminister Dr. Lammers vom 27. Juni 1941¹

Ausfertigung. Abgez. Lammers mit Vermerk: Gg. L. Ebenda.

Sehr verehrter Herr Dr. Lammers!

Den Inhalt Ihres Schreibens vom 5. 6. 1941 und die sich aus dem Schreiben vom 26. 5. 1941 ergebende Sachlage habe ich dem Führer heute vorgetragen. Anschließend habe ich dem Führer das Schreiben des Herrn Reichsministers Dr. Frick überreicht. Der Führer hat das Schreiben ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

(hdschr. gez.) M. Bormann²

6

Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei an die Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer und Kreisleiter vom 7. August 1942 aus dem Führerhauptquartier.

Abschrift in GStA Rep. 320 Nr. 318; Verfügungen. Anordnungen. Bekanntgaben. II [1943], S. 223 ff.

Rundschreiben Nr. 121/42

Betrifft: Trennung in der Führung von Ämtern der Partei und des Staates.

Die häufigen Erörterungen über Vor- oder Nachteile einer Personalunion bei der Besetzung von Ämtern der Partei und solchen des Staates, der wirtschaftlichen Selbstverwaltung oder sonstiger mit Exekutivmaßnahmen beauftragter Stellen lassen es mir notwendig erscheinen, noch einmal ausführlich Stellung zu diesem überaus wichtigen Problem zu nehmen.

Bei Betrachtung des Für und Wider einer Personalunion muß stets von den Aufgaben der NSDAP als der Organisation, die alle deutschen Menschen politisch und weltanschaulich und kulturell zu führen und zu betreuen hat, ausgegangen werden. Bestimmend beeinflußt die NSDAP die politische Lenkung und Gestaltung des gesamten öffentlichen Lebens.

Eine Belastung der Partei mit Funktionen der Exekutive würde zwangsläufig die Erfüllung dieser der Bewegung vom Führer gestellten Aufgaben nicht nur bedeutend erschweren, sondern vielfach unmöglich machen. Es ist eine alte, in der menschlichen Unzulänglichkeit begründete Tatsache, daß die überragende Mehrzahl der Menschen zur Erreichung eines Zieles den Weg gehen wird, der bei Überwindung des geringsten Widerstandes einen möglichst schnellen, oft allerdings nur scheinbaren Erfolg verspricht. Daher wird mancher in seiner Eigenschaft als Politischer Leiter gleichzeitig

¹ Absendeort: Führerhauptquartier. Adresse: Führerhauptquartier!

² Hdschr. Vermerk Lammers: „Mit Reichsleiter Bormann besprochen.“ Anliegend Konzept des Schreibens von Lammers an Frick vom 13. 7. 1941: „Der Führer hat von Ihrem Schreiben vom 26. Mai 1941 Kenntnis genommen.“

mit entsprechenden Staatsämtern oder Ämtern mit behördlichem Charakter betraute Parteigenosse in vielen Fällen sein politisches Ziel durch Anwendung der Exekutivgewalt, die ihm als Behördenleiter gegeben ist, zu erreichen suchen. Es entfällt für ihn somit jede zwingende Notwendigkeit einer menschenführenden Arbeit im Sinne der Bewegung. Er braucht weder den ihm anvertrauten Volksgenossen Vorbild zu sein noch sie zu betreuen oder gar sie zu überzeugen. Mit anderen Worten, er führt nicht mehr, sondern er verwaltet.

Die sich hieraus für die Partei auf längere Sicht ergebenden negativen Konsequenzen sind so schwerwiegender Natur, daß nicht oft und nicht deutlich genug warnend auf diese Gefahren hingewiesen werden kann.

Aus der Aufgabe des Politischen Leiters, in erster Linie jedoch des Hoheitsträgers selbst, zu führen, und das heißt vor allem zu überzeugen, erhellt eindeutig, welche Voraussetzungen von ihm zu erfüllen sind, um dieser besonders schweren Aufgabe gerecht werden zu können.

Der Wert der nationalsozialistischen Erziehungsarbeit liegt darin, daß ein Volksgenosse freiwillig und aus innerer Überzeugung seine Pflichten gegenüber der Allgemeinheit erfüllt.

Diese grundlegenden Unterschiede zwischen den Aufgaben eines Parteiamtes und einer behördlichen Dienststellung zu erkennen, ist eine Voraussetzung für jeden, der menschenführend tätig sein will.

Es erscheint in diesem Zusammenhang notwendig, als Beispiel auf ein Teilgebiet der Parteiarbeit, das zur Zeit häufig besprochen wird, näher einzugehen.

Vor kurzer Zeit wurden anstelle der Industrie- und Handelskammern Gauwirtschaftskammern errichtet, die den Gauleitern zur Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben zur Verfügung stehen. Ich verweise hier auf mein Rundschreiben Nr. 70/42¹, in dem die Frage der Personalunion Gauwirtschaftsberater – Präsident der Gauwirtschaftskammern schon einmal behandelt wurde.

Es wird nun oft die Meinung vertreten, der Gauwirtschaftsberater müsse in Personalunion Präsident der neugebildeten Gauwirtschaftskammer sein. Diese Ansicht ist falsch! Die Verwirklichung müßte im krassen Gegensatz zu den wirklichen Aufgaben der Partei stehen.

Aufgabe des Gauwirtschaftsberaters ist es, für eine den Forderungen des Nationalsozialismus entsprechende Ausrichtung, Beeinflussung und Erziehung der in seinem Gaugebiet tätigen Vertreter der Wirtschaft zu sorgen. Er hat weiter darauf zu sehen, daß den Erkenntnissen nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung Rechnung getragen wird. Seine Aufgabe ist somit eine befruchtende, überzeugende, also führende. Er soll, wie schon seine Bezeichnung sagt, der Berater des Gauleiters in allen Dingen der Wirtschaftsführung sein. Er wird daher auch vielfach in seinen Erkenntnissen und Forderungen der Entwicklung weit voraus sein und schon aus diesem Grunde oft auf die einzelnen Tagesfragen im Wirtschaftsleben keinen direkten Einfluß nehmen.

Der Präsident der Gauwirtschaftskammer hat im Gegensatz zum Gauwirtschaftsberater eine zur Hauptsache verwaltungsmäßige und fachliche Aufgabe.

Eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zwischen Gauwirtschaftsberater und Präsident der Gauwirtschaftskammer ist jedoch eine natürliche Notwendigkeit. Sie

¹ Nicht in Anordnungen der Partei-Kanzlei.

liegt in der Aufgabenstellung beider Männer begründet und ist Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben des einen wie des anderen.

Wie schon in der Verordnung über die Errichtung der Gauwirtschaftskammern klar zum Ausdruck gebracht wird, haben die Gauwirtschaftskammern einerseits die Belange der Wirtschaft ihres Bereichs wahrzunehmen und andererseits für einen Ausgleich der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen Sorge zu tragen.

Ihre Tätigkeit ist darüber hinaus zur Hauptsache eine prüfende, beaufsichtigende und somit verwaltungsmäßig entscheidende.

Würde also der Gauwirtschaftsberater mit seinem völlig anders gearteten Aufgabengebiet eines politischen Führers gleichzeitig Präsident der Gauwirtschaftskammer mit ihren verwaltungsmäßig fachlichen Aufgaben sein, so könnte er zumeist seine wirklichen Aufgaben nicht erfüllen. Er wäre mit laufender Verwaltungsarbeit eingedeckt, die ihm weder Zeit noch Möglichkeit ließe, führend, also über den Kleinigkeiten des täglichen Alltags stehend, wirken zu können. Selbst ein mit großen Fähigkeiten ausgestatteter Gauwirtschaftsberater würde nach anfänglichen Versuchen, seinen politischen Führungsaufgaben gerecht zu werden, diese langsam vernachlässigen, um letzten Endes zwangsläufig in seinem Fühlen und Handeln nur noch Präsident der Gauwirtschaftskammer zu sein. Außerdem würde der Gauwirtschaftsberater in vielen Fällen vor die Frage gestellt, ob er ganz eindeutig gegenüber der Wirtschaft die Interessen der Allgemeinheit vertreten oder ob er den sogenannten Mittelweg beschreiten solle. Auf keinen Fall wäre der Gauwirtschaftsberater völlig unabhängig von wirtschaftlichen Einflüssen; das müssen sämtliche Politischen Leiter und *insbesondere* die Gauwirtschaftsberater sein.

Wie bekannt, äußerte der Führer eindeutig, kein Politischer Leiter dürfe Aufsichtsratsmandate der Privatwirtschaft annehmen. Der Führer ordnete weiterhin an, Reichstagsmitglieder, die ein Aufsichtsratsmandat bekleideten, hätten aus dem Reichstag auszuschneiden. Eine eindeutige Anordnung des Führers über die Unabhängigkeit der Unterführer der Bewegung von Privatinteressen ist zu erwarten.

Auch die Personalunion zwischen Kreisleiter und Landrat konnte nur in Ausnahmefällen auf befristete Zeit gestattet werden. Das Amt eines Oberbürgermeisters oder eines Landrats verlangt einen Mann, der die nötigen Verwaltungsfähigkeiten besitzt, das Amt des Kreisleiters jedoch einen Parteigenossen, der Menschen führen kann. Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit des ersteren ist die Erfüllung der notwendigen, meist an den Schreibtisch gebundenen Verwaltungsarbeit, Voraussetzung für den Erfolg des letzteren ist es, mit den Volksgenossen seines Kreises stets in lebendiger Fühlung zu bleiben. Das eine schließt das andere zwangsläufig aus. Vom Führer selbst wurde daher wiederholt abgelehnt, daß Politische Leiter gleichzeitig ein korrespondierendes Staatsamt inne haben. Alle bisher gemachten Erfahrungen unterstreichen die absolute Richtigkeit dieser Anordnung. Nur der Gauleiter soll und muß gleichzeitig Reichsstatthalter sein bzw. werden.

Die Verquickung von Partei- und Staatsämtern ist also unbedingt abzulehnen, so bestechend auch manchmal die Personalunion in der Führung eines Parteiamtes und einer behördlichen Dienststelle im ersten Augenblick scheinen mag.

gez. M. Bormann

SACH- UND PERSONENREGISTER¹

- „Alte Kämpfer“ 26, 31, 59, 65, 68ff., 73f., 80, 103, 107, 147, 167, 170, 172–178, 189, 201, 229, 236
- Arierparagraph siehe unter Jüdische Beamte
- Ausbildung der Beamten 35ff., 62, 70f., 79, 94, 107f., 116, 139–142, 149f., 170, 204, 233f., 236f.
- Beamtenrechtsänderungsgesetz** 35, 62, 156
- Beamtenuniform 118
- Beamtenvereinigungen bzw. -Fachschaften 14f., 25, 28, 32, 46, 49, 52, 54, 60, 66, 71, 100, 136, 143ff., 168
- Beamtenverhältnis 34f., 63f., 122f., 207
- Beförderung der Beamten, Beförderungsrichtlinien 28, 57f., 63f., 70–74, 76, 78f., 82, 85–88, 104, 107, 116ff., 147f., 166 bis 170, 175ff., 182f., 185–195
- Bergbohm, Max 102, 216
- Berufsbeamtengesetz siehe Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
- Besoldung der Beamten 25f., 28, 62, 118, 145, 148f., 153, 188, 201, 207
- Binding, Kart 225f.
- Bormann, Martin 35f., 59, 75, 77f., 81f., 84–89, 96, 99, 101ff., 105, 107, 109, 113, 115–120, 144, 182f., 196f., 198ff., 233, 238, 239ff.
- Bouhler, Philipp 77, 221f.
- Bracht, Fritz 29f.
- Brahtz, Walter 83
- Braun, Otto 133
- Brüning, Heinrich 14, 25f., 50, 62
- Bürckel, Josef 234
- Büttner, Kurt 47
- Darré, Walther** 97
- Dellbrügge, Hans 111, 224–227
- Deutsche Gemeindeordnung 33, 92, 108, 204
- Deutsches Beamtengesetz 18, 30, 52, 57, 81, 91–107, 184f., 190, 199, 203–221
- Diensteid der Beamten 66f., 93, 210
- Dienststrafgerichtsbarkeit 17, 26, 97f., 100, 103ff., 109, 125, 130, 154, 156, 173, 203f., 207, 212
- Dorpmüller, Julius 71f., 83, 187f.
- Drape, Min.Rat (PrStM) 195
- Eid** siehe Diensteid der Beamten
- Eigruber, August 116, 233f., 238
- Eingegliederte Gebiete 14, 88, 19ff., 113, 122, 224–228, 235, 237
- Eisenkolb, Hans 234
- Ermächtigungsgesetz 22, 31, 40, 51, 91, 98f., 164
- Fabricius, Hans** 28, 46, 107, 130
- Fischbach, Oskar 213
- Forster, Albert 111, 113
- Frank, Hans 143
- Freimaurer 71, 169, 187
- Freisler, Roland 181
- Frick, Wilhelm 22, 27f., 31–34, 38, 40f., 45, 47, 49ff., 51, 53, 58, 62ff., 66, 68f., 72, 75, 80f., 83f., 87–94, 97, 99–103, 106–113, 116ff., 120, 143f., 159ff., 166, 170f., 174, 182, 188f., 198, 205f., 212, 213f., 216f., 220, 223f., 227f., 233–237, 238ff.
- Friedrichs, Helmuth 89, 112ff., 115, 225f., 228–233
- Frontkämpfer 48, 52, 54, 59f., 87ff., 117, 160, 163, 167, 198ff., 227
- Führerprinzip in der Verwaltung 23, 33ff., 99, 111, 113, 116, 119, 138f., 141f., 147, 211, 229, 231f., 236, 240f.
- Funk, Walther 64, 127

¹ Kursiv gedruckte Ziffern bezeichnen Stücke, die entweder von der genannten Persönlichkeit selbst verfaßt bzw. verantwortlich gezeichnet sind oder das mit dem Stichwort angedeutete Thema unmittelbar behandeln.

- Gemeindebeamte** siehe unter Kommunalverwaltung
 Gerber, Hans 25, 34, 67
 Gercke, Achim 48, 53, 60
 Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat 35, 115
 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 27, 30, 34, 37–61, 62, 66–73, 75, 87f., 92, 105, 135, 151–165, 166, 169ff., 174, 210, 219
 Goebbels, Joseph 63, 99, 173, 210
 Goerdeler, Carl 16, 25, 33
 Göring, Hermann 31, 33, 36, 40–43, 50ff., 67, 78, 90, 99, 101, 112f., 127, 135f., 145, 160–163, 173f., 223f., 227
 Goslar, Hans 134
 Gottheiner, Georg 72, 169f.
 Grauert, Ludwig 22, 29, 31f., 36, 46, 65ff., 135ff.
 Greiser, Arthur 111ff., 224, 226f.
 Grzesinski, Albert 24, 28
 Gürtner, Franz 59, 76, 87, 102, 104, 106f., 180f., 198
- Haegert, Wilhelm** 64
 Hanfstaengl, Ernst Franz 105
 Hanke, Karl 179
 Harpe, Paul 68
 Heck 225
 Hedding, Otto 175ff.
 Helms, Hans von 36, 65f., 107, 171–173, 176, 237
 Hess, Rudolf 80, 82–85, 96ff., 101ff., 112, 143, 185f., 191, 194f., 204, 212, 216, 220f.
 Heydebrand und der Lasa, Ernst von 28f., 46
 Heydrich, Reinhard 103, 221f.
 Himmler, Heinrich 64, 78, 90, 98, 118, 121ff., 229
 Hindenburg, Paul von 48, 51, 163
 Hitler, Adolf 14, 21ff., 27, 30, 33ff., 37, 48, 58, 65, 68f., 77f., 80, 82–85, 87, 89–93, 95f., 98, 100ff., 105f., 108, 110, 117, 119–122, 136, 145f., 147f., 161, 163, 177f., 186, 189, 191ff., 200f., 206f., 216, 233f., 241
 Höhn, Reinhard 93
 Huber, Ernst Rudolf 22, 93, 122f.
 Hugenberg, Alfred 21, 29
- Jordan, Rudolf** 64
 Jüdische Beamte 14, 27, 29, 40, 43, 47 bis 53, 56f., 59f., 71, 73, 120, 160f., 163, 170
 Jury, Hugo 116, 233f., 238
- Kampfbund für deutsche Beamte** 28
 Keitel, Wilhelm 89
 Killy, Leo 15, 81, 83f., 96, 98, 102, 183–189, 191, 193ff., 197f., 206f., 212, 214, 217ff., 220ff.
 Klopfer, Gerhard 31
 Knoll, Ernst 164f.
 Körner, Paul 216f.
 Köttgen, Arnold 25
 Koch, Erich 117
 Kommunalverwaltung, Kommunalbeamte 22, 31, 33, 39ff., 43, 53, 59, 80, 92, 94, 103, 108, 114f., 134f., 141, 147, 151, 155ff., 179, 182, 204
 Kommunistische Partei 26, 43, 47–50, 54, 57, 59, 60, 127, 160f., 164f.
 Krauthausen, Udo 41, 45, 157f.
 Kriegseinsatz von Beamten siehe unter Frontkämpfer
 Kritzinger, Wilhelm 15, 31, 81, 83, 106, 184, 186f., 189, 190f., 223f., 227f., 237
 Krohn, Johannes 47, 165
 Krüger, Hans 135
- Lammers, Hans Heinrich** 28, 33, 46, 77f., 81–85, 90, 97f., 100, 102, 104, 106, 116ff., 181, 183, 184f., 186, 187f., 190, 191ff., 196, 197, 206f., 212, 214, 220f., 222f., 233, 238, 239
 Landfried, Friedrich Walter 15, 44, 49, 151
 Ley, Robert 112, 226
 Lippert, Julius 158
 Lösener, Bernhard 16
- Marotzke, Wilhelm** 223, 227
 Maunz, Theodor 93, 122
 Medicus, Franz Albrecht 91
 Merveldt, Felix Graf von 234
 Müller, Heinrich 26, 28
 Mulert, Oskar 41f., 44f., 49, 51, 151, 155f., 157ff.
 Mutschmann, Martin 75
- Nachwuchsfrage im öffentlichen Dienst** 36, 88, 139, 145, 147, 150, 157, 191, 200f., 204, 224–227, 236f.

- NSDAP siehe unter „Alte Kämpfer“, Parteigerichtsbarkeit, Parteimitgliedschaft, Partei- und Staatsämter, Stellvertreter des Führers
- Neef, Hermann 64, 66, 102, 143 f., 172, 220
- Nicolai, Helmut 27 ff., 36, 47, 91, 99, 118
- Nürnbergergesetze siehe unter Reichsbürgergesetz
- Papen, Franz von** 14, 30, 41–44, 169
- „Parteibuchbeamtentum“ 21, 23 f., 47 f., 67, 135, 138, 160, 162
- Parteigerichtsbarkeit 96 f., 103, 109, 182, 205
- Parteikanzlei siehe unter Stellvertreter des Führers
- Parteimitgliedschaft von Beamten bzw. Mitgliedschaft in Gliederungen der NSDAP 21, 60, 67, 70, 73 f., 79, 82–88, 104, 116 f., 119, 147, 162, 172 f., 186–196, 201, 218
- Partei- und Staatsämter, Personalunion der 31, 35 f., 96, 108 ff., 113 ff., 224 ff., 228 ff., 239 ff.
- Personalabbauverordnung 27, 50, 166, 219
- Personalakten 74 ff., 180 ff.
- Pfundtner, Hans 16, 28–31, 43, 46, 55, 64, 68, 74, 89, 92, 94, 101, 127–135, 166 f., 177 ff., 181, 185, 189, 195 f., 198, 200–204 212 f., 216, 221, 224
- Politische Beamte 23 ff., 30, 40, 56, 186
- Politische Begutachtung 75 ff., 79, 81, 86, 100, 103, 167 f., 183 ff., 187, 193 f., 198 ff.
- Popitz, Johannes 34, 41–44, 58, 62, 94 f., 149, 151, 203 f., 216, 219
- Preußisches Vorbild 20, 24, 86, 93, 121, 137 f., 207
- Rechtsstaatsgedanke** 46, 86, 125
- Reichsbanner 54, 71, 168
- Reichsbeamtengesetz 43, 62, 77, 93, 146, 152, 156, 170, 204, 213
- Reichsbürgergesetz 53, 58, 73, 77
- Reichsbund der Deutschen Beamten 32, 64, 66, 102, 143 ff.
- Reichsdienststrafordnung siehe Dienststrafgerichtsbarkeit
- Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten 74, 79 ff., 108, 184 f.
- Reichsmittelinstanz 109, 111, 115
- Reichsreform 30, 36, 91 ff., 96, 99, 110, 206 f., 219
- Reinhardt, Fritz 59, 70 f., 75, 84, 167 f., 189
- Rosenberg, Alfred 228
- Rüdiger, Hans 63, 113, 115, 117, 198, 208 f.
- Rust, Bernhard 100, 208 f.
- Sahm, Heinrich** 44 f., 158
- Sauckel, Fritz 56, 120
- Schacht, Hjalmar 57, 99, 101, 210 f., 215 f.
- Schaetzell, Max von 105
- Scheuner, Ulrich 93
- Schirach, Baldur von 116, 233 f., 238
- Schlegelberger, Franz 41, 74, 106 f.
- Schmidhofer, Hans 234
- Schmitt, Carl 20, 24 f.
- Schütze, Erwin 16, 55 ff., 59, 62 ff., 70, 98 f., 101, 203, 212 f.
- Schulenburg, Fritz-Dietlof Graf von der 34–38, 63, 90, 94, 137–142, 146–149
- Schulte-Holthausen, Senatspräsident (RAM) 165
- Schultz, Staatsrat (Hamburg) 160–163
- Schulz, Robert 225 f.
- Schwerin von Krosigk, Lutz Graf von 41, 44, 59, 63 f., 70, 75, 83, 193 f., 215
- Selbstverwaltung 33, 111, 120, 239
- Seel, Hans 17, 20, 40, 42–47, 49, 57, 72, 151, 155–159, 164, 203,
- Severing, Carl 24, 56
- Sommer, Walter 101, 103, 107, 110, 213 f., 216 f.
- Sozialdemokratische Partei 47, 54, 56 f., 60, 71, 127 f., 130–134, 161, 168, 170
- Sprenger, Jakob 27 f., 52, 144
- Staatspartei 54, 71, 132, 146, 168, 170
- Stahlhelm 69 f.
- Staudinger, Hans 134
- Steiger, Heinrich 133
- Stellvertreter der Führers, Stab, bzw. Parteikanzlei 15 ff., 32, 35, 37, 51, 58, 66, 68, 73–78, 80 ff., 86, 88 f., 93, 95 f., 98 ff., 105, 107–114, 145, 171, 176, 182, 187 f., 213 f., 218, 222, 225 f., 228 ff.
- Stuckart, Wilhelm 37 f., 64, 110 f., 117, 123, 149 f., 224, 238
- Surén, Karl Friedrich 41 f., 113, 115
- Thierack, Otto Georg** 107
- Treff, Stadtrat in Berlin 28
- Turner, Harald 59

- Ulrich, Curt von** 28
Unabsetzbarkeit der Richter 105 f., 133, 152, 162
Verordnung zum Schutz von Volk und Staat 40, 98
Versorgung der Beamten 95–98, 103, 147 f., 206 ff., 219
Verwaltungsreform 36, 91 f., 109, 111, 114 f., 120, 231
Verwaltungsvereinfachung 29, 43, 50, 55, 119 f., 122, 131 f., 151
Wagner, Adolf 96
Wagner, Kurt 195
Wartestandsbeamte 27, 50, 54 f., 68, 153, 166 ff., 174, 219
Wehrmachtsbeamte 86, 96, 102, 202, 209, 214, 217 f.
Weimarer Reichsverfassung 20, 23 f., 62, 76, 91, 164, 180 f.
Weinholtz, Min.Rat (RMdI) 170, 189, 213
Weismann, Robert 134
Widerstand 25, 37, 52, 60, 106, 121
Wienstein, Richard Adalbert 217, 220 f.
Wilhelm, Theodor 34
Young-Plan 21, 26, 30
Zarden, Arthur 29
Zentrums-Partei 27, 29 ff., 51, 54, 60, 128, 132 ff., 146, 146 f.
Zschaler, Erich 72, 75, 170